



Alberte Jacob Kraut.
Protosyndicus der Stadt Lüneburg.
gest. den 21. Sept. 1788.

Annalen

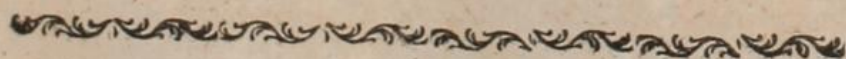
der

Braunschweig = Lüneburgischen

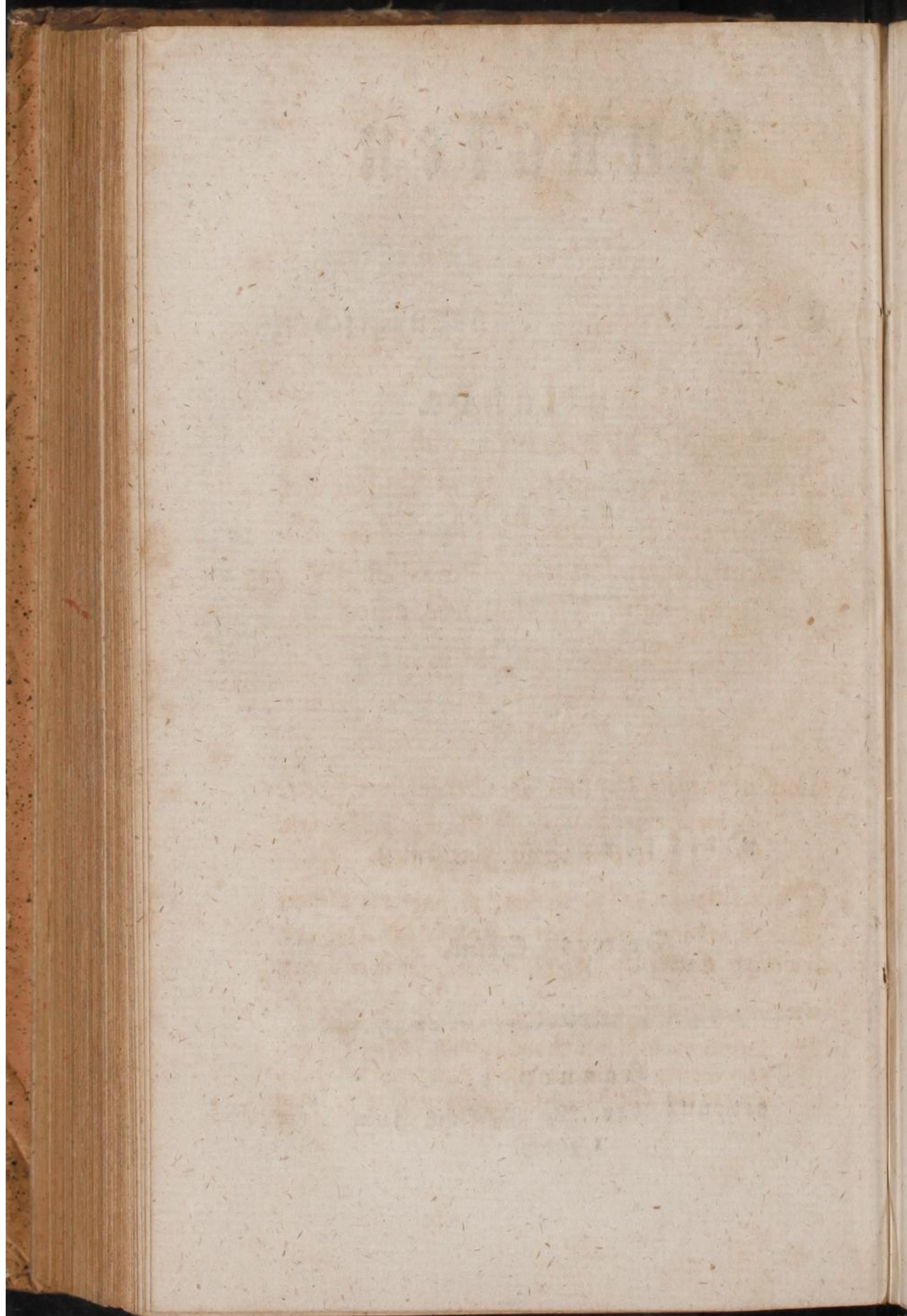
Churlande.

Dritter Jahrgang.

Drittes Stück.



Hannover,
gedruckt bey W. Poßwitz jun.
1789.





I.

Innhalt der allgemeinen und Special-
Verordnungen, welche vom August des
Jahres 1788. in den Braunschweig-Lü-
neburgischen Churlanden publiciret
sind, nebst Einschaltung eines
Edicts vom Junii.

80.

Edict gegen die Einfuhr fremder grüner Seife
in die Herzogthümer Bremen und Verden.
St. James den 13ten Jun. 1788. *)

Dieses Edict macht bemerklich, es habe der Besitzer
der grünen Seifensfabrik in der Stadt Buxtehude,
Friedrich Lütken vorgestellet, wie gedachte Fabrik
von

*) Der chronologischen Ordnung nach, hätte von obig-
gem Edicte bereits im ersten Stücke dieses Jahrs
ganges ein Auszug geliefert werden müssen, man



von ihm in solchen Stand gesetzt werden könne, daß selbige, zumahl wenn die Einfuhr der in den übrigen Provinzen der Churlande und besonders zu Lüneburg verfertigten Seife ferner freygelassen bliebe, die Einwohner der beyden Herzogthümer Bremen und Verden mit grüner Seife in hinlänglicher Quantität, gehöriger Qualität und zu billigen Preisen zu versehen, im Stande sey. Seinem Antrage gemäß ist deshalb, gleichwie in Ansehung des Fürstenthums Lüneburg, durch das Edict vom 4ten Julii 1786. *), die auswärts verfertigte grüne Seife auf eine Zeitlang verboten worden, nach vorher eingezogenem rathsamem Gutachten der Landschaft folgendes verordnet:

1) Soll vom 1sten Febr. 1789. an, in den nächsten drey Jahren keine ausserhalb den Churlanden verfertigte grüne Seife bey Strafe der Confiscation und Erlegung des doppelten Werths der Waare, von welchem letzteren die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber, nebst der confiscirten Waare, der ordentlichen Civilobrigkeit eines jeden Orts zufällt, als der sie im gegenwärtigen Falle aus bewegenden Ursachen beygelegt worden, in die Herzogthümer Bremen und Verden zum Verkauf, oder zum Gebrauch weiter eingeführt werden.

2) Die in den Herzogthümern Bremen und Verden sowohl, als die in den übrigen Provinzen der Churlande

ist aber durch ein Versehen behindert worden, solchen damals mitzutheilen.

*) S. 11 Jahrg. 28 St. S. 8. Nr. 21.



lande verfertigte, und in vorgenannte Herzogthümer einzuführende grüne Seife muß jedesmal mit einem Attestat der Fabrik und der Obrigkeit des Orts, von welchem solche abgesandt worden, begleitet werden; widrigenfalls wird sie für ausländisch geachtet, und damit nach Waasgabe des §. 1. verfahren. Diese Attestate sollen an demjenigen Orte, woselbst die Waare verbleibet, den daselbst befindlichen Beamten und Gerichtspersonen, oder an solchen Orten, wo dergleichen Personen nicht sind, den Unterbedienten des Orts, oder Gerichts:Gräfen, Voigten, Bauermeistern und Schulzen, eingehändigt werden. Dieselbe haben darüber ein Diarium zu führen, und müssen die Attestate mit dem fordersamsten der ordentlichen Civil-Obrigkeit des Orts einliefern.

Wird aber die Waare weiter ausserhalb den Herzogthümern Bremen und Verden geführt, so sollen gedachte Attestate an dem letzten Gränzorte der ordentlichen Amtsobrigkeit selbst, oder auch den in dem Orte befindlichen Unterbedienten, Gräfen, Voigten, Bauermeistern, Schulzen, oder auch den Zollhebern, oder Pächtern eingehändigt werden, und letztere ebenfalls schuldig seyn, solche Attestate anzunehmen, und sie ihrer ordentlichen Obrigkeit abzuliefern.

3) Wenn Fracht:Fuhrleute fremde grüne Seife unmittelbar durchfahren, oder sofort bey deren Ankauf aufladen, so sollen in den Städten Stade, Buxtehude und Verden von Burgermeister und Rath daselbst, auf dem platten Lande aber von der ordentlichen Civilobrigkeit



oder deren nachgesetzten Amtes; und Gerichts; Unterbedienten, oder Gräfen, Voigten u. s. f. die Fastagen, worin die Seife sich befindet, auf die Art versiegelt werden, daß ein gedoppelter Bindfaden durch einen der Seitensstäbe quer über jeden Boden und durch den aegenüberstehenden Stab gezogen, in der Mitte des Bodens zusammengefüget, und auf demselben das besonders anzuschaffende, die Buchstaben G. R. enthaltende Siegel gesetzt wird *). Hierbey muß den Fuhrleuten ein Paßirzettel ertheilt werden, worinn die Fastagen mit ihren äußerlichen Merkzeichen, imgleichen deren Gewicht, auch wohin die Waare bestimmt sey, deutlich zu melden, und ist dieser Paßirzettel darauf bey dem letzten Gränzorte in dem Herzogthum Bremen oder Verden von den Fuhrleuten den Gräfen, Voigten ic. des Orts zu produciren, und von letzteren zu examiniren, ob auch alle Waare, so bey der Einfuhr angegeben, noch vorhanden sey; da sodann dieser Amtes; oder Gerichts; Unterbedienter, den Paßirzettul an sich zu nehmen, und die Waare paßiren zu lassen hat, sonst aber, wenn die Anmeldung bey dem ersten Orte nicht geschehen, oder auch von der Waare bey der Durchfuhr ein Theil abgesetzt worden, ist die Waare von ihm anzuhalten und davon an die ordentliche Civil; Obrigkeit zu weiterer Verfügung zu berichten.

Wird

*) Statt der hier verordneten Versiegelung ist mittelst Ausschreibens vom 28sten Nov. 1788. die Plombirung der durchgehenden grünen Seife verfügt worden, wovon an gehörigem Orte umständlichere Anzeige geschehen wird.



Wird aber die fremde grüne Seife einem oder dem andern Factor oder Spediteur in den Herzogthümern Bremen und Verden zu weiterer Spedition zugesandt, und unmittelbar niedergelegt, so hat die Obrigkeit des Orts oder der Amts, und Gerichts, Unterbediente, Voigt, Gräfe, Schulze, oder Bauermeister des Orts, nicht nur die Fastagen der Waare bey deren Ankunft auf geschehene Meldung sofort, wie oben beschrieben, zu versiegeln, und davon das Gewicht nebst Fastagen in seinem Diario zu notiren, sondern auch demnächst bey deren weiteren Versendung einen Paßirzettel darauf zu ertheilen, welcher auf obbemeldete Weise bey dem letzten Gränzorte abzugeben ist. Die Versiegelung und Ertheilung der Paßirzettel geschiehet in beyden Fällen unentgeltlich.

4) Haben die jedes Orts angeordnete Amts, und Gerichts, Unterbediente, Gräfen, Schulzen, Voigte und Bauermeister von der in andere Provinzen der Churlande durchgehenden, oder nach fremden Orten bestimmten ausländischen grünen Seife ein richtiges Diarium zu halten, und darin die Nahmen der Fuhrleute, und woher!selbige gebürtig, auch wohin und an wen die Seife geliefert werden soll, genau anzuführen, solches Diarium auch der ordentlichen Orts, Obrigkeit ungesäumt zu stellen, diese aber dem Amte oder Gerichte, woselbst die durchgehende, nach auswärtigen Gegenden bestimmte Seife paßiren muß, von Zeit zu Zeit Nachricht zu ertheilen, um sich darnach zu richten, und wenn etwa die Seife daselbst nicht angekommen, oder durchgegangen, ihnen



aber nicht gemeldet worden, desfalls weitere Nachfrage und Erkundigung anzustellen, damit die Contravenienten zu gebührender Strafe können gezogen werden.

5) Die Untersuchung und Cognition der gegen diese Verordnung vorkommenden Unterschleife, soll eines jeden Orts ordentlicher Civil-Obrigkeit verbleiben, welche die Strafgeder zu erheben, und dem Denuncianten die Hälfte derselben auszuführen hat. Die andere Hälfte der Strafgeder fällt hingegen dem Amte oder Gerichte zu, welches die Untersuchung gehabt.

6) Dem Königl. Geheimen Rath's Collegio ist es vorbehalten worden, das Verbot auch vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums zu widerrufen, sobald gegründete Klagen über verschlimmerte Güte der einheimischen grünen Seife, und solche Preise entstehen, welche die in Hamburg, Altona und Bremen gängige Preise übertreffen, oder der Buxtehude'sche Seifenfabrikant Lütken's, seinen vor Erlassung dieses Verbots gethanen Versicherungen überhaupt nicht nachkommen sollte. Auch soll bey eintretendem Mangel einheimischer Seife die Einfuhr der fremden denen, welche darum nachsuchen, wenn sie bey ihrer Obrigkeit an Eidesstatt versichern, daß sie die von der Buxtehude'schen Fabrik verschriebene grüne Seife, nach Verlauf von vierzehn Tagen, a dato der Bestellung nicht haben erhalten können, zu einer solchen Quantität verstattet werden, daß sie binnen den nächsten zwey Monathen ihren gleichfalls an Eidesstatt anzugebenden Debit damit bestreiten können.



7) Es soll und will der Seifenfabrikant Lütkenz zu Buxtehude den Einwohnern der Herzogthümer Bremen und Verden, welche über sechs Meilen von Buxtehude entfernt sind, die Tonne grüner Seife um 16 fl. wohlfeiler, als sie an andere näher wohnende von der Fabrik verkauft wird, und zwar in unveränderter Güte überlassen, auch fernerhin wie vormals geschehen ist, die von Stade aus bestellte grüne Seife, ohne für Fracht etwas zu verlangen, frey daselbst abliefern.

81.

Berordnung wegen der im Fürstenthum Lüneburg zu gebrauchenden Gehülfssteuren. Cheltenham den 4ten Aug. 1788.

Der Eingang hievon besagt, daß ob zwar das Schatz- und Steuer-Verarium des Fürstenthums Lüneburg durch die seit einiger Zeit ihnen zugessene Unterstützung, in die Umstände gebracht worden, mit geringeren extraordinären Beyträgen, als vorhin, bestehen zu können, dennoch verschiedener Ursachen wegen, und besonders in Betracht der starken Abgänge, welche mehrere alte Intraden erlitten haben, erwehnte Cassen fernerer Beyhülfsen zur Erhaltung des Landes-Credits, und künftiger Erleichterung der Unterthanen, ohnumgänglich benöthiget bleiben.

Als nun bey der Gelegenheit zugleich auch vorgekommen, daß durch die Folge der Zeit, mit einigen bisher üblich gewesenenen Gehülfs-Abgaben sich verschiedene



Nachtheile verbunden, die deren ferneren Gebrauch nach ihrem theils schon eingetretenen, theils bevorstehendem Ablaufe bedenklich machen.

So haben Ihre Majestät der König aus hegender landesväterlicher Vorsorge für das Beste der Unterthanen, und auf allerunterthänigsten Antrag der getreuen Prälaten, Ritter, und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg sich bewogen gefunden, mit den Unterstützungsmitteln der vorbenannten Cassen solche zweckmäßige Aenderungen zu treffen, daß sämtliche Eingeseffene nach einem billigen Verhältnisse der Umstände zu den erforderlichen Gehülfs-Abgaben herbegezogen, solche mit Entfernung alles empfindlichen Bedrucks in Rücksicht auf jeden einzelnen Contribuenten, ohne beschwerliche Exaction, unter möglichster Sicherheit gegen erhebliche Defrauden erhoben, und genannten Cassen hiedurch ein sich alle Jahr ziemlich gleich bleibendes zuverlässiges Einkommen verschaffet werden möge.

Zu dem Ende ist es dann Ihre Absicht und Meynung, die vorherigen *Tripla Contributionis extraordinaria* nebst den Steuern und Imposten von Kaffee, Zucker, Candis, Thee *) und einigen andern geringeren

Arts

*) Jedes *Triplum Contributionis Extraordinarium*, beträgt so viel als eine monatliche Contribution über das gewöhnliche Contingent der jährlichen zwölf Monathe. Das Pfund Kaffee war mit 2 ggr. belegt; das Pfund Zucker, im Fürstenthum fabricirt mit 6 pf. auswärtiges mit 8 pf., das Pfund Thee mit 6 mgr.



Artikeln völlig bey Seite zu setzen, auch die neuere Abgabe von Wein um die Hälfte zu vermindern; dagegen aber mit der Fortdauer verschiedener, schon länger üblichen Consumtions Steuern, eine neue Meublen Handels und Quartal Steuer auf sechs nacheinander folgende Jahre, als vom ersten Jenner des Jahres 1789. bis zum Ablauf des December, Monaths 1794. einzuführen.

Während des vorbeschriebenen Zeitraums soll es mit ermeldeten, sowol älteren als neueren Abgaben, folgendermaßen gehalten werden:

Erster Abschnitt.

Von der Consumtions Steuer.

1) Zur Consumtions Steuer wird entrichtet, auffer denen der nachbenannten Artikel wegen sonst noch stattfindenden Licent, und Accise Abgaben.

a) Von allem in dem Fürstenthum verconsumirenden Wein, und Zitterreißig, für jeden Anker oder 10 Stübchen 5 mgr.

b) Vom Biereißig, er sey einheimisch oder ausländisch, für das halbe Faß oder 50 Stübchen 12 mgr.

c) Für jeden Anker Wein, von was für einer Sorte derselbe auch sey, 12 mgr.

mithin vom Orthöfst 2 Rthlr.

d) Für jeden Ohm oder 40 Stübchen ausländischen Branntwein, so weit dessen Einfuhr erlaubt ist, Liqueurs, Arrac und Rum mit eingeschlossen, 6 Rthlr. 24 mgr.

e)



- e) Von jedem Spiel Carten 1 mgr. 4. pf.
- f) Vom spanischen Schnupftaback, 2 Pf. 12 mgr.
- g) Vom Rappee-Taback 6 mgr.
- h) Vom grainirten Taback 6 mgr.
- i) Von jedem Stein auffer Landes gehenden Flachß 12 mgr.

2) Niemand soll von vorsepecificirten Steuern frey bleiben, er sey wer er wolle, Geists oder Weltlicher, Adelslich oder Unadelicher, Civils oder Militair-Bedienter, Bürger oder Bauer, wes Standes und Würden dieselben auch seyn mögten, vielmehr aber ist ein jeder ohne Unterschied und alle Rücksicht auf einige anzuführende Privilegia, zu Entrichtung der erwähnten Anlagen verpflichtet und gehalten.

Auch wollen Ihre Majestät der König, dafern sie etwa in Zukunft während der Fortdauer der erwähnten Steuern, auf einige Zeit in dem Fürstenthum Lüneburg Sich mit Ihrem Hofstaat aufhalten würden, dieselben gleichfalls entrichten lassen.

3) Wenn jemand von vorsepecificirten Waaren entweder zur eigenen Consumption oder zum Wiederverkauf etwas auffer Landes kommen läßt; so ist wegen Besorgungen des dabey zu ertheilenden Frachtbriefes und der Angabe der Waaren bey der Receptur, alles das nach wie vor zu beobachten, was dieserwegen in der Verordnung wider die Defrauden vom 5ten August 1777. festgesetzt worden.



4) Verschicket oder transportiret jemand für sich oder einen anderen Flachs auffer Landes; so ist derselbe schuldig, dessen Bestimmung der Receptur des Orts anzugeben, wo derselbe zuerst abgeht. Allda muß auch die Steuer hievon berichtiget werden, woferne nicht die Waare durch andere Orte kommt, wo landschaftliche Recepturen sind; in diesem Falle bleibt es freygestellt, die Abgabe erst bey der letzten Gränz-Receptur zu erlegen.

Wer obige Vorschriften unbefolgt läßt, der leidet die Strafe wirklicher Defraudanten.

5) Alle durchgehende Waaren bleiben von benannten Steuern befreyet. Nur muß in Ansehung der Angabe und Visitation derselben auch Erforderung der Passir-Zettel, und deren nachherigen Ablieferung dasjenige befolgt werden, was vorerwehnte Verordnung wider die Defraudanten mit sich bringt.

6) Die Weinhändler, welche große Lager haben, sind schuldig, solcherhalb mit den Recepturen ordentliche Abrechnungsbücher zu halten, sich über alles, was sie nach und nach bekommen, und wieder absetzen, alle Monats nach gehörig zu berechnen, und von dem debitirten pflichtigen-Getränke die Steuer zu erlegen.

7) Zur Erleichterung des auswärtigen Handels mit vorbenanntem belegten Getränke, soll auf bestimmte Quantitäten, wenn solche auffer Landes gehen, die erlegte Steuer zurückbezahlt werden.

Es ist aber erforderlich, daß alles was verschickt werden soll, bey den Recepturen specificire nebst dem Ort
der



der Bestimmung und dem Namen des Empfängers angegeben, gehörig visirt, bey Versendungen in Körben und Paketen, solche versiegelt, ein Pasirzettel darüber ertheilet, und dieses höchstens binnen vier Wochen von dem letzten Gränzort, woselbst die Waare ausser Landes gegangen, attestirt zurückgeliefert werde.

Nach Beobachtung des angeführten wird die bezahlte Steuer jedesmal restituiret, wenn die Versendung der vorerwehnten Getränke, in ganzen und halben Antern im Holze geschieht, bey Bouteillen aber erst von der Zahl 40, und für das, was darüber ist, nur bey Quantitäten, welche einem halben Anker, zu 20 Bouteillen gerechnet, gleichkommen.

3) Werden Defrauden in Absicht der obbemeldeten Steuern begangen; so ist das Verschwiegene nicht nur zu confisciren, und dessen Werth dem Aerario zu berechnen, sondern es soll auch der überführte Defraudant ausserdem gehalten seyn, die untergeschlagene Abgabe vierfach zu erlegen, wovon ein Drittel der Casse, das andere Drittel der Orts Obrigkeit, und das dritte dem Denuncianten zu seiner Ergölichkeit zufließen.

Gedachte Strafe findet in doppelter Maasse statt, wenn jemand auf ausser Landes gehende Artikel durch betriegliche Mittel eine Restitution der Abgabe zu erhalten suchet, oder wirklich erschleicher. Vermag in solchen Fällen der Defraudant erwähnte Geldbuße armuths halber nicht zu erlegen, wie auch bey mehr als dreymaliger Wiederholung des Unterschleifs, oder wenn andere
wichts



wichtige Ursachen eintreten, so soll die verordnete Geldbuße in eine empfindliche, nach Befinden der Umstände zu determinirende Leibesstrafe verwandelt werden, ohne daß jedoch bey Hinlänglichkeit des Vermögens, den festgesetzten Denuncianten-Gebühren hiedurch Abbruch geschehe.

Zweyter Abschnitt.

Von der Meublen-Steuer.

9) Unter dem Namen der Meublen-Steuer soll hinführo von jedem Zimmer, es mögen solches Säle, Stuben, Kammern oder Kabinetter seyn, deren Wände mit Boiserie oder Tapeten bekleidet, mit Gemälden oder Kupferstichen behangen, mit Fliesen oder Gips besetzt, mit Farben angestrichen oder Büsten geziert sind, folgende Taxe für jedes Jahr der Dauer dieser Abgaben bezahlt werden:

Für 1 decorirtes Zimmer der obigen Art	1 Rthlr.	12 gr.
— 2 decorirte — — — —	2 —	12 —
— 3 — — — —	3 —	— —
— 4 — — — —	4 —	— —
— 5 — — — —	4 —	24 —
— 6 — und was darüber	5 —	— —

ohne weitere Progression.

10) Die Abgabe findet auf alle Häuser ohne Ausnahme Anwendung, welche im Fürstenthum Lüneburg belegen sind, es mögen solche zur Wohnung oder Vergnügen dienen, freye oder unfreye Besitzer haben.



Jedoch werden Zimmer in den Gartenhäusern, welche sich auf dem Bezirke des Grund und Bodens befinden, der zu dem Hauptgebäude gehöret, folglich als wahre accessoria hievon zu betrachten sind, den Wohnhäusern mit beygezählt, wenn einerley Besitzer solche im Gebrauche haben.

II) Von der Abgabe bleiben ganz ausgeschlossen diejenigen Zimmer, welche in öffentlichen Gebäuden zu der Versammlung der Gerichte oder anderer Collegien, oder zu dem Convent der Stifter und Klöster bestimmt sind, wie auch die zum Gebrauch der Hospitäler gewidmeten Zimmer.

Ungleiches fällt die Abgabe für solche Häuser und Zimmer weg, welche unfreye Eigenthümer bisher zu vermiethen gewohnt gewesen, während der Zeit, daß solche wenigstens ein halbes Jahr auffer Miethe sind, und gar nicht gebrauchet werden.

Diese Befreyung leidet aber auf anderen Nichtgebrauch überall keine Extension, es wäre dann, daß etwa Official-Häuser ein völliges Vierteljahr hindurch, oder länger unbewohnt blieben.

Ferner kommen bey der Abgabe nicht mit in Anschlag, Schattenrisse, einzelne Gemälde oder Kupfer, deren Anzahl in einem Zimmer nicht über drey Stück hinausgehen, wie auch solche Kupfer, welche nur wenige Groschen am Werthe haben, womit Leute geringen Standes ihre Zimmer zu behängen pflegen.

Nicht minder bleiben endlich alle hölzerne Bekleidungen frey, womit nicht die ganze, sondern nur ein
Theil



Theil der Wand, mehr aus Nothdurft, als einer Verzierung wegen, belegt ist.

12) Es soll die Abgabe von dem Bewohner und nicht von dem Eigenthümer entrichtet werden, wenn die Häuser oder Zimmer anderen vermiethet sind, und werden in solchem Falle der Vermiether und Miethsmann für ganz verschiedene Contribuenten angesehen.

Hingegen wird das Haus nicht als getheilt betrachtet, wenn etwa jemand Eltern, Kinder, Kindeskinde, oder des Mannes und der Frauen leibliche Brüder und Schwestern, oder sonst jemand unentgeltlich bey sich wohnen hat, der in des Bewohners Diensten steht.

Auch soll die separirte Berechnung keine Statt haben, falls einer dürftigen Person aus Mitleiden eine freye Wohnung gegeben wird.

13) Wer während den gewöhnlichen Quartalzeiten vier Wochen hindurch Häuser oder Zimmer bewohnt, der hat die Abgabe vom ganzen Quartal zu bezahlen, woserne nicht solche in eben dem Quartale noch einen andern Bewohner erhalten. Letzerenfalls muß jeder Bewohner nach Verhältniß der Gebrauchszeit die Last der Abgabe tragen.

Bei vermietheten Häusern und Zimmern haftet aber alsdann der Eigenthümer fürs Ganze, und kann sich darüber mit seinen Miethsleuten berechnen.

Bei Official-Wohnungen hingegen hält sich die Casse an den neuen Bewohner, der dafür jedesmal die seinem
(Annal. 3r Jahrg. 38 St.) Si Vors



Vorgänger oder dessen Erben obliegende Abgabe von den Melioramentengeldern inne behalten darf.

Neben obtaer Verbindlichkeit hat auch der Vermie-
ther noch die Pflicht, in Städten, wo landschaftliche Res-
cepturen vorhanden sind, der Receptur davon Anzeige zu
thun, wenn ein Miethsmann auffer der gewöhnlichen
Zeit ausziehen sollte, und falls jener diese Anzeige ver-
säumet, muß solcher für die Abgabe einstehen.

An denen Orten aber, wo keine landschaftliche Res-
cepturen sich befinden, erfordert es die Schuldigkeit des
Vermiethers, vor dem Abzuge des Miethsmanns die
nächstfällige Abgabe einzuhoben, und nöthigenfalls zu
deren Sicherheit ein Unterpfand von dem ausziehenden
Miethsmann zurückzubehalten.

14) Für die zu verpachteten Gütern gehörende
Häuser hat der Eigenthümer des Guts die Abgabe zu
entrichten, wosferne nicht die Häuser getrennet vom Haus-
halte, an dritte Personen vermietet seyn sollten, oder
zwischen dem Eigenthümer und dem Pächter ein anderes
verabredet wäre. Gleichwohl kann sich die Casse auch
an letzteren halten, wenn ersterer etwa mit der Abgabe
in Rückstand bliebe, und erlangt der Pächter alsdann
das Recht, die ausgelegte Steuer an der Pacht oder
dem Inventario zu kürzen.

Wey dem Abzuge eines Pächters, der die Steuer
für sich übernommen, soll übrigens der Eigenthümer des
Guts auf ähnliche Weise wegen der völligen Abgaben
eins



einstehen, wie es in Absicht anderer Miethsleute dem vorhergehenden §. gemäß, verordnet worden.

15. Schicket ein Freyer falsche Angaben in der Specification der Zimmer ein, so soll derselbe nicht nur des Rechts verlustig werden, das Steuer: Verzeichniß selbst zu verfertigen, und schuldig seyn, hinführo seine Zimmer gleich den Unfreyen von der Obrigkeit verzeichnen zu lassen, sondern auch die ganze Summe der defraudirten Abgabe zehnfach nachzubezahlen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zu verabreichen, das übrige aber gewöhnlichermaßen zu berechnen ist.

Wer von ihnen den Zuwachs der Abgabe im ersten Zahlungs-Termine zu melden versäumt, der leistet dafür doppelte Zahlung.

In diese Strafe der doppelten Zahlung fallen auch alle übrige Bewohner meublirter Zimmer, wenn bey der durch die Obrigkeit zu beschaffenden Aufzeichnung eines oder das andere verheimlicht wird, oder die geschehenen Veränderungen zum Nachtheil der Casse unangemeldet bleiben.

Dritter Abschnitt.

Von der Handels: Steuer.

16) Der Handels: Steuer sollen alle Kaufleute nebst den Schußjuden unterworfen seyn, welche im Fürstenthum Lüneburg mit Tüchern, seidenen oder wollenen Zeugen, Galanteries oder auch sonstigen kurzen Waaren, mit Kaffee, Zucker oder Reis Handel treiben.



Es erlegen dergleichen Kaufleute, wenn sie Behuf des Handels weder Bediente noch Burschen halten, vierteljährig drey Rthlr.

Wer aber von ihnen einen Comtoirladen, Bedienten oder Burschen hat, der bezahlt vierteljährig 6 Rthlr. Handelssteuer; wer zwey Bedienten, oder einen Bedienten und Burschen hält, der erlegt alle Quartal 7 Rthlr. und so für jeden vierteljährig 1 Rthlr. mehr, ohne Unterschied, ob dergleichen Bediente und Burschen Fremde, Verwandte oder eigene Söhne sind.

Denen Witwen soll jedoch, um ihnen die Fortsetzung des Gewerbes zu erleichtern, für einen Bedienten die Hälfte der Abgabe erlassen werden.

17) Eine gleiche Abgabe nach obiger Taxe, entrichten sämmtliche Apotheker, jedoch solchergestalt, daß für die Lehrburschen in den Apotheken während der ersten drey Jahre ihres Lehrstandes nichts angerechnet wird.

Stehet die Apotheke in Administration, so ist der Eigenthümer schuldig, die Abgabe zu tragen.

18) Alle Factoren und Expeditours, die keinen solchen Handel führen, worauf ohnedem nach dem §. 16. die Handelssteuer ruhet, bezahlen zwey Drittel der angesetzten Abgabe, folglich, wenn sie keine Bedienten oder Burschen halten, vierteljährig 2 Rthlr., wenn sie deren aber einen haben, 4 Rthlr. bey zweyen 4 Rthlr. 24 mgr., und so für jeden vierteljährig 24 mgr.



19) In den kleinen Städten und Flecken, und überhaupt an solchen Orten, wo keine eigentliche Kaufmanns Innungen sind, entrichten diejenigen, welche von den Waaren zu verkaufen haben, die der §. 16. nahmhafte macht, aber den Handel ohne Gehülfen, überhaupt nur zum Nebengewerbe gebrauchen, nach Verschiedenheit der von der Obrigkeit und den Landschaftlichen Accises und Impost; Commissarien gemeinschaftlich zu ermäßigenden Umstände, vierteljährig 1 bis 2 Rthlr. an Handelssteuer.

20) Andere Gattungen des Handels, welche nicht ausdrücklich hier benannt worden, sind von der Handelssteuer ausgeschlossen. Insonderheit bleibt auch der ungemischte Handel mit Landesproducten und Landes-Manufacturen, mit Hoken und Schmierwaaren, und der sogenannte Trödelhandel von der Abgabe völlig befreyet.

21) Wenn Kaufleute und Krämer, die weder Lascendiener noch Burschen halten, wegen schlechter Vermögens-Umstände nicht im Stande seyn sollten, die verordnete Abgabe zu erlegen; so wird es solchen vergönnet, einen Erlaß daran nachzusuchen.

Sie haben sich dabey jedesmal auf Johannis und Weyhnachten zu melden. Wer diese Termine versäumt, der muß während des folgenden halben Jahres die angeordnete Abgabe ohne Erlaß entrichten. Auch kann keiner von denen jemals Anspruch auf selbigen machen, die Behuf ihres Handels einen Bedienten oder Burschen halten.



Die Untersuchung der Statthaftigkeit solcher Erlasse bleibt in den Canzleyfähigen Städten den Magistraten daselbst allein reservirt, an anderen Orten des Fürstenthums hingegen, hat selbige des Orts: Obrigkeit mit den bestellten Accise- und Imposit-Commissarien gemeinschaftlich zu besorgen.

Von den zulässig erkannten Remissionen wird hiers auf unter Anführung der eintretenden Gründe an das Landschaftliche Collegium Bericht erstattet, welches dann darüber weitere Resolution ertheilt, und wegen der genehmigten Remissionen die Recepturen mit Erlassungs Scheinen versiehet.

22) Wer bey der Angabe seiner Comtoirs und Lascendiener oder Vurschen eine Unrichtigkeit begeht, und dieser überführet wird, der soll die untergeschlagene Abgibt zehnfach erlegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, das übrige aber gewöhnlichermaßen zu berechnen ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Quartal-Steuer.

23) Die Quartal-Steuer erstreckt sich nach Verschiedenheit der unten vorkommenden Classen, in den drey ersten derselben auf Manns- und Frauenspersonen, welche das 14te Jahr erreicht haben, in den beyden letzten aber gehet solche nur die Personen männlichen Geschlechts an, und werden damit alle diejenigen belegt, welche nicht durch nachstehende Ausnahmen besonders und namentlich davon eximiret sind.



Es bleiben nemlich mit der Abgabe gänzlich verschonet, die zur immatriculirten Ritterschaft gehörende von Adel und Begüterte im Fürstenthum Lüneburg, alle bey den höhern Collegien daselbst angeordneten Räte und Secretarien, sämtliche Ober-Officiere, sowohl bey den Feld- als Landregimentern nebst ihren Bedienten, dergleichen die Auditeurs und Regiments-Chirurgi, ferner Beamte, Prediger, Stifter und Klöster, nebst allen, welchen die im §. 75. der Licent-Ordnung vorgeschriebene Licent-Restitution zu gute kömmt.

Diese Exemption beschränkt sich jedoch lediglich auf die Herrschaften und Hausdomestiken, mit Ausschluß derer, welche bey der Oekonomie der Güter angeordnet sind: als der Verwalter, Hofmeister, Knechte u. s. w.

Ferner sollen auch alle in Königl. Churfürstl. Diensten oder Pension stehende Unterofficiere, gemeine Soldaten (jedoch mit Ausschluß der gemeinen Landsoldaten) Reuter und Dragoner eine Befreyung von der Abgabe zu genießen haben, es wäre dann, daß dergleichen Gemeine zugleich bey Officieren dienten und deren Livree trügen, ihre Herrschaften aber nicht zur Meublensteuer contribuirt, maßen sie alsdann gleich anderen der Quartal-Steuer zu unterwerfen sind.

Endlich aber erhalten nebst denen, welche zur Handelssteuer contribuiren, noch alle Freye und Unfreye eine Ausnahme von der Abgabe, die kein bürgerliches Gewerbe treiben, und zur Meublensteuer beytragen.



Sollte indessen jemand von denen, die sich durch die Meublensteuer von der Quartalsteuer befreien können, weniger unter der ersteren Rubrik aufbringen, als die letztere für ihn und seine Hausgenossen betragen würde; so muß soviel bey der Meublensteuer zugelegt werden, das solche dem Ertrage der Quartalsteuer gleichkommt.

24) In der ersten Classe werden alle Vierteljahr 4 ggr. entrichtet, und diese haben zu bezahlen für sich, ihre Hausgenossen und Domestiken, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, die das 14te Jahr erreicht haben.

1) Alle nicht aus vorangeführten Gründen eximirte Freye und Unfreye, im Geistlichen, weltlichen oder Militair- Stande stehende Bediente, bey den ersten exclusive der Küster, Organisten und Schulmeister; im Civil-Stande exclusive der Bedellen, Canzley-Boten und sonstiger geringeren Bediente ähnlicher Art.

2) Alle studirte Practici.

3) Diejenigen welche von ihren eigenen Mitteln leben, falls nemlich die unter No. 1, 2 und 3 genannte Personen, keine der Quartalsteuer gleichkommende Meublenssteuer entrichten.

4) Alle Weinschenter, Gastwirth in den Städten, Vorstädten und Flecken, wie auch solche Herbergierer auf dem platten Lande, welche an den Post- und Heerstrassen wohnen, und dazu eingerichtet sind, daß sie Leute von mittleren und höheren Ständen beherbergen.

5) Die mit Korn, Holz, Wolle, Flachs, Kaufgarn, Wachs, Honig, wie auch mit Hoken- und Schmier-Waaren
hans



handelnde Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken, jedoch unter der Einschränkung, daß nur die großen Kornhändler zu dieser Classe zu rechnen sind, welche mitunter Bispelweise Korn verkaufen, auch solche Holzhändler nicht hieher gehören, die mit Feuerholz handeln, und dasselbe lediglich in kleinen weniger als einen Faden betragenden Quantitäten verkaufen.

6) Pächter, welche jährlich eine Pacht von 150 Thaler und darüber bezahlen, wie auch alle in Privat-Diensten stehende Verwalter, Schreiber und Förster, für sich und ihre Familie, jedoch exclusive der Domestiken.

25) In der zweyten Classe trägt die Abgabe alle Vierteljahr 3 ggr. und sollen dieselbe für sich und ihre Hausgenossen beyderley Geschlechts entrichten :

1) Fabrikanten.

2) Alle Bürger und Einwohner der Städte, Vorstädte und Flecken, welche ein wissenschaftliches oder anderes Gewerbe treiben, das nicht zu den eigentlichen Handwerken gehört, und nicht unter der ersten Classe genannt worden.

3) Handwerksmeister, welche ihre Gefellen gewöhnlich nicht beköstigen, und mit ihnen nicht auf Arbeit gehen.

4) Diejenigen Landleute, welche sich mit Bierbrauen oder Branntweinbrennen mit einem Holz, Korn, Wolle oder Hoken-Handel beschäftigen.

5) Juden, welche keine Handelssteuer entrichten.



26) Wenn jemand aus der ersten und zweyten Classe sich mit mehr als einem Gewerbe abgiebt, so bezahlt solcher für sich und seinen Ehegatten die Abgabe doppelt, und soll bey mehreren Gewerben sich die Classification immer nach der höchsten Taxe richten.

27) In der dritten Classe ist der einfache Satz des vierteljährigen Beytrages 2 ggr. Solches haben zu erlegen für sich und ihre Hausgenossen beyderley Geschlechts:

1) Die nicht zur ersten Classe gehörende geistliche und weltliche Bediente, jedoch exclusive der Küster, Organisten und Schulmeister auf dem Lande, wie auch der ganz geringen weltlichen Bediente, als der Gerichtsdienner, Pfdrtner, Pfänder etc.

2) Sämmtliche Handwerksmeister in den Städten, Flecken und auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Profession, für sich und alle bey ihnen in Arbeit stehende Gesellen und Lehrjungen, solchergestalt, daß wenn der Meister ohne Gehülffen arbeitet, nur der einfache Satz, hingegen 4 Pfennig mehr für jede Mannsperson vierteljährig erlegt werden muß, wenn er einen Burschen hält, und 1 mgr. mehr, falls er einen Gesellen in Diensten hat.

Für die Frauenspersonen aber werden ohne Rücksicht, ob der Meister allein oder mit Gehülffen arbeitet, nur 3 mgr. bezahlt, und entrichten diese Abgabe die Meister aus eigenen Mitteln, ohne ihren Gesellen und Jungens dafür etwas kürzen zu dürfen.



28) In der vierten Classe werden vierteljährig 2 ggr. jedoch nur von den Mannspersonen erlegt.

Zu dieser Classe gehören:

1) Die Chirurgi, Bader, Küster und Organisten auf dem platten Lande.

2) Alle Besitzer liegender Gründe auf dem Lande, und die sich mit Ackerbau abgeben, nicht bloß vom Tageslohn leben, und in keiner der höheren Classen aufgeführt stehen.

3) Die Miethsleute daselbst, welche ein eigenes Haus bewohnen, und weder zu einer der höheren Classen beschrieben sind, noch auf Tagelohn gehen.

4) Sämmtliche auf Aemtern, Gütern, Vorwerkern, und bey andern freyen und unfreyen Landwirthen dienende Deputatisten und Knechte, so daß von diesen die Abgabe gleich dem Tabacksgeld unmittelbar abgefordert werden soll, ihre Herren aber für die Richtigkeit der Bezahlung haften müssen.

5) Die auf dem Altentheil sitzende Hausväter, wie auch die männlichen Haus-; Domestiken der zur ersten Classe beschriebenen Pächter, Privat-Verwalter und Förster.

29) In der fünften Classe beträgt die Abgabe 1 ggr. vierteljährig von jeder Mannsperson, und sollen derselben unterworfen seyn, die nicht bey ihren Meistern am Tisch gehende Handwerksgefelln, Tagelöhner und alle übrige zu keiner der vorhergehenden Classe passende Contribuenten.



30) Personen welche Armengelder genießen, sollen überhaupt, solche Handwerksgefelln und Tagelöhner aber, die mit einer langwierigen Krankheit behaftet sind, und dadurch verhindert werden, zu arbeiten, während dieser Zeit auf Gutbefinden der Obrigkeit, von der Abgabe befreyet seyn.

31) Wer sich eine falsche Angabe in Absicht seiner Familie und Hausgenossen zu Schulden kommen läßt, der muß den Ertrag der Defraude zehnfach erlesen. Hievon soll die Hälfte dem Denuncianten gehören, die übrige aber gewöhnlichermaßen der Orts-Obrigkeit, und der landschaftlichen Casse berechnet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beschreibung, Erheb: und Berechnung der Gehülfs- Steuern.

32) Von der Meublensteuer soll, was die contribuablen Unterthanen betrifft, in den Städten und Flecken alle Jahr, von der Handels- und Quartalsteuer aber vierteljährig, und zwar vier Wochen vor dem Zahlungs-Termine eine Beschreibung durch des Orts Obrigkeit verfügt werden, und ist dabey nicht nur jedesmal ein landschaftlicher Unterbediente mit zuzuziehen, sondern es müssen auch insonderheit bey der ersten Beschreibung dieser Art, die Accises und Impost- Commissarien gegenwärtig seyn, um diejenigen, welche die Aufzeichnung verrichten, in zweifelhaften Fällen aus den Worten der Verordnung zurechte zu weisen.



33) Bey Aufzeichnung der decorirten Zimmer wird das Haus der Bewohner, und die Summe der Zimmer, wofür ein jeder zu contribuiren hat, und zwar von allen solchen Häusern registrirt, welche entweder pflichtige Personen allein, oder vermischt mit anderen bewohnen, und ist dieses Verzeichniß der landschaftlichen Steuer, Receptur des Orts darauf einzuhändigen.

Die Freyen in den Städten und Flecken, welche nicht mit Unfreyen zusammen wohnen, bleiben von dieser obrigkeitlichen Aufzeichnung ausgeschlossen; sie haben aber das gegen alljährlich eine eigenhändig unterzeichnete summarische Specification ihrer decorirten Zimmer der Receptur des Orts zuzustellen, welche hinwiederum dem Magistrat eine Abschrift von dem hieraus zu fertigenden Generals Cataster zur Revision mittheilen soll.

Fallen nach der Beschreibung Veränderungen vor, müssen die Bewohner solche ohne weitere Nachfrage von selbst respective bey der Obrigkeit und Receptur anzeigen, und kann, wenn diese Anzeige unterbleibt, die zu viel bezahlte Abgabe nicht zurückgefordert werden.

34) Kaufleute, Factoren und alle, die sonst dieser Verordnung gemäß zur Handelssteuer beytragen, sollen, wenn sie Comtoir- und Ladendiener, Burschen oder Gesülffen halten, alle Vierteljahr ein eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß derselben von sich stellen.

35) Wegen der Quartalsteuer aber, sind nicht nur sämtliche Handwerksmeister über die Zahl ihrer vor-
hans



handenen Gesellen und Burschen, sondern auch die Hauswirthe, in Rücksicht der bey ihnen zur Miethen wohnenden Häuslinge und ihres Gewerbes persönlich zu befragen.

36) An Orten hingegen, wo keine Magistrate sind, und auf dem platten Lande, haben die daselbst bestellten Obrigkeiten, sowohl die Beschreibung der Meublensteuer wegen derjenigen, die zu keiner unmittelbaren Einkundung berechtigt sind, als auch der Handelssteuer, in Absicht solcher, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke dazu qualificiren, den obigen Vorschriften gemäß besorgen zu lassen.

37) Mit Beschreibung der Quartalsteuer außershalb den Städten ist es gänzlich, wie bey Beschreibung des Tabacks Geldes solchergestalt zu halten, daß selbige halbjährig auf Johannis und Weyhachten zu gleicher Zeit vorgenommen werden muß.

Bey den Aemtern und geschlossenen Gerichten, soll demnach auch gedachte Beschreibung von Landcommissarien und Beamten gemeinschaftlich verrichtet werden. Dem Adel hingegen, der entweder mit völligen Niedergerichten, oder nur Pfahlgerichten versehen ist, bleibt erwehnte Beschreibung der zu solchen Nieder- oder Pfahlgerichten gehörigen, in und außershalb den adelichen Sizen, Vorwerkern und Schäfereyen wohnenden Leute, private und ohne Concurrenz der Aemter überlassen.

Trägt einer oder der andere von Adel kein Belieben, sich dem obigen zu unterziehen, so ist derselbe alsdann
schulds



schuldig, sothane seine Entschliessung dem Landcommissario, in dessen District seine Gutsleute gesessen sind, so zeitig kund zu machen, daß derselbe deren Beschreibung beim Amte besorgen könne.

38) Die Erhebung der Consumtions-, Meublen- und Handels-Steuer, geschieht im ganzen Fürstenthum von denen, welche die Biersteuer zu berechnen haben, jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß die Steuer von Carten wegen des damit verbundenen Licentis bey den Licentis-Rescepturen berichtet werden muß.

Sämmtliche Abgaben sind ohne weitere Anmahnung zur festgesetzten Zeit zu bezahlen, und können solche von den Landschaftlichen Receptoren noch vorher eingefordert werden, wenn etwa Miethsleute auffer der gewöhnlichen Zeit umziehen, und den Ort ihres bisherigen Aufenthalts verlassen sollten.

Die Einhebung der Quartalsteuer soll in den Städten gleichfalls den Biersteuer-Resceptoren obliegen; auf dem platten Lande hingegen überall von denen besorgt werden, welche bislang das Tabacks-Geld aufgenommen haben, und so weit demnach den Contributions-Einnehmern dieses Geschäft obliegt, sind selbigen die Listen der Contribuenten, spätestens sechs Wochen nach geschener Beschreibung ohnfehlbar einzuhändigen.

39) Die Consumtions-Steuren aus den Städten sollen monatlich, alle übrigen aber vierteljährig, innerhalb vier Wochen nach Michaelis, Weyhnachten, Ostern und Johans



hannis, an das General: Biersteuer: Aerarium zu Zelle, nebst dazu gehörenden Belegen eingeschickt werden.

Ueber die erhobene Consumtions-Steuer, muß ein besonderes Register, unter der Aufschrift: Consumtions-Steuer nach der Verordnung vom 4ten August 1788., beygefügt werden.

In diesem sind nicht nur jedesmal sämtliche belegte Species, sondern auch die versteuerten Quantitäten, nebst den Namen der Contribuenten ausdrücklich anzuführen.

Zur Berichtigung der übrigen Gehülfssteuern aber werden den Rechnungsführern vollständige gedruckte Register: Formulare geschickt, welche sie mit den Namen der Contribuenten, und ihren Beyträgen, und zwar vom platten Lande nach den Nummern, welche die Häuser bey der Brand: Affecurations: Casse führen, gehörigen Orts auszufüllen haben.

40) Denen mit Nieders oder Pfahlgerichten versehenen von Adel, ist die Erlaubniß beygelegt, von denen, welche nach dem §. 37. ihrer Beschreibung unterworfen sind, die Quartalsteuer selbst zu erheben, und an vorgedachtes General: Steuer: Aerarium einsenden zu lassen.

Ueberhaupt aber soll dem Adel, der Geistlichkeit und sonstigen Freyen, welche die Biersteuer unmittelbar einschicken, eine gleiche Befugniß in Ansehung aller hiers in verordneten Steuern vergönnet seyn, in soferne sie entweder selbst, oder die auf ihren adelichen Söhnen,
freyen



freyen Sattelhöfen und Borwerkern sich aufhaltende Pächter, Domestiken und Häuslinge dieserwegen etwas zu bezahlen haben.

Jedoch müssen solche insgesamt gleich den Einnehmern gehörige Designationen und Register beylegen, die völligen Abgaben jedesmal vier Wochen nach dem Quartalschlusse unmangelhaft an die Behörde bringen, und wenn sie nichts zu berechnen haben, dieses auf ähnliche Weise, wie es bey der Biersteuer üblich ist, attestiren.

Wegen der in Concursen und unter Administration befangenen Güter, haben die Curatoren die Bezahlung der Meublensteuer für unvermietete Wohnungen aus der Concurs-Casse zu erlegen, und solche bey Strafe doppelter, ihnen selbst zur Last fallenden Zahlung, innerhalb vier Wochen nach dem Quartalschlusse an die Behörde einzuliefern.

Die Freyen in den Städten müssen sich hingegen gleich den Unfreyen, mit der Bezahlung der verordneten Abgaben, an die landschaftliche Special-Receptur des Orts ihres Aufenthalts wenden.

41) Die erste Beschreibung der neu angeordneten Abgaben sollen, was das platte Land betrifft, auf Weyhnachten, in den Städten und Flecken aber vier Wochen vor Weyhnachten 1788. vorgenommen werden, und der erste Zahlungs-Termin sämtlich obbenannter Steuern mit dem darauf folgenden ersten Jenner eintreten. Die

(Annal. 3r Jahrg. 38 St.)

R 1

letztere



letztere unterm 28sten November 1782. ergangene Prolongation der neuen Steuer-Verordnung vom 5ten December 1755. ist von besagtem Termin an, für erloschen zu halten, und die bleibende Consumtions-Steuer nach dem Tarif des §. 1. den jetzigen Vorschriften gemäß zu erheben.

42) Für Beschreibung der verordneten Abgaben, wird denen dabey gegenwärtigen Commissarien, die besondere Anrechnung der ihnen gewöhnlich zukommenden Diäten gestattet.

Die Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten aber sollen wegen ihrer deshalb habenden Mühe $1\frac{1}{2}$ Procent von den beschriebenen Abgaben der Aemter und Gerichte genießen, denen sie vorstehen, und bey der ersten Beschreibung sich solche Gratification doppelt berechnen dürfen; überdem auch noch für jeden Bogen der Vorschriftsmäßig eingerichteten Beschreibung 1 ggr. Copialien vergütet erhalten.

In den Städten, wo zur Beschreibung der Meublen-, Handels- und Quartalsteuer, Unterbediente von denen Magistraten herumgeschickt werden, ist demjenigen, der dieses Geschäfte verrichtet, ein Procent von denen am Orte aufkommenden Abgaben der vorbenannten Art zu vergüten, und hat der landschaftliche Receptor ihnen dessen Verrag ohne weitere Anweisung auszuführen.

Für Erhebung der verordneten Gehülfssteuern sollen drey Procent Receptor-Gebühren gutgethan werden, welche diejenigen bey Einsendung der Steuern an die
lands



landschaftliche Haupt-Casse gegen Quittung inne behalten können, welchen die Erhebung aufgetragen worden.

In den Städten, wo besonders bestellte landschaftliche Receptoren sich befinden, sollen von erwähnten Receptur-Gebühren die Unterbediente mit participiren, welche bey Beschreibung und Einmahnung der Abgaben gebraucht werden, und haben dergleichen Receptoren, nähere Bestimmung der eigentlichen Distribution jener Gebühren von der Landschaft zu gewärtigen.

43) Mit den Untersuchungen der bey diesen Abgaben etwa vorkommenden Contraventionen, ist von den bestellten Accises und Impost-Commissarien eben so wie bey andern Defrauden zu verfahren.

44) Zur näheren Kenntniß der für einen jeden aus dieser Verordnung entspringenden Verbindlichkeit, ist dieselbe nicht nur gewöhnlichermassen durch öffentlichen Anschlag und Mittheilung publicirt, sondern darneben noch ein Exemplar davon allen Gilden und Zünften in den Städten, so wie jeder Dorfschaft auf dem Lande zugestellt worden.

82.

Schiffer-Reglement für die Stadt Haaburg.
Cheltenham den vierten August 1788.

Aus obiger sehr weitläufigen Verordnung, kann wegen Mangel an Raum dazu an diesem Orte kein umständlicher Auszug in gewöhnlicher Form geliefert werden. Man behält sich aber vor, das Wesentliche derselben, einer demnächst mitzutheilenden Nachricht von der Haaburger Schiffahrtsanstalt einzurücken.

K f 2

83.



Edict, die Verrufung einiger dänischen Münzen im Herzogthum Lauenburg betreffend. Ratzzeburg den 1sten August 1788.

Da bey der im Dänischen vorgegangenen Münz-Veränderung des couranten Geldes die dänischen 2, 1 und halben Schillingstücke so häufig in das Herzogthum Lauenburg gedrungen, daß dadurch die groben Geldsorten, insonderheit die guten, nach dem Leipziger Fuß geprägten $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ tel Stücke, zum großen Schaden und Nachtheil der Landes-Einwohner aus dem Lande gezogen worden; so sind zu Abkehrung des offenbaren Nachtheils von Michaelis an, als mit welchem Zeitpuncte das Courant-Geld in den Königl. Dänischen deutschen Provinzen hat sämmtlich ausser Cours gesetzt werden sollen, alle alte und neue dänische Scheidemünze, nemlich vorbenannte Schillingstücke für verrufen erkannt, und ist deren weiterer Umlauf im Herzogthum Lauenburg gänzlich, und bey Strafe der Confiscation verboten.

Hingegen bleiben die Lauenburgischen, im Jahre 1738. nach dem Lübschen Fuß geschlagene Münzen, auch die Hamburgischen, Lübeckischen, imgleichen die bisher nach eben dem Fuße geprägte Mecklenburg-Schwerinsche 2. und 1 Schilling, auch 1 Sechslingsstücke in ihrem bisherigen Cours und Zahlwerth: auch soll das bisher gangbare grobe Dänisch-Hollsteinische Courant, im Handel und Wandel noch vorerst für vollgeltend angenommen werden, bis etwa erfordernden Umständen nach ein anders dieserhalb verfügt werden wird.

Die



Die dänische neugeprägte, und mit einer festgesetzten Agio von 25 Procent zugleich zu Courant gestempelte Species Münze, nebst einer neuen zu 13 Rthlr. die feine Mark geschlagenen silbernen Scheidemünze, darf ins Herzogthum Lauenburg nicht eingeführt werden.

84.

Ausschreiben des Königl. Churfürstl. Consistorii zu Stade, an die Superintendenten und Pröbste der Herzogthümer Bremen und Verden, wegen vernachlässigter Catechismuslehren, vom 21sten August 1788.

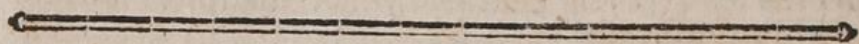
Inhalts dieses Ausschreibens hat verlauten wollen, daß die Catechismuslehren in genannten Landen, wo nicht von allen, doch von einigen Predigern sehr nachlässig behandelt, und nicht so fleißig, als es nach den ergangenen Verordnungen geschehen müsse, getrieben würde.

An dem hieraus unter der Jugend entstehenden Mangel einer gründlichen Erkenntniß der Religion, und der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen den Nächsten, könnte es wohl liegen, daß sie sich bey heranwachsenden Jahren allerhand Frevelthaten und Bosheiten gewissenlos erlaubte, wovon aus einigen Districten des Landes traurige Exempel vorhanden wären.

Solchem Uebel, wo es eingerissen, zu steuern, und dessen Verbreitung zu verhindern, sollen die Superintendenten und Pröbste sich in ihrer Inspection sorgfältig



darnach erkundigen: ob die gerügte Vernachlässigung der Catechismuslehren andern sey, und wer sich solche von den Predigern zu Schulden kommen lassen, von dem Besinden aber berichten.



II.

Beitrag zur Geschichte des Landes zwischen Deister und Leine, wie auch der Grafschaft Lauenrode.

Vom Herrn Licent, Commissair von Hugo.

Mit den Billungshen von der Leine durchströmten Allodialgütern, oder dem jetzigen Fürstenthum Calenberg hatte es in alten Zeiten eine ganz andere Beschaffenheit wie jetzt. Der große Umfang dieser Länder gestattete ihren Besitzern nicht, das richterliche Amt, welches vom Kayser erblich ihnen beygeleget war, durchgehends selbst zu verwalten. Es wurden demnach Grafen von ihnen zu Richtern eingesetzt. Der jedweden dieser bestellten Richter untergebene Bezirk ward Mallus, Placitum, Comitatus oder Comitia genannt, deren Herr Gruben in Origin. Hannov. p. 112. in dem Umfang des Landes zwischen Deister und Leine ex Diplomatus folgende aufgezeichnet hat.

Das Placitum Hildeboldi de Rothen, in occidentali ripa fluminis Himenzæ.

Mal-



Mallus Widekindi de Schwalenberg zu Linden
vor Hannover.

Zu Ronnenberg verwaltete Graf Gerbert das
richterliche Amt.

Und zu Linderte vorbemeideter Graf Widekind
zu Schwalenberg.

Ohnweit Gerden hatten die Edlen Herrn von
Sperse

und bey Adensen und Hallerburg, die Herrn von
Adenois ihre Güter. Diese waren Richter, so weit ihre
Herrschaft sich erstreckte. Ihr Gerichte war zu nachmas
liger Zeit unter dem Nahmen des Gerichts zur Horst bes
kannt, und nach Abgang dieser Herrn gelangte dasselbe
nebst ihren Mindischen Lehnen an H. Bernd von Lüne
neburg.

Scheid in Codice Diplomat. zum Beschw. Lüneb.
Staatsrechte p. 634.

Wiewol die Herrn von Herberge in nachmahligen
Zeiten dem niedern Adel beygezählet werden, so werden
sie jedoch in ältern Urkunden Dynasten genannt. Ihre
Güter waren ohnweit des jetzigen Amthauses Calen
berg belegen, und zufolge der Lage der vormaligen bes
den, jedoch längst verwüsteten Dörfer Herbergen, muß
die Gegend um Calenberg und Schulenburg ihr Ei
genthum, auch ihr Sitz im Hallerburger Holze befinds
lich gewesen seyn *). Daß die Grafen von Rode und
Wuns

*) Es waren in der Gegend um Calenberg zwey
Dörter, die diesen Nahmen führten. Das eine war



Wunstorf zum Besitz eines ansehnlichen Theils des Deister-Landes gelanget sind, als die Eintheilung deutscher Länder in Pagos aufhörte: zu welcher Zeit bekanntlich die Grafen die ihnen zuvor als Richtern untergebenen Comitatus ganz oder zum Theil, oder auch wol einen Theil benachbarter Pagorum zu Lehn empfangen, worauf sie von ihren Schlössern den Namen zu führen anfingen; ist in dem Betracht von vielem Anschein, weil sie zuvor Namens der Herzoge in dortiger Gegend, das richterliche Amt an verschiedenen Orten verwalteten; denn auffer dem bemeldeten Graf Hildebold war Graf Conrad de Rothen Comes in dem mit dem Deister-Lande gränzenden Pago Selesen, und daß die Grafen diesen Pagum von den Herzogen zu Lehn empfangen haben, ergeben die Compromiss-Acta H. Wilhelmi Victoriosi gegen die Grafen zu Wunstorf, die Selzer Gohe betreffend.

Wiewol Selesen in Urkunden hin und wieder Pagus genannt werden mag, so war es doch eigentlich ein zum Pago majori Mersteni gehöriger Comitatus oder gräfliches Gerichte, worinn Conradus Comes de Rothen seinen Mallum oder Gerichte hatte. Gruppen in Observ. forens. p. 545.

Daß die Herzoge nach Abgang der Grafen von Lauenrode, zum Besitz ihres Antheils vom Deisters-Lande

nahe beym jetzigen Amthause Calenberg, allwo das alte Gerichte ist, belegen. Das zweyte lag zwischen Bockeroode und Hallerburg im Holze, welches noch jetzt das Herberger-Holz, oder die Herberge genannt wird.



Lande gelanget sind, bekräftiget Telamontius in den Script. rerum Brunsv. T. II. p. 89. in folgenden, Hannoverensem terram, quam et Deisternam appellant, et quæ diebus præteritis Comitatus in Lauenrode suberat, hi Principes prænominati suæ subvectas tenent ditioni.

Dieser Nachricht zufolge, wären die Grafen zu Lauenrode Besitzer des ganzen Deister Landes gewesen, welches aber nimmer wird bewiesen werden können. **Legners** Nachricht von der Graffschaft Lauenrode im dritten Buch seiner Hildesh. Chronik C. 35. ist umständlicher und richtiger. Dieser zufolge waren die Grafen von Rode in dem Besitz des vor dem Deister belegenen Strich Landes, der jetzt unter dem Nahmen der Gerdesner Höhe bekannt ist.

Als diese Herren ihr Land unter sich getheilet, waren beide Theile mittelst einer gezogenen Landwehr solchergestalt von einander geschieden, daß selbige dem Deister entlang bey Barsinghausen hinaus, durch den Ditterker-Damm, hinter Lenthe, (*) den Bach die Söfse genannt hernieder, bis nach Limmer ohnweit
Han:

*) Hier ist die **Legnersche** Beschreibung unvollständig: denn weil aus der Urkunde des Grafen **Ludolfs** von 1446. in Scheids Cod. Dipl. p. 549. erhellet, daß das vormalige Gericht **Benthe** mit zur Graffschaft **Wunstorff** gehöret habe; so muß die Landwehr hinter **Lenthe** und **Benther Berg**, und sodann von dem daran belegenen Dorf **Benthe** zur **Söfse** sich erstrecket haben.



Hannover gezogen worden. Der von dieser Landwehr bis zur Schaumburgischen Grenze befindliche Antheil, wäre den Grafen zu Wunstorf, und der diesseitige an die Lauenroder Linie gekommen.

Zu wünschen wäre, daß Letzner Nachricht würde ertheilt haben, wie weit der Lauenroder Antheil sich erstreckt hätte. Und ob er zwar die Quellen, woher er diese Nachricht geschöpft nicht angezeigt, so ist sie jedoch für zuverlässig zu erklären, wenn man sie mit der über den Verkauf der Grafschaft Wunstorf von dem Graf Ludolf Anno 1446. ausgefertigten, in Scheids Cod. Dipl. p. 549. befindlichen Urkunden vergleicht; (*) dieser zufolge verkaufte gedachter Graf, auffer dem jetzigen Amte Blumenau auch das Gericht Goltern in der Höhe zu Gerden, nebst dem Dorf Goltern, und daß dieses Gericht, wo nicht den ganzen, dennoch aber den größten Theil der jetzigen Golterschen Botgтей in sich begriffen habe, beweiset die darinn belegene, und durch den größten Theil derselben sich erstreckende Münzler Mark, die als ein vormaliges Gräfliches Wunstorfsches Grundstück,

bis

*) Der Consistorialrath Grupe meldet in der Vorrede zu seinen Origin. Pyrmontanis, daß Letzner der Manuscripte des Franciscaners Münchs Adolph Degenharts von der Grafschaft Hallermund, Spiegelberg, Pyrmont, Lippe, Schwalenberg, Sternberg, Schomburg, Hoya, Wunstorf, und Lauenrode sich bedienet habe. Da dieser Stadthagener Münch aus Wunstorf gebürtig, folglich die umliegende Gegend ihm vermuthlich bekannt war, so gewinnt daher diese Nachricht alle Glaubwürdigkeit.



bis jetzt unter der Amtes Blumenauschen Hoheit verblieben ist. Die Grafen von Wunstorf waren demnach in dem Besitze desjenigen Antheils der Gerdener Sohe, der zwischen bemeldeter Landwehr, der Grafschaft Schaumburg und dem Amte Blumenau belegen ist.

Weil aber keine schriftliche Nachrichten aufzufinden sind, woraus der eigentliche Umfang des Lauenroder Antheils zu bestimmen ist, so muß man sich mit wahrscheinlichen Muthmassungen behelfen. Diese ertheilet uns der kleine Bach, die von den ältesten Zeiten her, die Landwehr genannt ist; dieselbe fließt unterhalb Wenigsen, bis zur Landwehr-Schenke, allwo die Ricklinger Feldmark beschliesset, und woselbst vormals eine Landwehr *) erbauet gewesen ist, worauf nach der Zerstörung des Schlosses Lauenrode die Stadt Hannover eine Besatzung gehabt hat, alsdann ergießt sich dieselbe oberhalb Ricklingen in die Ihme. Wahrscheinlich ist es, daß diesem Bache der Name der Landwehr beygelegt ist, weil er die Gränze zwischen dem Herzoglichen und Lauenrodischen Antheil des Deister-Landes bestimmt hat: Und wenn dieses für gewiß angenommen werden könnte, so wären die Grafen von Lauenrode und Wunstorf, Besitzer der jetzigen Gerdener Sohe, und zwar erstere von der Holterschen Vogtey gewesen.

Diese

*) Diese Landwehr ward die Mordmühle genannt. Daß die Stadt Hannover daselbst ihren Cureu oder Wächter hatte, erhellet aus den Orig. Hannover. p. 177.



Diese Muthmaßung steigt fast bis zur Gewisheit, weil dieser Bach, die Landwehr genannt, die Grenze ist, zwischen der Gerdener Höhe und beiden Coldingschen Bogsteyen Ihmen und Hiddestorf. Die Lage aber dieser beiden Bogsteyen kann zu beweisen hinreichend seyn, daß selbige zum Gohgericht auf dem Horn bey Pattensen gehört haben.

Wiewol zufolge des Chronici Bothonis ad Anno 1156. die Graffschaft Lauenrode nebst der Stadt Hannover allbereits dem Herzog Henrico Leoni nach Abgang dieser Grafen anheim gefallen seyn soll, auch Lerner und Bunting ihm hierinn beypflichten; so ist jedoch in den Orig. Guelf. T. III. p. 53. ganz richtig bemercket worden, daß nach Absterben bemeldeten Herzoges ein Graf Conrad von Lauenrode im Leben gewesen, mit dem aber die Lauenroder Linie erloschen ist. Von diesem berichtet Herr Grupe in Orig. Hannov. p. 49. die drey Gebrüder, Grafen Conrad, Hildebold und Heinrich wären ohnbeerbt, und mit Herzog Otto Puer in gutem Vernehmen gewesen. Es hätte also Graf Heinrich zufolge der vom Herrn Grupen mitgetheilten, und zu Zelle Anno 1248. ausgefertigten Urkunde an bemeldeten Herzog seinen Antheil der Graffschaft noch bey seinen Lebzeiten mit Ministerialibus und Lehnen, gegen ein jähriges Leibgeding von 40 Mark übergeben, und nach Absterben seiner beiden Gebrüder wäre dem Herzog die gesammte Graffschaft anheim gefallen. Denn obgleich die Grafen von Wunstorff mit jenen einerley Ursprunges waren, so konnten sie doch an diesen erledigten Antheil



theil der von ihren gemeinsamen Stamm-Eltern besessenen Grafschaft, keinen Anspruch machen, weil unter ihren Vorfahren zu einer gänzlichen Theilung ihrer Herrschaft geschritten war, wovon die zwischen beiden Theilen gezogene Landwehr zum Beweise gereicht, dieweil nach altem deutschen Rechte die Erbfolge aufhörte, wenn die Länder gänzlich wären getheilet worden, ohne daß wenigstens die Hauptstadt ihnen gemeinschaftlich verblieb, oder aber die Erbfolge in der einem jeden angefallenen Erbportion war vorbehalten worden. Es ist demnach der Lauenroder Antheil des Deister-Landes Herzogen Ottoni Pueri anheim gefallen. Der Wunstorfsche ist aber erst Anno 1446. wieder an Herzog Wilhelmum Victoriosum gelanget, wovon die in Scheids Codice Diplom. befindlichen Urkunden umständliche Nachricht erteilen.

Herr Eccard will zwar in den Orig. Guelf. T. III. P. 53. behaupten, daß Hannover jederzeit ein den Herzogen eigenthümlich zugehöriger Ort gewesen wäre. Ihm wird aber hierinn von Herrn Gruber in der hinzugefügten Anmerkung widersprochen, mit dem Zusatze: daß der ganze von der Leine durchströmte Strich Landes von Limbeck bis zur Aller, nur derjenige Theil der nach Minden und Hildesheim gehört, oder worinn die Herzoge das richterliche Amt selbst verwaltet hätten, und wohin die Formeln in Comitatu Bernhardi oder Ottonis Ducis abzielten, von den ältesten Zeiten her, in dem Besitze von Grafen und Edlen Herrn gewesen wäre.

Da



Da nun nicht zu beweisen, daß die Herzoge bey Lebzeiten der Grafen, den Comitatum zu Hannover selbst verwaltet, und die Güter der Grafen um Hannover auf beiden Seiten der Leine, überdem auch ihr Castrum Lauenrode, hart vor dem Thore der Altstadt, allwo jezt die Neustadt erbauet, an demjenigen Ort belegen gewesen ist, der von der abgetragenen Anhöhe, noch jezt auf dem Berge genannt wird.

So ist demnach alle Vermuthung vorhanden, daß Hannover zur Graffschaft Lauenrode gehört habe. Es wird auch in den Origin. Guelf. cit. loco für gewis angegeben, daß die in der Altstadt belegene Burgstraße zum Schloß Lauenrode gehört hätte. Auch wird von Herrn Grupen aus Urkunden des 13ten Seculi angeführt, daß die Bürger wechselsweise Cives de Lauenroth oder auch Burgenses Civitatis Hannovere genannt wären. Ob aber Hannover bereits vor Abgang der Grafen an Henricum Leonem gelanget, oder erst nach Absterben der beiden Gebrüder Conrad und Hildebold an Herrn Ottonem Puerum zugefallen sey, ist nicht so leicht zu bestimmen. Denn obwol das vom Kayser Ottone IV. über seines Bruders Henrici Palatini Antheil ausgefertigte Diploma vermeldet: Flotwede usque Hanovir Oppidum quod Ducis est cum omnibus sibi attinentibus, so ist jedoch zu entscheiden, ob nicht allein die Lehns-Herrschaft dadurch angedeutet werden soll. Dem sey aber wie ihm wolle, so bleibt es außer allem Streit, daß Herz. Otto Puer in dem Besiz sowol der Graffschaft Lauenrode als von Hannover gewesen ist.



Wiewol die Grenzen dieser Graffschaft nicht genau zu bestimmen sind, so ist es jedoch wol nicht in Zweifel zu ziehen, daß die jetzige Amts- Vogtey Langenhagen dazu gehöret habe. Dieses zu beweisen, meldet Legner, daß noch zu seiner Zeit sie die Voigtey Lauenrode wäre genannt worden. (*) Und weil nach Abgang der Grafen von Lauenrode ihre Graffschaft mit dem Lande zwischen Deister und Leine ist verbunden worden, so ist auch Langenhagen in vorigen Zeiten als eine vom Castro Calenberg abhängige Vogtey angesehen und erst davon getrennet worden, als das Großvoigteyliche Gericht zum Calenberg, welches sich über das alte Land zwischen Deister und Leine und dessen Zubehörungen erstrecket, in Abgang gerieth.

Es ist von Herrn Grupen aus Urkunden bewiesen worden, daß der aus Billungischen Stamm entsprossene Herz. Bernhardt zwischen Coldingen und Pattensen zu Drothe seinen Comitatum gehabt hätte, und er vers dienet allen Beyfall, wenn er glaubt, daß aus diesem Herz

3096

*) Laut Briefes Bischof Gerhards zu Hildesheim de Anno 1373. in den Orig. Hannov. p. 240. war demselben von der Voigtey Lauenrode ein Theil, und zwar von der Kilrieden an vor Hans nouer to vnser Stichte, als de Landwere to den Boekholte vtwiset, verseyt. Da nun großen und kleinen Buchholz zum Amt Langenhagen gehören, so ist es wol nicht in Zweifel zu ziehen, daß der Vogtey Langenhagen, der Nahme der Lauenrode der Voigtey beygelegt sey, als dieselbe nach Abgang der Herrn von Ricklingen an die Grafen von Lauenrode gelanget ist.



zoglichen Gerichte nächstdem das Gohgerichte auf dem Horn bey Pattenfen entstanden, welches jederzeit ein Herzogliches Gericht verblieben wäre. Daher ist es gewis, daß diese Gegend des Deister Landes niemals an Grafen eingegeben, sondern unter der unmittelbaren Gerichts- und Hochmäsigkeit der Herzoge gewesen ist.

Allwo das Pattenfer Gohgerichte beschloß, nahm das Gohgericht zur Horst seinen Anfang, welches die Herrn von Adenois und nächstdem die Grafen von Hallermund vom Stift Minden zu Lehn trugen.

Es war demnach das Land zwischen Deister und Leine in die drey Gohgerichte, nemlich zu Gerden, auf dem Horn bey Pattenfen, und zu der Horst eingetheilt, wovon in einer besondern Abhandlung nähere Nachricht ertheilet werden soll.

Ohne eine hinreichende Kenntniß von der Entstehung, und dem allmählichen Zuwachs der Herzogthümer und Graffschaften zu besitzen, bleibt in deren Verfassung und Rechten manches unerklärbar. Das Deisterland ist die Stamm-Mutter des jetzigen Fürstenthums Calenberg, welches aus der Vereinigung der den Herzogen nach und nach anheim gefallenen Graf und Herrschaften mit diesen vom Lüneburgischen A. 1428. an H. Wilhelm dem ältern abgetretenen kleinen Strich Landes entstanden. Weil ich entschlossen bin von der Entstehung und allmählichen Anwachs dieses Fürstenthums besonders Nachricht zu ertheilen, so schien eine nähere Nachricht vom Deister Lande voranzuschicken, zweckmäsig zu seyn.



III.

Fortsetzung der Sammlung einiger platt-
deutschen Wörter, 2c.

G.

- Gahn, Gehen, ire.
Gähl, Gelb, flavus.
Gähnen, Jäten, runcare.
Gantje, das Männchen von
den Gänzen.
Garen, der Garten, hor-
tus.
Gasthamel, Einer der häß-
lich und schmutzig redet.
Gat ein Loch.
Gasse, Eine enge Straße,
angiportus.
Gäuere, die Güter, opes.
Gaut, das Guth opes,
gut bonus.
Gebrueck, der Gebrauch,
mos.
Gefäul, das Gefühl, Em-
pfindung.
Geiten, Gießen, fundere.
Geilung, die Düngung
des Feldes.
Gelüdde, der gemeine Ps
bel.
Gelüfde, das Gelübde.
Gematsch, das übel zuge-
richtete Essen.
(Annal. 3r Jahrs 35 St.)
- Gensche, Alle mit einan-
der, omnes ac singuli.
Gerade, Endlich, sensim
paulatim.
Gesait, Gesagt, dictus.
Gessel, die junge Gans.
Gewesse, das Gewächse.
Gielen, Geizen, plus ha-
bendi cupidine trahi.
Giler, der hungrige Geiz-
hals.
Gläuen, Glüen, candere.
Gläuige Kohlen, Glühende
Kohlen.
Gläunig, Glüend, ignitus.
Gliest, Gleich, ebenermass
sen. alsobald, statim, si-
militer, illico.
Gliestmaken, Gleiches mit
gleichem vergelten, par
pari referre.
Glippricht, Glat, schlüpfs-
rigt.
Glowen, Glauben, cre-
dere.
Glue, helle, blank, feu-
rig, z. B. dat Maken
süht



- süht glue ut, das Mäd:
gen hat helle, feurige Au:
gen.
- Glünig, siehe gläunig.
- Glupen, Heimliche Blicke
auf einen werfen.
- Glupisch, Hinterlistig,
falsch.
- Gnutteln, Unter Murren
und Unvergnügen im:
mer etwas zu tadeln und
zu erinnern wissen.
- Gondel, die Gevatterin,
z. E. äs is mine Gondel,
Es ist meine Gevatterin.
- Gorre, Ein altes schlechtes
Pferd.
- Grantrig, Grämlich, nicht
munter, z. B. dat
Braak is grantrig, das
Kind ist grämlich.
- Gräun, Grün, viridis.
- Grepisch, Gerne zugreis
fend.
- Grinen, Lachen.
- Gripen, greifen, stehlen,
z. B. Wy gripet nich,
Wir stehlen nicht.
- Gries, Grau, alt.
- Gries syn, grau, alt seyn,
canere.
- Griffel, das Grausen, der
Schauer, horror, hor:
ripilatio.
- Grof, Grob, rudis, rusti:
cus.
- Gröwet, das Kern: Ges:
häuse.
- Grulit sien, Grauen has:
ben.
- Grummen, Entfernet thö:
nen, z. E. Et grummet,
Es läffet sich von weis:
ten in der Luft ein Ges:
witter hören.
- Gruschwedder, Etwas fals:
tes Wetter.
- h.
- Haap, der Haufe, acervus,
cumulus.
- Hack un Pack, dies heisset
1) eine Gesellschaft von
der niedrigsten Art Men:
schen, z. B. Et was
Hack un Pack da, Es
waren da lauter der
schlechtesten Leute bey:
sammen. 2) heisset Hack
und Pack auch das ge:
ringe Vermögen schlech:
ter Leute, z. B. Sei was:
ren met Hack un Pack
ut den Huse schmeten,
Sie wurden mit allem
ihrem geringen Vermö:
gen aus dem Hause ge:
schmissen.
- Häke, dies bedeutet eine
halbe, vor der Hausthür
angebrachte gegitterte
Uns



- Unterthür, die das an-
laufende Vieh abhält,
und kleinen Kindern bey
offener Hausthür den
Ausgang versaget. Hies
von kommt die Redens-
art: ennen up der Håke
sitten, Jemanden mit
lästigem Besuche bes-
schwehren, ihm stets aufs-
passen und auflauern.
- Half en half ander, Von
jedem gleich viel, halb
des einen und halb des
andern.
- Halen, Halten, hohsen,
tenere, adportare, ac-
cerfere.
- Hapern, Nicht recht forts-
gehen, ins Stecken ges-
rathen, z. E. düsse Sas-
ke hapert sek, Es will
mit dieser Sache nicht
recht fort.
- Harbarge, das Bette, die
Herberge.
- Harte, das Herz.
- Håsch, Heiserig, raucus.
- Hast, die Geschwindigkeit,
z. B. in Hast daun, In
Eile, Geschwindigkeit
thun.
- Hastig, Geschwinde, cele-
riter.
- Håten, Heissen, iuberē.
- Håuen, Hüten, cauere,
custodire, pascere, z. E.
Et wil mek wol håuen,
Ich will mich wol in
Acht nehmen.
- Håuer, der Hüter, custos,
pastor.
- Haan, das Huhn, Henne,
gallina.
- Haure, die Hure, scortum.
- Hauste, der Huste, tuffis.
- Hauth, der Huth, pileus.
- Håwet, das Haupt, caput.
- Hebben, Haben, besitzen,
habere.
- Hei, Er, ille.
- Heilebarth, der Storch.
- Helsen, Helfen, iuuare,
auxiliari.
- Hemkehe, die Hemmekette.
- Hennover, *) Hinnüber
trans.
- Herrup, Hinauf.
- Herraf, Herab, herunter,
deorsum.

Hers

*) Nach einer alten Tradition soll die Stadt Hannos
vor diesem Worte ihren Nahmen zu verdanken ha-
ben. Siehe Büntings Braunsch. Lüneb. Chro-
nica Bl. 14.



Herken, Zanken, zum Zank reizen.	Holt, das Holz, lignum
Hewwerecht. Einer der in allen Sachen widerspricht und Recht haben will.	Hören, das Horn, cornu.
Hi, Hier, an diesem Orte, hic.	Hu, das Heu.
Hille hebbem, Nicht viel Zeit, und viel zu thun haben.	Hucken, Sigen, federe.
Hinderdöhr, die Hintertür.	Hülen, Heulen, plorare.
Hof, der Garte, hortus, villa.	Hulle, die Gans, anser.
Hollunke, Ein Scheltwort.	Hülpe, die Hülfe.
Hoop, S. Haap.	Humpeln, Hinken, claudicare, facultatibus imminutum esse.
	Hunkeln, Etwas hinken.
	Hüne, Ein großer Kerl.
	Hundsvot, Ein Schelt und Schimpfwort. *)

Hö,

*) Ueber die Entstehung dieses Wortes sind der Wortforscher Meynungen merklich getheilet. Einige leiten es 1) von dem Worte Hundesvoigt; canum custos ab, weil vorhin die Hunde; Leiter oder Aufseher über solche in keiner ausnehmenden Achtung zu stehen pflegten. 2) Leiten es andere vom Hundetragen ab, welches in ältern Zeiten für eine sehr entehrende Strafe angesehen worden, und 3) sind einige den gelegentlichen Ursprung dieses Wortes dem Abscheue gegen die Hunnen, einer grausamen, räuberischen, aller Orte herumstreichenden, und von den Teutschen sowol überhaupt, als auch von den Niedersachsen, unter ihres Königs Autilg (S. Origines Guelphic Tom. I. cap. IV. p. 14.) Anführung ordentlichen Tribut fordernden Nation bezulegen sehr geneigt. Gleichwie nun aber diesem Gesindel manche Gegenden, Dörter, Schloßer, Städte und Berge ihre nachmalige Benennung unbezweifelt zu verdanken haben: also ist es auch



Hüpen, Häufen, con-
struere, acervare.

Husehren, Sich unbändig
aufführen, z. B. Sei
huseret öbel in sinen Hu-
se, Er führt sich sehr
übel und unbändig in
seinem Hause auf.

Huth, die Haut, Leder,
cutis, corium.

I.

Iche, Ich, z. E. Iche pän
tha tewäsen, Ich bin
da gewesen.

Ihs, das Eis, glacies.

Ii, Ihr, vos.

Iitter, der Eiter, ubera.

Ile, die Eile, festinatio.

Ile, Eitel, Bloss, z. B.

Ile Brauth, Eitel
Brodt.

Inbeuten, Einhizen.

Infähmen, Einfädeln per
acus foramen ducere.

Inlahn, Waaren in ein
Schiff laden.

Inlahen, Einladen, inui-
tare.

In

auch nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Hunts-
berg und das Hünerfeld $1\frac{1}{2}$ Stunde gegen Ostüd
von Münden entlegen, von jener ihrem Aufenthalte
daselbst den Namen erlangt habe. Dieser Behaup-
tung war auch ehemals in seiner sehr poetisch schil-
dernden lateinischen Beschreibung der Vortheile des
Huntsberges und Hünerfeldes, der wolsel. erfah-
rene, und um Mündens Wohl so sehr verdiente
Herr Licentiat Daniel Philipp Rosenbach, Stadt-
physicus, Senator und zweyter Scholarche erge-
ben. Ich hebe zu dem Ende seine hieher passende
Worte aus:

Hic ubi gens atrox, Hunni, coluisse ferun-
tur

A quibus illa suum rura vocamen habent;

Schade! daß der überraschende Tod dem vortrefli-
chen Manne seine sehr reine und fließende poetische
Arbeit zu vollenden nicht gestattet hat!



Insenders, Besonders, in primis.

Instippen, Eintauschen, eintunken, intingere.

Jommer, der Jammer.

Jommern, Jammern.

Jß, Jße, Jst, z. E. Sei iße nich klauß, Sie ist nicht klug.

Jue, Euer, vester.

Jümmer, Beständig, immer, semper.

Junge, der Knabe, Jüngling.

K.

Kablen, Zanken, altercari.

Kaapman, der Kaufmann, mercator.

Kabus, Eine von Brettern zusammengeschlagnene Kammer.

Kahlt, Kalt, frigidus.

Kährel, der Kerl, vir.

Kain, Kein, nullus.

Kakeln, Scherz, Poffen treiben, nugas agere.

Käkeln, Uebel schreiben.

Käper, der Käufer.

Kaput, Todt, erstorben, ein Untercamisohl, defunctus, tunica decurtata.

Kau, die Ruhe, vacca.

Kauke, der Küche.

Keckig, lang und dünne.

Keen, Kein, nullus, nemo.

Keimeln, Heimlich und unerlaubt tauschen und umsetzen.

Ken, Kein, z. E. ken Harste, kein Herz.

Keepern, die Kirschen, cerasa.

Kettel, der Kessel.

Ketteln, Käßeln, titillare.

Ribbeln, Zanken, rixari.

Kiel, Ein sehr grober Mensch.

Kiken, Sehen, spectare, videre.

Kimmen, die Sau.

Kipe, Ein Tragkorb.

Küwe, die Ruhe, vacca.

Klähd, das Kleid.

Klack, der Fleck, Schandfleck, macula.

Klat, Ein klein wenig, z. E. dat is man en Klat, das ist nur ein klein wenig.

Klagen, die Hände.

Klahrreiß, der Gummi.

Klaster, das Kloster.

Klatz



- Klatern, Klettern, scandere.
Klauf, Klug, prudens.
Kläukling, Klügling, nafutulus.
Klawe, die Klaue, ungula.
Kläwen, Klöwen, Spalten, theilen, fiadere, diuidere.
Klewisch, Hurtig und arbeitsam.
Klimpern, Ein Getöse machen.
Klip, Schlecht, gering, vilis.
Kloppen, Schlagen.
Klucke, die ausbrütende Henne.
Knarrig, Zänklisch, rixosus.
Knauserig, Karg.
Kniele, Ein großes Stück.
Knören, Nechzen.
Knöhren, Wählen, aussuchen.
Knöhrisch, Eckel im Wählen.
Knöke, die Küche.
Knöje, der Knösig.
Knöbinne, die Knöpfbinde.
Knören, Neden, schwagen.
Knören, der Roggen, secale.
Knöttel, der natürliche Auswurf der Schweine.
Knorb, der Korb, corbis.
Knrabbe, Ein Kind.
Knrabbeln, Knüßeln.
Knrankend, Krambeern hale, Ein böser Wunsch, daß dich die Pest hole!
Knräumken, das Knrüngen, mica.
Knretten, Widersprechen.
Knriemen, Klagen, schreyen.
Knrißeln, Knraßen.
Knrupen, Knriechen.
Knruptüch, Knriechend Gewürme.
Knrusemierig, Böse, empfindlich.
Knruuth, das Kraut, olus.
Knrüchen, Knrüsten, tuffire.
Knrüffe, Ein baufälliges Haus.
Knrüffen, altes Zeug flicken.
Knrühle, Ein Grabe, fossä.
Knrüken, das Knrüchlein, pulus.
Knrünnig, Erfahren, peritus, gnarus.
Knrüschen, das Knrüservieh aufjagen.



L.

- Läd, Leid.
 Läder, das Leder.
 Lää, schlecht, mager, böse,
 z. E. Läg Haun, mager
 Huhn, läge Moore, böse
 Worte.
 Lagershusen, das Bette.
 Lawe, die Laube.
 Laffe, Ein junger Nase-
 weis.
 Lahen, Laden, invitare.
 Lahn, der Lohn, merces.
 Lahs, das Loos.
 Laire, die Leiter, scala.
 Lantzen, Langsam.
 Lapan, Laufen.
 Laraqes, Ein ungezogener
 Mensch.
 Laz, der Brustuch.
 Legh, ledig, inanis, solus.
 Leggen, Legen, ponere.
 Leien, Leiten, ducere.
 Leiere, Lieder, odæ, car-
 mina.
 Leiftig, Schmeichelhaft.
 Leime, die Liebe.
 Lepel, der Löffel.
 Leste, der Letzte.
 Lewen, Leben, vivere.
 Lewere, die Leber, hepar.
 Lichten, den Fuß aufhes-
 sen, wird bey den Pfer-
 den gebraucht.
 Labrich, Weich, wird von
 Speisen gebraucht.
 Lien, Leiden, pati.
 Lien, Liegen, iacere, cu-
 bare.
 Lief, der Leib.
 Lieflik, Leiblich.
 Like, gleich, eben.
 Like, die Leiche, funus.
 Likuth, Gerades Weges,
 recta.
 Loddrich, Loßhangend, läß-
 sig.
 Lom, Feuchte.
 Löpisch, Läufig; wird von
 Hunden gebraucht.
 Löwen, Glauben, cre-
 dere.
 Lue, Laut.
 Lue, die Leute.
 Läen, Einen Laut von sich
 geben.
 Lucht, das Licht.
 Lummel, Ein Taugenichts,
 grober Mensch.
 Lungergahn, Faulenzen.
 Lufewind, Ostwind, weil
 er gewöhnlich das Uns-
 geziefer begünstiget.

Lusten



Lusten sien, Eine Begierde
wornach haben, z. E. Sei
is met Lusten, Sie hat
einen Appetit, Begierde
wornach.

Luxen, Betriegerereyen.

M.

Mägen, Mehen.

Mahndag, Montag.

Maken, Machen.

Makerlahn, Machelohn.

Mäken Maichen, das
Mädgen.

Man, Nur, modo.

Mate, das Maaß, mensu-
ra, modus.

Mäten, Messen, metiri.

Matschen, die Speise übel
zurichten.

Mathe, das Maaß, Weise,
modus.

Mauer, die Mutter.

Mäuhe, die Mühe, opera.

Maut, der Muth, z. B.
Gaut maket Maut,
Guth macht Muth.

Mede, Mehe, Mit, cum.

Mel, Mir.

Mest, Meß, das Messer.

Mette, die Meße, qua-
drans modii.

Meudig, Fertig, bereit.

Meue, Müde, lassus.

Meuten, Begegnen.

Meutekommen, Entgegen-
gehen.

Migeimken, die Ameise.

Miffelen, der Staub oder
Sprangregen.

Minsche, der Mensch.

Moren, Morgen, cras.

Möten, Müßen.

Muhl, das Maul, os.

Muhlfranke, Ein grämli-
cher, eigensinniger, bö-
ser Mensch.

Mulen, aus Groll mit eis-
nem nicht reden wollen.

Mülm, der Staub, pul-
vis.

Mummeln, Schlecht kauen.

Münste, die Münze, mo-
neta.

Mutsch, Argwöhnlich, mis-
trauisch.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)



IV.

Leben des Proto-Syndicus Albert Jacob Kraut, zu Lüneburg.

Albert Jacob Kraut, den 30sten September 1747. zu Lüneburg geboren, war das jüngste Kind von 9 Geschwistern. Sein Vater, Ludolph Daniel Kraut, stand als Prediger bey der St. Johannis Kirche allda, und seine Mutter, Maria Anna, war die älteste Tochter des durch seine philologischen Schriften und durch seinen Tractat: die Kunst Taube und Stumme das Reden zu lehren, berühmten Superintendenten Georg Raphael. Lern- und Ehrbegierde machten von frühester Jugend an, den Hauptzug in seinem Character aus. Sobald er nur lesen konnte, las er für sich, und niemals war sein Wunsch befriedigt, wenn irgend einer seiner Mitschüler da war, von dem er glaubte, daß er es ihm zuvor thäte. Er studirte die besten der lateinischen Schriftsteller, und liebte vorzüglich diejenigen, welche sich durch eine glänzende Einbildungskraft und Scharfsinn unterschieden, daher waren unter den Prosaisisten, Tacitus, und unter den Dichtern, Horaz seine beständigen Begleiter. Aus dem letzteren hat er auf Schulen die Ode Beatus ille qui procul negotiis in deutsche gereimte Verse übersetzt, die ihm nicht nur als Schüler Ehre machte, sondern, wenn sie gedruckt, auch noch jetzt dem Manne Achtung für sein poetisches Talent verschaffen würde. Besonders that er sich im Sinngedichte hervor: (man



(man sehe zur Probe ein späteres in dem Göttingischen *Musen-Almanach* vom Jahre 1771. Seite 138. das *Gespensst.*) daher ihn einer seiner Lehrer, der *seel. Consector de Marne*, ein sehr aufgeklärter Schulmann, seinen kleinen *Martial* zu nennen pflegte.

Mit dem Geiste der classischen Schriftsteller genähret, und mit der neueren schönen Litteratur bekannt, (denn er hatte schon damals die besten Werke der Deutschen, Franzosen und Italiäner gelesen, auch den Anfang mit der englischen Sprache gemacht,) ging er im Jahre 1765 nach der Universität Göttingen, wo er die Rechte, Philosophie und schönen Wissenschaften studirte, und sich bald die Liebe und den Beyfall der größten Männer in ihrem Fache, eines *Böhmers*, *Pütters*, *Kästners*, und *Heyne* zu erwerben wußte. Im Jahre 1768 schloß er seine academischen Studien, ließ sich als *Advocat* bey dem Königl. *Oberappellations-Gerichte* zu Zelle examiniren, und beschäftigte sich in seiner Vaterstadt mit der practischen *Jurisprudenz*. Seine ersten Aufsätze in dieser neuen Laufbahn, waren nach dem Urtheile bewährter Kenner, *Meisterstücke*; es sey nun, daß er die *Gerechtfame* seines *Clienten* bey dem *Civil-Richter* oder die *Unschuld* oder die mindere *Strasbarkeit* des *Angeschuldigten* bey dem *peinlichen Richter* vertheidigte und ins *Helle* setzte.

Doch war *Themis* nicht die einzige Göttin die er verehrte. Oft wandelte er in *Begleitung* seines *Horaz* oder *Tibulls*, wie er sich selbst in einer *Elegie* ausdrückt, (von der wir bald reden werden) im offenen *Frühlings-Felde*



Felde, und durchstrich die allbelebte laute Flur; bestieg in der Gegend von Lüneburg, wo Nicolaus Schmid's Vater vordem einen Garten angelegt hatte *) einen Berg, und schauete von dort in die neugeschaffenen Reiche der Natur, sahe von dort beschneiete Büsche, goldene Felder, und den Lauf der schlängelförmigen Illmenow, und ergötzte sich beim letzten Strahl der Abendsonne an der Blüthe des Apfelbaums, dessen Anblick ihm werther war, als der Anblick des prächtigsten Tulpenfeldes. Von der schönen Natur und seinen begleitenden Dichtern begeistert, dichtete er dann selbst ein Lied, das den Muses nicht mißfiel. Ich nenne nur zum Beyspiel das Lied: an Phoebus nach dem Tibull, Götting. Musens Almanach vom Jahre 1771. Seite 74. das andere Sammler von dergleichen Gedichten begierig machte, auch ihren Blumenstrauß durch ihn geschmückt zu sehen. Ebenfalls fallen in diese Periode (1771.) zwey Anreden für ein hiesiges gesellschaftliches Theater, und zwar das letztere zur Feyer des Geburts-Tages der Königin Majestät, wo auf eine sehr feine Weise der Uebergang zum gebührenden Lobe dieser vortreflichen Prinzessin gemacht wird, und das damals viele Aufmerksamkeit auf sich zog.

Abwechselungen in der Art seines Studirens, war seine Erholung; daher gieng er zu Zeiten in das Gebieth der Statistik und Politik hinüber. Man sehe hierüber seine historische Nachricht von der Stadt Lüneburg,
Hans

*) Annal. 1r Jahrg. 18 St. S. 104.



Hannov. Magazin Jahrgang 1779. St. 14. 15. und seine von der löbl. Zellschen Landwirthschafts-Gesellschaft mit dem Accessit beehrte Abhandlung: über die Einführung eines Surrogat-Getränks statt des Caffee, in deren Schriften 3ten Bds. 3ter Samml.

Auch stritt er mit um den Preis bey der aufgegebenen Mannheimer Frage: durch welche Mittel dem Kindermorde abzuhelfen sey? Zwar errang er sich diesen Preis nicht; allein seine Abhandlung zeigt allenthalben den philosophischen Rechtsgelehrten, dem der schöne Geist nie von der Seite weicht, und möchte eines künftigen Abdrucks nicht unwürdig seyn.

Im Jahre 1772. wurde er Gerichts-Secretair, wo er bey den häufigen Inquisitionen, welche damals vorfielen, Gelegenheit hatte, seinen Scharfsinn noch mehr zu üben. Bey dieser Stelle kam ihm seine Gegenwart des Geistes ungemein zu statten, und seinem Beobachtungs-Geiste entgieng nicht die geringste Falte im Gesichte des Inquisiten, wodurch dieser sein Verbrechen verbergen wollte. Er übersah mit einem Blicke, wie eine Sache müste ausgeführt werden, verfolgte mitten im Geräusche des Gesprächs seinen gemachten Plan, und schrieb Protocolle von ganzen Bogen nieder, ohne gendthiget zu seyn, nachgehends etwas daran zu ändern. Seine erste Ehe schloß er 1773. mit des weyl. hiesigen Predigers Johann Georg Ehrhardt nachgelassenen Tochter, Anna Elisabeth, die er im ersten Wochenbette verlohr. Sie hinterließ ihm einen noch lebenden Sohn, der, wie alle Hoffnung vorhanden ist, dem Andenken seines Vaters Ehre machen wird.

Seine



Seine Empfindungen über den Tod seiner Ehegattinn schilderte er in einem Aufsatze: das leere Grab, der im deutschen Museum, Zehntes Stück, October 1779. abgedruckt ist, und wo die Fiction selbst seiner Schwermuth Nahrung geben mußte. Ueberhaupt hatte er zur Schwermuth einen großen Hang, welcher bey einer Augenkrankheit, die er im Jahre 1779. ausstand, und wovon ihn der Herr Hofrath Richter zu Göttingen heilte, noch vergrößert wurde. Während derselben verfertigte er die Elegie eines Augenkranken, welcher Kenner ihren Platz längstens unter den besten Gedichten dieser Art angewiesen haben. Sie ist im Vossischen Musen; Almanach vom Jahr 1784. Seite 187. abgedruckt. Acht Jahre blieb er Wittwer, und verheyrathete sich erst 1782. mit der Demoiselle Maria Dorothea Jordan aus Magdeburg. In seinem Wittwer-Stande verwendete er alle Stunden, die ihm seine Amts-Geschäfte übrig liessen, auf das Studium der Geschichte, vorzüglich des mittleren Alters, und faßte damals schon den Entschluß, eine Geschichte des hanseatischen Bundes zu schreiben, wozu er aus dem Lüneburgischen Rath;Archive und der Registratur vorzügliche Materialien zu sammeln dachte, und auch schon wirklich sammlete.

Weil bey dem Gerichts; Secretariate der Wirkungs-Kreis für ihn nicht groß genug war, wenigstens er besorgte, daß ihm das ewige Einerley bey dem Streite über das Dein und Mein mit der Zeit ermüden möchte, bewarb er sich im Jahre 1780. um das an Einnahme, wie seine erste Stelle, geringere zweyte Syndicat, welches ihm auch zu Theil wurde. Bey dieser Stelle und bey dem ersten Syn-
dicat,



dicat, wozu ihm im Jahre 1784, seine vorzügliche Kenntniß in Stadtsachen und seine müstervolle Art sie zu behandeln, den Weg bahnten, hat er der Stadt die wichtigsten Dienste geleistet. Ein jeder unpartheyischer Bürger erkennet solches, und wenn es hier auf eine Auctorität ankäme, würde sich der Verfasser dieses Aufsatzes auf das Zeugniß eines Mannes berufen, der mit langer Erfahrung praktische Kenntnisse und eigene große Verdienste um die Stadt verbindet, er meinete den Herrn Proto: Consul Schütz zu Lüneburg.

Vorzüglich war dem Verstorbenen sein neues Amt zur Erweiterung seiner Menschenkenntniß vortheilhaft. Ihm wurden Aufträge zu Verhandlungen mit allerley Ständen ertheilet, und hier lernte er seine Hitze, die ihn vorzüglich in jüngern Jahren bisweilen hinriß, mäßigen, gewöhnete sich den gefälligen Ton und das biegsame Wesen an, das dem Geschäftsmanne vom offenen Kopfe sein Fortrücken in seinen Verrichtungen so sehr erleichtert.

Um jedoch der strengen Wahrheit getreu zu bleiben, möchte der Umstand mit zu den Schattenstrichen im Gemälde seines Lebens gehören, daß er einen Satz, den er einmal behauptet hatte, nicht gerne wieder aufgab. Und dann bot er den ganzen Schatz seiner Wissenschaften, die ganze Stärke seines Scharfsinnes auf, um ihm von allen Seiten eine Stütze zu geben; besonders aber war er hiebey in Gleichnissen glücklich, die seinem Gegner öfters mehr zu schaffen machten, wie der behauptete Satz selbst. Doch zur Ehre seines Verstandes und Herzens sey es gesagt, daß fast
im.



immer das Motto des Horaz: *Tenax propofiti vir* in einem guten Verstande auf ihn angewandt werden konnte. Niemals setzte er übrigens die Feder an, ohne vorher seinem Gegenstande von allen Seiten nachgedacht zu haben. Es versdroß ihn nicht, auch zehn Bände bestäubter und unleserlicher Acten durchzugehen, wenn er nur so viele sachdienliche Materialien darin fand, daß er den Raum einer Seite damit anfüllen konnte. Dafür war er denn auch Meister seines Stoffs, und wußte ihn sowohl schriftlich zu verarbeiten, als mündlich in dem vortheilhaftesten Lichte darzustellen. Ueberhaupt besaß er das beneidenswerthe Talent, auch die trockensten Materien, sowohl im mündlichen als schriftlichen Vortrage, aufzuheitern, und nie versagte ihm sein Wiß den Dienst seinem Leser oder Zuhörer, nachdem es die Umstände erforderten, ein sanftes Lächeln oder ein lautes Lachen abzugewinnen. Bey trockenen Materien, die er vortragen mußte, stellte er sich seinen Leser oder Zuhörer, wie einen Wanderer vor, der sandigte Wüsten durchirren muß, und so wie dieser zur weiteren Fortsetzung seines Weges gestärkt wird, wenn er unvermuthet einen schattigten Baum und dabey eine kühle Quelle antrifft, eben so mußte jener, seiner Meinung nach, durch einen unerwarteten Einfall oder eine überraschende Wendung zum weiteren Fortlesen gereizt werden.

Was endlich seine, der Sache stets angemessene Declamation nicht auszurichten vermochte, das ersetzte sein großes beredetes Auge, das immer den Affect ausdrückte, den er in der Seele seines Zuhörers erwecken wollte. Bey den höchsten Oberen des Landes stand er in vorzüglicher persönlicher



cher Achtung, und seine Meinung in Städtesachen war ihnen nicht gleichgültig. Hätte die Vorsehung seine Laufbahn nicht zu früh geschlossen, gewiß die Welt würde Merkmale von diesem hohen Wohlwollen gesehen haben. Zur vorzüglichsten Ehre aber gereicht es dem Verstorbenen, daß des Königs Majestät einen seiner Aufsätze einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget haben.

Sein Amt als erster Syndicus brachte es mit sich, alle Jahre den Commerzbericht, und wie es mit dem dormaligen Nahrungs-Zustande der Stadt beschaffen sey, zu entwerfen. Dieses that er im Jahre 1784. zuerst, und nicht lange nachher erfolgte von dem hohen Ministerio zu Hannover ein Rescript, worinn Hochdasselbe ausdrücklich sagt: daß es vermöge eines besonderen Auftrages dem Magistrat über jenen Aufsatz die Zufriedenheit Sr. Königl. Majestät zu erkennen zu geben habe. Für die Stadt dachte er ein Jus publicum zu schreiben, ohngefähr auf den Fuß, wie das Bilderbeckische Werk von den Rechten der Lüneburgischen Landschaft; jedoch ausführlicher und practischer, wie jenes Werk, das jedem Rathsverwandten zu Lüneburg das seyn sollte, was einem Rechtsgelehrten sein Compendium der Pandecten ist. Aber der Tod vereitelte dieses Vorhaben, so wie er auch die Welt um das Werk: über den hanseatischen Bund bringet, dazu er, wie schon gedacht, viele Materialien gesammelt, und wozu er seinen Plan dem Herrn Geheimten; Justizrath Möser in Osnabrück und dem Herrn Professor Büsch in Hamburg, beyden Männern als höchst competenten Richtern mitgetheilt hatte. Seine Absicht war, dieses Werk Stückweise auszuar-

(Annal. 3r Jahrg. 38 St.) M m beiten,



beiten, und wie er es würde ausgearbeitet haben, davon hat er Proben in seiner Abhandlung:

Beytrag zu einer chronologischen Geschichte des innern Gehalts der Lübschen Währung in den mittlern Zeiten.

Hannov. Magazin 1782. St. 64. 65. 66. 67.

Von der Policy der deutschen Städte, insonderheit der Niedersächsischen im 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert.

Ebendasselbst 1786. St. 8. 9. 10.

gegeben. Wie viel Geschick ihm Herr Professor Büsch zu dieser Arbeit zutrauete, hierüber sey es mir erlaubt, eine Stelle aus einem Briefe an denselben herzusetzen:

„Unsere sogenannte patriotische Gesellschaft setzte auf eine
 „die Hansa betreffende Frage einen Preis von 100 Du-
 „caten. Ich sagte zum voraus: wir werden unsere 100
 „Ducaten gewiß behalten, es wäre denn, daß ein Mann,
 „den ich nicht nennen will, sich dadurch reizen ließe.
 „Der Mann waren Sie.

Seit zwey Jahren vor seinem Ende nahm er Antheil an der allgemeinen deutschen Bibliothek, und wäre es nach der Verfassung dieses Journals erlaubt, die Aufsätze zu nennen, welche ihn zum Verfasser haben; so würde sein Biograph dort noch mehr Blumen brechen können, um solche auf sein Grab zu streuen. Wie sehr übrigens der scharfsinnige und gelehrte Herausgeber dieses Werks seinen Verlust bedauert, darüber verweise ich den Leser auf das erste Stück des 83ten Bandes Seite 311, gedachter Bibliothek.

Auch



Auch war er Correspondent bey dem eben so beliebten Journal von und für Deutschland. Mit seinen übrigen vielen Talenten verband er nicht minder das Talent eines guten Vorlesers und angenehmen Gesellschafter's. Wenn er erzählte, so schwieg alles, und jeder bedauerte, daß seine Erzählung nicht länger gewährt hatte. Welch ein zärtlicher Ehemann er war, darüber kann zum Beweise dienen, daß seine nachgelassene Ehegattinn, so groß auch ihr Schmerz über ihre so früh getrennte Ehe ist, doch gestehet, daß wenn das Schicksal bey Schliessung ihrer Ehe den Vorhang aufgezogen, und sie das nahe Ende ihres Glücks hätte sehen lassen, mit der Wahl: entweder nicht Krauts Ehegattinn zu werden, oder ihr Gesicht erfüllet zu sehen, sie doch würde ausgerufen haben: laß alles über mich ergehen, gütiger Gott, wenn ich auch nur auf eine Zeitlang Krauten angehören kann! Mit seiner Freundschaft war er nicht verschwenderisch, sondern vielmehr zurückhaltend; wer sie aber einmal erhalten hatte, der konnte ganz auf ihn rechnen. Das Wesen der Religion setzte er mehr im Thun, wie im Glauben; daher denn auch seine Bereitwilligkeit jedermann zu dienen, und so viel Gutes zu thun, als es ihm die Lage erlaubte, worin ihn die Vorsehung gesetzt hatte.

Ohne Zweifel war diese Neigung der Grund, weswegen er sich in die Loge der Freymäurer in seiner Vaterstadt aufnehmen ließ, deren Redner er war, und wo er sich bey seinem Amte eben so vortheilhaft auszeichnete, als wie bey seinen übrigen Aemtern. Es kann seyn, daß einige von seinen Freymäurerreden gedruckt werden, und gewiß werden sie alsdann jeder Sammlung von dergleichen Reden zur



Zierde gereichen. So gesund er auch seine Leibesconstitus-
tion hielt, so unzuverlässig war doch hierin sein sonst immer
so richtiges Urtheil. Vielleicht war die Schwindsucht bey
ihm eine Erbkrankheit; denn seine Mutter war daran ges-
torben. Im May vorigen Jahrs, als sich die Influenza
an seinem Wohnorte ausbreitete, wurde seine schwache
Brust auch davon angegriffen. Er wandte gleich die geho-
rigen Mittel an, und sein Freund und Arzt, der Herr Hof-
medicus Lentin, machte sich ein eigenes Studium daraus,
ihn auch noch diesesmal zu retten, sowie er ihn vor vier Jah-
ren gerettet hatte, und mit eben diesem Eifer behandelte
ihn in des ersteren Abwesenheit, und nachher gemeinschaft-
lich mit demselben, der Herr Doctor Ebeling, ein noch
älterer Freund des Verstorbenen. Auch ein anderer Freund,
(denn alle Männer von Herz und Kopfe, die ihn einmal
kennen gelernet hatten, wurden seine Freunde) Herr Hof-
medicus Thaer aus Zelle, gieng bey einer gelegentlich-
chen Anwesenheit mit jenen Männern über seine Krankheit
zu Rathe. Allein alle Kunst war vergeblich: die Krank-
heit war zu tief eingewurzelt. Er selbst merkte auch ziem-
lich frühe, daß er dem Ziele seines Lebens nahe sey, und
äußerte sich darüber in einer vertrauten Unterredung gegen
den Herrn Doctor Ebeling. Er sagte ihm, daß der Tod
für ihn keine Bitterkeit habe, er nichts für sich, sondern al-
les für seine junge schwangere Frau und zwey unmündige
Kinder fürchtete. Er bat ihn, sich gegen seine Frau nichts
merken zu lassen, damit diese nicht in ihrer glücklichen Täu-
schung über seine Wiedergenesung gestöhret würde. Zu ei-
nem andern Freunde, der mit ihm von frühster Jugend an
ver-



verbunden war, und vor dem sein Herz ganz offen lag, sagte er: ich will alles mit mir anfangen lassen, alles leiden, um nur das Bewußtseyn zu haben, daß ich nichts versäumt habe, was mich hätte retten können. Ja wohl, geliebter Freund, mustest du viel leiden! Ein fortdaurender erschütternder Husten wollte dir von innen die Brust zerreißen, und mehr als einmal aufgelegte spanische Fliegen entzündeten sie von aussen; eine dort angebrachte Fontanelle sollte die Materie von der Lunge wegziehen, brachte aber nur Höllepein hervor; Opiate sollten dir einen Schlaf erkünsteln, der aber demohngeachtet von deinen Augenliedern Tag und Nacht floh. Ach, deine mit dir leidenden Aerzte konnten weiter nichts, als mit uns beklagen, daß ihrer Kunst so enge Schranken gesetzt wären, und in der ganzen Heilkunde kein Mittel sey, das brennende Fieber in deinen Adern zu löschen! Um sich gegen das Gefühl seines Schmerzens empfindungslos zu machen, verfiel er auf ein Mittel, das vielleicht das einzige in seiner Art ist: er formirte im Kopfe die weitläufigsten Rechnungen. Nach und nach verzehrte die Hitze des Fiebers seine Kräfte, und sein Ende nahete sichtbar heran. Hier wagte der Freund, dessen eben erwähnt ist, die Bitte: daß er ihm seinen letzten Wunsch entdecken mögte. Der Verstorbene, der sich zu jedem Verhängniß gefaßt gemacht hatte, wandte sich zu ihm, mit der Heiterkeit eines Reisenden, der im Begriff ist, seinen Weg in ein längst gewünschtes Land anzutreten, und hörte seinem Freunde geruhig zu. Er gestand es ihm, daß er um ihn nicht noch weichherziger zu machen, bisher von seinem baldigen Uebertritt in die Ewigkeit, nicht gesprochen habe.



Jetzt ließ er sich gegen ihn heraus, was er wünschte, das er nach seinem Tode für die Seinigen thun, und wie er bedacht seyn mögte, solchen ausser seinem, des Verstorbenen, eigenen unbeträchtlichen Vermögen, noch fremde Unterstützung zu ihrem besseren Fortkommen und Erziehung seiner unmündigen Kinder zu verschaffen; denn da er mehr für den Ruhm und mehr zum Besten des Ganzen, als einzelner Particuliers seine Zeit verwendet hatte; so war seine Einnahme nicht von der Art gewesen, daß sie den Seinigen ein bequemes Auskommen hätte verschaffen können. Ferner empfahl er die Seinigen dem Herrn Proto: Consul **Schütz**, der selbst sein Vormund gewesen war, und durch ihn dem ganzen Magistrats Collegium, insgleichen seiner Schwiegermutter, der Frau Pastorin **Ehrhardt**, und beide beweisen, daß sie seine Freunde nicht nur bey seinem Leben gewesen, sondern auch noch jetzt nach seinem Tode sind, so wie dieses auch der Fall von allen seinen Gönnern und Freunden ist. Nachdem er auf diese Weise sich aller irdischen Sorgen entladen, stellten sich nach und nach Phantasien ein. Aber auch in diesen zeigte sich sein lebenswürdiger Character. Es träumte ihm, seine Freunde, Ehegattin und Kinder wären um ihn versamlet, und mit diesen unterhielt er sich auf das zutraulichste.

Endlich verschwanden Sprache und Sinne, jedoch kämpfte er vom Freytage bis Sonntags Nachmittags 4½ Uhr mit dem Tode, und da erst, den 21sten September v. J. erfolgte seine Auflösung. Ein Uebermaaß von Nervensaft, als der wahrscheinlichen Quelle seiner Geisteskräfte, war vielleicht die Ursache, daß das Lämplein seines

Les



Lebens nicht sobald erlöschten wollte. Nach seinem Tode wurde er secirt. Man fand das Herz ganz von der Lunge entblöset, der eine Flügel derselben war gar nicht mehr, und von dem andern nur ein kleines Stück vorhanden, wie denn auch das Netz verzehret war. In der Gallenblase entdeckte man Steine. Ganz nach seiner Denkungsart wurde er ohne Pomp aufferhalb der Stadt auf dem Bardowicker Kirchhofe begraben. Hier wollen ihm seine Freunde ein kleines Monument errichten, wozu einer von ihnen, der Herr Landbaumeister Ziegler zu Zelle, die Zeichnung in einem simplen und edlen Geschmack verfertigt hat, und die Ausführung unter seinen Augen besorgen will. Es stellet eine schöne Säule vor, die in der Mitte zerbrochen ist, und wovon die abgebrochene Hälfte zu der einen, der eben so schöne Knauf aber zur andern Seite lieget. Unten ist Platz zu einer Innschrift gelassen, welche des Verstorbenen Onkel, Lehrer, und nachheriger Lobredner, der Herr Consistorialrath und Professor Conrad Arnold Schmid zu Braunschweig in der ächten Innschrift-Sprache der Lateiner verfertigt hat, und die folgendermaßen lautet:



MEMORIÆ
 ALB. JAC. KRAVTII
 REIP. LVNEBVRGENSIS PROTO SYNDICI
 QVI
 NATVS IBI A. O. R. MDCCXXXVII.
 D. XXX. SEPT.
 SECVLI HVIVS ANNO LXXXVIII.
 D. XXI. SEPT.
 QVOD MORTALE HABVIT MATVRE EXVIT
 VIRTVTE MERITIS INGENIO IMMORTALIS
 POSVERE
 LVGENTES LVBENTES QVE
 VXOR ET AMICI.

(Dem Andenken
 Albert Jacob Kraut
 der Stadt Lüneburg ersten Syndicus
 welcher
 geboren daselbst im Jahre der allgemeinen Erlösung 1747.
 den 30sten Sept.
 Im Jahre 88 dieses Jahrhunderts
 den 21sten Sept.
 was an ihm sterblich war frühzeitig ablegte
 durch Tugend, Verdienste und Verstand unsterblich
 setzten dieses
 mit traurendem jedoch willigen Herzen
 seine Ehegattin und Freunde.)

Beyträge oder Subscriptionen zu Beyträgen hat
 der Herr Doctor Kneifen zu Lüneburg angenommen,
 und



und nimmt solche noch an. Auch darf es der Verfasser dieses Aufsatzes zum Ruhme seines verstorbenen Freunds des nicht verschweigen, daß sich unter der Anzahl der Theilnehmer zu diesem Monumente des Herrn Landschafts-Directors von Bülow Excellenz befinden, welche hiedurch einen neuen Beweis geben wollen, welchen Begriff Sie von den Talenten und Verdiensten des Verstorbenen gehabt haben.

* * *

Nach der Absicht des Verfassers dieser Lebensbeschreibung, der solche als Nachricht für die Freunde des Verstorbenen betrachtet zu sehen wünschet, sollte ich noch einen Zusatz über unsers Krauts Theilnahme an den Annalen beysügen. Aber bey allen deshalb angestellten Versuchen finde ich mich immer unvermögend, diese Lücke mit etwas anderem als stummen Schmerzen auszufüllen.

Was Kraut für die Annalen geleistet, ist den Lesern dieses Journals eben so gut bekannt, als ich es ihnen sagen kann. Wie viel aber von meiner eigenen Glückseligkeit mit ihm zur Ewigkeit übergegangen, würde schwerlich von vielen ganz nachempfunden werden, wenn mir der Ausdruck davon auch noch so gut glückte.

Der Anlaß unsrer genauen Vereinigung, die herzlichste Eintracht, mit der wir über zwey Jahre hindurch für gemeinschaftliche Zwecke zu wirken suchten, und der Genuß der reinsten Freuden wechselseitiger Mittheilung vertraulicher Gedanken, — Ach! alles dieses erfüllet meine



Seele bey jedem Hinblick nach dem Grabhügel des Wohlthätigen, mit einer Wehmuth, der nichts als einsame Thräne Gnüge thun kann.

J.

V.

Ueber die Synodal-Versammlungen der Reformirten, in den Braunschweig-Lüneburgischen und benachbarten Ländern.

Unter die mehreren wichtigen Privilegien, welche die Reformirten in hiesigen Landen, bey ihrer Etablisirung in denselben, dem damaligen — in jenem Zeitalter ungewöhnlichen — wenn gleich billigen — Duldsungsgeiste zu verdanken haben, gehört auch die in ihrer Kirchenordnung vorgeschriebene Haltung der Synodal-Versammlungen, als keines der geringsten. Die Erlaubniß dazu war im Calenbergischen, im Jahr 1690. *) ein Werk Ernst Augusts, des neuen Stammvaters eines neuen Regentenhauses, des ersten Churfürsten, in dessen und Sophiens Character, wie Spittler **) sagt:

„sich

*) Corp. Const. Calenb. Part. I. Cap. I. Sect. 13.
§. 2. 3.

**) Geschichte des Fürstenth. Hannov. 2r Th. S. 315.



„sich jene himmlisch schöne Züge veredelter Menschlichkeit
„bildeten, davon ihre Geschichte so voll ist: jene teutsch
„gründliche überfürstliche Aufklärung, die sie zu Leibniz:
„zens Freunden machte; jene planmäßige Festigkeit, die
„so auszeichnend in ihrer Regierung war, und bey dem
„lebhaftesten Selbstgefühl, bey dem unermüdetesten Auf:
„streben in einen noch glücklicheren Zustand, jene übers:
„all umherschauende Duldsamkeit, die man durch Trübs:
„sale jüngerer Jahre so leicht lernt, und durch glücklich
„gewonnene Tage nachfolgender Jahre so leicht wieder
„vergißt.“

Im Lüneburgischen hingegen erleichterte die bekannte
Verbindung des letzten Herzogs Georg Wilhelm mit
der D'Olbreuse sehr die Niederlassung der Reformirten
in demselben.

Eine nähere Bestimmung derjenigen Sachen hingegen,
welche auf diese Synoden unmittelbar gebracht werden
können, enthält die Resolution vom 13ten Jan. 1723. *)
Nach derselben sollen

„die Sachen, welche die in Frankreich etablirt gewes:
„sene reformirte Kirchen; Disciplin, deren Gebrauch
„ihnen auch in hiesigen Landen concediret, betreffen,
„in deren Conformität hinführo immediate an die näch:
„ste reformirte Synode jedesmal verwiesen werden, um
„allda examiniret und decidiret zu werden.“

Diese

*) Corp. Const. Calenberg. N. 171. Seite 1025.



Diese Resolution ist vermöge einer Declaration derselben vom 11ten Sept. 1725. *) in Ansehung der Synodalschlüsse dahin bestimmet worden:

„daß in den Sachen, welche die reformirte Glaubenslehren und die in Frankreich etablirt gewesene reformirte Kirchen Disciplin betreffen, von den Beschlüssen der Synode keine Appellation statt finden, in allen übrigen Sachen aber, in so weit sie die reformirte Glaubenslehre und Kirchen Disciplin nicht, sondern jura privatorum, es sey nun in matrimonialibus civilibus und criminalibus auch Polizey Sachen betreffen, denen die sich graviret zu seyn erachten, der Recurs an das Gericht, wohin die Sache ihrer Natur nach gehöret, frey und ungehindert offen seyn solle.“

Da die im September des vorigen Jahres gehaltene letztere Synode allerdings einer Erwähnung in den gegenwärtigen Landes Annalen verdient, so wird es den Lesern derselben nicht unangenehm seyn, ehe von derselben gehandelt wird, eine kleine Nachricht von der Einrichtung, nebst einem chronologischen Verzeichnisse der bisherigen hier zu finden, da meines Wissens noch nie über diesen Gegenstand, in soferne er die hiesigen Lande betrifft, etwas geschrieben worden: und der Leser sich um so mehr auf die Authenticität dieser Nachrichten verlassen kann, da sie sorgfältig aus den Original Acten geschöpft sind, welche mir durch die besondere Güte des Herrn Professor Roques de

*) Ibidem Nr. 172, Seite 1026.



de Maumont hieselbst mitgetheilet worden, und wofür ich demselben hier öffentlich den verpflichtetsten Dank abstatte.

1) Von der Einrichtung einer Synode:

Die Zeit wann? und der Ort wo? die nächste Synode gehalten werden soll, wird allemal, im Voraus, in der letztern bestimmt; nach welcher Bestimmung man sich auch zu richten pflegt, wenn nicht die Umstände und unvorhergesehene Ereignisse ein Anderes nöthig machen. Einige Monate vor der wirklichen Abhaltung derselben, hält die Kirche des Orts, woselbst die Zusammenkunft beliebt ist, bey Königlicher Landes-Regierung um die Erlaubniß dazu an, und bittet zugleich um die constitutionsmäßige Ernennung eines Commissarii regii, welche gedoppelte Verwilligung keinen Schwierigkeiten ausgesetzt zu seyn pflegt. Mit diesem Commissär findet alsdenn eine nähere Verabredung der genauern Zeitbestimmung statt. Eine jede Synode wird mit einer oder mehreren Predigten, gewöhnlich einer französischen und einer deutschen, von denen von der Synode selbst dazu ernannten Predigern eröffnet. Die Versammlungen selbst geschehen jedesmal in der Kirche des Orts. Die erstere wird mit einem passenden Gebete eröffnet, und nach Endigung desselben werden die Rescripte, worin die Haltung der Synode erlaubt, und der Commissarius ernannt ist, verlesen. Hierauf werden die Creditivbriefe, wodurch sich die Prediger, als von ihren Gemeinden zu der Synode Bevollmächtigte, legitimiren müssen, vorgezeigt und untersucht. Wann dies geschehen, schreitet man zu der Formirung der Tafel, das heißt, man



erwählet einen der Prediger zum Moderateur, einen andern zum Secretaire Ministre und einen der Vorsteher zum Secretaire Ancien, welche letztere das Protocoli führen.

Der Moderateur oder Praeses führet, nach dem §. 8. des 4ten Capitels der Kirchen-Disciplin, und ordnet die ganze Handlung an, bestimmt Ort, Tag und Stunde der folgenden Sessionen, trägt der Versammlung die Sachen, welche zu überlegen vorkommen, vor, sammlet die Stimmen von einem jeden ein, zeigt an wohin die meisten gefallen, und spricht darüber den Schluß. Ferner muß er dahin sehen, daß ein jeder nach seiner Ordnung und ohne Verwirrung rede; den Zänklischen legt er Stillschweigen auf, und wann sie nicht gehorchen, befiehlt er ihnen, abzutreten, damit wegen ihrer Bestrafung deliberirt werden könne; denen welche Rath verlangen, muß er solchen ertheilen; die Briefe welche an die Synode gelangen, beantworten, und endlich bey den Censuren präsidiren, welche am Ende der ganzen Handlung abgefasset werden, alles nach dem Gutachten der ganzen Versammlung und nicht anders, wie er denn selbst auch der Censur unterworfen ist.

Nachdem dieses besorget, gehet man zu den Geschäften selbst über, wobey ein jeder Deputirter sein Botum hat. Der Commissarius hat bey den Deliberationen kein Botum, sondern das Commissorium geht blos dahin:
 „von Landesherrn wegen darauf zu achten, daß den
 „Resolutionen von 1723 und 1725 gemäß verfahren,
 „und denen darin vorbehaltenen Landesherrlichen Rechten
 „ten auf keine Weise entgegen gehandelt werde.“

Die



Die Dauer derselben ist nach den darinn vorkommenden Gegenständen unbestimmt. In ältern Zeiten, als noch jährlich, oder alle 2 oder 3 Jahre Synoden gehalten wurden, waren drey bis vier Tage hinlänglich. Jetzt da sie alle zehn Jahr und länger gehalten werden, dauern sie auch länger. Wenn in diesem Zwischenraume Sachen vorkommen, deren Betrieb keinen Aufschub leidet, so werden sie durch Circulare nach einer vorgeschriebenen Ordnung, schriftlich abgethan. Die desiderirende Kirche sendet ihre Angelegenheit an den Moderateur, welcher dieselbe, begleitet mit seinem Voto, an die übrigen Kirchen circuliren lästet, und nach deren Retour mit dem Resultat der sämtlichen Stimmen, der Implorantischen Kirche wieder zu gehen lästet. Am Schlusse einer jeden Synode wird das Jahr, der Monat und der Tag, nebst dem Orte bestimmt, wo die nächste Synode gehalten werden, imgleichen welche Prediger predigen sollen. Bis dahin erstrecket sich auch die Moderatur des leztgewählten Moderateurs, welche übrigens zwischen den französischen und deutschen Kirchen abwechselt. Nach der Kirchendisziplin sollten sie alle Jahre, ja selbst ein paarmal im Jahre gehalten werden; allein die Armuth der Kirchen, durch die immer mehr abnehmenden Gemeinden, machen sie immer seltener. Nach Endigung der lezten Session geht jedesmal eine von der Synode ernannte Deputation an das Ministerium ab, um für die ihnen ertheilte Erlaubniß Dank abzustatten. So wie endlich keiner der Deputirten die Synode, ohne Erlaubniß, verlassen darf, so muß auch eine jede Kirche eine Abschrift der darauf verhandelt



delten Acten, welche durch die Unterschriften und Siegel des Moderateurs und der Secretarien beglaubiget worden, mit nach Hause bringen.

2) Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Synoden. *)

Die erste war im Julius 1703. in Hameln. Sieben Kirchen waren auf derselben zugegen, nemlich die französischreformirte von Hameln, Zelle, die französisch und deutschreformirte von Bückeburg, die französisch und deutschreformirte von Hannover, und die französische von Lüneburg. Sämmtliche Kirchen vollzogen am 19ten Jul. die erste Unionsacte. Zu der Aufbewahrung der General-Acten aller Kirchen wurde die französische in Hannover bestimmt.

Die

*) In der Kirchenordnung der Reformirten in Frankreich, welche auch von den hiesigen Kirchen beybehalten worden, findet man folgende Classification der geistlichen Versammlungen: 1) Consistorium, welches aus dem Prediger und Vorstehern einer und derselben Kirche besteht. 2) Colloquium, welches von denen, in einer Provinz, nach ihrer Anzahl, Gelegenheit der Dertter und Nachbarschaft, in gewisse Classen abgetheilten Kirchen gehalten wird. 3) Provinzial-Synode, welche aus den versammelten Predigern aller Kirchen einer Provinz, so wie 4) die National-Synode aus den Kirchen aller Provinzen des ganzen Reichs besteht. Eine solche war 1559 zu Paris und 1561 zu Rochelle. Die Synoden hiesiger Lande haben die meiste Aehnlichkeit in Form und Einrichtung mit den eben erwähnten Provinzial-Synoden.



Die zweyte war im August 1704. in Hannover. Es wurde beschlossen, daß Lübeck und Bügow auch mit eingeladen werden sollten.

Die dritte war im August 1706. in Zelle. Der zehnte Theil aller Geld, Einnahme für die Armen, wurde zum Fond armer Prediger, Witwen und Waisen bestimmt.

Die vierte war im August 1708. zu Bückeburg. Die französische und deutschreformirte Kirche zu Braunschweig traten mit in die Conföderation.

Die fünfte war im October 1709. zu Lüneburg. Die französische Kirche in Lübeck, die deutschreformirte in Zelle und die deutsche in Münden wurden mit conföderirt. Bügow wollte auch gern eintreten, hatte aber kein Geld um Deputirte zu schicken.

Die sechste war im September 1710. in Braunschweig.

Die siebente war im September 1712. zu Hannover. Auf derselben wurde eine Censur aller, von den Mitgliedern der Synode, im Druck zu besördernden theologischen Schriften etablirt.

Die achte war im September 1714. in Zelle.

Die neunte im September 1715. in Hannover. Statt des 10ten Pfennings, wurde, bis auf weitere Verfügung, der 20ste beliebt.

Die zehnte im September 1716. in Braunschweig.



Die eilfte im September 1719. in Zelle. Der Beytrag zur Witwen-Casse wurde wieder auf den 10ten Pfening gesetzt.

Die zwölfte im September 1721. zu Hannover.

Die dreyzehnte im September 1722. zu Zelle.

Die vierzehnte im October 1725. in Hameln. Die Unionsacte von 1703. wurde erneuert, und von sämmtlichen anwesenden Kirchen unterzeichnet.

Die funfzehnte im Julius 1730. in Hannover.

Die sechszehnte im May 1743. in Braunschweig. Auf derselben wurde vorzüglich die Angelegenheit der Prediger, Witwencasse beherzigt, in Ordnung gebracht, und beliebt: daß in Zukunft alle Prediger, Witwen und Waisen daran Theil nehmen sollten, ohne Unterschied, ob sie reich oder arm sind.

Die siebenzehnte im December desselben Jahrs in Hannover. Der von der französischen Gemeinde daselbst zum Prediger erwählte Candidat Barthelemy wurde abgesetzt.

Die achtzehnte war im August 1747. zu Zelle.

Die neunzehnte im August 1754. in Braunschweig. Die Kirche zu Göttingen wurde mit in die Conföderation aufgenommen.

Die zwanzigste im August 1764. zu Münden. Die Kirche zu Stadthagen trat mit in die Union.

Die ein und zwanzigste im September 1775. zu Hannover.



Von den sieben Kirchen, die ursprünglich die Union ausmachten, ist die eine, in Bückeburg, und die in Lüneburg ausgegangen. Von den hinzugekommenen ist die von Lübeck und die von Stadthagen, jede nur einmal erschienen, und sind nachher beide weggeblieben. Die jetzige Union machen daher die Kirchen von Hameln, Hannover, Zelle, Bückeburg, Braunschweig, Münden und Göttingen aus. Es wäre überhaupt ein nicht unschicklicher Vorwurf einer historischen Untersuchung: den Ursachen nachzuforschen, warum die meisten Etablissemments der Reformirten sich ihrem Ende theils genähert haben, theils noch nähern; und woher es komme: daß schon nach Ablauf des ersten Jahrhunderts die Colonien sich so vermindert haben, daß bald von ihnen nur der Namen, und hie und da noch eine kleine Spur übrig seyn wird. Eine Untersuchung, die um so interessanter werden müßte, wenn man damit diejenige verbände: was diese Colonisten für einen Einfluß jeder Art, auf Denkungsart, Character, Sitten und Lebensart der Landes; Einwohner gehabt haben.

3) Beschlüsse der letzten Synode:

Die letzte, zwey und zwanzigste, in Hannover, im September des vorigen Jahrs 1788, unter dem Commissario regio Herrn Hofrichter Dr. von Berlesch, abgehaltene Synode, hat so viel Außerordentliches, daß sie einer etwas umständlichern Erwähnung besonders verdient. Es waren die Deputirten von neun Kirchen gegenwärtig, unter welchen der Herr Profess. Roques



de Maumont zum Moderateur erwählet wurde. Münden allein war ausgeblieben, ohne sich zu entschuldigen.

1) In Ansehung der Beförderung derer zwischen den Synoden vorkommenden Geschäfte, wurde beliebt, daß die nach der festgesetzten Route herumzusendende Circulärbriefe in Abwesenheit der Prediger, von den Vorstehern erbrochen, beantwortet und weiter gesandt werden sollte.

2) Als Censoren derer von den Predigern der Conföderation herauszugebenden theologischen Schriften wurden die bisherigen bestätigt, nemlich die Herren Roques und Armand bey den französisch, und die Herren Kulenkamp und Delrichs bey den Teutsch, Reformirten.

3) Auf den 10ten Pfennig mußte Gottes Seegen zuvier geruht haben, denn ungeachtet der verwirrten Rechnungen der einen, der unterbrochenen Beyträge der andern, und des Mangels an allem Beytrage der dritten Kirche, bestand das Capital derselben aus 11936 Rthlr. 23 Sgr. wozu unstreitig die gewissenhafte langjährige Administration der braunschweigischen Kirchen nicht wenig beygetragen haben mag.

4) In Ansehung der Wittwencasse selbst wurde festgesetzt, daß die Pension von dem Todestage ihren Anfang nehmen, und um so mehr bey 80 Thaler verbleiben solle, da beschlossen worden, daß eine Witwe, die es vorzüglich bedürfte, eine außerordentliche Zulage haben solle. Ein jedes bey dem Tode des Vaters oder der Mutter vorhandene verwaistete Kind, solle jährlich, bis zum 15ten oder 20sten Jahre, 20 Thaler haben. Doch dürfe dies nicht über



über die Summe von 80 Thalern hinausgehen. Wann nemlich mehr als 4 Kinder vorhanden wären, so müßten sich diese in die bestimmten 80 Thaler theilen, seyen weniger als 4, bekomme jedes nur 20 Thaler. Aufferdem solle jede Kirche der Witwe ihres Predigers, bis nach Ablauf von 6 Monaten, die Besoldung bezahlen, die der Verstorbene während seines Lebens genossen habe.

5) Um die Kirchen in Ansehung der Kosten zu souslagiren, die sie von der Haltung der Synoden haben, ward beschlossen: daß jede Kirche jährlich an den Moderateur die Summe der Einnahme von einem Sonntage oder Festtage einsenden, dieser das Geld bis zur nächsten Synode unter sich behalten, und alsdenn in gleiche Theile unter die Kirchen vertheilen solle, welches denjenigen Kirchen, die auf schwachen Füßen ständen, eine Erleichterung verschaffen würde. Indessen solle die Kirche, wo die Synode gehalten würde, weil sie keiner Reise, und Zehrungskosten bedürfe, von dieser Wohlthat ausgeschlossen seyn.

6) Der Liturgie, Angelegenheit ging es, wie so vielen andern Dingen in der Welt, es blieb damit bey dem Alten. Es ward immer deliberirt und beschlossen, und kam nichts zu Stande. Nach dem Art. 28. dieser Synode, wodurch zugleich der 34ste der vorigen bestätigt wurde, behalten die Franzosen die Liturgie von Genf nebst den Pseaumes bey. Der 1754. auf der Synode zu Braunschweig angenommene und damals am bequemsten gefundene Heidelberger Catechismus wurde indessen als unzweckmäßig abgeschafft, und den Herren



Rulenkamp in Göttingen und Petri in Braunschweig aufgetragen, ein neues zweckmäßiges Handbuch zu entwerfen, und den Kirchen zur Approbation mitzuthemen. In Ansehung des Gesangbuchs könne jede Kirche das nehmen, was ihr das Beste dünke, wozu auch von einigen Kirchen seit verschiedenen Jahren bereits das neue Bremische war erwählt worden; ingleichen solle von der, von dem Herrn Professor Roques veranstalteten Sammlung von Gesängen ein Abdruck veranstaltet werden, wovon die conföderirten Kirchen eine Anzahl von 225 Exemplaren unterzubringen übernahmen.

7) Lutherische Candidaten sollen nach dem 30sten Art. in den reformirten Kirchen predigen dürfen, nur sollen die Prediger dahin sehen, daß sie nichts vortragen, was dem System der Kirche zuwider sey.

8) Jede Kirche solle wenigstens zwey Vorsteher haben, damit sie in Kirchensachen votiren können. Die Mehrheit der Stimmen solle entscheiden, und wenn die Stimmen getheilt wären, solle die Meinung des Predigers prävaliren. Dieser solle dabey ein Protocoll abhalten, und Vater und Sohn sollen nicht zu gleicher Zeit Glieder eines und desselben Consistorii oder Presbyterii seyn.

9) Die Unionsacte von 1725. wurde schließlich von allen anwesenden Predigern und Vorstehern unterschrieben, und die nächste Synode ins Jahr 1798. versetzt, in welchem Jahre sie hieselbst gehalten werden soll.

Zelle 1789.

Beneke.

VI.



VI.

Beitrag zur Geschichte der Menschheit
des laufenden Jahrhunderts, in Rücksicht
auf Verbrechen und Strafen.

La justice criminelle ne doit point se venger,
mais - punir.

Erste Tafel.

Vollzogene Todesurtheile der K. Justizkanzlei zu
Hannover, vom Jahr 1765 bis 1784.

Jahr	Rindermord	Fahrschlag	Diebstahl	Strafenraub	Brand
1765.	1	—	2	—	—
1766.	2	—	—	—	—
1767.	—	1	1	—	—
1768.	—	—	—	—	—
1769.	—	—	1	—	—
1770.	—	1	2	5	—
1771.	1	—	—	—	—
1772.	—	—	—	—	—
1773.	1	—	1	4	—
1774.	—	2	—	1	—
1775.	—	—	—	—	—
1776.	—	—	1	—	—
1777.	—	—	—	—	—
1778.	—	—	1	—	—
1779.	1	1	—	—	—
1780.	—	—	—	—	—
1781.	—	—	—	—	—
1782.	—	—	5	—	—
1783.	—	1	—	—	—
1784.	—	—	—	—	1
Summ.	6	6	14	10	1

Zigeuner, Bande 5.

Wackermaulische Bande 4.

Mohlmannische Bande 5.

S. 37 Todesurth. in 20 Jahren.

N n 4

Zweyte



Zweite Tafel.

Geführte Inquisitionen unter dem Gerichtspren-
gel der K. Justiz: Canzlei zu Hannover, A. von
1765 bis 1773. B. von 1778 bis 1780.

A. Jahr	Diebstahl und Stellionat	Heihschliche Verbrechen	Rinder- mord	Tods- schlag	Schädliche Fällen *)	Gefangene	Nicht Gefangene	Personen
1765.	110	38	5	—	38	97	94	191
1766.	109	53	5	7	43	138	79	217
1767.	80	38	—	6	22	77	69	146
1768.	70	45	2	2	26	83	62	145
1769.	110	48	2	4	44	119	89	208
1770.	98	53	4	2	35	113	84	197
1771.	202	51	4	3	53	197	116	313
1772.	310	24	1	2	41	274	104	378
1773.	206	12	2	2	41	189	74	263
B.								
1778.	115	43	2	2	52	130	84	214
1779.	87	39	1	5	49	107	74	181
1780.	105	37	2	3	42	94	66	160

Dritts

*) Hierunter rechne ich nicht den Raub, den ich mit unter den Diebstahl gezählet habe. Ueberhaupt sehe ich wohl ein, daß die Verbrechen noch genauer hätten bestimmt werden können; allein das ist ein Fehler unserer Designationen, die indessen einen ganz anderen Zweck haben — und alle diese Criminal-Fälle aus den Acten selbst ausziehen, würde theils eine ungeheure Arbeit verursachen, theils unthunlich seyn, weil, nach der hiesigen Verfassung, die Acten jedesmal, nach erfolgtem Erkenntniß, dem untersuchenden Richter zurückgesandt werden.



Die Mortalitätslisten der Volkstugend haben, in Absicht auf ihre Resultate, viel ähnliches mit den gewöhnlichen Sterbelisten. Sie erregen traurige, dann aber auch wieder tröstliche Empfindungen. Man sieht, wie, in einer beträchtlichen Reihe von Jahren, die Zahl der Verbrechen, besonders Diebstahl und fleischliche Vergehungen, ohne durch die erkannten Strafen geschwächt zu werden, sich fast in gleicher Proportion erhält, wenn nicht außerordentliche Vorfälle, die eine allgemeine Landescrisis erregen, auch hier eine gewaltsame Ebbe oder Flut verursachen.

Diese Disproportion ist zum Erstaunen auffallend, da z. B. im Jahr 1770 nur 98, im Jahr 1772 aber, als die bekannte große Theuerung fast ganz Norddeutschland drückte, 310 Diebstähle und Stellionate begangen wurden; eine Convulsion, die noch 1773 dauerte, wo die übermäßige Anzahl von 206 Verbrechen dieser Art sich annoch darstellt.

Der Mangel des Brodkorns that hingegen der Sinnlichkeit einen so kräftigen Einhalt, kräftiger als Strafen und Predigten; daß statt derer das Jahr 1771. zur Rüge gekommenen 51 fleischlichen Verbrechen, worunter ich in diesen Tabellen Ehebruch, Incest und dreymalige Schwängerung verstehe, im Jahr 1772 nur 24 und 1773 gar nur 12 Fälle dieser Art, die eigentlich auch noch dem enthaltlosen 1772sten Jahre angehören, zur Anzeige kamen. *)

Die

*) Ein ähnliches Verhältniß, bey unehelichen Geburten überhaupt, ergiebt sich aus folgendem, durch die Gefälligkeit des Herrn Gerichtshalter Bündell mir
mits



Die meisten dieser Diebstähle wurden nur aus Dürftigkeit verübt, und das rühmliche Zeugniß, welches der Herr Graf von Schmettow *) neuerlich in seiner interessanten Abhandlung den Einwohnern der Chur- Braunschweigischen Staaten giebt, daß sie keinen Hang zu Räubereien haben, bestätigt sich auch durch die Bemerkung, daß in diesen Jahren überall keine Diebesbande sich sehen ließ, noch ein Todesurtheil gesprochen wurde. **)

Wenn man bedenkt, daß die fürchterliche Theuerung des Jahrs 1772. Chursachsen $\frac{1}{7}$ seiner ganzen Volksmenge kostete, daß in demselben 111822 Menschen starben, und nur 47290 Seelen geboren wurden: so muß man froh seyn, daß unsre physische und moralische Mortalität noch so erträglich war. ***)

Diese vortheilhaften Begriffe von der Sittlichkeit unsers gemeinen Mannes, so wie von der gewissenhaften Vorsicht unserer Richter, werden ferner durch die wenigen

To:

mitgetheilten Bruchregister geschwächter Weibspersonen des Gräflich-Platenschen, nahe vor der Stadt liegenden Gerichts Linden.

1770.	—	—	6	—	—	2	—	—	—	8.
1771.	—	—	7	—	—	2	—	—	—	9.
1772.	—	—	4	—	—	1	—	—	—	5.
1773.	—	—	2	—	—	1	—	—	—	3.
1774.	—	—	3	—	—	5	—	—	—	8.

*) Boldemar Graf von Schmettow Preisschrift über ausführbare Mittel, den Straßenraub zu verhindern 1788.

**) Die Wackermaulische Straßenräuberbande im Jahr 1773. bestand bloß aus Ausländern, und hatte keine Armuth zur Veranlassung.

***) Canzler f. ältere und neue Litteratur 3r Jahrgang, S. 81.



Todesurtheile bestärkt, die in einer Reihe von 20 Jahren nur die Zahl von 37 ausmachen.

Man betrübt sich dagegen über die vielen Todesstrafen, die, nach bekannten Nachrichten, in Baiern in den letzten Jahren vollzogen sind, und man glaubt kaum, daß von cultivirten Menschen die Rede sey, wenn man liest, daß in Calabrien, wo etwa 447465 Seelen wohnen, jährlich allein 500 Mordthaten geschehen, und daß überhaupt im Neapolitanischen, bey einer Population von vier Millionen, 684330 Seelen (1784)*), jährlich 12000 Gefangene sitzen. **)

Die Volksmenge des peinlichen Gerichtssprengels der K. Justizkanzlei zu Hannover, läßt sich ungefehr auf 200000 Seelen über 14 Jahren berechnen, und da wird ges

*) Kanzler wöchentliche Nachrichten, Göttingen 1789. S. 84.

**) Bartels Briefe über Sizilien, 1r Th. Außerordentlich ist dagegen das hier gleichfalls bemerkte Verhältniß im Toskanischen, wo jährlich nur einige 60 gefangen sitzen. Diese merkwürdige Erscheinung, bey einer Population von beynah 1 Million Seelen, gründet sich ohne Zweifel zum Theil auf die vortreflichen Criminalgesetze dieses Landes, die dessen weiser Regent, Peter Leopold, entwarf. Allg. deutsche Bibl. 83r B. 28 St. S. 402. Allein 354 Personen am Schluß des Jahrs 1785 die, zwey kleine Stadtzuchthäuser, zu Hannover und Lüneburg ausgenommen, alle, zum Theil seit vielen Jahren, von Civil- und Kriegsgerichten, zu öffentlichen Arbeiten verurtheilte Verbrecher ausmachen, bei einer Population von etwa 900000 Seelen, bezeugen gleichfalls ein erfreuliches Verhältniß für die hiesigen Lande.



gewiß, z. B. im Jahr 1780 die Anzahl von 160 Verbrechern, wovon nur 94 gefangen saßen, kein ganz ungünstiges Resultat geben, zumal wenn man erwägt, daß die Population sich mit jedem Jahr vermehrt, daß in keiner Chur-Braunschweigischen Provinz die Menschen näher bei einander wohnen, und keine mehr mit auswärtigen Ländern gränzt.

Es ist ferner unläugbar, obgleich das Gegentheil schon lange ziemlich allgemein geglaubt ist, daß der Kindermord in denen hier aufgeführten Jahren abgenommen habe.

Für die Authenticität der Listen stehe ich, weil sie von mir sorgfältig aus den monatlichen Designationen gezogen sind.

Gerade in den Jahren 1765 und 1766 stieg die Zahl am höchsten, nämlich 5 in jedem Jahre, dagegen sind in den beiden Jahren 1779 und 1780 überhaupt nur 3 Fälle zur Untersuchung gekommen, und in 20 Jahren nur 6 Todesstrafen erkannt.

Ich vermuthete, der Grund, warum der Kindermord abnimmt, liegt nicht in der seit ungefähr 20 Jahren mehr Eingang gewonnenen Gelindigkeit der Bestrafung, die, wenn je bey einem Verbrechen, hauptsächlich bey diesem rathsam ist, wo die Gewißheit so schwer zu erforschen steht; sondern in den häufigen Dispensationen von der Kirchenbuße, welche das Consistorium erteilt, in den geläuterten Begriffen des Volks über die geringere Schande einer unehelichen Geburt, gegen die Sträflichkeit eines
vor'



vorsehlichen Kindermordes, und endlich darin, daß die Richter überhaupt nach dem Geist unsers Zeitalters, auf fleischliche Vergehungen weniger streng inquiriren.

Unstreitig würde sich aber der Kindermord noch mehr vermindern, wenn die Kirchenbuße gesetzlich abgeschafft würde, wenn man den Herrschaften untersagte, schwangere Dienstmägde zu verstoßen, und wenn man schon auf die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft eine empfindliche Strafe setzte.

Unglaublich ist es, wie in manchen Ländern, gerade auf die Vervielfältigung solcher Verbrechen, durch Rechte und Gewohnheiten gewürkt wird.

So wird noch heutiges Tages in der Pfalz ein Bauershaus, worin eine Geschwächte niederkömmt, mit einem ewigen Grundzins belegt. *)

Natürlich verschließt der Bauer also seine Thür vor solchen Unglücklichen, und überläßt sie einer hilflosen Verzweiflung! **)

Setzt

*) Ledderhose Anleitung zum Hessencasselschen Kirchenrecht S. 593.

**) Bey dieser Gelegenheit mögte ich gern auf eine Art von Vergehungen aufmerksam machen, wozu der Staat selbst Anleitung giebt, und daher wohl doppelte Verpflichtung hätte, diese zurückzunehmen. Ich meyne das Verbrechen der Gefangenwachen, welche, bey dem Mangel fester Gefängnisse auf verschiedenen Aemtern, die Gefangenen so oft entwischen lassen. Wenn man weiß, wie beschwerlich diese Reihenwachen für den Landmann sind, wie entweder ganz alte, oder ganz junge Personen dies

Ges



Jetzt füge ich noch einige allgemeine Anmerkungen hinzu.

- 1) Es ist unstreitig, daß nicht so viele Verbrechen (Mord etwa ausgenommen) begangen sind, als Inquisiten aufgeführt werden, weil oft mehrere Complicen zu einer That vorhanden sind. Dahingegen
- 2) können auch wohl mehrere Verbrechen, zumal Diebstähle im Lande begangen seyn, als die verzeichneten, weil diese entweder, oder doch die Thäter unbekannt geblieben sind.
- 3) Mancher Mord, oder sonstiges schweres Verbrechen hat mit der Todesstrafe nicht belegt werden können, weil es an Geständniß oder Beweis gefehlt hat. Dagegen ist
- 4) manches Verbrechen auch wohl mit Unrecht gerügt, und die Inquisiten sind losgesprochen.
- 5) Viele Verbrecher waren Fremde, und namentlich unter den 3 Bänden in den angezeigten 20 Jahren nur 3 Einländer.

6)

Geschäft verrichten; so straft man mit wahrem Widerwillen die Nachlässigkeit dieser Leute, die mehrentheils in weiter nichts, als in der Unmöglichkeit besteht, sich des Nachts des Schlafes zu erwehren.

Unser großmüthiger Monarch beglückt so unabhängig jeden Stand seiner Unterthanen, daß die Hoffnung, durch eine wahrhaft Landesväterliche Milde diesem Mangel abgeholfen zu sehn, wohl nicht unerfüllt bleiben dürfte.



- 6) Die fast immer gleiche Anzahl von Verbrechen, in einer ansehnlichen Reihe von Jahren, dringt jes dem Beobachter die Wahrheit auf, daß Strafen nur wenig wirken, destomehr aber Nahrungsorgen und Mangel zu Diebstählen reizen, und daß die Moralität der künftigen Generation hauptsächlich von besserem Unterricht in Schulen und Kirchen abhängen werde.

Hannover den 14ten April 1789.

G. E. v. Ruling.

VII.

Fortgesetzte Betrachtungen über die Errichtung von Landes-Witwen-Cassen.

Der wichtigen Absicht weiter beförderlich zu seyn, welche bey dem Entwurfe und der Bekanntmachung der Gedanken des Herrn Camerarius Ritter, über die Mittel zur Errichtung einer Landes- Bedientens- Witwen- Casse gehegt wurden, stellen diese Blätter hier, von drey verschiedenen Verfassern fortgesetzte Betrachtungen über besagten Gegenstand auf.

Neusserst von einander abweichend ist ihr Inhalt, desto größer aber auch der Gewinn an Mannigfaltigkeit der Ideen, die vielleicht je weiter sie sich in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben, desto eher zu erreichbaren
Mit



Mittelwegen hinführen, oder gar an einem dritten Standspuncte vereiniget werden können.

Was von Herrn Ritter hier mitgetheilt wird, ist als Zusatz zu dessen vorhin bemerkten Gedanken anzusehen.

Die zweyte Abhandlung des Herrn Pastor Hempel zu Breselenz enthält Vorschläge, welche auf Errichtung einer von allen andern Bedienten-Classen zu trennenden Witwen-Casse für die Geistlichkeit abzielen. Mehrere darin vorkommende Betrachtungen machen es sehr anscheinend, daß für diesen sich auf vielfache Weise besonders unterscheidenden Stand, Vortheile die ihm sonst entgehen würden, zu erhalten wären, wenn eine eigene Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, den ihm angehörenden Familien Unterstützung gewährte. Hingegen eröffnet der dritte Aufsatz einen erweiterten Umfang, der von gar keinem Stande begrenzet wird. Der ungenannte Verfasser desselben hat seine Kenntnisse in dem Fache schon zu anderer Zeit öffentlich mit Beyfall gezeigt. Anjezt sind solche vorzüglich darauf verwendet worden, Mittel anzugeben, wie nach dem verschiedenen Maaße des geringeren und größeren eigenen Vermögens, der Genuß der Beyhülfe vermehrt oder gemindert werden könnte.

Wer vermag dem vielfachen Guten, welches die geschehenen Vorschläge darbieten, mit Empfindung nachzudenken, ohne dem Wunsche beyzustimmen, daß ein gründlich bearbeiteter ausführlicher Plan, diesem in jeder

(Annal. 3r Jahrg. 38 St.) O o Form



Form an beglückenden Folgen so ergiebigen Institute bald zu Hülfe kommen möge? J.

I) J. A. Kitters nähere Prüfung der Vorschläge zu einer Wittwencasse für die Landesbedienten, welche im ersten Stück der Landes-Annalen von 1789. S. 63. abgedruckt worden.

Die Vorschläge, welche der Herr Guden im Jahr 1782. herausgegeben, und in meinem bemeldeten Aufsätze aufgeführt worden, sind folgende:

Erster Vorschlag:

Es sollen alle andere Fonds, Stiftungen, *Fisci*, Vermächtnisse und Schenkungen, welche für die Wittwen überhaupt, und nicht für die Wittwen besonderer Collegien bestimmt sind, zu dieser Casse mit gezogen werden.

Dieser Vorschlag würde recht gut seyn, wenn es nur dergleichen Vermächtnisse gäbe, die für die Wittwen überhaupt, ohne Unterschied der Städte oder Provinzen des Landes bestimmt wären. Da aber alle dergleichen wohlthätige Vermächtnisse bisher ihre Bestimmung für die Wittwen besonderer Collegien, Städte oder Provinzen haben, so ist von diesem Vorschlage nichts zu erwarten. Denn, wenn es auch einige Vermächtnisse gäbe, worin nur überhaupt gesagt wird, daß sie den Wittwen zur Unterstützung gereichen sollten, so würden doch die Obrigkeiten einer jeden Stadt oder Provinz, dieses von den
Witt



Witwen derjenigen Städte oder Provinzen mit Recht verstehen, worin der Stifter solcher Vermächtnisse gelebt hat, folglich können sie nicht zu einer Bedienten, Witwen, Casse für das ganze Land gezogen werden.

Zweiter Vorschlag.

Stirbt ein Bedienter *ab intestato*, ohne eine Witwe oder Descendenten zu hinterlassen, so wird so viel von seinem Nachlaß zur Witwen Casse genommen, als den dritten Theil seiner gehaltenen Revenüen ausmacht.

Dieser Vorschlag würde in vielen Fällen gar zu hart für die Collateral, Erben seyn, und ihr in den Landesgesetzen gegründetes Successions, Recht ganz aufheben. Zum Beispiel, ein Bedienter stirbe *ab intestato*, ohne Witwe und Kinder zu hinterlassen; es lebte aber ein armer Bruder von ihm; Er hätte weiter kein Vermögen gehabt, als etwa jährliche 600 Rthlr. Besoldung und Emolumenta, die er durch Arbeit in seinem Amte verdienen müssen, so müßten aus seiner Verlassenschaft an Hausgeräthe und Kleidungsstücken 200 Rthlr. in die allgemeine Landes, Bedienten, Witwencasse kommen, wenn nemlich so viel da ist, und sein armer Bruder behielte gar nichts. Dieser Vorschlag würde alsdenn noch härter seyn, wenn der Verstorbene auch, so wie Herr Guden den Satz allgemein gefasset hat, ein Testament gemacht hätte. Es wird also dieser Artikel wegfallen müssen.



Dritter Vorschlag.

Stirbt eine Witwe ohne Kinder und Eltern *ab intestato*, so muß von ihrem Nachlaß so viel zur Witwencasse gezogen werden, als sie an baarem Gelde während ihres Witwenstandes aus der Casse gehoben hat, (wenn nemlich so viel da ist)

Auch dieser Vorschlag würde ungerecht seyn. Denn da die in der Witwencasse stehenden Männer die Beyträge aus ihrem eigenen Vermögen, auch wohl aus dem Eingebrachten der Frau bezahlen müssen, und höchstens nur den dritten Theil zur Erleichterung aus den Gnaden Zuflüssen erwarten können, so würde die durch das Geld des Mannes größtentheils erworbene Pension nach dem Tode der Witwe wiederrechtlich zu der Witwencasse gezogen werden, und noch vielmehr, wenn die Witwe ein Testament gemacht hätte. Wenigstens könnte man aus ihrer Verlassenschaft nicht mehr zur Witwencasse ziehen, als was ihr verstorbener Mann an Erleichterungsgeldern seiner Beyträge genossen, und dieses würde nicht unbillig seyn.

Vierter Vorschlag.

Wenn ein Bedienter aus einem Collegio stirbt, ohne Witwe oder Descendenten zu hinterlassen, so werden die Einkünfte von einem halben Jahre zur Witwencasse geschickt, und dessen Colleggen müssen die Dienste bey der Pfarre
und



und *respektive* Bedienung, wenn es thunlich ist, umsonst verrichten, als wenn die Witwe das halbe Gnaden: Jahr genösse. Bey den untern Bedienungen, wobey nur ein Viertel Gnaden: Jahr für die Witwe bestimmt ist, würden die *Emolumenta* auch nur von $\frac{1}{4}$ Jahr in die Witwencasse fallen, wenn keine Witwe oder Kinder vorhanden sind.

Bey diesem Vorschlage würden nur in den seltenen Fällen, wenn keine Witwe oder Kinder da sind, die öffentlichen Cassen einen Beytrag zu der Witwencasse geben, welches dieselben nicht sehr drücken würde, und ich will mich bemühen, den ohngefähren jährlichen Ertrag davon demnächst in Ueberschlag zu bringen.

Fünfter Vorschlag.

Die Witwen, die das halbe Gnadenjahr genießen bekommen in dem ersten halben Jahre nichts aus der Witwencasse, und diejenigen die nur $\frac{1}{4}$ Gnadenjahr genießen, bekommen aus der Witwencasse nur so viel, als zur Ergänzung der ersten halben Jahres: Pension nöthig ist.

Dieser Vorschlag möchte wohl von dem Vorwurf der Unbilligkeit: frey bleiben, und die jährliche Ersparung, welche die Witwencasse davon hat, soll demnächst in einen ohngefähren Ueberschlag gebracht werden. Diesen Vorschlägen habe ich noch beygefüget,



Sechster Vorschlag.

daß von allen Erbschaften, die an Collateral-Erben fallen, zwey Procent für die Witwencasse abgezogen würden.

Ich kann es nicht für unbillig halten, wenn die besittelten Personen, die weder Frau noch Kinder haben, bey ihrem völligen Rechte zu testiren, dennoch durch ein neues Landesgesetz verbunden blieben, zwey Procent von ihrer Verlassenschaft dieser Witwencasse zu gönnen, da sie die Freyheit behalten, ihren Collateral-Erben oder Freunden, so viel ihnen nur beliebt, zu vermachen, und da sie bedenken müssen, daß die verstorbenen Männer, deren Witwen pensionirt werden, dem Lande, und also auch ihnen als Landes-Einwohnern, gedienet haben.

Der Herr Herausgeber berichtet im ersten Stück von 1789. S. 75, daß im Lüneburgischen von dergleichen Erbschaften bereits zwey Procent an den Landschaz, und ein Procent an die Kirche bezahlet würde. In diesem Fürstenthum könnte also keine anderweite Abgift für die Witwencasse eingeführet werden. Aber dieses Beyspiel gäbe doch einen starken Grund ab, daß es nicht unbillig sey, in den übrigen Hannöverischen Landen, eine Abgift zu drey Procent für die Witwencasse von dergleichen Erbschaften einzuführen.

Ich bin überzeugt, daß von dieser Abgabe durch das ganze Land jährlich einige tausend Thaler aufkommen würden. Hievon könnten 2000 Thaler in die Witwencasse



casse fließen; alles übrige aber könnte unter die Armensanstalten im Lande repartiret werden.

Siebenter Vorschlag.

Daß alle öffentliche Cassen, Kirchen und Cämmereyen nach ihrem Vermögen eine jährliche Beyhülfe dazu bezahlen.

Was nemlich Se. Majestät der König und die Landschaftlichen Collegia aus Dero Cassen jährlich dazu schenken wollen, solches bleibt Dero Gnade und Milde anheim gestellet. Die städtischen Cämmereyen und die Kirchencassen könnten aber auf folgende Art dazu concurriren: Es werden alle Jahre die Cassenregister von den Stadtmagistraten und die Kirchenregister von den Superintendenten abgenommen. Alle Jahre zeigt sich am Schlusse dieser Register, daß nach Beschaffenheit der Cassen ein kleiner oder größerer Ueberschuß vorhanden sey. Wenn nun Königl. Regierung und die Consistoria eine Verordnung machten, daß von dem Ueberschusse eines jeden Jahres 3 Procent an die Administration dieser Wittwencasse gesandt, und in den Registern in Ausgabe gesetzt würde, so könnte dadurch eine Beyhülfe verschaffet werden. Bey den Kirchencassen würde diese Abgabe mit den Registern an die Superintendenten eines jeden Kirchensprengels, und bey den Cämmereyen an den Bürgermeister abgeliefert, welche alsdenn den Betrag davon nach einem Verzeichniß alle Jahre an die Administration übersendeten.



Da im ganzen Lande ohngefehr 800 Pfarren, und zum Theil ansehnliche Stadtcämmereyen vorhanden sind, so könnten 3 Procent von den jährlichen Ueberschüssen eine nicht geringe Beyhülfe jährlich betragen, obgleich die meisten Kirchencassen nicht viel Ueberschuß haben.

Hiebey aber wäre folgende Einschränkung zu machen, daß, wenn etwa in einem Jahre ein oder mehrere Capitalia bey einer Casse angeliehen wären, der Betrag dieses angeliehenen Geldes, und der Borrath des vorigen Jahres, von dem Ueberschusse desselben Registers abgesetzt, und nur der eigentliche Ueberschuß gerechnet würde, wovon 3 Procent in die Witwencasse flößen.

Achter Vorschlag.

Daß ein Theil des Profits von den Landes-Lotterien zu Hülfe genommen würde, wenn dieser Profit an statt 10 Procent auf 11 Procent gesetzt würde.

Eine solche Beyhülfe würde sehr beträchtlich seyn, wenn nicht zu besorgen wäre, daß dadurch der Zulauf zu der Landes-Lotterie zu sehr geschwächt werden möchte. Ich muß daher diesen Vorschlag der höhern Beurtheilung der Väter des Landes überlassen. Der Herr Herausgeber schlägt zwar eine besondere jährliche Lotterie zum Behuf der Witwencasse vor: da ich aber die Vermehrung der Lotterien für das Publikum schädlich halte, so wage ich es nicht, diesem Vorschlage beyzutreten.



Neunter Vorschlag.

Daß alle künftig in Bedienung tretende, oder avancirende Civil und geistliche Bediente, von ihren festen Besoldungen und festen *Emolumentis*, oder von dem *Augmento* derselben, ein vor allemahl, eine Monaths Gage der Witwencasse überlassen müsten. Man sehe S. 71.

Die Schwierigkeit, die sich dabey befindet, ist diese: daß fast alle neu antretende Civil-Bedienten, die aus den Landschaftlichen Cassen oder der Königlichen Cammer bezahlet werden, die erste Monaths-Gage für die Invaliden-Casse müssen stehen lassen. Es sind also nur die Geistlichen und Schullehrer, desgleichen die Städtischen Bedienten übrig, welche von dem Abzug der ersten Monaths-Gage bisher frey geblieben.

Wollte man nun diesen bisher frey gebliebenen, neu antretenden Bedienten allein auferlegen, daß sie einen Monath Gage der Witwencasse überlassen müsten, so würden sie es für statthast halten, von allen neu antretenden Civil-Bedienten, einen ähnlichen Beytrag zur Witwencasse zu verlangen, wofern sie mit ihnen gleiche Rechte an dieser Casse, bey ihrer Verheyrathung, haben sollten.

Ich sehe die Härte einer solchen Abgibt der ersten beyden Monathsbesoldungen gar wohl ein; Allein da der Plan auf eine allgemeine freywillige Witwencasse eingerichtet ist, woran alle Landesbediente Theil nehmen können, wenn sie wollen, so stehet kein anderer Weg offen, um eine Trennung zu verhüten, als daß alle neu antre-



tende Bediente in Ansehung der Wittwencasse gleich gemacht werden, und also eine Monats-Gage dieser Cassen überlassen müsten, wenn sie gleich die Besoldung des ersten Monats zum Besten der Invalidencasse verlieren. Sollte es auch einigen zu schwer fallen, den zweyten Monath auf einmal stehen zu lassen, so könnte man den Beytrag auf vier Termine setzen.

Bei den Herren Officiers ist es schon eingeführet, daß sie ausser den Patentengeldern, den ersten Monath für die Invalidencasse stehen lassen, und überdem jährlich ein beträchtliches für die Wittwencasse bezahlen müssen, wenn sie gleich niemahls heyrathen. Es genießen auch die neu antretenden Bedienten diese Abgabe überflüssig wieder, wenn sie heyrathen und in die Wittwencasse treten.

Was wegen der schon jetzt vorhandenen Bedienten abgeht, wird durch den 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Vorschlag reichlich ersetzt.

Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, so würde er eine sehr beträchtliche jährliche Einnahme für die Wittwencasse zuwege bringen, und ich will versuchen, nur ohngefähr diesen jährlichen Ertrag anzuschlagen.

Durch Nachzählung der sämtlichen Landesbedienten von geehrtem Stande im Staatskalender, wird es wahrscheinlich, daß ohngefähr 4000 solcher Civil- und geistlichen Bedienten sich im ganzen Lande befinden. Ich rechne hierunter gar nicht die große Menge der Unterbedienten, die nicht im Staatskalender stehen, und nur geringe Besoldungen genießen.



Es sterben aber nach den durch Erfahrungen bestätigten Mortalitäts-Gesetzen von jeden 100 Bedienten jährlich 3, also von 4000 jährlich 120, deren Stellen jährlich besetzt werden müssen. Man nehme nun an, daß ein jeder dieser neuen Bedienten von geehrten Stande, geringe und gut Besoldete nur 200 Thlr. jährlich an festen Besoldungen und Emolumentis genießen, (denn von den Accidenzen, die unmöglich bestimmt werden können, ist hier keine Rede) so würde eine Jahresbesoldung für diese 120 neuen Bedienten 24000 Thlr. ausmachen. Wenn demnach eine Monathsgage, oder der 12te Theil davon ein für allemahl in die Witwencasse flösse, so könnte sie jährlich hiedurch eine Einnahme von 2000 Thlr. gewinnen. Rechnet man nun dazu, daß der große Haufe der jährlich neu antretenden Unterbedienten, als Licentis oder Acciseschreiber, Controleurs, Licentknechte, Thorschreiber, Boten, Stall-, Forst- und Jagdbediente, Küster, 2c. ebenfalls eine Monathsgage für die Witwencasse abgeben müßten, so möchte der jährliche Ertrag wegen ihrer großen Menge, leicht noch 1000 Thlr. ausmachen.

Sollten aber diejenigen, die für die Invalidencasse einen Monath stehen lassen müssen, von der einen Monathsgage für die Witwencasse dispensirt werden, so würde dieser ganze berechnete Ertrag kaum den 4ten Theil bringen, und das Misvergnügen derjenigen Bedienten, die einen Monath für die Witwencasse liefern, ließe die schädlichsten Folgen befürchten.



Der Herr Herausgeber sagt im ersten Stück von 1789. S. 71. daß es ihm bedenklich vorkäme, bey den nicht unbeträchtlichen Abzügen, womit die mehresten hiesigen Landesbedienten ihre Stellen antreten, eine Erhöhung derselben anrathen zu helfen. Ich würde ebenfalls nicht anrathen, dieses Mittel zu ergreifen, wosern ich nicht durch die Noth dazu gedrungen würde. Denn es wird im folgenden klar werden, daß man die in der Zukunft anwachsende Menge der freywillig beygetretenen Interessenten wohl auf 800 anschlagen müsse, und wenn man deren Beyträge um den dritten Theil erleichtern wollte, alsdann wäre zu den jährlichen Hülfsgeldern wohl eine Summe von 8000 Thlr. erforderlich. Nun aber habe ich von allen Vorschlägen überhaupt bisher mit Sicherheit nur 5000 Thlr. herausgebracht, die nach Abzug der Administrationskosten übrig bleiben möchten, und es fehlten doch noch 3000 Thlr. welche durch gnädige Beyhülfen des Königs und der Landschaftlichen Collegien dazu kommen müsten. Wosern nun der aller sicherste Vorschlag von der einen Monathsgage der künftig antretenden Bedienten, welcher 3000 Thlr. einbringet, wegfallen sollte, so müsten noch 3000 Thlr. durch andere Mittel angeschaffet werden, deren Möglichkeit mir annoch verborgen ist.

Nun will ich auch einen Ueberschlag versuchen, wie viel der jährliche Ertrag wohl seyn mögte, wenn nach dem 4ten Vorschlage in den Fällen, daß ein verstorbener Bedienter weder Witwe noch Descendenten nachlässet, das halbe Gnadenjahr in die Witwencasse fließen soll. Ich nehme hier wiederum an, daß 4000 Bediente von geehrten

ten



tem Stande im Lande leben, und daß 120 von ihnen jährlich sterben.

Ferner setze ich voraus, daß unter 10 Versterbenden nur einer sey, der weder Witwe noch Descendenten nachläßt, folglich würden jährlich 12 solche Versterbende vorkommen. Desgleichen nehme man an, daß jeder im Durchschnitt 200 Thlr. Besoldung genossen. Dieses betrüge 2400 Thlr. für die ganze, und also für die halbe Jahresbesoldung 1200 Thlr. die in die Witwencasse fielen. Sollte es seyn, daß unter 20 sterbenden Bedienten nur einer wäre, der weder Frau noch Kinder hinterließe, so würde der Ertrag davon nur 600 Thlr. bringen. Die Unterbedienten haben nur $\frac{1}{4}$ Gnadenjahr für ihre Witwen zu gewarten, wenn man nun gleich nur den 20sten Sterbenden rechnet, so könnten alsdenn, wenn das $\frac{1}{4}$ Gnadenjahr in die Witwencasse fließet, doch jährlich noch einige 100 Thlr. heraus kommen. Viel kann dieser Artikel nicht betragen, weil die wenigsten Civilbedienungen ein halbes Gnadenjahr haben.

Endlich will ich auch versuchen, einen Ueberschlag zu machen, wie viel die Witwencasse jährlich an Witwens Pensionen ersparen könne, wenn nach dem 5ten Vorschlage die Witwen die das halbe Gnadenjahr genießen, in demselben halben Jahre keine Pension bekommen.

Ich nehme hier an, daß nach den Erfahrungen bey der Bremischen und Calenbergischen Witwencasse die Zahl der freywillig in diese Casse tretenden Landesbedienten nur 400 seyn werde, wovon jährlich 12 sterben,

des



deren Wittwen im Durchschnitt jede auf 100 Thlr. Pension, so wie bey der Calenbergischen Wittwencasse eingeschrieben seyn werden. Die ganze Jahrespension würde also 1200 Thlr. folglich die erste halbe Jahrespension 600 Thlr. betragen. Diese Ersparungs-Summe muß mit zu den Erleichterungsgeldern abgeliefert, und zu ihrer Summe mit gerechnet werden.

Nimmt man nun alle diese jährliche Zuflüsse zusammen, so kämen wohl 5000 Thlr. jährlich heraus, wenn die Administrationskosten vorher abgezogen werden.

Nun aber habe ich in meinem ersten Aufsatze angenommen, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der freywillig beytretenden Landesbedienten nicht leicht über 400 ansteigen möchte, und daß eine jährliche Beyhülfe von 4000 Thlr. hinlänglich sey, die Beyträge von diesen 400 Mitgliedern um den dritten Theil zu erleichtern, wenn man den Erfahrungen zufolge voraussetzet, daß ein jeder im Durchschnitt auf 100 Thlr. Wittwenpension eintreten, und also 30 Thlr. jährlichen Beytrag liefern müste. Denn wenn 400 Männer jeder jährlich 30 Thlr. bezahlen, so betrüge es jährlich 12000 Thlr. und wenn dazu 4000 Thlr. jährliche Hülfsgeelder zusammen kämen, so könnte der Beytrag um den dritten Theil erleichtert werden. Allein, obgleich die bisherigen Erfahrungen diese Voraussetzungen wahrscheinlich machen, so könnte es doch seyn, daß bisher verschiedene Vorurtheile die Ursache gewesen, warum die höchste Zahl der frey-



freywillig zu der Bremischen und Calenbergischen erneuerten Witwencasse getretenen, nur etwa aus 400 Landesbedienten bestanden, ohngeachtet die letztere eine jährliche Beyhülfe von 6000 Thlr. genießet. Das Publicum war durch die anfänglich so geringe angelegten Beyträge bey der Calenbergischen Societät verwöhnet; hiedurch wurde die Recrutirung bey der Bremischen sehr gehindert, und da hierüber beyde Societäten zu Grunde gingen, und man ihnen zeigte, daß die Interessenten im Durchschnitt jährlich 30 Thlr. beytragen müßten, um 100 Thlr. Witwenpension zu erlangen, so mochte wohl der Verdruß über die fehlgeschlagene Hoffnung, und das Vorurtheil, daß man sich vielleicht zum zweytenmahle verrechnet habe, und zu viel forderte, die Ursache seyn, daß die Zahl der freywillig beytretenden Mitglieder nicht höher ausgefallen. Da ich mich aber äusserst bemühet habe, dieses Vorurtheil wegzuräumen und da das Publikum durch die Erfahrung allmählich anfängt einzusehen, daß ein so hoher Beytrag auf 100 Thlr. Pension nothwendig sey, wenn die Casse dauerhaft bestehen soll, so möchte sich auch die Zahl der freywillig beytretenden Landesbedienten mit der Zeit mehr verstärken, wenn sie eine Erleichterung bis auf $\frac{1}{3}$ der Beyträge haben könnten, so daß sie wohl gedoppelt so hoch und auf 800 anwachsen könnte.

Da nun auf diesen nicht unwahrscheinlichen Fall, die Summe, der zur Erleichterung bis auf den dritten Theil erforderlichen Hülfsgelder, wohl jährlich 8000 Rthlr. beytragen möchte, so würde es allerdings sehr anzurathen seyn,



seyn, die Landesväterliche Huld unseres gnädigsten Königs, und die Milde der Landschaftlichen Collegien um einen jährlichen Beytrag anzuflehen, wobey vorausgesetzt würde, daß alsdenn für diejenigen, die der Witwen-Casse nicht beytreten wollten, keine Witwenpensionen zu hoffen wären. Wenigstens könnten die Pensionen, welche die schon vorhandenen Witwen genießen, bey ihrem Aussterben, nach und nach dieser Witwencasse zugewendet werden.

Gesetzt, es würden im Anfange nur 4000 Rthlr. erfordert, um die Beyträge bis auf den dritten Theil zu erleichtern, und es käme jährlich durch die bemeldeten Zuflüsse und Gnadengeschenke eine verstärkte Summe von 8000 Rthlr. heraus, so würden in den ersten Jahren jährlich 4000 Rthlr. hernach aber weniger, als ein ewiger Fond auf Zinsen belegt werden können, damit bey dem allgemach zunehmenden Anwachs der Societät, dennoch die Beyträge jedes Jahres um den dritten Theil erleichtert werden könnten. Hiezu kommt noch eine wichtige Betrachtung: Wenn gleich die Witwen derjenigen, die dieser Casse beytreten, ihre lebenswierige Versorgung erhalten, so treten doch häufig die Fälle ein, daß bey dem Tode einer Witwe noch unmündige unversorgte Kinder vorhanden sind. Diese könnten alsdenn aus denen durch die Gnade des Königs und der Landschaften verstärkten jährlichen Beyhülffen, ihre Versorgung bis zum vollendeten 18ten Jahre erhalten, so daß das Uebrige als ein besonderer Fond auf Zinsen belegt würde. Dieser wichtige Punkt



Punkt würde für die Landesbedienten sehr reizend seyn, und sie zu einem desto zahlreichern Beytritt bewegen.

Sollte aber wider alle Wahrscheinlichkeit, die freywillig beytretende Gesellschaft der Landesbedienten nicht so groß ausfallen, daß alle Gnadenzuflüsse zu ihrer Erleichterung bis auf $\frac{1}{3}$ ihrer Beyträge nöthig wären; so könnte von diesen Gnadengeschenken des Landesvaters und der Landschafftlichen Collegien dennoch ein Theil zum Besten der Witwen und Waisen, die schon vor der Einrichtung des Instituts entstanden und in Armuth leben, verwendet, und dadurch ihr Elend sehr gemindert werden; so daß man nicht befürchten dürfte, daß dieser wohlthätige Fond jemals zu groß werden mögte, da die Zahl der unglücklichen Personen im Lande so sehr groß ist.

Alle diese Vorschläge sind von der Art, daß die Einwohner des Landes, die keine Bediente sind, gar nicht mit einer Auflage für die Bedienten, Witwencasse beschwert werden, und daß nur die Bedienten, welche die Vortheile davon genießen, vorzüglich ihre Hülfsgelder dazu hergeben. Aus dieser Ursache hoffe ich auch, daß meine Gedanken hierüber gnädigen Beyfall finden, und daß gute Werk unter dem Beystande der Königl. hohen Regierung zu Stande kommen werde.

Auflösung einiger Zweifel.

Der Herr Herausgeber hat sich bemühet, meine Vorschläge mit Fleiß zu prüfen, und seine Zweifel vorzutragen, wofür ich Ihm Dank sage, und hoffe, daß Derselbe nach genauerer Ueberlegung meiner Erklärungen und

(Annal. 3r Jahrg. 38 St.) Pp Gründe



Gründe, nunmehr völliig auf meine Seite treten werde, so wie er in den mehresten Stücken mir schon seinen Beyfall gegeben. Ich habe S. 85. die höchste Pension, worauf ein Civil- oder geistlicher Bedienter antreten kann, auf 250 Rthlr. vorgeschlagen, und zur Ursache angegeben, 1) weil dergleichen Institute nicht zum Hazardspiel für bemittelte Bediente, sondern nur zur nothdürftigen Erhaltung der Witwen und Waisen aus dem Mittelstande dienen sollen, und 2) weil sonst, wenn es einem jeden freystehen sollte, die Pension für seine Witwe so hoch zu nehmen, als ihm beliebt, die bemittelten Bediente die höchsten Pensionen von 500, 600, 700 bis 1000 Rthlr. wie in der Calenbergischen Societät erwählen, und eben dadurch den größten Theil der Beyhülfsen und Gnadenzuflüsse sich zueignen würden, die doch wohl unstreitig zur nothdürftigen Erhaltung der Witwen und Waisen aus dem Mittelstande zunächst bestimmt wären. Ich habe dabey angeführet, daß die hochbesoldeten Bedienten, denen eine Pension von 250 Rthlr. für ihre Witwen nicht genüg wäre, um ihnen einen standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, sich bey der bremischen Witwencasse noch eine Pension von 250 Rthlr. verschaffen könnten, bey welcher nun freylich keine durch Gnadenzuflüsse erleichterte Beyträge statt finden. Ich will die Gründe anzeigen, die mich für meine Wenigkeit nöthigen, bey diesem Vorschlage zu beharren.

1) Bey der Bedienten Witwencasse würden sie, da sie schon über 40 Jahre alt seyn werden, nach den Tabellen der Calenbergischen Witwencasse auf 250 Rthlr. Pension



einen jährlichen Beytrag von 100 Rthlr. bezahlen müssen, wovon sie aber den dritten Theil mit $33\frac{1}{3}$ Rthlr. aus den Gnadenzuflüssen erhalten. Wenn nun diese hochbesoldete Personen bey der bremischen Witwencasse noch 250 Rthlr. affecurirten, so würde ihr Beytrag jährlich daselbst ebenfalls etwa 100 Rthlr. betragen. Wenn sie aber diese anderweitigen 250 Rthlr. Pension bey der Bedientens Witwencasse erhalten könnten, so würde ihnen eine nochmalige Erleichterung ihrer Beyträge auf den dritten Theil zu jährlichen $33\frac{1}{3}$ Rthlr. angedeihen, welche aber bey der bremischen Witwencasse wegfällt. Ich sollte aber doch wohl glauben, daß bey Personen, welche 1000 Rthlr. an fester Besoldung ohne die Accidenzen genießten, es nicht schwer fallen würde, auf eine Erleichterung von jährlichen $33\frac{1}{3}$ Rthlr. aus dem Gnadenfond Verzicht zu thun, und daß sie so großmüthig seyn würden, diese Gnadenzuflüsse dem ärmern Theile der Landesbedienten zu überlassen.

II. Wenn man nach dem Vorschlage des Herrn Herausgebers annehmen wollte, daß den Bedienten, die über 500 Rthlr. feste Besoldung genießten, eine Pension zu nehmen verstattet würde, welche die Hälfte des festen Gehalts ausmache, *) so ist es bekannt, daß es in hiesigen Landen

*) Mit dieser Stelle muß ich die Note zu S. 85. des ersten Stückes des dritten Jahrgangs der *Annalen* zu vergleichen bitten, und wird man alsdann finden, daß 500 Rthlr. Gehalt zum äußersten Bestimmungspuncte der Pension angenommen, folglich deren Hälfte mit 250 Rthlr. als höchster



den eben nicht ganz wenige feste Befoldungen, von 800, 900, 1000, 2000 Rthlr. ja wohl noch mehr giebt. Sollte es nun erlaubt seyn, eine Pension bis auf die Hälfte der Befoldung zu nehmen, so würden auch Pensionen entstehen, die jährlich mit 500, 600 bis 1000 Rthlr. müßten bezahlt werden, so wie es in der Calenbergischen Gesellschaft geschehen ist und noch geschieht.

Da nun die Zahl der Interessenten bey der neuen Bedienten-Witwencasse in den ersten Jahren unmöglich sehr groß werden kann, da so viele Landesbedienten bereits in der Calenbergischen und Bremischen Witwencasse stehen; so würde der neuen Witwencasse die größte Gefahr dadurch zugezogen werden, denn sie würde in den ersten Jahren wohl schwerlich über 200 Interessenten des mittlern Standes erhalten, deren Pension nach der Erfahrung bey der Bremischen und Calenbergischen Witwencasse im Durchschnitt nicht einmal auf 100 Rthlr. gestiegen.

Gesetzt nun, es geselleten sich zu ihnen nur 20, die auf 600 bis 1000 Rthlr. also im Durchschnitt auf 800 Rthlr. Pension sich interessirten, so würde eine starke Ver-

Ertrag einer Pension vorausgesetzt worden. Ich bin daher sowol in bemerkter Note weit davon entfernt gewesen, Pensionen vorzuschlagen, welche dieses Maaß überschreiten könnten, als ich solche aus denen mir hinlänglich bekannten, und hier umständlich von H. K. vorgetragenen Gründen, jemals anrathen würde.



Vermuthung entstehen, daß sie schwerlich einen so hohen Beytrag von jährlichen 300 Rthlr. erwählet haben würden, wenn sie sich nicht ihrer schwachen Leibes Constitution bewußt gewesen wären. Denn wer wird wohl jährlich einen großen Theil seiner Besoldung in eine Witwencasse geben, wenn er nicht vermuthet, daß er sein gewagtes Geld vielfach für seine Witwe gewinnen werde.

Es könnten diesennach, ohngeachtet der Gesundheitscheine, schon in den ersten 5 Jahren, von diesen 20 etwa 5 wegsterven, deren Witwen jährlich zu 800 Rthlr. eine Pensions-Summa von 4000 Rthlr. erforderten. Von den übrigen 200 Interessenten, würden jährlich 4 Witwen, also in 5 Jahren 20 Witwen à 100 Rthlr. entstehen, welches eine Pensions-Summe von 2000 Rthlr. betrüge. Hieraus ist es klar, daß der Fall nicht unwahrscheinlich sey, daß die Casse an die Witwen dieser 20 Interessenten, die wahrscheinlich nicht lange Jahre beytragen möchten, dennoch zweymahl so viel an Pensionsgeldern bezahlen müste, als an die Witwen der übrigen 200 Interessenten, wodurch sie Gefahr laufen würde, zu Grunde zu gehen. Ein ganz neues Beyspiel liegt bey der jetzigen Calenbergischen Witwencasse vor Augen. Die mehresten Interessenten stehen im Durchschnitt nur auf 90 Rthlr. Pension, aber einige haben sich auf 1000 Rthlr. interessirt. Nun ist nach 3 Jahren einer von diesen gestorben, und hat eine 32jährige Witwe hinterlassen, die der Casse noch viele 1000 Rthlr. auf ihr ganzes Leben kosten wird. Nebst dieser sind noch mehrere vorhanden, die auf 600, 700 und mehr Rthlr. pensionirt werden.



III. Hierzu kommt noch, daß diese zum Grunde gelegten 20 Interessenten, den dritten Theil ihrer hohen Beyträge, aus den Gnadenzuflüssen bekommen würden. Rechnet man nun, daß ein jeder einen jährlichen Beitrag von 8 mahl 40, oder 320 Rthlr. bezahlen müste; so würde jeder den dritten Theil mit $106\frac{2}{3}$ zur Erleichterung bekommen, also alle 20 würden aus den Gnadenzuflüssen $2133\frac{1}{3}$ Rthlr. jährlich bekommen. Die übrigen 200 hingegen, würden jeder etwa 33 Rthlr. jährlich bezahlen müssen, wovon $\frac{1}{3}$ ihnen mit 11 Rthlr. zu gute käme. Folglich würden alle 200 aus den Gnadenzuflüssen 2200 Rthlr. jährlich bekommen, woraus klar ist, daß die wenigen hochbesoldeten Interessenten die Hälfte aller Gnadenzuflüsse bekommen würden, die doch wohl ihrem nächsten Zwecke gemäß, der dringenden Noth so vieler armen Bedienten vom mittlern Stande abhelfen sollten.

Alles dieses würde auch erfolgen, wenn man anstatt 20 solcher hohen Interessenten 40 annähme, die auf 400 Rthlr. Pension stünden. Der Herr Herausgeber glaubt zwar, daß der Zweck dieses Instituts auch wohl mit seyn könnte, daß die Witwen eine Standesmäßig - nothdürftige Versorgung dabey erhielten: aber meine angeführten Gründe zeigen, daß dieses nicht auf diese Art geschehen könne, weil es nicht ohne Gefahr des Umsturzes der Casse angehen kann, und weil eben durch diesen Umstand aller Vortheil, den die Interessenten der mittlern Classe, von der nunmehr so sehr geringe ausfallende Erleichterung haben möchten, wiederum verlohren gehen könnte, so daß sie fast eben so gut fahren würden, wenn sie sich nur zu der bremischen Casse wendeten.

Daß



Daß auch aus eben diesen Gründen die Stifter anderer Witwencassen hierin mit mir einerley Meynung sind, erhellet daraus:

1) Bey der bremischen Witwencasse ist bey ihrem Anfange vor 35 Jahren keine höhere Pension erlaubt worden, als 250 Rthlr. und dieses Gesetz ist im Jahr 1782. bey ihrer Reformation erneuert worden.

2) Bey der hannoverischen Militair-Witwencasse wurde die Pension für die höchsten Generals und Chefs der Regimenter nicht höher als 300 Rthlr. gesetzt, und nachher wurden noch 50 Rthlr. hinzugesetzt, weil die Herren Chefs das meiste bey Errichtung des Cassen-Fonds hergegeben hatten, und sich dieserwegen eine vermehrte Pension ausbaten, welcher Umstand aber bey der Landesbedienten-Witwencasse wegfällt. - Auch ist der Durchschnitt aller Pensionen bey der Militaircasse 154 Rthlr. welcher bey andern Cassen nur 90 Rthlr. ist.

3) Bey der oldenburgischen Witwencasse ist den hohen Bedienten, die über 2000 Rthlr. Besoldung haben, erlaubt 300 Rthlr. und die über 1500 Rthlr. haben, 250 Rthlr. Pension zu assureiren, und bis auf diese Summe nehmen sie Theil an den Erleichterungsgeldern, welche der Herzog ihnen an ihren Beytragsgeldern angedeihen läßt. Wollen sie aber über diese festgesetzte Pension hinausgehen, so bekommen sie auf die mehr verlangte Pension keine Erleichterung der Beyträge, sondern sie müssen sie völlig bezahlen.



Alle diese Stifter der Witwencassen haben die Gefahr eingesehen, die aus den hohen Pensionen für eine nicht übermäßig große Witwencasse entstehen kann, worin die Pensionen im Durchschnitt nur 100 Rthlr. sind, und ich wünschte also, daß man nicht über die Gränze von 250 Rthlr. gehen möchte, da meine vieljährige Erfahrung in dieser Materie, meine Kenntniß von dieser Gefahr zur Reife gebracht.

* * *

Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen habe ich ferner S. 86. angesetzt:

„Wenn auch bey einer Pfarre, oder andern Bedienung, bereits ein Witwengehalt festgesetzt ist, so tritt der Prediger oder Bediente nur auf eine solche Pension ein, welche das ihm erlaubte Quantum ergänzt.

Der Herr Herausgeber stellet in der Anmerkung die Schwierigkeiten vor, die in Ansehung der Witwengehalte bey den Pfarren vorkommen, und wünschet, daß diese Limitation möchte weggelassen werden. Ich trete auch demselben völlig bey, in Ansehung der Prediger Witwengehalte. Aber es giebt doch Bediente im Lande, deren Witwen durch Gnadengeschenke des Königs und wichtige Vermächtnisse bereits eine beträchtliche Pension genießen, zum Beyspiel, die Herren Professoren in Göttingen. Sollten nun dergleichen Personen an der allgemeinen Landesbedienten-Witwencasse, die durch Gnadenzuflüsse erleichtert werden soll, Theil nehmen, so wäre es doch wohl billig, die Limitation folgendergestalt abzufassen:

„Sollte



„Sollte auch bey einigen Bedienten, Geistlichen oder
„Weltlichen bereits ein Witwengehalt festgesetzt seyn,
„welches nicht sowohl durch die Beyträge derselben, als
„durch die Gnade des Königs, milde Zuflüsse oder
„Bermächtnisse gestiftet worden, so tritt der Bediente
„nur auf eine solche Pension ein, welche das ihm ers-
„laubte Quantum ergänzt.

„Bey den Pfarren sind insgemein die Witwenge-
„halte von geringem Belang, und es kann hierauf
„keine Rücksicht genommen werden.

* * *

Endlich kommt S. 87. die Frage vor: ob auch alle
freywillig beytretende Bediente verbunden sind, Gesund-
heitsbescheinigungen beyzubringen? Ich habe diese Frage
mit Ja beantwortet. Denn wenn dieses nicht wäre, so
möchten sich wohl alle Candidaten des Todes dabey einfinden,
und eine unproportionirte Zahl gegen die gesunden
Männer ausmachen, welches mit meinen Berechnungen,
die nur auf gesunde Personen eingerichtet sind, nicht bes-
stehen kann.

Der Herr Herausgeber setzt in der Anmerkung:
Wir wünschten Nein, wenigstens in Ansehung derer, die
bey Errichtung des Instituts sich aufnehmen lassen. Er
hält es für hart, wenn man allen denen die Wohlthat der
Reception versagen müste, die vielleicht in der sorgsamem
Verwaltung ihres Amts, ihre Gesundheit aufgeopfert ha-
ben.



Indessen hält er die Vorsicht für nöthig, wenn man den Wünschen dieser Personen, die dem Tode schon so nahe sind, nachgeben wollte, und schlägt solche Mittel vor, deren sich die Hochlöbl. Calenbergische Landschaft bey der Reception solcher Personen bedienet, um den von ihnen entstehenden Schaden zu mäßigen, und führet die Erfahrung an, daß von 24 solchen Personen, in den ersten drey Jahren 11 gestorben wären.

Ich glaube, daß der Herr Herausgeber mit mir völlig einerley Meinung seyn wird, wenn wir uns nur recht verstehen. Ich habe behauptet, daß die Candidaten des Todes nicht mit denen gleich geschätzt werden können, die Gesundheitscheine beyzubringen im Stande sind, und lange Jahre einen beschwerlichen Beytrag leisten müssen: und daß sie also an dem Societäts Fond, den die gesunden Mitglieder zusammen bringen, keinen Antheil nehmen können, ohne diese zu prägraviren. Nichts destoweniger aber habe ich behauptet, daß diese Personen an den Gnadenzuflüssen, die zur Erleichterung der Beyträge der Gesunden dienen sollen, ihren Antheil bekommen können, und diesen Antheil zu bestimmen, habe ich der Königl. Regierung übergeben, welche nach befindenden Umständen den Witwen solcher Kranken Bedienten eine Pension bestimmen könnte.

Ich will mich über diesen Punkt näher erklären. Ich schlage eben so wie der Herr Herausgeber das Beyspiel der erneuerten Calenbergischen Witwencasse zum Muster vor. In dieser wurden die Interessenten, die Gesundheitscheine beybringen konnten, gänzlich von den
 Cans



Candidaten des Todes abgeschieden. Es wurde eine Summa von jährlichen 6000 Rthlr. festgesetzt, wovon erstlich die Witwen der Kranken, eine nach strengen Bedingungen berechnete Pension bekamen, und das übrige von diesen 6000 Rthlr. wurde jährlich zur Erleichterung der Beyträge der Gesunden hergegeben. Indessen mußten die Kranken ihre Beyträge auf die wenigen Jahre ihres Lebens noch bezahlen, und wenn sie denn, wie es natürlich war, nach wenigen Jahren starben, so wurde mit den Witwen nach den vorgeschriebenen Bedingungen eine sehr künstliche Abrechnung gemacht, deren Resultat allemahl dahinaus fiel, daß sie nach dem Tode ihrer Männer eine Pension bekamen, die beynahe halb so groß war als diejenige, worauf sie angetreten. Wosfern aber der kranke Mann so wiederhergestellt werden sollte, daß er einen Gesundheitschein beybringen könnte, so sollte er in die Gesellschaft der Gesunden recipiret werden, und da er alsdenn bis an seinen Tod die Beyträge bezahlte, so sollte seine Witwe auch die volle Pension genießen.

Diesemnach müßten 1) diejenigen, die Gesundheitscheine beybringen können, gänzlich von denen abgeschieden werden, die krank sind, und diese letztern müßten, wenn sie an den Wohlthaten des Instituts Theil nehmen wollten, sich sogleich bey Errichtung des Instituts als solche anmelden, weil nach der Eröffnung desselben niemand ohne Gesundheitschein aufgenommen wird.

2) Diese Kranken bezahlen ihre Beyträge auf die Pension, worauf sie antreten, nicht in die Societäts-Casse,



Casse, sondern diese Beyträge würden jedesmahl zu den Erleichterungsgeldern genommen, die jährlich durch die vorgeschlagenen Mittel zusammengebracht werden. Jedoch genießten sie bey Bezahlung ihrer Beyträge diejenige Erleichterung, welche die Gesunden genießten.

3) Wenn nun der Candidat des Todes stirbt, so wird anstatt der beschwerlichen und künstlichen Abrechnung mit der Witwe, von den jährlichen Erleichterungsgeldern, die Hälfte derjenigen Pension bezahlt, worauf der Mann angetreten.

Wollte man hier die künstlichen Abrechnungen vorschlagen, die bey der erneuerten Calenbergischen Wittwencasse vorgenommen werden; so zweifle ich sehr, ob man allemahl einen Registrator finden möchte, der sich mit der höhern Rechenkunst so bekannt gemacht hätte, um diese Abrechnungen anstellen zu können.

4) Sollte indessen wider alle Erwartung der Kranke so lange leben, bis die bey der Calenbergischen Wittwencasse berechnete mittlere Dauer der Ehe, nach Maaßgabe seines und seiner Frauen Alters, auf drey Viertel zu Ende gelaufen, so bekähme seine Witwe drey Viertel, und wenn sie völlig abgelaufen, die völlige Pension worauf der Mann angetreten, von den jährlichen Erleichterungsgeldern.

Alles übrige von diesen Geldern kommt alsdenn der Societät der gesunden Genossen zu gute.

5) Wenn aber der Kranke vor Ablauf seiner mittlern Ehedauer gesund werden, und darüber ein Attestat
des



des Medici beybringen sollte, so tritt er in die Gesellschaft der Gesunden. Er bezahlet seine bisher geleisteten Beyträge fort, und seine Witwe genießet nach seinem Tode die völlige Pension worauf er angetreten, aus den Societäts-Fonds.

Auf diese Art wäre allen Beschwerden sowohl der gesunden als kranken Mitglieder abgeholfen, und ich hoffe, daß der Herr Herausgeber diesen Vorschlägen seinen Beyfall geben werde.

* * *

Der Vorschlag des Herrn Herausgebers in der Anmerkung S. 89. wäre noch zu überlegen: daß nemlich in den verschiedenen Provinzen des Landes, Unterreceptoren bestellet würden, welche aus gewissen Bezirken die Beyträge erhöben, und die assignirten Pensionen wieder auszahlten. Die Bedenklichkeiten dabey würden diese seyn, daß alle diese Unterreceptores Cautionsmäßig seyn müßten, und daß ihnen Besoldungen müßten zugestanden werden.

Die Erfahrung hat es gelehret, daß die so sehr ins Große getriebene, alte Calenbergische Societät, unter der Direction des Schatzcollegii, von einem Aufseher und einem gut besoldeten Registrator, mit Hülfe eines Schreibers, sehr ordentlich verwaltet worden, und in Bremen geschieht eben dieses. Nur müßten die Witwencassenangelegenheiten und ihre Gelder mit der Postfreyheit begnadiget werden, und die Mitgenossen in einer jeden Stadt, müßten aus ihrem Mittel, einen gemeinschaftlichen ColLECTEUR ihrer Beyträge, entweder nach dem Turno, wo es aus
Freunds



Freundschaft geschehen kann, oder für beständig, gegen ein billiges Honorarium bestellen, an welchen sich die Mitsgenossen des nahe gelegenen platten Landes halten könnten. Dieser Collector müste aber ein accurater Mann seyn, und übersendete alsdenn alle halbe Jahre, die sämtlichen Beyträge, an den in Hannover befindlichen Registrator der Cassé, mit Beyfügung der Nummern der Interessenten, und dieser würde leicht die Mühe übernehmen die sämtlichen Quitungen zusammen zu packen, und an den Collecteur, nebst den etwanigen Witwengeldern zu übersenden. Die Strafe der Exclusion nöthiget ohne, dem einen jeden Interessenten seine Beyträge zu rechter Zeit abzuliefern.

Auf diese Art könnte auch die besondere Bestellung der Mandatarien in Hannover, die den Interessenten in der Calenbergischen Societät sehr lästig gefallen, gänzlich vermieden werden.

Dieses Verfahren wird bey der Göttingschen Genossenschaft beobachtet, die zu der bremischen Witwencasse gehöret: und hat den Nutzen, daß weder die Interessenten, noch die Witwen mit unnöthigem Postgelde und Besolohnung eines Mandatarii beschweret werden.

Ob es indessen dienlich sey, daß zur Erhebung und Einsammlung der Hülfgelder, in jedem District oder Provinz, besondern Männern ein Auftrag gegeben würde, gebe ich fernerer Ueberlegung anheim. Mir dünket es bedenklich, diese Hülfgelder durch viele Hände gehen zu lassen. Bey den Civilcassen könnten die Receptores, welche



che die Bedienten besoldeten, und bey den Kirchencassen die Superintendenten, und wenn 3 Procent von Collateral; Erbschaften vorkommen sollten, die Obrigkeiten diese Hülfsgelder geradezu an den Registrator in Hannover schicken, und es würden sich auch wohl Mittel finden, zur Controle zu gelangen, ob auch alles richtig eingesandt worden.

Göttingen im May 1789.

J. A. Ritter.

- 2) B. F. G. Hempels, Pastors zu Breselenz, Gedanken und Vorschläge, zur Errichtung einer allgemeinen Wittwencasse, für die sämmtlichen Geistlichen in den Churhannöverischen Landen.

Der Aufsatz des Herrn Ritters im 1sten Stück der diesjährigen Landes Annalen, über die Mittel zur Errichtung einer Wittwencasse &c. hat bey mir eine Idee wieder rege gemacht, die schon vor einigen Jahren bey mir entstand, aber aus mancherley Ursachen nur ein Embrio blieb. Mein durch eine gewisse Schüchternheit erzeugter Vorsatz, niemals eine von meinen Arbeiten vor den Augen des Publikums gedruckt erscheinen zu lassen, würde auch gegenwärtig die Oberhand behalten; zumal da meine Gedanken und Vorschläge von dem Entwurfe eines in diesem Fache so sehr geübten Mannes, hie und da abweichen: wenn nicht der Herr Herausgeber der Annalen in der Vorerinnerung zu Herrn Ritters Aufsätze p. 66. ausdrücklich sagte: „die Absicht der Bekanntmachung gehet dahin, die Stimmen des dabey interessirten Publikums über diesen Gegenstand zu erforschen, u. s. w.



Ey, dacht ich, du gehörst auch zum Publikum, hast auch eine Stimme, und wenn sie gleich nur dem Tone einer Pfennigpfeife ähnlich wäre! du willst also auch einmal sagen, wie und was du hierüber denkst; es der Einsicht und Beurtheilung des Herrn Herausgebers überlassen, ob das, was du sagst, des Druckes werth sey, oder nicht. Wenn das letzte ist, so mag man mit deinem Aufsätze machen, was man mit so manchen unnützbeschriebenem Papiere macht; — ist aber das erste, je nun, so wird dir doch das übrige Publikum die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß deine Vorschläge gut gemeint und nicht etwa für die Bürger im Monde erdacht und anwendbar sind.

Wegen der Abweichung meiner Vorschläge von den Vorschlägen des Herrn Kritters, muß ich hier im voraus meine Leser bitten, mich mit dem Verdachte zu verschonen, als wollte ich mich neben diesen Mann stellen und mit ihm mich messen. Gott Lob! von der Thorheit des Eigensdünkels bin ich frey, und würde schon froh seyn, wenn ich mich nur auf die unterste Stufe derjenigen Verdienste stellen könnte, wo Herr Krittter durch seine so gründlichen Aufklärungen auf der ersten steht. —

Von der Unvollkommenheit meines Entwurfs sage ich gar nichts. Er ist noch roh und unbearbeitet und an Berechnungen fehlt ihm ganz: Theils, weil mirs durchaus an der Ruhe fehlt, die ich wenigstens zu größern Rechnungen nöthig habe: Theils, weil ich nur erst die Grundsätze meines Plans einer Prüfung unterwerfen wolte. Sind diese nicht ausführbar, so wäre alle auf die Rechnung gewandte Mühe vergeblich. Uebrigens wird man finden, daß



daß meine Gedanken, mit einigen Notizen des Herrn Herausgebers zu Herrn Kitters Aufsatz auffallend übereinstimmen; da ich doch als ein ehrlicher Mann versichern kann, daß ich schon vor einigen Jahren eben das dachte; und daß mein Plan, zur Realisirung jener in den Notizen vorkommenden Gedanken, längst angelegt war.

Die Grundlinien worauf mein Riß gezeichnet ist, die zwar nicht in der Ordnung wie sie da stehen, ausgeführt, aber durch das Ganze sichtbar sind, und wornach man ihn beurtheilen muß, sind folgende:

Erstlich: betrachte ich eine Wittwencasse als ein frommes Institut.

Zweitens: die Einrichtung derselben muß sehr einfach seyn.

Drittens: ihre Direction muß so wenig Kosten als möglich verursachen.

Viertens: sich eben deshalb nicht weiter, als auf Linen, unter sich schon durch gewisse allgemeine bürgerliche Verhältnisse näher verbundener, Stand erstrecken, und

Fünftens: müssen alle Mitglieder dieses Standes verpflichtet seyn, dem Institut beyzutreten. —

Es ist einleuchtend, daß diese Grundlinien bey der Hansdoverischen Militair-Wittwencasse alle zusammentreffen; daß ihre unerschütterliche Haltbarkeit darauf beruhet, wenn man auch die andern Ursachen, nemlich den langen Frieden, die Geschenke des Königs, so wie die des seel. Feldmarschalls von Spörcke bey der Gründung derselben, die gewöhnliche

(Annal. 3r Jahrg. 38 St.) D 9 Ches



Ehelosigkeit des Militairstandes, nicht mit in Anschlag bringet. Denn dagegen sollte man auch bedenken, daß die Beyträge, gegen die Pensionen gehalten, wirklich nicht sehr beträchtlich, die letztern hingegen sehr bedeutend sind. Man sollte dieses Muster bey allen übrigen, wo es anwendbar seyn kann, zum Grunde legen. Ich will einen Versuch der Anwendung das von auf den geistlichen *) Stand machen. Daß eine Witwenversorgung für Geistliche äußerst nöthig sey, das bezeuget schon das Sprüchwort: „Geistliche hinterlassen nichts als Bücher und Kinder. **) Die Erfahrung bestätigt freilich diesen Satz sehr häufig eben nicht zum Troste der Witwen und Waisen, welche sich mit dem Handwerkszeuge ihres ehemaligen Versorgers nicht ernähren oder durch dessen Verkauf auf eine längere Zeit gegen Hunger schützen können. Die Ursach hiervon ist leicht einzusehen. Die mehresten geistlichen Bedienungen sind so knappe zugeschnitten, daß sie nur zur Bestreitung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse für eine Familie hinreichen, eben nichts erübrigen

*) Ich behalte diese manchen jetzigen Ohren anstößige Benennung bey, nur um der Kürze willen, weil ich hier unter den Geistlichen nicht bloß Prediger, sondern auch alle studirte Schullehrer, deren Witwen noch leider! am wenigsten versorget sind, mit begreife.

**) Man setzt das Sprüchwort oft zum Spott, und weiß nicht, daß es wirklich mehr Lob als Spott enthält. — Das ist ein elender Handwerker, der kein Handwerkszeug hat: und ob es wohl Schande oder Ehre ist, aus rechtmäßiger Ehe dem Staate Bürger zu hinterlassen? — Nur eine alte unverheyrathete Wetschwester dürfte darüber ein scharfes Urtheil fällen.



gen lassen. Zum Steigern der Dienst Einkünfte — welches bey so manchen andern Bedienungen möglich ist — ist den Predigern wenigstens die Macht benommen. Das Normaljahr von 1780 setzt ihm das Ziel. Die Accidenzien, die gewöhnlich den größten Theil der baaren Einnahme ausmachen, sind die nemlichen als beynah vor 100 Jahren. Man bedenke aber, wie sich seit der Zeit nicht blos die Bedürfnisse etwa vermehret haben, sondern wie sehr sie im Preise gestiegen sind. Und Nebenverdienst! — Der Geistliche — dem seine Ehre lieb ist, hüte sich dafür! — Woher also das Ueberschußcapital zur künftigen Versorgung? — durch reiche Heyrathen! — Die reichen Mädchen wachsen nun eben jeziger Zeit nicht auf den Säunen; überdies hat der schwarze Rock und der Mangel äußern Glanzes nicht viel anziehendes für ein Mädchenauge: wenn es auch nicht für die an so manchen kostbaren Flitterpuß und Zeitvertreib unseres Zeitalters gewöhnten Töchter reicher Männer so schwer hielte, sich in die eingezogene stille häusliche Lage eines Geistlichen, ohne Mißbehagen und üble Laune hinein zu schicken — Ist also irgend ein Stand, der für seine Witwen eine Versorgung nöthig hat, so ist's der Geistliche. Und eben deshalb, weil so mancher junger Mann bey seiner Verheirathung, blos auf das Gegenwärtige und nicht auf die Zukunft sieht; nicht daran denkt, daß bange Sorgen für eine unversorgte Familie auch das standhafteste Herz oft niederschlagen können; nicht daran denkt, daß seine stärkste Liebe, unversorgte Witwen und Waisen nicht für Kummer und Mangel zu schützen vermag: eben deshalb halte ichs für recht und löblich, sogar, daß man von einem ins Amt tretenden es



als eine Schuldigkeit verlange, sich und den Seinigen auch gleich die Ruhe, Zufriedenheit und Versorgung für die Folgezeit zu versichern. Es müste daher

1) Allen Geistlichen beym Eintritt in ihr Amt zur Pflicht gemacht werden, ihren Beytrag, so lange sie im Amte sind, zur geistlichen Witwencasse zu geben.

2) Von diesem Beytrage müste keiner, weder durch beständige Ehelosigkeit noch durch Witwenstand, befreuet werden.

3) Dieser Beytrag müste nach den jährlichen Einkünften ihres Amtes ein für allemal bestimmt seyn, und zwar nach Procenten, z. B. nur 3 Procent oder auch nur 2 Procent, je nachdem anzustellende Berechnungen die Hinlänglichkeit der 3 oder 2 Procent auswiesen, und über 900 Rthlr. hinaus würden gar keine Procente mehr gegeben. Wer also 200 Rthlr. einzunehmen hätte, bezahlte jährlich 6 oder 4 Rthlr. u. s. w. Bey der Einrichtung der Witwencasse könnten alle, auch die Aeltesten in dieselbe aufgenommen werden, wenn sie nemlich die Procentgelder, die sie während ihres Amtes von ihrem ersten Eintritte in dasselbe hätten bezahlen müssen, nachzahlen wollen. So würde z. E. ein Mann von 65 Jahren, der seit seinem 30sten Jahre im Amte gestanden hätte — folgende Procentgelder — die ich in der Folge lieber Nachschußgelder nennen will — bezahlen müssen.

Nachschußgelder

a hat 8 J. eine Stelle gehabt von 300 rth. a 3 pC. zahlt 72 rth.

9 Jahr eine Stelle	— 500 —	—	135 —
18 Jahr eine Stelle	— 700 —	—	378 —

Summa der Nachschußgelder 585 Rthlr.

Dieses



Dieses Capital würde zum Fond geschlagen, brauchte aber, da ich annehme, daß es bey dem Tode des Einsetzer wieder zurückgegeben wird, gar nicht ausgezahlt zu werden; sondern es könnte dem Einsetzer frey stehen, solches mit 4 Procent zu verzinzen: denn es ist einerley, ob der Fond die 585 Rthlr. baar empfängt, und zu 4 Procent ausleihet; oder nicht empfängt, und die Zinsen doch erhält. Man wird mir einwenden: auf solche Weise wäre der Zusatz sehr hoch; da nach dieser Berechnung das Mitglied a jährlich 21 Rthlr. Procentgelder von seinen Einkünften, hernach noch 24 Rthlr. von dem Nachschußcapital verzinzen, in allen also 45 Rthlr. jährlich bezahlen müste. Allein an den alten Candidaten, die nach menschlicher Wahrscheinlichkeit nicht lange mehr zur Unterhaltung der Gesellschaft beytragen, ist so viel nicht gelegen, wenn sie sich durch den hohen Zusatz abschrecken lassen. Wollen sie aber ihren Witwen und Kindern eine Pension versichern, so scheint es mir gar nicht unbillig, wenn sie den jüngern Mitgliedern auf solche Weise gleich gemacht werden. Denn alle jetzt lebende Geistliche, die noch nicht ein von der Reception ausschließendes, oder dispensables hohes Orts zu bestimmendes Jahr, etwa das 50 oder 55te erreicht hätten, müsten durch Königl. Verfügung verpflichtet werden, der zu errichtenden Gesellschaft beyzutreten, und die vom Antritt ihrer Aemter gleichsam rückständigen Procentgelder entweder baar zum Cassensfond abzuliefern, oder zu verzinzen: jedoch müste diese bloße Verzinsung nicht gestattet werden, wenn das ganze Capital der Nachschußgelder unter 100 Rthlr. betrüge. Wenn von 500 Geistlichen, bey Errichtung der Wittwencasse, nur von jes-



dem 100 Rthlr. im Durchschnitt Nachschußgelder bezahlet würden, so betrüge dies schon 50000 Rthlr. oder wenn man nur die Zinsen dafür empfinde à 4 Procent betrügen diese jährlich 2000 Rthlr. — Wieviel der jährliche Betrag aller Procentgelder, die von den geistlichen Aemtern bezahlt werden, ausmachen würde, läßt sich ohne sichere Angaben der Ansätze von dem Betrage ihrer Stellen nicht bestimmen: davon bin ich aber überzeugt, daß wenn in der Folge nur von 500 Stellen, der wahre Ertrag jährlich mit 3 Procent verzinsset wird, nach einem ohngefährten Ueberschlage, 9000 Rthlr. gewiß einkommen. Dies wäre, wo es nicht mehr betrüge, die jährliche gewisse Summe, deren Fond aber noch immer durch andere Zuflüsse vermehret werden könnte.

Und diese außerordentlichen Zuflüsse könnten ohngefähr folgende seyn. — 1) Es werden bekanntlich an den mehresten Orten, die Einkünfte für die Witwenhäuser der Kirche einnahmlich berechnet, so lange keine Witwen sind. Diese Einkünfte müsten künftig der Witwencasse zufließen, wogegen diese die kleinen Reparaturen der Häuser — die größern müssen ja gewöhnlich die Gemeinden stehen — übernehme. Wenn das im ganzen Lande nur 1000 Rthlr. — nach Abzug der Reparationskosten einbrächte, welches doch gewiß kein zu hoher Anschlag ist — so wäre dies schon ein guter Beytrag zum Cassenfond. Daß aber hies durch dem Kirchenaerario etwas entzogen würde — diesen Einwurf befürchte ich bey meinen Lesern und Beurtheilern nicht, die mir gewiß gern zugeben, daß es besser sey, den Kirchen etwas zu entziehen, um die Witwen und Waisen ihrer



ihrer Diener für Noth zu schützen, als diese hungern zu lassen und jene zu bereichern.

2) Beym Königl. Consistorio ist ein Witwen Fiscus, aus welchem, wenn ich nicht irre, dürstigen Witwen der Geistlichen Unterstützungen gereicht werden. — So wie die dürstigen Witwen ausstürben, und das müste doch nach errichteten Witwencassen immer mehr geschehen, könnten diese Gelder zur Vermehrung des Witwencassensfonds angewandt werden. — 3) Die sogenannten Vacanzgelder, welche freilich auch der Kirche entzogen werden müsten; aber ich berufe mich aufs vorhergesagte unter No. 1 — 4) Die Candidaten, welche sich mit Unterricht abgeben, oder nicht ex propriis leben, müsten jeder jährlich 2 Rthlr. zur Casse geben, diese Taxe ist gewiß nicht unbillig: denn man mag die Emolumente eines Privatlehrers noch so niedrig anschlagen, so betragen sie gewiß 150 Rthlr. — Die Candidaten gäben also nur $1\frac{2}{3}$ Procent zur Unterhaltung eines frommen Instituts, das ihren Nachkommen dereinst selbst zum Vortheil gereicht. Dies wären die Vorschläge zu den ordentlichen und außerordentlichen Einkünften. Man sieht, daß ich die Heiligkeit aller Vermächtnisse unangetastet lasse, um Niemanden einen Anstoß zu geben, auch auf keine andere Hülfsmittel rechne als auf solche, die unmittelbar aus der Einrichtung theils selbst fließen, theils aufs schicklichste ihr zugewandt werden können; und die, wenn erst einmal die Gesellschaft vollzählig und in allen Stücken eingerichtet ist, jährlich gar leicht 12000 bis 13000 Rthlr. betragen müsten.

Bisher habe ich noch immer von der Einnahme geredet, aber nicht von den Ausgaben. Dies ist mit Fleiß geschehen



schehen, weil ich darüber selbst noch keinen nur etwas genauern Ueberschlag gemacht habe. Einen Mann von solchen Einsichten, wie Herr Ritter ist, wünschte ich zu einer Berechnung hierüber zu ermuntern, welche ihm, als einem in diesem Fache so Geübten gewiß leichter fällt, als mir, und auch von ihm am zuverlässigsten ausfallen muß. Nur wünschte ich, daß in dieser Rechnung kein gar zu großer Unterschied unter den Pensionen gemacht würde; sondern, so wie man etwa die Stellen selbst nach ihrem Ertrage in 3 Classen, z. E. 1) 100 bis 300, 2) 400 bis 600, 3) 700 Rthlr. und die darüber eintheilen könnte: so müßten auch die Wittwen nach diesen 3 Classen pensionirt werden, je nachdem in einer niedern oder höhern der Mann stand, als er starb. — Und so könnten etwa für die erste 70 Rthlr. für die zweite 85 Rthlr. und für die dritte 100 Rthlr. genug seyn; Oder man finge die Pensionen bey 60 Rthlr. an, stiege nach jeden mehreren 100 Rthlrn des Gehaltes, um 5 Rthl. mit der Pension, folgendermaßen. Wer eine Stelle von 100 Rthlr. gehabt hätte, dessen Wittve empfinde 60 Rthlr. Pension: eine Stelle von 300 gäbe 70 Rthlr. und so weiter bis zur Stelle von 900 Rthlr. welche 100 Rthlr. Pension brächte. Man wird vielleicht erstlich die Einwendung machen, daß diese Pensionen zu geringe wären. Allein die geistlichen Wittwen können wirklich mit geringeren Pensionen auskommen, als die der Weltlichen, weil die mehrsten Wittwen, Häuser und andere Naturaleinkünfte von der Pfarochle ihrer Ehemänner nach deren Tode behalten, welches alles den letztern fehlt. Dies ist auch eine Ursache mit, warum ich glaubte, die geistliche Wittwencasse, von der, der

Ei



Civilbedienten absondern zu müssen: Eine andere Ursache werde ich beym Schlusse anführen. — Noch ein Einwurf möchte der seyn: daß die Pension für die 3te Classe gegen die erste zu geringe sey; indem die Beyträge der verstorbenen Bedienten so sehr unterschieden gewesen wären. — Allein man erinnere sich nur hauptsächlich an meinen Grundsatz: daß ich eine Wittwencasse als ein frommes Institut betrachte, zu dessen Unterhaltung ich als ein Mitglied der Gesellschaft, zu welcher ich gehöre, beytrage, um des allgemeinen, und nicht um meines besondern Nutzens willen. Eben deshalb soll es auch bey dieser Wittwencasse keinem erlaubt seyn, die künftige Pension seinen Witwen selbst zu bestimmen, und hiernach einzusetzen; sondern dies soll ein für allemal durch die Classe, in welcher er steht, schon ausgemacht seyn. — Hiedurch würde denn auch aller Speculationsgeist auf künftigen Gewinn und Verlust verbannt, der sich mit seinen Kniffen und Pfiffen in jede Gesellschaft, zum Schaden des Ganzen und der Ehelichen einschleichen wird, wenn man ihm nicht auf alle mögliche Weise verbauet. — Ueberdies kann sich auch der Mann aus der 3ten Classe nicht darüber beschweren, daß seine Witwe eine verhältnißmäßig geringere Pension erhält, als die aus den ersteren. Denn wer hier zu Lande — wo Gottlob Nepotismus und Bestechung unbekante Dinge sind — in einer geistlichen Stelle von 600 Rthlr. und darüber steht, der hat die sauren Jahre der ersten Haushaltseinrichtung und der Erziehung der Kinder überstanden, letztere gewöhnlich schon wo nicht alle, doch einige versorgt; und ist bey einer einträglicheren Stelle schon im Stande etwas mehr zu erübrigen, als seine jünge-



ren Amtebrüder bey einer geringern, wenn ihn der Tod aus den Armen seiner noch unberathenen Gattin, und seiner hilflosen, der größten Unterstützung nun noch erst bedürfen, der Kinder reißt. — Eben um deswillen wünschte ich auch, daß wo möglich die Einrichtung getroffen würde, einer Witwe, welche mit unerzogenen Kindern zurückbleibt, ausser ihrem Witwengehalte, für jedes Kind bis zum 20sten Jahre desselben, wären es auch nur 5 Rthlr. auszusetzen.

Das Oberdirectorium dieses Instituts hätte das Königl. Consistorium. Da alle Geistliche vor dieses Forum gehören, so wäre dies das natürlichste, und ersoderte die allerwenigsten Kosten. Die Specialsuperintendenten erhuben vierteljährig per circulare die Beyträge in ihren Inspectionen, bezahlten auch so weit die eingehobenen Gelder zureichten, die Pensionen an die Witwen der in ihrer Inspection verstorbenen Geistlichen, und schickten den Rest nebst Quitungen an die Behörde ein.

Denn könnte, wenn erst das Institut eingerichtet wäre, ein einziges Mitglied des Königl. Consistorii, die ganze Rechnung ohne gar zu große Mühe, und also auch ohne zu große, der Casse zur Last fallende Belohnung dafür, besorgen. — Dieses und das oben berührte sind die beyden Hauptursachen, warum ich blos auf die Geistlichkeit Rücksicht genommen habe, nemlich das ganze Geschäft zu vereinfachen, und die Kosten der Direction zu vermindern, welche bey einer andern aus mehrerley Ständen zusammengesetzten Gesellschaft vervielfältiget und vergrößert werden müssen.

Sollte



Sollte irgenb ein Mann von Einsicht diesen Aufsatz würdig finden ihn zu prüfen, und Erläuterungen über eines oder das andere, wo ich zu kurz seyn müssen, verlangen, so bin ich gerne erböthig, sie zu geben.

Breselenz bey Dannenberg, den 6ten März 1789.

S. J. G. Hempel.

3) Gedanken über die Einrichtung einer allgemeinen Wittwencasse für die Chur-Hannoverschen Lande.

Wie ich die Krittersche Abhandlung im ersten Stück der Annalen d. J. und die Bemerkungen der Herren Herausgeber, über die Mittel zur Errichtung einer freyen Wittwencasse für die hannoverschen Landesbediente im Civil- und geistlichen Stande gelesen hatte, entstand bey mir der Wunsch: daß eine Wittwencasse für alle Stände dadurch veranlasset werden mögte; auch wollte die Verwendung der Beyhülfen zur Verminderung der jährlichen Beyträge mir nicht ganz so zweckmäßig und wirksam, als deren Anwendung zur Vermehrung der Wittwenpension vorkommen; weil aber dieses theils gemeinnütziger seyn würde, theils auch auf eine gute Einrichtung Einfluß haben kann, so wird solches einer nähern Untersuchung werth seyn.

Wenn gleich nicht in Abrede gestellet wird, daß eine vernünftig eingerichtete Sterbe-Casse dem Nahrungsstande nützlicher — als eine Wittwencasse sey; so kann doch solches nicht allgemein behauptet werden: es lassen sich vielmehr auch Fälle gedenken, wo Hausvätern aus allen Ständen

den



den eine Witwencasse zuträglich seyn dürfte, und wegen dieser Fälle will ich folgendes nur kürzlich bemerken.

Sowol im Bürger- als Bauernstande hat zwar die Witwe aus dem Gewerbe oder den Gütern ihres Mannes Versorgung zu erwarten: daß aber vieles auf den nicht immer guten Willen der Kinder dabey ankomme; daß die junge Hausfrau die Altmutter oft als eine Kindermagd behandelt; daß viele über keinen Groschen Geld disponiren können; und daß alle gerühmte Versorgung wegfällt, wenn der Mann in seinen Geschäften unglücklich seyn sollte: solches wird nicht in Abrede gestellet werden. Könnte nun ein solcher Mann, seiner eventuellen Witwe eine gewisse Versorgung, oder auch nur einen Nothpfennig in einer Witwencasse zu sichern, solches würde den vorhin benannten Ständen eben so nützlich als den Civil- Bedienten seyn, und auch ihnen Gelegenheit zur besseren Verheyrathung geben.

Dieserwegen allein dürfte es nichts überflüssiges seyn, bey der Einrichtung einer Civilbedienten- Witwencasse noch die von einer allgemeinen hinzustellen, und dabey zu untersuchen: ob die Verwendung der Beyhülfen zur Verminderung der jährlichen Beyträge, oder zur Vermehrung der Witwenpension vortheilhafter sey. Als denn könnte jene oder diese gewählt, allenfalls auch aus beyden eine neue Einrichtung formiret werden. Diese Wahl dürfte, wo nicht entschieden, doch gewiß erleichtert seyn, wenn es mir gelingen sollte, folgende Fragen den Gegenständen angemessen, und gründlich zu beantworten.



1) Ist 'eine allgemeine Witwencasse einem Institut, wodurch allein die Witwen der Geistlichen, und Civilbedienten des Landes versorget werden, vorzuziehen?

2) Kann eine allgemeine Witwencasse nicht so vortheilhaft, wie eine Bedienten, Witwencasse eingerichtet werden?

3) Hat diese an und für sich wesentliche Vorthelle, welche durch die Verbindung mit jener verlohren gehen?

4) Werden die Unterstützungen einer Civilbedienten, Witwencasse durch eine allgemeine vermehret oder vermindert? Und

5) ist die Anwendung der Unterstützungen zur Vermehrung der Witwenpension zweckmäßiger und wirkfamer, als derselben Verwendung zur Erleichterung der jährlichen Beyträge?

Der Gegenstand der ersten Frage beantwortet sich durch die ohnstreitig größere Gemeinnützigkeit einer allgemeinen Witwencasse fast von selbst. Nur durch die Errichtung einer Witwencasse ist es einzig und allein möglich, Witwen und Waisen ohne Aussetzung eines Capitals und sofort zu versorgen. Diesen unversennbaren — dennoch aber bisher nicht genugsam anerkannten wichtigen Vortheil so gemeinnützig als nur immer möglich ist, zu machen, solches kann ohne allen Zweifel nur durch eine allgemeine, nicht aber durch eine bloße Bedienten, Witwencasse erreicht werden, daher denn auch jene dieser vorzuziehen seyn wird.



Die Beantwortung der zweyten Frage ist aus den beyden Haupt-Einrichtungen einer Wittwencasse, wovon ich die eine regulair — die andere aber irregulair nennen will, abzuleiten. Unter der regulair sey diejenige Einrichtung, da der Beytrag nach dem Alter eines jeden Ehepaars berechnet worden, verstanden; und unter der irregulair, der nach dem Durchschnittsalter bestimmte Beytrag. Daß auch bey dieser die jährliche Einlage nach richtigen Grundsätzen berechnet werden kann, solches gebe ich zu: dennoch aber verdienet sie den Nahmen irregulair, weil bey einer solchen Berechnung nicht auch auf das Alter eines jeden Ehepaars, sondern nur auf das Durchschnittsalter von allen gesehen wird. Diese Einrichtung, wenn dabey keine Bedenklichkeiten seyn sollten, konnte aber sowol einer allgemeinen, als einer Civilbedientenwittwencasse gegeben werden: und würde jene mit dieser verbunden, so würde das Durchschnittsalter vortheilhafter ausfallen, weil die Verhey-ratheten der übrigen Stände jünger, als die von den Civil-Bedienten, welche sich später verheyrathen, seyn werden. Daß übrigens die regulair Einrichtung sowol einer allgemeinen, als einer Civilbedienten Wittwencasse angemessen, auch vortheilhafter ist, solches ist eine so ganz ausgemachte Wahrheit, daß ich desfalls mit Beweisen nicht ermüden mag.

In Betreff der dritten Frage wird bemerkt: Ohne Zwang hat eine Civilbedienten Wittwencasse keine ihr allein eigene wesentliche Vortheile, welche durch die Verbindung mit einer allgemeinen verlohren gehen: würde aber verordnet: alle jezige und künftige Kirchen, und Civil-Bediente



diente sollten gleich und nachdem sie in Gehalt gekommen sind, etwas Gewisses in die Witwencasse erlegen, und bis zur würllichen Verheyrahlung damit fortfahren; so hätte eine solche Casse von denen vors erste Unverheyraheten, besonders aber von denen im ledigen Stande bleibenden Bedienten eigenthümliche Vortheile, welche durch die Vereinigung verschwinden würden. So beträchtlich aber solche bey der Militair-Witwencasse sind, so unbeträchtlich werden sie bey den Civilbedienten seyn, weil diese später als das Militair in Gehalt kommen, bald nachher sich verheyrathen, und nicht viele von ihnen im ledigen Stande bleiben. Ein solcher Zwang dürfte wohl vielen Widerstand finden, und allgemein läffet sich derselbe nicht einführen, weil bereits einige gut fundirte Witwencassen errichtet sind. Selbst im geistlichen Stande ist mir unter andern eine Witwensversorgung bekannt, deren Mitglieder sich sehr höflich bedanken würden, ihren gesammelten und zur Pensionirung hinreichenden Fond in eine neue Civilbedienten Witwencasse zu legen. Beyläufig bemerke ich von dieser besonders glücklichen Gesellschaft von etwa zwanzig Geistlichen, (wovon ich vielleicht eine nähere Bekanntmachung veranlassen kann) daß sie nach einer beynahen hundertjährigen Dauer jetzt nur eine einzige schon 60jährige Witwe zu versorgen hat. Wenn also eine Bedienten-Witwencasse frey seyn soll, so fallen alle eigenthümliche Vortheile weg, wenigstens weiß ich alsdenn keine aufzufinden.

Die Beantwortung der vierten Frage, scheint auf den ersten Anblick einigen Schwürigkeiten unterworfen zu seyn; weil alsdenn, wenn alle Stände an den Unterstützungen



gen Antheil nehmen, mehrere, folglich auch kleinere Theile entstehen, und die etwanigen Königl. Gnadenzuflüsse denen Bedienten allein nicht zufallen würden: dennoch aber hoffe ich der Frage ein Genüge zu leisten und den, dem Anschein nach nicht ungegründeten, Einwurf zu erledigen: Daß Viele eine Unternehmung durch vereinte Kräfte leichter, als Wenige ausführen können; dieses ist eine nicht zu bezweifelnde Wahrheit, und wird bey der Vergleichung der Bedienten, Witwencassen mit einer allgemeinen völlige Anwendung finden. Freylich kann das Bedürfnis von dieser, das von jener weit übersteigen; aber es lassen sich auch bey derselben solche beträchtliche Mittel gedenken, welche nicht nur das größere Bedürfnis genugsam decken, sondern auch einer Bedienten, Witwencasse zu Hülfe kommen können. Was vielen auszuführen möglich ist, hiervon geben unsere vortreflichen Brand, Assurances, Gesellschaften, den vollständigsten Beweis. Ohne Vereinbarung einer ganzen Provinz, wären diese so sehr nützlichen Anstalten nicht auszuführen gewesen, wenigstens würde einzelnen Städten und Aemtern die Vergütung der Brandschaden zu schwer gefallen seyn. Sogar einer Provinz würde ein Brandschade wie Gera und Goslar erlitten hat, schwerer als dem ganzen Churfürstenthum Hannover fallen. Wären hingegen dessen sämtliche Provinzen in einer einzigen Gesellschaft vereinigt, so würde der Brand einer Hauptstadt nicht so drückend, wie einer einzigen Provinz seyn. Hiedurch sind nun zwar unsere Wittwen- und Waisenhäuser gesichert; aber wie wenig ist dadurch gewonnen, wenn sie keine Versorgung haben, und in selbigen ihre Tage kummervoll verweinen müssen. Dieses ist also



also noch zu thun übrig, und eben sowol möglich als jenes, wenn eine allgemeine Wittwencasse errichtet werden wollte. An Mitteln und Beyhülfen zur Unterstützung der Dürftigen kann es nicht fehlen. Solche dürften wohl die besten seyn, welche auf Viele vertheilt, nicht beschweren, wozu sogar ein Fremder etwas erlegte, und wir schon in den jüngern Jahren einen kleinen Beytrag leisteten. Es sey mir erlaubt, eine solche Hülfsequelle, welche alle gerühmte Eigenschaften an sich hat, nur zum Beyspiel und Beweise, was vereinte Kräfte vermögen, bemerklich zu machen. Dieses Mittel vermeyne ich darin zu finden, wenn wir uns verpflichten wollten und dürften, von jedem Himbten Getraide, der zur Mühle gebracht wird, etwa 2 oder 4 pf. zur Unterstützung unserer unbemittelten Wittwen und Waisen zu erlegen. Von 720000 Himbten würden zu 4 pf. gerechnet, jährlich 10000 Rthlr., von 7200000 Himbten aber 100000 Rthlr. aufkommen. Mit der Consumtion des Landes bin ich gar nicht bekannt, ich weiß also auch nicht, ob so viel oder weniger zur Mühle gebracht wird, und habe daher vielleicht gefehlet. Wenn es indessen auch nur die Hälfte der zuletzt genannten Summe wäre, so blieben es doch noch 50000 Rthlr.: könnten aber 100000 auf solche Weise jährlich zusammengebracht werden, diese würden in einem Zeitraum von 25 Jahren mit drey Procent Zinsen und Zinsen von Zinsen vermehrt, bis auf 3644822 Rthlr. anschwellen. Wenn in einer Wittwengesellschaft in den ersten 25 Jahren 6000 Ehepaare eintreten sollten, die aber aus allen Ehur-; Hannoverischen Provinzen in gedachter Zeit nicht zu erwarten sind, weil sich ein solches Institut erst nach und nach durch die wohlthätige Würs-
(Annal. 3r Jahrg. 38 St.) R r kung



lung empfiehlt, so würden etwa 3000 Wittwen zu versorgen seyn; wären alle diese Wittwen dürftig, welches nicht zu befürchten ist, und erhielte jede Witwe 20 Jahre lang jährlich 40 Rthlr. Unterstützung, solches würde 2400000 Rthlr. betragen, mithin nach deren Abgange von der vorhin berechneten Summe ein Ueberschuß von 1244822 Rthlr. bleiben. Würde eine solche Hülfesquelle einer allgemeinen Wittwencasse nur 25 Jahre lang beygelegt; so dürfte dadurch ein Unterstützungs-Fond erwachsen, welcher, durch einige weiterhin vorkommende Mittel vermehrt, nicht nur deren Bedürfnis angemessen wäre, sondern auch die Beyhülfen einer Civilbedienten; Wittwencasse übertreffen, und derselben nützlich werden würde. Hierdurch wird nun die Frage beantwortet, und der Einwurf aus dem Wege geräumt seyn.

Endlich komme ich zur Erledigung der fünften Frage. Eine Verminderung der Beyträge wird zwar allgemein gewünscht, dieses beweiset aber noch nicht die zweckmäßigste Verwendung. Gnadenzuflüsse und Beyhülfen gehören nur dürftigen Wittwen und Waisen, und nur alsdenn, wenn solche diesen zu gute kommen, sind sie zweckmäßig verwandt. Billig muß der unglücklichen Witwe eines ansehnlichen Bedienten oder Mannes aus den übrigen Ständen des Landes mehr, als den übrigen Wittwen, von den Unterstützungen zufließen, weil jene ihr trauriges Schicksal immer noch härter als diese empfinden werden. Für eine solche Witwe wird im Wohlstande eine reichliche Pension in der Wittwencasse ausgesetzt seyn, wird nun hierauf die Unterstützung bestimmt, so ist derselben Antheil auch größer als der übrigen
Witt



Wittwen. Wirksamer wird eine solche Verwendung als die Verminderung der Beyträge seyn, weil nicht alle Wittwen dürftig seyn werden. Sind die Unterstützungen so beträchtlich, daß ein Drittel des Beytrags allen Interessen erlassen werden kann; so können auch, wenn nur ein Drittel der Wittwen bemittelt hinterbleibt, statt 80 Rthlr. Pension 120 Rthlr. verabreicht werden. Dieses beträgt halbe Pension, jenes aber nur ein Drittel Vermehrung. Ob wir unsere Wittwen und Waisen bemittelt oder unbemittelt nachlassen werden, solches ist ungewiß, und hängt zu Zeiten von Umständen ab, welche wir nicht abändern können: tritt nun der erstere Fall ein, so bedürfen die unfriegen keiner Hülfe, ist es aber der letztere, so haben sie sich einer ansehnlichen Unterstützung zu erfreuen, und dieses wird uns für eine solche Verwendung stimmen.

Sollte nun nach Beantwortung der Fragen, eine allgemeine Wittwencasse gemeinnütziger als eine Civilbedientens Wittwencasse seyn; diese nicht vortheilhafter als jene eingerichtet werden können; hat ferner die Bedientens Wittwencasse, ohne Zwang, keine wesentliche und eigenthümliche Vorzüge oder Vortheile; wäre sogar sehr wahrscheinlich eine Vermehrung der Beyhülsen, welche durch die allgemeine Wittwencasse bewürket würde, erwiesen; und sollte die Vermehrung der Wittwenpension zweckmäßiger und wirksamer — als die Verminderung der Beyträge seyn: so würde die Beantwortung abtrathende Beweise, nicht eine Civilbedientens Wittwencasse, vielmehr eine Allgemeine zu errichten, enthalten, alsdenn aber der nun folgende ohngefähre Entwurf



wurf einer allgemeinen Witwencasse einiger Aufmerksamkeit und einer nähern Prüfung nicht unwerth seyn.

Nunmehr, nachdem für die Witwen des Militairstandes eine besondere Witwenverpflegung errichtet worden, läffet sich eine solche Anstalt einführen; jene hat Eigenschaften und eigenthümliche Vortheile, die bey einer Bedientens Witwencasse nicht angetroffen werden, diese aber wird mit der Allgemeinen ziemlich gleich seyn.

Das Institut könnte bestehen: erstens in einer regulären Witwencasse so, wie sie bey der 2ten Frage nur kürzlich bezeichnet worden, und auch ohnedem bekannt ist; zweyten in einer Unterstützungscasse für unbemittelte Witwen und Waisen.

„In die erste Casse könnten allenfalls Ins und Ausländer — in die 2te aber nur Civil: Bediente und Unterthanen aus allen Ständen der Braunschweig: Lüneburgischen Churlande aufgenommen werden.

Ein solches Institut wird vielleicht von gar zu großem Umfange gefunden, auch habe ich bemerkt, daß man sich für die zinsbare Unterbringung der Gelder fürchtet. Da in andern Staaten ebenfalls allgemeine Witwencassen und in der Stadt Hamburg sogar eine allgemeine sehr gemeinnützige Versorgungs: Anstalt von 10 Classen errichtet worden sind; so wird angenommen werden dürfen, daß auch hier eben das auszuführen seyn wird. Und da leider viele die Versorgung der Ihrigen einer allwaltenden Vorsehung überlassen; so wird die Interessentenschaft nicht so zahlreich als wohl vermuthet wird, seyn.

„Die



„Die jährlichen Beyträge wären dem Alter eines jeden
„Ehepaares gemäß zu berechnen und mit 3 Procent Zinsen
„und Zinsen von Zinsen zu discountiren.

Daß jezt auf keine höhere Zinsen gerechnet werden darf,
hierin werden die Mehresten bey dem jetzigen geringen Zins-
fuß, mir beystimmen. Die Beyträge sind alsdenn freylich
höher, aber das Institut ist dagegen auch völlig sicher und
die Unterstützungscasse kommt Dürftigen zu Hülfe. Eine
Witwencasse, wo im Durchschnitt mit 20 Rthlr. jährlichen
Beytrag 100 Rthlr. erworben werden kann, wird zwar
zahlreichern Zugang haben: aber da dieses durch Gnaden-
zuflüsse mit bewärket werden soll, und selbige dadurch dem
Unbemittelten entzogen werden; so kann eine solche Ein-
richtung keinen Beyfall verdienen.

„Würde mehr als 3 Procent Zinsen gewonnen, so
„könnte dieser Gewinn in die 2te Casse geworfen werden,
„und dagegen die Garantie der ersten, wie auch die Admis-
„nistrationskosten übernehmen.

Daß über 3 Procent Zinsen noch wohl ein halbes auf-
kommen kann, getraue ich zu behaupten. Disponiret wer-
den muß darüber und auch Rechnung davon gegeben werden;
da denn die vorgeschlagene Verwendung die angemessenste
seyn dürfte. Eine Garantie ist zwar bey gehörig berechneten
und mit keinen zu hohen Zinsen rabattirten Beyträgen sehr
was überflüssiges; allein der lieben Sicherheit wegen dürfte
sie nicht zu verwerfen seyn, auch würden beide Cassen dadurch
mit einander verbunden werden.

„Die Witwenpension könnte von 10 zu 10 bis höch-
„stens 200 Rthlr. steigen.



Die höchste Pension gäbe schon ein gutes Auskommen einer Witwe vom Stande, wenn sie aus der zten Casse erforderlichen Falls eine Unterstützung, welche die Pension bis zur Hälfte erhöhet, und also 300 Rthlr. erhalten könnte. Würde solches beliebt, so könnte ein jeder nach seinem Vermögen und Bedürfniß wählen: etwas hohe Beyträge, und daß allein unbemittelte Witwen unterstützt werden, solches wird die häufige Einzeichnung hoher Pensionen verhüten; ein anderer Modus könnte leicht Begünstigungen veranlassen.

„Wer eine Witwen-Pension erwerben will, müßte verbunden seyn, für jede 10 Rthlr., 18 mgr. oder 1 Rthlr. in die Unterstützungs-Casse, eins für alle, zu erlegen.

Alle Witwen in einer solchen Gesellschaft werden nicht unbemittelt zurückbleiben, es erwächst also hieraus eine kleine Einnahme für die zweyte Casse, und würde abermals mit der Haupt-Casse verbunden.

„Des Ehemannes und dessen Gattin Alter, auch des erstern Gesundheit, ist beglaubt zu bescheinigen.

Ohne Zwang einzuführen, darf solches nicht unterbleiben, weil widrigenfalls die angenommene Mortalität nicht zutreffend seyn kann. Aus der zweyten Casse den Defect, der dadurch entstehen wird, zu ergänzen, giebt den schwächlichen; und nimmt den künftigen Theilnehmern wohl zu viel. In diesem Fall ist ein Zwang überaus nützlich; es kann alsdenn auch der auf dem Krankenbette liegende Hausvater aufgenommen werden, ohne daß die Casse dabey leidet, indem auch solche Fälle mit berechnet sind: aber die zweyte Casse würde alsdenn

wes



wenigere Zeit zur Erholung haben, also dabey verlieren.

„In der Folge und wenn der Eintritt im ersten
„Jahre der Ehe geschehen müßte, könnten die Gesundheits-
„scheine wegfallen, und allenfalls bis auf eine bloße
„Versicherung des Aufzunehmenden heruntergesetzt werden.

Diese Anordnung hätte doppelten Nutzen: fürs erste, daß Niemand bey dem guten Vornehmen seine eventuelle Witwe und Waisen zu versorgen, vom Tode übereilet werden könnte. Fürs andere aber würde das durch ein vortheilhafteres Verhältniß der Ehen zu den Witwen, und mehrere Ehestandsjahre, folglich auch größere Sicherheit bewürket. Ohngeachtet solche Personen, die mit einem morbo chronico beladen sind, nicht aufgenommen werden dürfen; so ist die Mortalität in guten Witwen und Sterbecassen doch nur sehr wenig geringer, als die Allgemeine. Daß indessen mit Vorsicht geforderte Gesundheitscheine eine bessere Mortalität veranlasset, solches zeigen diejenigen Sterbecassen: die der Herr Stadtvoigt Renner in Bremen vor etwa 20 Jahren ganz unwirtschaftlich errichtet hat. Vergleichet man diese mit denen, die der Herr Advocat Wagner in Zelle, Wette Comtoirs, völlig angemessen nennet, so wird man eine Mortalität finden, welche die Kayserl. Feld-Hospitaller weit übertrifft.

„Ein Bedienter des Landes, der aus seinem eigenen oder der Gattin Vermögen seiner eventuellen
„Witwe keinen Witwengehalt anweisen kann, müßte der
„Witwencasse sofort beyzutreten verbunden seyn.



Ist eine Witwencasse diesen vorzüglich wünschenswerth, so kann auch der Nutzen dieser Anordnung nicht verkannt werden. Wären die übrigen Stände von einem solchen billigen Zwange befreuet, so würden die Wittwen der Bedienten von den Unterstützungen vorzüglich profitiren, und durch diese Anordnung der etwa entstehende Einwurf, daß denselben durch die Verbindung mit einer allgemeinen Witwencasse die Gnadenzuflüsse vermindert werden würden, widerlegt seyn.

„Nach dem Ableben des Mannes ist die Wittwenpension durch die jährliche Einlage erworben; stirbt die Wittwe vor dem Manne, so ist sie verfallen; schreitet derselbe zur anderweiten Verheyrathung, so ist er als ein neuer Interessente zu betrachten; Vater- und mütterlose Waisen können aus dieser Casse nichts erhalten.

Die beyden ersten Anordnungen werden keiner Erläuterung bedürfen, die beyden letztern aber keinen Beyfall erhalten; sie können indessen hier nicht abgeändert werden, weil sich für beyde Fälle keine Wahrscheinlichkeit berechnen lästet: allenfalls könnte der höhere Beytrag eines solchen Wittwers, wenn derselbe ein Bedienter des Landes wäre, und dessen Vermögensumstände es erforderten, aus der 2ten Classe ergänzt werden; denen Waisen aller Stände aber muß man die Pension verabsreichen, weil widrigenfalls mancher Hausvater zurückbleiben wird.

Bey der zweyten oder Unterstützungs-casse, zu der ich nunmehr übergehe, und mit der ersten zu verbinden ist, sind zunächst die Mittel zum Fond auf-



zusuchen. Hier zeigen sich zwar Schwürigkeiten, aber keine solche, die vereinten Kräften unübersteiglich wären. Durch diese ist es möglich gemacht, daß keine Brandstelle im Lande unbebauet bleibt, und die Armen in Arbeits Häusern und Hospitälern, auch aus öffentlichen Cassen nothdürftig versorgt werden. Manche Noth ist hierdurch gemildert: aber solche Witwen die im Stillen seufzen und härter wie jene leiden, sind bisher ihrem traurigen Schicksale überlassen worden. Viele erhalten zwar durch unsere milde Landes Regierung Unterstützung, aber für alle ist diese große Gnade und Hülfe ohne unsern Beytritt und daß auch wir etwas aufopfern, nicht hinreichend. Bey dem Militairstande ist solches möglich gemacht worden: sollten denn alle übrigen Stände eine solche Versorgung unter sich auszumitteln nicht im Stande seyn? oder wollen sich diese von jenen in Ansehung einer so liebreichen als nothwendigen Versorgung der Witwen übertreffen lassen? Unsere so wohlthätige Landesregierung wird dazu behülflich seyn, wenn wir nur uns selbst dafür erklären wollen! Gleich andern vor mir einige Hülfquellen zu nennen, solches wird vergönnet seyn. Aus einer Abhandlung über die Bentheimische Prediger Witwencasse bemerke ich folgende: die Unterstützung gutherziger Einwohner, deren wir uns allerdings rühmen können; eine freywillige Subscription; und den Aufwand der Wachskerzen in den lutherischen Kirchen, derselbe könnte eine nicht unbeträchtliche jährliche Einnahme abgeben. In allen Chur: Hannoverschen Landen werden zwischen 6 bis 700 Kirchen gezählet: nur 600 Kirchen angenommen und jede zu 2 Rthlr. angeschla-

R r 5

gen,



gen, so würden jährlich 1200 Rthlr. dadurch aufkommen. Wenn diese Summe zur Versorgung dürftiger Witwen und Waisen angewiesen werden sollte, solches würde ohne Zweifel Gott gefälliger seyn: aber da alte Mütterchen aus dem Brennen der Kerzen die Genesung oder das Ableben eines kranken Predigers vorher sagen können, so wird dieser Zufluß wohl wegfallen. Vielleicht könnten auch die Diener der Gerechtigkeit aus den Strafgeldern, falls noch nicht über alle disponiret wäre, einigen Beitrag leisten. Und wenn auch die lachenden Erben der Hager stolzen, von der ihnen nicht sauer gewordenen Erbschaft etwas in diese Casse erlegen müsten, solches wäre in der That nichts unbilliges. Endlich wird auch noch die — bey Beantwortung der vierten Frage gedachte so sehr ergiebige Hülfesquelle mit hingestellet. Man nenne sie doch nicht eine neue Auflage! Sie ist nicht neu und auch nichts mehr als die Verpflichtung, die wir bey den Brands und Armcasscn übernommen haben. Diese ist zwar freywillig und jene gezwungen: dagegen aber profitiren auch Alle dadurch; das gemeine Wesen, Reiche und Arme gewinnen dabey, wenn mehrere Witwen und Waisen versorget werden, weil sie uns ohnedem zur Last fallen.

Von diesen oder andern Zuflüssen könnte Vater- und mütterlosen Waisen die Pension, welche für deren Mutter in der ersten Classe erworben worden, verabreicht werden, wenn deren Obervormundschaft bescheinigte, daß sie aus dem Nachlasse der Eltern keine eben so große Revenüe, als die Pension ausmachen wird, erhalten könnten, welche Versorgung erst alsdenn, wenn das jüngste Kind das 20ste Jahr verlobt hätte, aufhörte. Der Ues
bers



berschuß könnte unbemittelten Witwen, nach der Größe ihrer Pension in der ersten Casse zugetheilet werden. 3. E. die an dürftige Witwen aus der ersten Casse zu bezahlende Pension betrüge 1000 Rthlr. und in der 2ten Casse wären 500 Rthlr. überschüssig, so könnte alsdenn noch eine halbe Pension bezahlet werden: was aber der Ueberschuß mehr betrüge, verbliebe der Casse zur Bestreitung des nach und nach sich vermehrenden Bedürfnisses. Bescheinigte die Witwe, allenfalls nur durch einen eydlichen Revers, daß sie nach Abfindung der Kinder keine solche Einnahme, als die Pension ausmacht, aus dem Nachlasse ihres Mannes erhalten könnte, so hätte sie aus der 2ten Casse eine solche Unterstützung zu erwarten. Eine beträchtliche Beyhülfe würde dieser Casse dadurch zufließen, wenn nicht bloß ein jeder Interessente der ersten Casse für jede 10 Rthlr. Pension 18 mgr. oder 1 Rthlr. jedoch eins für alles, in die 2te Casse erlegte, sondern ein jedes künftiges Ehepaar, Arme ausgenommen, so viel opfern müßte. Nur zu 18 mgr. gerechnet, beträgt solches jährlich auf 10000 Rthlr. welche Summe heraußkommt, wenn nur 600 Kirchspiele, jedes zu 4 Ehepaare angenommen und jedes Ehepaar mit 4 Rthlr. angeschlagen wird. Dieses könnte ohngesehr die Einrichtung der 2ten Casse seyn.

Ohnstreitig lieget in allen Ständen manches Familienelend in der so sehr verschiedenen Dauer des menschlichen Lebens, dem durch die Errichtung einer allgemeinen Witwencasse abgeholfen werden könnte. Alle können freylich hiebey nicht gewinnen, sondern einige müssen verlieren: aber diese sind alsdenn bey ihrem Verluste doch



doch immer die Glücklichen; glücklicher als die Gewinner, die durch frühen Tod den Ihrigen früh den Weg zur Versorgung öfnen. Und was denn am Ende von dem, der nicht gewinnt, aufgeopfert wird, ist wahrlich ein wolthätiges Opfer und Vermächtniß der Menschheit. Unter solchen Umständen kann eine selbsteigene Ersparung den Endzweck nicht erreichen: denn je früher der Hausvater stirbt, desto geringer ist die Ersparung, und wenn diese aufgezehret ist, so hat die selbst aufgesparte Versorgung ein Ende.

Ich schliesse diesen Versuch mit eben der Unterwerfung und Bescheidenheit, mit welcher der Herr Camerarius Ritter seine gleich anfangs gedachte Abhandlung geschlossen hat, wozu ich mich um so mehr verbunden fühle, weil mein Name nicht unter die Ritters gehöret, und daher auch wegbleibt.

Nachtrag.

Das größte Hinderniß, welches der Ausführung der in vorstehenden Gedanken enthaltenen Vorschlägen entgegen gestellt werden kann, wird die zinsbare Benutzung oder Unterbringung der Gelder seyn. Auch bey mir hatte dasselbe eintigen Anschein: aber die Berechnung und Vergleichung der Zinsen und Zinsen von Zinsen zu 3, 4 und 5 Procent, hat mich anders belehret und einen sehr gemeinnützigen Gebrauch der Gelder an die Hand gegeben, welchen Einfall hier noch nachzuholen ich mir die Erlaubniß nehme.

Nach 50 Jahren betragen 100 Rthlr. Capital nebst Zinsen und Zinsen von Zinsen zu 3 Procent 438 Rthlr. nach 51 Jahren zu 4 Procent 739 Rthlr. und zu 5 Procent schon nach 41 Jahren ebenfalls 739 Rthlr. Nach 33 Jahren ist der Betrag zu 3 Procent 265 Rthlr. und zu 4 Procent



Procent 365 Rthlr. nach 22 Jahren aber ist derselbe zu 3 Procent 191 Rthlr. und zu 5 Procent 292 Rthlr.

Vergleicht man diese Capitals und Zinsen Vermehrung, so übertrifft die Verzinsung zu 4 Procent, verglichen mit der zu 3 Procent, nach 51 Jahren mit 300 Rthlr. und zu 5 Procent schon nach 41 Jahren gleichfalls mit 300 Rthlr. Und nach 33 Jahren überstiegen 4 Procent die Verzinsung zu 3 Procent mit 100 Rthlr. und zu 5 Procent allbereits nach 22 Jahren, ebenfalls mit 100 Rthlr.

Es kann also nach dieser Berechnung und Vergleichung, das Capital der 100 Rthlr. weggegeben werden, und die Verzinsung zu 5 Procent ist dennoch der zu 3 nach 22 Jahren gleich; zu 4 Procent aber erst nach 33 Jahren. Und dauret die erstere Verzinsung 41 Jahre, die letztere aber 51 Jahre lang, so ergibt sich eine Zinsvermehrung von 200 Rthlr. ohngeachtet das Capital aufgeopfert ist: denn 100 Rthlr. vermehren sich durch 3 Procent Zinsen, in Zeit von 50 Jahren nur vierfach; zu 4 Procent aber in 51 Jahren siebenfach; und zu 5 Procent schon in 41 Jahren ebenfalls siebenfach.

Doppelten Nutzen giebt diese Zins Vergleichung an die Hand. Ein Institut hat nicht nur Gelegenheit die Gelder dadurch in Verzinsung zu bringen, sondern auch sogar besser zu benutzen: manches sicheres Grundstück aber, das 4 oder gar 5 Procent Zinsen zu geben vermag, auch noch jezo wirklich giebt, zum Abtrage des Capitals aber nicht gelangen und daher concursfähig werden kann, könnte, durch die bloße Fortdauer der bisherigen Verzinsung, frey von allen Schulden gemacht werden. Und das gedachte sehr anscheinende Hinderniß, ist durch diese Vergleichung völlig gehoben.

Sollten jene Gedanken und dieser Nachtrag eine beifällige Aufmerksamkeit finden: so bin ich bereit, alles durch einen förmlichen Plan weiter auszuführen und näher zu erläutern.

VIII.

B e r g b a u.

1) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Reminiscere den 7ten Febr. 1789. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harges, wie selbige für die Gewerke, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rure gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Siebt oder erfordert auf 1 Rur	Ungerfährer Preis 1 Rur im Monat März.
		hat im Zehnten behalten	hat an Materialien ppter			
1) Zu Clausthal:						
a) Burgstetter Zug	Treibben od 40	Zonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl. 5417	Fl. 1/4	Zht. in Pist. à 5 Rthlr.
Churprinz Georg August	—	—	—	—	—	—

Namen der Gruben.	Wöchentliche Förderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Siebt oder erfordert auf 1 Kur		Ohngefährer Preis 1 Kur. im Schluß Mon. März. Thlr. in Wst. à 5 Nthlr.
	Zweiben od 40	Zonen	hat im Behalten Borrath	hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zu- buße	Fl.	
b) Thurm Rosenhöfer Zug			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.		
St. Johannes	7	25	—	7600	—	959	—	12	—	
Billa	3	—	—	6960	—	567	—	2	—	
Alter Regen	3	25	—	11080	—	770	—	2	35	
Silber Regen	2	15	6723	5000	338	—	—	—	100	
Braune Lilie	2	—	—	2340	—	358	—	2	20	
2) Zur Altenau:										
Kosina	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Georg der Dritte	—	—	—	—	—	—	—	2	—	

3) Zu St. Andreasberg.

a) Inneres Revier.

Catharine Neufang ,
 Samson ,
 Gnade Gottes ,
 Abendrothe ,
 Bergmanns Frost ,
 Neuer König Ludewig ,
 Philippine ,

b) Auswärtiges Revier.

St. Andreas, Kreuz ,
 Georg Wilhelm ,
 Silberne Bär ,
 Neues St. Jacobs Glück ,
 Neuer Andreas ,
 Hedens Glück ,

c) Im Lutterbergischen Forste.

Neuer Lutter Seegeu ,
 Neuer Freudenberg ,
 Louise Christiane ,

1	10	93092	—	6420	119	—	8	—	550
2	35	101912	—	12465	441	—	10	—	1000
—	30	—	44459	2803	—	3	—	422	20
1	—	—	57427	3221	—	2	—	146	10
—	—	—	33699	2267	197	2	—	—	50
—	—	—	9109	260	—	2	—	14	20
—	—	—	902	83	—	2	—	73	—
1	—	—	49775	4000	—	3	—	530	10
—	2	—	14997	366	—	2	—	476	30
—	—	—	1109	66	275	3	—	—	10
—	—	—	10881	—	235	2	—	5	15
—	—	—	1784	448	—	2	—	116	40
—	—	—	11814	30	—	1	—	42	10
—	—	—	50933	175	—	3	—	717	25
—	1	—	16307	310	115	4	—	—	15
—	3	—	11757	1735	—	2	—	1104	20

Wd. theil. Erz. Sod. Erb.	2) Summarischer Extract vom Quarzschluß Reinniscere 1789., wie die Gruben am Comm. Oberharz in die, sein Quartal gebauet, was sie Ausbeute gegeben, oder an Zubuße erhalten, und wie der obhingeschriebene Preis gewesen.	Behalt. im Zehnten		An Materialien		Zun PP.	Gebauet		Siebt oder erf.a. i Kup. Sub.	Preis i Kur. 2. in Pfst.	
		Borath Fl.	Sch. Fl.	Erz Erb.	Köste R.		St. Erz Kübel	Ries			Ueber: schuß Fl.
14	Lautenthals Glück ;	—	10380	278	96	45	88	19677	—	827	200
—	Charlotte ;	—	1301	—	—	—	—	—	2	—	10
4	Neuer St. Joachim ;	—	52748	51	5	—	—	1893	2	941	10
15	Haus Hannover und Braunschw. ;	—	55656	190 $\frac{1}{2}$	62 $\frac{1}{2}$	11	9	13476	—	1886	20
4	Herzog August Friedrich Bleyfeld ;	—	33629	62 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{3}$	—	—	4637	2	694	10
3	Regenbogen ;	—	9737	27 $\frac{1}{2}$	—	35	—	650	2	—	10
4 $\frac{1}{2}$	Ring und Silberschnur ;	—	39704	62 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{3}$	—	—	2089	2	931	10
—	Haus Zelle ;	—	9781	1	6 $\frac{2}{3}$	—	1	688	2	—	10
—	Buschtes Segen ;	230	—	—	—	—	—	—	2	—	10
—	Brauner Hirsch ;	—	4092	—	—	—	—	—	2	5	10
—	Herzog August und Joh. Friedrich ;	—	35728	—	—	—	—	—	3	359	10
—	Herzog Arthon Ulrich ;	—	6437	—	—	—	—	—	2	—	10
—	Neues Zellerfeld ;	858	2657	—	—	—	—	—	3	—	10
—	Neue Gesellschaft ;	—	—	—	—	—	—	—	2	—	10
—	Haus Wolfenbüttel ;	—	5021	—	—	—	—	—	2	6	10
—	Neue Zellerfelder Hofnung ;	—	4993	—	—	—	—	—	2	—	10
—	Neuer Edmund ;	—	1447	—	—	—	—	—	2	—	10

ZA
 N



IX.

Berichtigung einer Stelle im zwaynten Stücke der Annalen von diesem Jahre, S. 237 und 240. die geschlossenen Gerichte betreffend.

Der Herr Verfasser dieses übrigens sehr gründlichen und lesenswürdigen Aufsatzes rechnet irrig das Gericht Oldershausen unter die geschlossenen Untergerichte. Vom Jahr 1718 bis 1777. ist dasselbe auch nicht anders als ein geschlossenes Untergericht, wiewol mit einigen oft bestrittenen Vorzügen, angesehen worden. Aber im Jahr 1777. hat das Haus Oldershausen mit dem Königl. Amte Westerhof die vielen Prozesse, welche mehrere Jahrhunderte hindurch über verschiedene Objecte gedauert, durch einen von Sr. Majest. unsern allergnädigsten König approbirten Vergleich abgethan und beendiget, und bey solcher Gelegenheit auch die Rechte eines völlig geschlossenen Gerichts erhalten. Es ist zu weitläufig für gegenwärtige Annalen, den Ursprung und die Geschichte dieser Prozesse weiter zu erzählen. Nur dieses Einzige muß ich anführen, daß in den ältern Zeiten die Vorfahren der Herren von Oldershausen, die Edlen Herren von Westerhof ihre erb- und eigenthümlichen Güter in einem Exceß von Euperstition den Bischöfen zu Hildesheim zu Lehn auftrugen, die ihnen selbige hernach im 10ten Jahrhundert wegnahmen und eingezogen, nachdem ein gewisser Heinrich



rich der Lange von Westerhof seines Betters Otto reißigen Knecht in der Hitze des Zorns auf der Jagd ermordet hatte. Sie bekamen zwar einen Theil dieser Güter wieder und die Erlaubniß zu Westerhof einen Burgsitz zu bauen. Allein dieses war der erste Ursprung nachmaliger Verwirrungen und die Quelle fruchtbarer Streitigkeiten. Dann wie nach dieser Zeit die Herren von Oldershausen, die mit Heinrich dem Langen den Rahmen von Westerhof abgelegt hatten, das Amt Westerhof von den Herzogen von Braunschweig Pfandweise erhielten, hienächst aber selbiges den Herzogen im 16ten Jahrhundert unerwartet abtreten mußten, wie hierauf bey fernerer Ungnade ihre Güter eingezogen wurden, so vermehrte dieses die Verwirrung und die Ungewißheit, was zu ihren erbs und eigenthümlichen Gütern, und was zu dem Unterpfande gehörte. Kurz es entstanden Prozesse über Prozesse, die Jahrhunderte hindurch gedauert, nun aber alle, bis auf einige Jagd: Differenzen, die gleichfalls zum Vergleich reif sind, durch Aequivalente und Aufopferung einiger Revenüen verglichen worden.

Der von Sr. Majestät allergnädigst bestätigte Vergleich lautet §. 1. also:

„Da in dem Jahr 1718. dem Hause Oldershausen
„in seinen fünf Gerichtsdörfern, und deren Feldmarken
„und Holzungen nur ein geschlossenes Untergericht zu
„gesprochen, und zugestanden: die Criminaljurisdiction
„im adelichen Gericht aber zeithero vom Königl. Ante
„ohne Einschränkung präterdiret, jedoch fast bey jedem
„Criminalfall darüber gestritten worden, wie weit eigents



„lich die Befugniß der Criminal-Gerichtsbarkeit eines ge-
 „schlossenen Untergerichts sich dabey erstrecken müsse;
 „So tritt nunmehr das Amt Westerhof dem Oberjäs-
 „germeister von Oldershausen und dessen Nachkoms-
 „men, wie auch Mitbelehnten in allen Oldershäusi-
 „schen Gerichtsddörfern, und innerhalb des gegenwärtig
 „vergliehenen, und versteinten Gerichtsbezirks, in Fel-
 „dern, Holzungen und Wassern, bebaueten und unbes-
 „baueten Dörtern die jurisdictionem criminalem,
 „sie mag alta, centena, superior, oder sonst genennet
 „werden, mit allen Vorrechten und Befugnissen zu erwis-
 „gen Zeiten unwiderrufflich ab, und erkennet nunmehr
 „das Gericht Oldershausen als ein völlig geschlossenes
 „Ober- und Untergericht, und will das Königl. Amt dem
 „adlichen Gericht Oldershausen in der Ausübung dies-
 „ser peinlichen Gerichtsbarkeit auf keinerley Weise und
 „Wege hinderlich seyn. Diesennach haben die von
 „Oldershausen nunmehr gleich andern völlig geschlos-
 „senen Ober- und Untergerichten des Fürstenthums Götz-
 „tingen die Gerechtigkeit, alle in ihrem Gerichtsbezirk
 „begangene peinliche Verbrechen zu untersuchen, zu be-
 „strafen, die in schweren Leib- und Leben betreffenden
 „Fällen von Rechtsgelehrten eingeholte Urtheile nach
 „vorgängiger Notification an Königl. Landesregierung
 „zur Execution bringen zu lassen, nicht weniger Gerichts-
 „Stätten anzulegen, Scharfrichter und Abdecker zu be-
 „stellen; Jedoch verstehet es sich von selbst, daß die von
 „Oldershausen der Landesherrlichen Hoheitsrechte,
 „welche ex superioritate territoriali fließen, in ihrem
 „ges



„geschlossenen hohen und niedern Gerichte sich anzumaas-
„sen nicht befugt, sondern dieselbe Sr. Königl. Ma-
„jestät in diesem geschlossenen Gerichte in eben der
„Maasse, wie in den sämtlichen übrigen adelichen ge-
„schlossenen Gerichten des Fürstenthums Göttingen
„ohne Ausnahme hergebracht ist, vorbehalten bleiben.“

Es ist mir zu wichtig, und ich halte, es für Pflicht zu
veranlassen, daß diese Stelle der Annalen baldigst berichtis-
get werde, welches dem Herrn Verfasser jenes Aufsatzes
selbst angenehm seyn wird.

Wenn übrigens die Nebenursache, die S. 236. als
Entstehung der geschlossenen Gerichte angegeben wird, daß
nemlich Adliche ihre Güter von Bischöfen zu Lehn genom-
men, auch bey dem Gericht Oldershausen eintritt; so
kommen hier noch andere Gründe hinzu, die ihm die Ver-
muthung eines völlig geschlossenen Gerichts in den ältern
Zeiten gewähren. Der Besitz einer Grafschaft Döderode,
die die von Westerhose durch Heyrath erhalten, trägt
schon etwas dazu bey. Auch ist bewiesen, daß sie vor Einzie-
hung der Güter einen Nordbrenner hinrichten lassen 2c.

Uebrigens haben die Herren von Oldershausen,
auffer dem Churhause Hannover, noch verschiedene aus-
wärtige Lehnherren, nemlich die Herzoge von Braunschw,
Wolfenbüttel, Landgrafen von Hessen; Cassel; den
Bischof zu Hildesheim, die Abtissin zu Gandersheim
und Abt zu Corvey, und sie haben nicht allein in hiesi-
gen Landen, sondern auch im Braunschweig; Wolfenbüttels



schen, im Hildesheimischen, auf dem Eichsfelde &c. ihre Aftervasallen mit ansehnlichen Lehngütern. —

J. A. Weppen.

Anmerkung über vorhergehende Berichtigung.

Wiewol nicht anders zu vermuthen, als daß Herr Amtmann Weppen die hier mitgetheilten das Amt Westerhof betreffende Nachrichten aus ungedruckten Urkunden werde entliehen haben, so wäre ein näherer und mit Beweisthümern versehener Unterricht in dem Betracht willkommen, weil seine Erzählung nicht mit demjenigen passend ist, was sowol aus gedruckten als ungedruckten Nachrichten von den Schicksalen des Amtes Westerhof uns bekannt geworden ist. Diese lassen nicht anders vermuthen, als daß Westerhof von Alters her ein Herzoglich: Grubenhagisches Domonial: Pertinenz gewesen sey. Denn es ward Anno 1323. selbiges nebst Lutter am Barenberg und der Bogtey Berka laut des beyim Rethmeyer T. I. p. 533. befindlichen Briefes von H. Henrici Mirabilis Söhnen Ernst Wilhelm und Johann um 3060 Mark Silbers Braunsch. Währung an Hildesheim versetzt. Hiemit stimmt das Chron. Hildesiense Script. Brunsv. T. I. pag. 757. überein in verbis Sifridus Episc. Hildesienfis Castrum quod Westerhove vocatur Ecclesiae nostrae per utile cum suo Comitatu (d. i. dem Gerichte) pro mille et viginti Marcis puri argenti sibi et suis successoribus comparavit. Weil die Herzoge die Einlösung sich ausdrücklich vorbehalten hatten, so wurde von Herz. Christian,



stian, postulirten Bischof zu Minden den 26sten Jan. 1627 die darauf hastenden Pfandgelder, die man Hildesheimischer Seits anzunehmen verweigete, zu Hildesheim bey dem Magistrat deponirt. Als im Jahr 1643 die mit Hildesheim obgewalteten Händel verglichen wurden, und das große Stift wieder abgetreten ward, ist diese Sache endlich völlig verglichen worden, wovon der Herr Hofrath Spittler in seiner Hannov. Geschichte T. 2. p. 128. 2c. aus authentischen schriftlichen Nachrichten nähern Unterricht ertheilet. Daß das Gericht Düderode durch Heyrath an die Herren von Oldershausen gelanget sey, will ich gern einräumen. Man wird es aber schwerlich beweisen können, daß eine Grafschaft im eigentlichen Verstande, noch ein gräfliches Geschlecht dieses Namens jemals existirt habe. Die Herren von Oldershausen trugen zwar Düderode von dem Edlen Herrn von Plesse zu Lehn, wie denn im Jahr 1245. am St. Annen Tage Herrmann von Oldershausen von Godeschalck to Plesse und im Jahr 1295. Dages na Trinitatis Lüdeler van Oldershausen de Ridder von Hinrick to Plesse Godeschalcks Sohn mit der Grauescop to Düderode beliehen wurden; Es ist aber von Herrn Scheid in den Zusätzen zum Br. Lüneb. Staats-Recht p. 299. 2c. bereits angemerkt worden, daß hier nicht von einer eigentlichen Grafschaft die Rede sey, sondern daß durch das Wort Grauescop die Gerichtsbarkeit angedeutet werde. Dieses wird auch niemand bestreiden, dem es bekannt ist, daß von K. Carl dem Großen, als er die Sachsen sich unterwürfig machte, Grafen zu Richter eingesetzt wurden, deren Gerichts-Be-



zirk Comitatus Præfecturæ oder Grauescop genannt ward. Anfänglich waren diese Grafen mit unsern jetzigen Beamten zu vergleichen. Als es ihnen aber nachdem gelang, die richterliche Würde auf ihre Nachkommen zu vererben, so ist es wahrscheinlich, daß die Edlen von Plesse den gedachten Gerichtshof erblich an sich gebracht, und sie die von Oldershausen damit beliehen haben, die sich dahingegen verbindlich machten, auf jedesmalige Ladung mit einem guten Pferde und treuen Knechte im Felde zu erscheinen. Denen Grafen waren loco Salarii ansehnliche Grundstücke eingegeben, und es ist nicht zu zweifeln, daß diese zugleich mit der Gerichtsbarkeit an die Herren von Oldershausen gelanget sind. Worinn dieselben bestanden, und wie weit sie sich erstreckt haben, würde aus aufbewahrten Familien-Nachrichten vielleicht erwiesen werden können.

Uebrigens danke ich dem Herrn Amtmann Weppen ganz ergebenst, daß Er Sich bemühet hat, die in Ansehung des Gerichts Oldershausen in meiner Abhandlung von geschlossenen Gerichten bemerkte Unrichtigkeit zu berichtigen. Die aber annoch mehrerer in folgenden bestehenden Berichtigungen bedarf.

Seite 227 ist Waake den geschlossenen Untergerichten beygezählet, wiewol es zweifelhaft bleibt, ob es nicht mit Ober- und Untergerichten versehen ist.

S. 230 ist statt Varlosen, Serlingsen zu setzen.
Und

S. 235 sind ad verba von H. Friedr. Ulr. wurden — — — beliehen, die Worte mit dem Gericht Garte, hinzuzufügen.



S. 236. die Dörfer Mengershausen und Volkerode, sind, nachdem der Baron Georg Grote 1764 verstorben, und mit ihm der mit diesen Dörfern beliehene Mannestamm erlosch, an das Amt Münden zurückgefallen, von dem sie 1678 getrennet wurden. Im Jahr 1787 sind sie abermals von Münden getrennet, und an das Gericht Leineberg verwiesen.

S. 238. Die Güter der Herrn von Hake in der vormaligen Herrschaft Homburg sind Bodenwerder, Buchhagen und Kirchprack. Sie verlohren daselbst die Gerichtsbarkeit, ob non ufum. Zu Ohr begaben sie sich der obern Gerichtsbarkeit, und es ward verglichen, daß sie die jedesmaligen Inquisiten an den Großvogt zu Calenberg auf der Mitte der Weser in der Fähr abliefern sollten. Dieses ist hiernächst abgeändert, und die Inquisiten werden jetzt nach Erzen abgeliefert.

S. 239. Als die Hastenbeckische Erbtöchter Namens Mette an Hermann Hake verheyrathet ward, so kamen zwar die Hastenbeckische Allodial-Güter an das Haus Ohr, die aber von Levin Elmerhaus Hake auf Zureden seiner Frauen im Anfang dieses Jahrhunderts größtentheils an die von Keden wieder veräußert wurden.

Den besondern Vorzügen der geschlossenen Gerichte, ist annoch hinzuzufügen, daß auf ihr Geheiß die Lands Soldaten erforderlichenfalls ihren Gerichtsbedienten die nöthige Assistenz leisten, dahingegen die nicht geschlossenen Gerichte das Amt darum requiriren müssen.

Von



Von dem Klencfschen Gericht Hämelschenburg ist annoch anzumerken, daß es das einzige ist, welches in dem Besiß der Zollgerechtigkeit sich befindet. *)

J. C. v. Hugo.

*) Ein zweiter Nachtrag, die geschlossenen Gerichte des Fürstenthums Calenberg angehend, wird wegen Mangel an Raum, im nächsten Stücke geliefert werden.

J.



X.

Wettercalender des Jahres 1788.
aufgenommen vom Horizont der Stadt Lüneburg
vom Herrn Doctor Ebeling.

Erklärung der gebrauchten Zeichen.

sch. W. heißt: schön Wetter, nemlich ganz heller Sonnenschein.

kl. H. 1. heißt: klarer Himmel 1. das ist: Sonnenschein und wenig Wolken.

kl. H. 2. ist: Sonnenschein und etwa halb bedeckter Himmel.

kl. H. 3. wenn nur wenig blauer Himmel zu sehen ist.

Bedeckt: ganz mit Wolken überzogen.

⚡ bedeutet veränderlich, welche Bedeutung es auch beyin Winde hat.

2. heißt, wenn dies Zeichen in der Columne des Windes steht: wenn die Wolken schnell ziehen.

3. daselbst heißt stürmisch.



Januar 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	30. $1\frac{1}{4}$	38.	30. $1\frac{1}{4}$	40.	30. $\frac{1}{2}$	40.	
2.	29. 9.	40.	29. 8.	41.	29. 5.	41.	S. D.
3.	29. $2\frac{1}{2}$	48.	29. $2\frac{1}{2}$	49.	29. $2\frac{1}{2}$	47.	S.
4.	29. 3.	46.	29. 3.	48.	29. 4.	46.	S.
5.	29. 5.	41.	29. 5.	49.	29. 5.	40.	S.
6.	29. 4.	39.	29. 4.	49.	24. 4.	47.	SWSE
7.	29. 5.	38.	29. $5\frac{1}{2}$	52.	29. $6\frac{1}{2}$	36.	S.
8.	29. $7\frac{1}{2}$	39.	29. $8\frac{1}{2}$	43.	30.	41.	SW
9.	30. $1\frac{1}{4}$	39.	30. 2.	41.	30. $2\frac{1}{4}$	36.	N D. 2.
10.	30. 2.	34.	30. 2.	36.	30. $2\frac{1}{4}$	34.	N D N
11.	30. 2.	32.	30. $1\frac{1}{2}$	34.	30. 1.	36.	NW
12.	30. $\frac{1}{2}$	39.	30.	42.	29. $9\frac{7}{8}$	46.	W. 2
13.	29. 9.	44.	29. $7\frac{1}{2}$	44.	29. 6.	46.	SW 2.
14.	29. 4.	34.	29. $4\frac{1}{4}$	39.	29. 5.	33.	SW
15.	29. $9\frac{1}{2}$	28.	30. 1.	37.	30. 3.	24.	N. S.
16.	30. $1\frac{1}{2}$	37.	30. $1\frac{1}{4}$	44.	30. 1.	44.	W.
17.	30. $\frac{1}{2}$	45.	30. $\frac{3}{4}$	47.	30. $\frac{1}{2}$	45.	NW
18.	29. $9\frac{1}{2}$	43.	29. 8.	41.	29. $3\frac{1}{2}$	39.	W. 2.
19.	29. $1\frac{3}{4}$	38.	29. $2\frac{1}{4}$	37.	29. $4\frac{3}{4}$	36.	SW
20.	30.	27.	30. 1.	38.	30. $1\frac{1}{2}$	34.	N. W.
21.	30. $\frac{3}{4}$	38.	30. $\frac{1}{2}$	40.	29. $9\frac{1}{2}$	38.	S. W.
22.	29. $5\frac{1}{4}$	40.	29. 5.	39.	29. 6.	37.	SW
23.	29. $6\frac{3}{4}$	35.	29. 5.	37.	29. 6.	36.	S. W.
24.	29. 5	42.	29. $4\frac{3}{4}$	45.	29. $4\frac{1}{2}$	46.	W. 3.
25.	29. $3\frac{1}{2}$	42.	29. $4\frac{1}{2}$	43.	29. 5.	41.	SW
26.	29. $7\frac{1}{4}$	41.	29. 9.	44.	29. $9\frac{1}{4}$	37.	N. W.
27.	30.	31.	30. 1.	43.	30. 1.	34.	NW
28.	30. $\frac{1}{2}$	33.	30. $\frac{1}{2}$	39.	30. $1\frac{1}{2}$	35.	W.
29.	30. $2\frac{1}{2}$	35.	30. $2\frac{1}{2}$	38.	30. $2\frac{1}{2}$	36.	N. W.
30.	30. $2\frac{1}{2}$	35.	30. 3.	34.	30. $3\frac{1}{2}$	31.	N. W.
31.	30. 4.	22.	30. 3.	30.	30. 2.	26.	D.



Ehawetter, st. Nebel.
Neb. Ab. helle.
tr. u. Reg. ☿
tr. Reg. Sonnensch. ☿
bed. kl. H. 1. warm. ☿
kl. H. 3. 2. erw. Reg. ☿
kl. H. 2. sch. W.
Nebel, trübe.
Wind u. trübe.
Nachtfrost, trübe
Neb. tr. Reg. Frost ☿ helle.
tr. wind. wen. Reg.
wind. tr. Reg.
sch. W. Schn. gel. Frost. ☿
sch. W. Frost.
Schn. Ehaw. Reg.
tr. wind. Reg.
tr. wind. Reg.
kl. H. 3. Reg. Schn.
sch. W. Frost, wenig Schn.
tr. Schn. Schlossen, Reg.
tr. Reg. Schn. Sonnensch. ☿
kl. H. 3. Reg. Schn. Ab. Frost.
Sturm u. Reg.
kl. H. 3. Reg. Schloss. ☿
kl. H. 3. 2.
Frost, sch. W. Neb.
Neb. tr. Ehaw.
Neb. kl. H. 3.
bed. erw. Schn. Frost.
sch. W. Frost.



Februar 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	W.	Th.	W.	Th.	W.	Th.	
1.	30. 1.	20.	29. $9\frac{3}{4}$	20.	29. $8\frac{3}{4}$	20.	D.
2.	29. 7.	18.	29. 6.	29.	29. $6\frac{3}{4}$	30.	S. D.
3.	29. 7.	28.	29. $6\frac{1}{4}$	35.	29. 7.	39.	S. D.
4.	29. 7.	38.	29. $7\frac{7}{8}$	43.	29. 9.	43.	SSW
5.	29. $9\frac{1}{4}$	34.			30.	38.	W.
6.	30.	36.	30. 1.	36.	30. $2\frac{1}{4}$	36.	N. D. D.
7.	30. 2.	36.	30. $1\frac{1}{2}$	36.	30. 1.	34.	D. 2.
8.	30. $\frac{1}{2}$	32.	30. $\frac{1}{2}$	31.	30.	24.	DN D 2
9.	29. $8\frac{3}{4}$	21.	29. 8.	33.	29. $7\frac{1}{2}$	27.	D. 2.
10.	29. $7\frac{1}{2}$	25.	29. 8.	30.	29. $8\frac{1}{2}$	30.	DS D 2
11.	29. $9\frac{1}{2}$	30.	30. 1.	38.	30. $1\frac{1}{2}$	35.	SS. D.
12.	30. 1.	30.	30. 1.	43.	30.	37.	S. D. D.
13.	29. $9\frac{1}{4}$	28.	29. $9\frac{1}{2}$	36.	29. $9\frac{1}{2}$	32.	D.
14.	29. $9\frac{1}{2}$	31.	30.	33.	29. $9\frac{1}{2}$	22.	N. D.
15.	29. 9.	16.	29. 9.	23.	29. $8\frac{1}{2}$	22.	N. D.
16.	29. $7\frac{1}{2}$	21.	29. 7.	24.	29. $5\frac{1}{2}$	18.	N.
17.	29. $4\frac{1}{2}$	14.	29. $5\frac{1}{2}$	24.	29. 5.	18.	NNW.
18.	29. $6\frac{1}{4}$	7.	29. 7.	26.	29. $5\frac{3}{4}$	25.	NWN
19.	29. $4\frac{1}{2}$	22.	29. $3\frac{1}{4}$	39.	29. $2\frac{1}{4}$	34.	SSS
20.	29. $\frac{3}{4}$	31.	29. $\frac{1}{2}$	37.	28. $9\frac{3}{4}$	31.	SS. D.
21.	28. 9.	34.	28. 9.	49.	28. $8\frac{7}{8}$	39.	D.
22.	28. $8\frac{1}{2}$	40.	28. 9.	50.	29.	42.	S.
23.	29. $\frac{3}{4}$	41.	29. $\frac{7}{8}$	53.	29. $\frac{3}{4}$	45.	S.
24.	29.	44.			28. 9.	42.	S.
25.	28. $9\frac{3}{4}$	40.					S.
26.							
27.							
28.							
29.							

Vom 26sten bis 29sten hat nicht beobachtet werden können.



Frost, wen. Schn.
sch. W. Frost, Schn. tr.
Frost, kl. H. 3. etw. Reg.
Neb. Thaum. kl. H. 3.
Neb. sch. W. Frost, Thaum. ☿
tr. Reg. Schn.
tr. Schn.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
Frost, viel Schn.
bed. kl. H. 3. Thaum.
Frost, sch. W. Thaum.
Frost, kl. H. 2.
etw. Schn. tr. Frost.
kl. H. 2. etw. Schn. Frost.
Schn. kl. H. 3. etw. Schn. Frost.
Schn. kl. H. 3. Frost.
stark. Frost, kl. H. 2. bed.
Frost, kl. H. 2. bed.
Schn. Thaum. Ab. Frost.
Neb. kl. H. 1. Glatteiß, Reg.
kl. H. 2. 3. Reg.
kl. H. 2.
Neb. Reg. kl. H. 2. ☿
Nebel.



März 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.							
2.			29. 4 $\frac{1}{4}$	33.	29. 4 $\frac{1}{2}$	31.	D.
3.	29. 5.	29.	29. 6 $\frac{3}{4}$	30.	29. 7 $\frac{1}{2}$	18.	N.
4.	29. 5 $\frac{3}{4}$	37.	29. 3 $\frac{7}{8}$	39.	29. 3.	29.	S. W.
5.	29. 3 $\frac{3}{4}$	29.	29. 4 $\frac{3}{4}$	34.	29. 5.	21.	W.
6.	29. 3 $\frac{1}{2}$	30.	29.	34.	28. 9.	31.	S.
7.	29. 3 $\frac{1}{4}$	32.	29.	35.	29. 2 $\frac{1}{2}$	28.	S. W. ♀
8.	29. 4.	23.	29. 5.	40.	29. 5.	20.	W. S. W.
9.	29. 4 $\frac{3}{4}$	20.	29. 5 $\frac{1}{2}$	33.	29. 7.	13.	S. N. D.
10.	29. 8.	19.	29. 9 $\frac{1}{4}$	36.	30.	12.	N. D.
11.	30. 1 $\frac{1}{4}$	7.	30. 1 $\frac{1}{4}$	33.	30. 1.	18.	N. D.
12.	29. 9.	28.	29. 8 $\frac{1}{4}$	35.	29. 7 $\frac{7}{8}$	29.	N. D.
13.	29. 7 $\frac{1}{2}$	31.	29. 7 $\frac{1}{4}$	41.	29. 6 $\frac{7}{8}$	30.	N. D. N.
14.	29. 6 $\frac{7}{8}$	32.	29. 7.	37.	29. 7.	30.	N. D.
15.	29. 7.	32.	29. 7 $\frac{1}{2}$	35.	29. 7 $\frac{1}{2}$	26.	D.
16.	29. 7 $\frac{1}{2}$	31.	29. 7 $\frac{1}{8}$	33.	29. 6 $\frac{1}{2}$	26.	D.
17.	29. 5.	30.	29. 5 $\frac{1}{2}$	37.	29. 6.	28.	N. D.
18.	29. 6 $\frac{7}{8}$	40.	29. 7.	38.	29. 7 $\frac{1}{2}$	26.	N. D.
19.	29. 8 $\frac{1}{8}$	33.	29. 9.	42.	29. 9 $\frac{1}{2}$	34.	N. D.
20.	29. 9 $\frac{1}{2}$	34.	29. 9.	34.	29. 8 $\frac{1}{4}$	32.	N. D. D.
21.	29. 7 $\frac{1}{2}$	33.	29. 7 $\frac{1}{2}$	38.	29. 7 $\frac{1}{4}$	37.	S. D.
22.	29. 6 $\frac{1}{2}$	35.	29. 5 $\frac{1}{2}$	42.	29. 5.	37.	D.
23.	29. 3.	37.	29. 2 $\frac{3}{4}$	46.	29. 2 $\frac{1}{2}$	45.	S. S.
24.	29. 3 $\frac{1}{2}$	42.	29. 4 $\frac{1}{2}$	43.	29. 5.	38.	S. W.
25.	29. 5 $\frac{1}{2}$	39.	29. 6 $\frac{1}{4}$	44.	29. 7.	38.	N. W.
26.	29. 6 $\frac{3}{4}$	39.	29. 6 $\frac{1}{4}$	45.	29. 6.	36.	N. D.
27.	29. 5 $\frac{1}{2}$	39.	29. 5 $\frac{1}{2}$	47.	29. 6.	39.	D. N. D.
28.	29. 7 $\frac{3}{8}$	38.	29. 6 $\frac{1}{2}$	44.	29. 7 $\frac{1}{2}$	40.	N. D. D.
29.	29. 8.	40.	29. 8 $\frac{1}{2}$	56.	29. 9.	40.	N. D. D.
30.	29. 9.	41.	29. 9 $\frac{1}{2}$	60.	29. 8.	46.	N. D. ♀
31.	29. 7.	48.	29. 6 $\frac{1}{2}$	58.	29. 6.	48.	S.



tr. u. Schn.
Schn. bed. Frost.
Schn. Thaw. Ab. helle, Frost.
kl. H. 2. viel Schn. Frost.
kl. H. 1. Schn. Frost.
viel Schn. Frost, kl. H. 2.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
kl. H. 1. Frost.
Neb. sch. W. st. Frost.
bed. Schn. Frost.
bed. Ab. Frost.
bed. gel. Frost, Thaw. ☿
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
bed. Frost u. Thaw.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
bed. Thaw. Frost.
Schn. Thaw. Neb.
Nachts viel Reg. Neb.
kl. H. 3. Reg. ☿
tr. u. Reg.
tr. u. etw. Reg.
Neb. tr.
kl. H. 2.
bedeckt.
kl. H. 3.
Neb. kl. H. 3. 1.
bed. Reg. helle.



April 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 7.	43.	29. $5\frac{1}{4}$	54.	29. $2\frac{3}{4}$	45.	SSW.
2.	29. 4.	42.	29. 6.	46.	29. $5\frac{3}{4}$	44.	WNW
3.	29. $3\frac{1}{2}$	47.	29. $2\frac{1}{4}$	52.	29. $\frac{1}{2}$	45.	S. W.
4.	28. $7\frac{1}{2}$	42.	29.	45.	29. $2\frac{1}{4}$	36.	W. 3.
5.	29. $3\frac{1}{2}$	43.	29. 5.	46.	29. 6.	34.	NW ♀
6.	29. 7.	36.	29. $7\frac{1}{2}$	50.	29. $8\frac{1}{4}$	33.	N. W.
7.	29. $8\frac{1}{4}$	42.	29. 8.	49.	29. $8\frac{1}{2}$	42.	N. W.
8.	30.	42.	30. $\frac{1}{2}$	54.	30. $\frac{3}{4}$	48.	N. W.
9.	30. $1\frac{1}{8}$	44.	30. 2.	50.	30. $2\frac{1}{4}$	46.	N. W.
10.	30. $2\frac{1}{2}$	42.	30. $2\frac{1}{4}$	60.	30. $1\frac{3}{4}$	50.	N.
11.	30. $1\frac{1}{2}$	52.	30. $\frac{3}{4}$	67.	30.	49.	S. W.
12.	29. $9\frac{3}{4}$	64.	29. $9\frac{3}{4}$	70.	30.	55.	D.
13.	30. $\frac{1}{2}$	49.	30. $\frac{1}{2}$	64.	29. $9\frac{1}{2}$	48.	N. D. D.
14.	29. $8\frac{1}{4}$	54.	29. 7.	65.	29. $6\frac{1}{2}$	46.	S. D ♀
15.	29. 6.	48.	29. $5\frac{1}{2}$	52.	29. 5.	37.	N. D ♀
16.	29. $5\frac{1}{2}$	44.	29. $6\frac{1}{2}$	50.	29. $7\frac{1}{2}$	39.	W. ♀
17.	29. 8.	42.	29. $8\frac{1}{4}$	50.	29. $8\frac{1}{4}$	43.	N. W.
18.	29. $7\frac{1}{2}$	49.	29. $7\frac{1}{2}$	58.	29. $7\frac{7}{8}$	50.	S. W. 2.
19.	29. $8\frac{1}{2}$	54.	29. $9\frac{1}{2}$	63.	30. $\frac{1}{2}$	48.	WNW
20.	30. 1.	59.	30. $\frac{7}{8}$	66.	30.	55.	N. W.
21.	29. $9\frac{1}{2}$	54.	29. $8\frac{1}{4}$	67.	29. 6.	57.	NW ♀
22.	29. 4.	58.	29. $4\frac{1}{2}$	52.	29. 4.	44.	WNW
23.	29. $3\frac{1}{2}$	49.	29. 5.	58.	29. $5\frac{1}{4}$	43.	SSW
24.	29. 5.	47.	29. 6.	58.	29. $5\frac{1}{2}$	54.	SSW
25.	29. $5\frac{1}{2}$	59.	29. 6.	56.	29. $6\frac{1}{4}$	44.	W.
26.	29. $4\frac{1}{2}$	47.	29. $4\frac{1}{2}$	52.	29. $6\frac{1}{4}$	42.	SW ♀ 2
27.	29. 7.	61.	29. 8.	57.	29. $9\frac{1}{4}$	46.	WNW
28.	30.	65.	30. 1.	70.	30. $1\frac{1}{4}$	54.	WNW
29.	30. $1\frac{3}{4}$	64.	30. $1\frac{1}{2}$	73.	30. 2.	52.	W.
30.	30. 2.	64.	30. $1\frac{3}{4}$	77.	30. $1\frac{1}{2}$	62.	N. D. S.



sch. W. tr. u. Reg.
tr. u. Reg.
tr. Reg. Schn. kl. H. 3. ☿
Sturm und Reg.
Schn. Reg. ☿
Neb. sch. W. kl. H. 3.
viel Reg. Ab. helle.
kl. H. 3., Reg.
tr. kl. H. 2.
Neb. sch. W.
sch. W. kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 3.
Neb. kl. H. 1. 2.
kl. H. 3. 2.
☿ Reg. Schlossen, Wind, Schnee, Sonnensch.
☿ Schn. Reg. kl. H. 3.
bed. etw. Reg.
tr. Regen.
tr. kl. H. 3. 1.
kl. H. 3.
Neb. kl. H. 1. 3.
viel Reg. Ab. helle.
☿ Sonnensch. Regensch. Schloss.
Reg. kl. H. 2. ☿
kl. H. 3. Regensch. ☿
Reg. Schn. Schloss. Ab. helle.
kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 1. 2.
kl. H. 1. 2.
kl. H. 1.



May 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	30. 1.	70.	30.	74.	30.	66.	N.N.D.
2.	30.	70.	30.	72.	29. 9 ¹ / ₄	63.	N.
3.	29. 9 ¹ / ₄	60.	30.	60.	30. 1 ¹ / ₂	47.	N.D.N.
4.	30. 2.	62.	30. 2.	58.	30. 2.	57.	N.D. 2.
5.	30. 2.	57.	30. 1 ¹ / ₂	61.	30. 1 ¹ / ₂	52.	N.S.D.
6.	30.	55.	29. 9 ¹ / ₂	63.	29. 8 ¹ / ₂	61.	N.
7.	29. 7 ¹ / ₂	61.	29. 6 ¹ / ₂	69.	29. 6 ¹ / ₂	66.	S. D.
8.	29. 9 ¹ / ₄	66.	29. 6 ¹ / ₂	70.	29. 8.	61.	N.W. S.
9.	29. 8 ¹ / ₄	66.	29. 7 ³ / ₄	72.	29. 6 ¹ / ₂	69.	S. W.
10.	29. 5.	64.	29. 6.	62.	29. 6 ¹ / ₂	59.	S.W.W.
11.	29. 5 ¹ / ₂	54.	29. 7.	49.	29. 8.	47.	W. 3.
12.	29. 9.	50.	30.	54.	30. 1 ¹ / ₄	43.	N. 2.
13.	30. 1 ¹ / ₂	61.	30. 1.	59.	30. 1.	48.	N.
14.	30. 1.	47.	30. 1 ¹ / ₂	58.	30.	48.	N.D. 2.
15.	29. 9 ³ / ₄	51.	29. 9.	68.	29. 8 ¹ / ₂	48.	N.D. 2.
16.	29. 9 ¹ / ₂	66.	29. 9 ¹ / ₂	69.	29. 9.	54.	N. D.
17.	29. 9.	59.	29. 8 ¹ / ₂	65.	29. 8.	55.	N. D.
18.	29. 7 ¹ / ₂	67.	29. 6 ¹ / ₂	75.	29. 7.	59.	N.D.D.
19.	29. 6 ¹ / ₂	60.	29. 6.	67.	29. 7 ¹ / ₂	51.	N.N.W.
20.	29. 8 ¹ / ₂	62.	29. 9.	65.	29. 9 ¹ / ₂	49.	N.D.D.
21.	30.	54.	30.	54.	30. 1 ¹ / ₄	47.	W.
22.	30. 1.	55.	30. 1 ¹ / ₂	65.	29. 9 ¹ / ₂	56.	W.S.W.
23.	29. 9 ¹ / ₂	59.	30.	64.	29. 9 ¹ / ₂	56.	S.W.W.
24.	29. 9.	62.	29. 9.	75.	29. 9 ¹ / ₄	62.	S. W.
25.	29. 9.	67.	29. 9 ¹ / ₂	80.	30.	63.	W.S.W.
26.	30.	68.	29. 9 ³ / ₄	82.	29. 9.	68.	N.D. S.
27.	29. 8 ¹ / ₂	76.	29. 9 ¹ / ₂	80.	29. 7.	65.	N. D.
28.	29. 6.	68.	29. 5 ¹ / ₂	76.	29. 5.	62.	N. D.
29.	29. 4.	60.	29. 3 ³ / ₄	71.	29. 4 ¹ / ₄	62.	N. W.
30.	29. 5.	57.	29. 5.	61.	29. 6.	52.	N.W.N.
31.	29. 6 ¹ / ₄	57.	29. 7.	63.	29. 7 ¹ / ₂	50.	N.



kl. H. 1. 2. sehr wen. Reg.
sch. W. kl. H. 2. 1. wen. Reg.
tr. u. viel Reg.
sch. W. kl. H. 1.
sch. W.
schön W.
sch. W. wen. Reg.
kl. H. 1. st. Regensch. ☿
sch. W. kl. H. 2.
Reg. bed. ☿
Sturm u. Reg.
kl. H. 2. 3. etw. Reg.
kl. H. 1. 3.
bed. kl. H. 3.
kl. H. 2. etw. Reg.
sch. W. etw. Reg.
kl. H. 3. etw. Reg.
sch. W. Nachm. st. Gew. Plazreg.
tr. Reg. st. Gew.
sch. W. kl. H. 1.
kl. H. 1. st. Regensch.
bed. kl. H. 2.
Reg. bed. helle.
Neb. sch. W. Gem.
kl. H. 1. 2. 3.
kl. H. 1. 2. sehr heiß.
kl. H. 1. heiß, Gew. etw. Reg.
bed. sch. W.
viel st. Regensch. kl. H. 3.
tr. wen. Reg.
kl. H. 3. 1.



Junius 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 8.	54.	29. 8.	60.	29. 7 $\frac{3}{4}$	49.	N. W.
2.	29. 8.	62.	29. 8.	63.	29. 8 $\frac{1}{2}$	47.	N. W.
3.	29. 9.	64.	29. 7 $\frac{1}{2}$	67.	29. 8.	56.	N. W. ☿
4.	29. 7.	64.	29. 6 $\frac{1}{4}$	72.	29. 7.	55.	N. O. ☿
5.	29. 8.	54.	29. 8.	60.	29. 8.	54.	N. W.
6.	29. 7 $\frac{3}{4}$	56.	29. 8 $\frac{1}{4}$	70.	29. 8 $\frac{1}{2}$	55.	N. W. N.
7.	29. 8 $\frac{1}{4}$	64.	29. 8.	77.	29. 7 $\frac{3}{4}$	62.	N. W. ☿
8.	29. 8 $\frac{1}{2}$	54.	29. 8 $\frac{3}{4}$	58.	29. 9.	54.	N. O. 2.
9.	29. 9.	61.	29. 9.	69.	29. 9 $\frac{3}{4}$	54.	N. O. 2.
10.	29. 9 $\frac{3}{4}$	62.	29. 9 $\frac{1}{4}$	64.	29. 9.	56.	N. O. 2.
11.	29. 8 $\frac{1}{2}$	67.	29. 8.	68.	29. 8 $\frac{1}{2}$	58.	N. O. 2.
12.	29. 8 $\frac{1}{2}$	67.	29. 8 $\frac{3}{4}$	69.	29. 9.	55.	N. O. 2.
13.	29. 9 $\frac{1}{4}$	66.	29. 9 $\frac{1}{4}$	71.	29. 9 $\frac{1}{4}$	65.	N. O. 2.
14.	29. 9 $\frac{3}{4}$	68.	29. 9 $\frac{1}{4}$	75.	29. 9.	68.	N. O. 2
15.	29. 9.	66.	29. 8 $\frac{7}{8}$	78.	29. 8 $\frac{1}{2}$	67.	O. 2.
16.	29. 8 $\frac{3}{4}$	65.	29. 8 $\frac{1}{2}$	81.	29. 9.	66.	O. 2.
17.	29. 9.	76.	29. 9.	82.	29. 8 $\frac{1}{2}$	67.	N. O. 2 ☿
18.	29. 8.	74.	29. 7 $\frac{3}{4}$	83.	29. 7 $\frac{1}{4}$	68.	O. 2.
19.	29. 7 $\frac{1}{2}$	70.	29. 7 $\frac{1}{2}$	86.	29. 8.	72.	O. O. ☿
20.	29. 8.	80.	29. 8.	86.	29. 8.	73.	N. O.
21.	29. 8 $\frac{1}{2}$	72.	29. 7 $\frac{3}{4}$	87.	29. 6 $\frac{3}{4}$	72.	N. O. ☿
22.	29. 6.	71.	29. 5 $\frac{1}{4}$	82.	29. 5 $\frac{1}{2}$	64.	O. W. N. ☿
23.	29. 5 $\frac{1}{2}$	62.	29. 6.	74.	29. 6 $\frac{1}{2}$	58.	N. W. 2
24.	29. 6 $\frac{1}{2}$	63.	29. 6 $\frac{1}{2}$	74.	29. 6.	62.	N. W.
25.	29. 5 $\frac{1}{2}$	72.	29. 5.	76.	29. 5.	65.	N. O. O
26.	29. 4 $\frac{3}{4}$	70.	29. 4 $\frac{1}{2}$	74.	29. 5.	62.	O.
27.	29. 5.	72.	29. 5.	73.	29. 5 $\frac{1}{4}$	66.	O. W. O
28.	29. 5.	64.	29. 4 $\frac{3}{4}$	71.	29. 4 $\frac{1}{2}$	68.	O. O. O.
29.	29. 5.	66.	29. 5 $\frac{1}{2}$	72.	29. 6.	64.	O. W. 2.
30.	29. 6.	66.	29. 6 $\frac{1}{2}$	71.	29. 6 $\frac{3}{4}$	59.	O. W. O



bed. Ab. hell.
kl. H. 2. bed.
schön W.
kl. H. 2. 3.
bed. kl. H. 3. Reg.
tr. kl. H. 3. 1.
kl. H. 3. 1.
tr. Reg. kl. H. 3.
kl. H. 3. 1.
kl. H. 3.
kl. H. 1. 2.
sch. W. kl. H. 2.
sch. W. kl. H. 1.
kl. H. 1.
kl. H. 1.
kl. H. 1. sehr heiß.
sch. W. sehr heiß.
bed. kl. H. 2. entf. Gew. Ab. Reg.
kl. H. 3. sehr heiß, Regensch. Bliz.
sehr heiß, bed. Regensch. Bliz.
kl. H. 3. Ab. entf. Gew.
Nachts st. Gew. u. Reg. kl. H. 1. Donn.
tr. kl. H. 2.
kl. H. 3. 2.
kl. H. 3. wen. Reg.
kl. H. 1. 2. st. Regensch. ☽
kl. H. 1. 2.
Regensch. bed. kl. H. 2.
tr. Ab. helle.
kl. H. 1. Nachm. st. Gew. Plazreg.



Julius 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	Th.	
1.	29. 8.	63.	29. 9.	72.	30.	60.	Ö. W. 2
2.	30.	66.	30.	74.	30.	63.	Ö W W
3.	30.	70.	30.	80.	29. 9.	66.	N W Ö
4.	29. 8 $\frac{1}{2}$	76.	29. 7 $\frac{1}{2}$	84.	29. 7.	71.	Ö. Ö 2
5.	29. 6 $\frac{1}{4}$	76.	29. 6 $\frac{1}{4}$	76.	29. 7.	62.	N. W.
6.	29. 7.	67.	29. 6 $\frac{3}{4}$	72.	29. 7 $\frac{1}{4}$	57.	Ö. W.
7.	29. 8.	71.	29. 7 $\frac{1}{2}$	66.	29. 7.	64.	Ö. W.
8.	29. 7.	67.	29. 7.	73.	29. 7 $\frac{1}{4}$	62.	Ö w n w
9.	29. 7.	65.	29. 7.	77.	29. 7 $\frac{1}{4}$	67.	Ö D. Ö
10.	29. 8.	72.	29. 8.	83.	29. 8 $\frac{1}{2}$	71.	Ö. W.
11.	29. 9.	80.	29. 9.	88.	29. 7 $\frac{1}{2}$	77.	Ö W. Ö
12.	29. 9.	80.	29. 8 $\frac{3}{4}$	89.	29. 8 $\frac{1}{2}$	79.	Ö W Ö
13.	29. 8.	76.	29. 7 $\frac{1}{2}$	92.	29. 7.	78.	Ö. Ö D.
14.	29. 8.	73.	29. 8.	79.	29. 9.	67.	W.
15.	29. 8 $\frac{7}{8}$	71.	29. 8.	78.	29. 8.	73.	Ö.
16.	29. 7 $\frac{3}{4}$	76.	29. 7 $\frac{1}{4}$	84.	29. 8.	75.	Ö 0 Ö w
17.	29. 8.	74.	29. 7 $\frac{3}{4}$	76.	29. 8.	71.	Ö. W.
18.	29. 8 $\frac{1}{2}$	68.	29. 9 $\frac{1}{2}$	73.	30. $\frac{1}{4}$	64.	Ö w n w
19.	30. 1.	65.	30. 1.	72.	30.	67.	N W. N
20.	29. 9.	68.	29. 8 $\frac{1}{2}$	77.	29. 9.	65.	Ö Ö W
21.	29. 9 $\frac{1}{2}$	66.	29. 9 $\frac{3}{4}$	73.	30.	58.	N. W.
22.	30. $\frac{1}{4}$	61.	30. $\frac{1}{4}$	72.	30.	62.	N N W
23.	30.	64.	29. 9 $\frac{1}{2}$	76.	29. 9.	71.	Ö. W. 2
24.	29. 8.	68.	29. 6 $\frac{1}{2}$	77.	29. 7.	67.	W. Ö. 2
25.	29. 7 $\frac{3}{4}$	65.	29. 8.	71.	29. 8 $\frac{3}{4}$	59.	N. W.
26.	29. 8 $\frac{1}{2}$	60.	29. 8 $\frac{1}{2}$	68.	29. 8 $\frac{1}{2}$	61.	Ö. W. 2
27.	29. 9.	62.	29. 9.	68.	29. 9.	62.	Ö. W. 2
28.	29. 9.	62.	29. 9.	68.	29. 9.	64.	W.
29.	29. 9.	64.	29. 9.	69.	29. 9 $\frac{1}{2}$	63.	N W N
30.	30.	59.	30.	72.	30.	64.	N. W. 2
31.			29. 9 $\frac{3}{4}$	71.	29. 9 $\frac{1}{2}$	63.	N W.



tr. etw. Neg. kl. H. 1.
kl. H. 3. Ab. Neb.
kl. H. 2. 3. heiß.
sch. W. Ab. wen. Neg. Vliz.
kl. H. 3. Ab. Neg.
kl. H. 3. Neg.
sch. W. Nachm. Neg.
tr. viel Neg. kl. H. 3.
kl. H. 3. 2.
kl. H. 3. heiß, entf. Gew. Neg.
sch. W. sehr heiß, kl. H. 2. Vliz.
sch. W. sehr heiß, Vliz.
sch. W. sehr heiß, Vliz.
tr. Neg. kl. H. 2. 1.
kl. H. 1. 2.
kl. H. 3. Gew. u. Neg.
kl. H. 3. st. Regensch. ☿
kl. H. 3.
sch. W.
kl. H. 1. 3. entf. Gew. Neg.
bed. kl. H. 2.
sch. W.
sch. W.
kl. H. 3. Nachm. Regensch.
bed. kl. H. 2. etw. Neg.
sch. W. kl. H. 2. Regensch.
kl. H. 3.
kl. H. 1. 3. Regensch. entf. Gew.
bed. Donn. etw. Neg.
sch. W. kl. H. 2. st. Nordl.
kl. H. 3. etw. Neg.



August 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 9.	63.	29. 9	68.	30.	62.	W.
2.	30. $\frac{1}{4}$	62.	30. $\frac{1}{2}$	68.	30. 1.	60.	N. W. 2
3.	29. $9\frac{1}{2}$	62.	30. $\frac{1}{2}$	68.	30. 1.	61.	N. W. 2
4.	30. 1.	64.	30.	66.	29. 9.	64.	N. W. 2
5.	29. 7.	59.	29. $6\frac{1}{2}$	61.	29. 7.	58.	N. W. 2
6.	29. $6\frac{1}{2}$	58.	29. $6\frac{3}{4}$	62.	29. $6\frac{3}{4}$	60.	N. W. 2
7.	29. $6\frac{3}{4}$	60.	29. $7\frac{3}{4}$	63.	29. 8.	62.	N. W.
8.	29. $8\frac{1}{2}$	60.	29. $8\frac{3}{4}$	68.	29. 9.	64.	N. N. W.
9.	29. 9.	63.	29. $8\frac{3}{4}$	66.	29. 9.	61.	W.
10.	29. $9\frac{1}{2}$	62.	29. 9.	66.	29. 9.	62.	N. W.
11.	29. 9.	60.	29. $8\frac{1}{2}$	68.	29. 8.	65.	No. E.
12.	29. $7\frac{1}{2}$	64.	29. 7.	68.	29. 7.	66.	D. E.
13.	29. $6\frac{1}{4}$	64.	29. 5.	72.	29. 4.	67.	S. 2
14.	29. 3. $\frac{1}{2}$	66.	29.	68.	29. $\frac{3}{4}$	64.	S. E. 2
15.	29. 2.	63.	29. $3\frac{1}{2}$	65.	29. $4\frac{1}{2}$	62.	S. W. 2
16.	29. 5.	61.	29. $5\frac{1}{2}$	63.	29. 6.	61.	S. W.
17.	29. 6.	60.	29. 6.	64.	29. 5.	62.	S. W.
18.	29. $4\frac{1}{2}$	62.	29. $5\frac{1}{2}$	65.	29. $6\frac{3}{4}$	63.	S. W.
19.	29. 7.	60.	29. $6\frac{1}{2}$	67.	29. 6.	64.	W. S.
20.	29. 6.	62.	29. $6\frac{1}{2}$	68.	29. 8.	63.	S. W.
21.	29. $8\frac{1}{2}$	60.	29. 9.	69.	29. $8\frac{1}{2}$	66.	N. W. S. W.
22.	29. 8.	64.	29. $7\frac{1}{2}$	70.	29. 7.	68.	S. 2
23.	29. $6\frac{1}{2}$	66.	29. $6\frac{1}{2}$	70.	29. $6\frac{1}{2}$	68.	S. S. W.
24.	29. 7.	67.	29.		29. 8.	67.	S. W.
25.	29. $7\frac{1}{2}$	66.	29. 7.	68.	29. $7\frac{1}{4}$	63.	N. W. S. W.
26.	29. $7\frac{1}{4}$	60.	29. $6\frac{1}{2}$	66.	29. 6.	63.	S. W. S.
27.	29. 5.	62.	29. $5\frac{3}{4}$	66.	29. $6\frac{3}{4}$	63.	S. N. W.
28.	29. 7.	60.	29. $7\frac{3}{4}$	64.	29. 8.	61.	S. W. N. W.
29.	29. 8.	61.	29. 8.	66.	29. $7\frac{1}{2}$	64.	S. W. 2
30.	29. 6.	63.	29. 5.	64.	29. 5.	63.	S. W. 2
31.	29. 5.	61.	29. $5\frac{1}{2}$	65.	29. 6.	62.	W. N. W.



kl. H. 3. etw. Reg.
kl. H. 3. Reg.
Nachts viel Reg. kl. H. 2.
tr. wind. Reg.
kl. H. 2. Reg. tr. ☿
tr. u. Reg.
tr. u. Reg.
sch. W. kl. H. 2. 3.
bed. kl. H. 2.
bed. kl. H. 2.
sch. W. kl. H. 2.
kl. H. 2. entf. Gew. Regensch.
sch. W. Nachm. viel Reg.
tr. viel Reg. kl. H. 2.
viel Regensch. kl. H. 1. 3. ☿
viel Regensch. Gew. ☿
viel Regensch. kl. H. 3. ☿
kl. H. 3. viel Reg.
kl. H. 1. 2.
kl. H. 2. 3. st. Regensch.
kl. H. 2. etw. Reg.
bedeckt.
kl. H. 2. 3.
kl. H. 2. 1. 3.
kl. H. 2. st. Regensch.
kl. H. 1. bed. Ab. Reg.
tr. kl. H. 2. Regensch.
kl. H. 2. 3. wen. Reg.
bed. kl. H. 2. 3.
tr. u. Reg.
tr. Regensch. Ab. sch. W.



September 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 6 $\frac{1}{2}$	58.	29. 6 $\frac{3}{4}$	64.	29. 7.	62.	N W.
2.	29. 6 $\frac{1}{2}$	62.	29. 6 $\frac{1}{2}$	64.	29. 6 $\frac{1}{2}$	62.	W. 2
3.	29. 7 $\frac{1}{2}$	60.	29. 8.	62.	29. 8 $\frac{1}{2}$	62.	W SW
4.	29. 8 $\frac{3}{4}$	62.	29. 8 $\frac{1}{2}$	67.	29. 8.	66.	sw. so 2
5.	29. 8.	64.	29. 8.	70.	29. 8.	69.	SW. 2.
6.	29. 8 $\frac{1}{2}$	67.	29. 9.	73.	29. 9.	72.	SW. 2.
7.	29. 9 $\frac{1}{2}$	68.	29. 9 $\frac{1}{4}$	74.	29. 9 $\frac{1}{2}$	72.	D. SW.
8.	29. 9 $\frac{1}{2}$	68.	29. 9 $\frac{1}{2}$	71.	29. 9.	68.	N. W.
9.	29. 9.	63.	29. 8 $\frac{3}{4}$	71.	29. 8 $\frac{3}{4}$	68.	SW. D
10.	29. 8 $\frac{3}{4}$	64.	29. 8 $\frac{1}{4}$	71.	29. 8 $\frac{1}{4}$	68.	N. D. D.
11.	29. 8 $\frac{3}{4}$	67.			29. 9 $\frac{1}{4}$	66.	W.
12.	30. 1 $\frac{1}{4}$	60.	30. 1.	66.	30. 1.	62.	N.
13.	30.	58.	29. 8 $\frac{1}{4}$	67.	29. 7.	65.	N. o. D 2
14.	29. 5 $\frac{3}{4}$	63.	29. 5 $\frac{3}{4}$	70.	29. 6 $\frac{3}{4}$	66.	D. SW
15.	29. 8.	56.	29. 9.	64.	29. 9.	60.	NNW 2
16.	29. 9.	51.	29. 8 $\frac{7}{8}$	62.	29. 8 $\frac{3}{4}$	58.	nwn o 2
17.	29. 9.	54.	29. 9 $\frac{1}{4}$	62.	29. 9 $\frac{1}{4}$	58.	D. 2
18.	29. 8 $\frac{3}{4}$	56.	29. 7 $\frac{3}{4}$	62.	29. 7 $\frac{1}{2}$	57.	D. 2
19.	29. 7 $\frac{1}{4}$	54.			29. 8.	56.	D. 2
20.	29. 6 $\frac{1}{4}$	54.	29. 5.	59.	29. 3 $\frac{3}{4}$	58.	D. SW 2
21.	29. 4.	58.	29. 4 $\frac{3}{4}$	64.	29. 5 $\frac{1}{2}$	61.	SW. SW 2
22.	29. 5 $\frac{1}{4}$	58.	29. 6.	63.	29. 6.	58.	SW SW
23.	29. 6 $\frac{1}{4}$	58.	29. 6 $\frac{1}{2}$	62.	29. 7 $\frac{1}{4}$	60.	SW SW 2
24.	29. 7.	57.	29. 6 $\frac{1}{2}$	64.	29. 6.	62.	SW SW
25.	29. 4.	60.	29. 6.	61.			SW. 2.
26.			29. 9 $\frac{1}{2}$	59.	29. 9 $\frac{1}{2}$	56.	SW.
27.	29. 9.	54.	29. 8 $\frac{1}{2}$	58.	29. 9.	57.	SW.
28.	29. 5.	56.	29. 8 $\frac{1}{2}$	60.	29. 7 $\frac{3}{4}$	56.	SW SW
29.	29. 6 $\frac{1}{2}$	53.	29. 5.	60.	29. 4 $\frac{3}{4}$	58.	SW SW 2
30.	29. 4 $\frac{1}{4}$	56.	29. 5 $\frac{1}{2}$	60.	29. 6.	56.	SW. W.



sch. W. kl. H. 2.
bed. kl. H. 2. Reg. ☿
tr. viel Reg.
bed. kl. H. 1.
sch. W.
sch. W.
sch. W.
Worm. bed. Nachm. sch. W.
sch. W.
sch. W. kl. H. 2.
kl. H. 3. wen. Reg.
Nachts etw. Reg. sch. W.
sch. W.
sch. W. Ab. Reg.
sch. W.
sch. W.
sch. W.
kl. H. 2.
kl. H. 3. Ab. Reg.
sch. W. bed. Reg.
kl. H. 3. Gew. st. Regensch.
bed. kl. H. 3. wen. Reg.
trübe.
sch. W. Nordl.
Wind u. Reg. kl. H. 3. Nordl.
sch. Wetter.
kl. H. 3. Reg. Neb.
Neb. kl. H. 3.
kl. H. 2. Reg.
kl. H. 2. 3. Regensch. ☿



October 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 5 $\frac{1}{4}$	56.	29. 5 $\frac{1}{2}$	58.	29. 4 $\frac{7}{8}$	54.	Sw w 2
2.	29. 4 $\frac{1}{2}$	58.	29. 5.	63.	29. 5.	61.	W. 2
3.	29. 6.	61.	29. 6 $\frac{1}{2}$	60.	29. 7 $\frac{3}{4}$	56.	W. 3
4.	29. 8.	54.	29. 8.	59.	29. 8 $\frac{1}{2}$	57.	W.
5.	29. 8 $\frac{3}{4}$	57.	29. 8 $\frac{1}{2}$	61.	29. 8.	51.	S. W. 2
6.	29. 7.	49.	29. 5 $\frac{3}{4}$	66.	29. 5 $\frac{1}{4}$	64.	S.
7.	29. 7.	50.	29. 9.	58.	30. 1 $\frac{1}{2}$	47.	W N w 2
8.	30. 2.	41.	30. 3.	55.	30. 3 $\frac{3}{4}$	46.	N W. N
9.	30. 4.	36.	30. 4 $\frac{3}{4}$	52.	30. 4 $\frac{1}{2}$	43.	N. N. O.
10.	30. 3 $\frac{1}{2}$	36.	30. 2 $\frac{3}{4}$	56.	30. 2 $\frac{1}{2}$	47.	No N w
11.	30. 2.	48.	30. 1 $\frac{1}{2}$	56.	30. 3 $\frac{1}{4}$	49.	S.
12.	30. 1 $\frac{1}{8}$	50.	30. 1 $\frac{1}{2}$	64.	30.	44.	N w No
13.	29. 9 $\frac{1}{4}$	46.	29. 9 $\frac{1}{4}$	56.	30.	44.	Sw. n w
14.	30. 1 $\frac{1}{2}$	32.	30. 1.	48.	30. 1.	44.	N. O.
15.	29. 9.	33.	29. 8.	51.	29. 6 $\frac{1}{2}$	40.	O. S W
16.	29. 4.	36.	29. 3 $\frac{1}{2}$	52.	29. 3 $\frac{1}{2}$	52.	S. W. 2
17.	29. 3.	51.	29. 3.	53.	29. 3.	43.	W. 2
18.	29. 6.	36.	29. 8.	50.	29. 9 $\frac{1}{2}$	38.	N. W. 2
19.	29. 9.	39.	29. 9 $\frac{7}{8}$	47.	30.	42.	W. 2
20.	29. 9 $\frac{7}{8}$	43.	30.	48.	29. 8 $\frac{1}{2}$	47.	W.
21.	29. 6 $\frac{1}{4}$	47.	29. 6 $\frac{7}{8}$	55.	29. 5.	51.	W.
22.	29. 7.	47.	29. 9.	56.	29. 8 $\frac{7}{8}$	46.	N. W.
23.	29. 8 $\frac{1}{2}$	51.	29. 7.	56.	29. 6 $\frac{1}{4}$	49.	Sw w 2
24.	29. 3 $\frac{1}{2}$	48.	29. 4.	49.	29. 4 $\frac{1}{2}$	44.	W. n w 2
25.	29. 4 $\frac{1}{4}$	41.			29. 7 $\frac{1}{2}$	41.	N. W.
26.	29. 6 $\frac{1}{4}$	44.	29. 5.	49.	29. 6.	47.	W 2
27.	29. 6.	44.	29. 5.	49.	29. 6.	47.	W. 2
28.	29. 6.	43.	29. 7.	50.	29. 7.	47.	N. W.
29.	29. 5 $\frac{3}{4}$	49.	29. 4 $\frac{7}{8}$	51.	29. 5.	45.	Sw. w 3
30.	29. 7 $\frac{3}{4}$	40.	29. 9 $\frac{3}{4}$	49.	30. 1.	38.	N.
31.	30. 1.	41.	30. 1.	50.	30. 2.	48.	W. 2



tr. viel Reg.
tr. viel Reg.
Sturm u. Reg.
tr. u. Reg.
tr. kl. H. 3. 1.
schön W. Ab. Sturm u. Blitz.
kl. H. 1. Reg.
sch. W. Nachtfrost.
Neb. Frost, sch. W.
bed. Nachtfrost.
sch. W. Nachtfrost.
sch. W. Ab. st. Neb.
bed. sch. W.
st. Neb. sch. W. Frost.
Frost, sch. W.
sch. W. bed.
tr. Reg.
sch. W. kl. H. 3.
kl. H. 2. tr. Reg.
tr. kl. H. 3. Reg.
viel Reg.
kl. H. 3. 1. 3. Nordl.
tr. u. Reg.
Reg. sch. W. kl. H. 1. 2. ☿
Reg. sch. W.
tr. u. Reg.
tr. Reg.
kl. H. 3. tr.
Sturm, viel Reg.
sch. W. kl. H. 2.
Reg. tr.



November 1788.

	Morgens		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	30. 2 $\frac{1}{4}$	49.	30. 2 $\frac{1}{2}$	52.	30. 2 $\frac{1}{2}$	50.	W.
2.	30. 1 $\frac{1}{4}$	39.	30. $\frac{1}{2}$	55.	29. 9 $\frac{1}{2}$	41.	S. W. 2.
3.	29. 8.	43.	29. 7 $\frac{1}{2}$	57.	29. 7.	58.	S. W. 2.
4.	29. 5.	53.	29. 4 $\frac{7}{8}$	58.	29. 6.	49.	S. W. 3.
5.	29. 7.	45.	29. 8 $\frac{1}{4}$	52.	29. 9 $\frac{7}{8}$	41.	W. 2
6.	30. 1.	33.	29. 2 $\frac{1}{4}$	50.	30. 3.	35.	N. W.
7.	30. 2 $\frac{1}{4}$	30.	30. 2.	44.	30. $\frac{1}{2}$	36.	D. S.
8.	29. 9.	33.	29. 8 $\frac{1}{2}$	44.	29. 9.	34.	S.
9.	29. 8 $\frac{1}{2}$	30.			29. 8.	40.	S. S. D.
10.	29. 7.	30.	29. 7 $\frac{1}{4}$	44.	29. 7 $\frac{1}{2}$	34.	S. D. D.
11.	29. 8.	38.	29. 8 $\frac{1}{2}$	47.	29. 9.	57.	S. W. 2.
12.	29. 8 $\frac{3}{4}$	52.	29. 8 $\frac{1}{2}$	55.	29. 8 $\frac{1}{2}$	54.	S. W. 2.
13.	29. 6.	51.	29. 4 $\frac{7}{8}$	51.	29. 3 $\frac{1}{2}$	50.	S. W. 2.
14.	29. 4.	40.	29. 5.	42.	29. 6 $\frac{1}{4}$	41.	S. W. 2
15.	29. 6.	38.	29. 6 $\frac{1}{4}$	38.	29. 8 $\frac{3}{4}$	35.	S. W. W.
16.	30.	31.	30. 1.	35.	30. 1.	26.	N. W.
17.	29. 5 $\frac{3}{4}$	36.	29. 5 $\frac{1}{2}$	42.	29. 6.	39.	S. W. 3
18.	29. 5 $\frac{1}{4}$	36.	29. 6.	42.	29. 7.	36.	W. N. W.
19.	29. 7 $\frac{3}{4}$	30.	29. 6 $\frac{1}{2}$	40.	29. 5.	42.	W. S. 2.
20.	29. 8.	31.	29. 9.	41.	30. $\frac{1}{4}$	33.	N. W.
21.	30.	33.	29. 9 $\frac{1}{4}$	43.	29. 9 $\frac{1}{2}$	43.	S. W.
22.	30. $\frac{1}{4}$	39.	30. $\frac{1}{2}$	44.	30. $\frac{1}{2}$	44.	N. W.
23.	30. $\frac{1}{2}$	43.	30. $\frac{3}{4}$	43.	30. 1.	36.	N. W. D.
24.	30. 1.	33.	30. 1 $\frac{1}{4}$	33.	30. 2.	28.	D.
25.	30. 2 $\frac{1}{2}$	24.	30. 3.	26.	30. 2 $\frac{1}{2}$	28.	S. D. D.
26.	30. 1 $\frac{1}{2}$	32.	30. 2.	28.	30. 2.	22.	D.
27.	30. $\frac{1}{2}$	24.	30.	28.	29. 9 $\frac{1}{2}$	24.	N. D. D.
28.	29. 8 $\frac{3}{4}$	25.	29. 9.	26.	29. 8 $\frac{3}{4}$	28.	D.
29.	29. 8.	27.					N. D.
30.	29. 9.	25.	29. 9 $\frac{1}{2}$	29.	29. 9 $\frac{1}{2}$	28.	N. D.



trübe.
kl. H. 2. 1.
kl. H. 2. Reg.
Sturm, Reg. kl. H. 1. ♂
kl. H. 1. 2. Regensch. ♂
Neb. sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
sch. W. Frost. Nachm. bedeckt.
Neb. bed. Ab. Reg.
tr. Reg.
tr. viel Reg.
kl. H. 1. 2. Reg. ♀
tr. Schn. Reg.
kl. H. 3. Frost.
Sturm u. Reg.
sch. W.
Nachtfrost, Sturm u. Reg.
sch. W. Frost.
Nachtfrost, kl. H. 2. Reg.
st. Neb. tr. Reg.
st. Neb. tr. Reg. Ab. helle.
kl. H. 3. 1. Frost.
kl. H. 3. Frost.
tr. wen. Schn. kl. H. 3. Frost.
sch. W. Frost.
tr. Frost. Schn.
tr. Frost, viel Schn.
tr. Frost, viel Schn.



December 1788.

	Morgens.		Nachmitt.		Abends.		Wind.
	W.	Th.	W.	Th.	W.	Th.	
1.	29. 9 $\frac{1}{2}$	24.	29. 9 $\frac{1}{2}$	22.	29. 9 $\frac{3}{4}$	15.	N. D. D.
2.	29. 8 $\frac{3}{4}$	10.	29. 8 $\frac{1}{4}$	15.	29. 7.	12.	D.
3.	29. 6.	II.	29. 5 $\frac{1}{2}$	13.	29. 4 $\frac{1}{2}$	14.	D. S.
4.	29. 3 $\frac{1}{4}$	20.	29. 3.	22.	29. 5.	30.	W 2.
5.	29. 6 $\frac{1}{4}$	30.	29. 7.	28.	29. 8.	26.	N. W. N.
6.	29. 8.	22.	29. 8.	30.	29. 8.	8.	N. D.
7.	29. 8.	0.	29. 8.	18.	29. 8 $\frac{1}{4}$	24.	D. N. D.
8.	29. 8.	28.	29. 8 $\frac{1}{2}$	28.	29. 8 $\frac{1}{4}$	9.	N. D. N.
9.	29. 7 $\frac{1}{2}$	17.	29. 7.	26.	29. 6.	31.	D. S. W.
10.	29. 5 $\frac{1}{2}$	24.	29. 6 $\frac{1}{2}$	28.	29. 7 $\frac{1}{2}$	20.	N. W.
11.	29. 7.	17.	29. 6.	32.	29. 6 $\frac{1}{2}$	30.	S. W. W. 2
12.	29. 7 $\frac{1}{2}$	13.	29. 8.	20.	29. 7 $\frac{1}{2}$	21.	N. W. W.
13.	29. 7 $\frac{3}{4}$	3.	29. 8.	8.	29. 8.	6.	N. D.
14.	29. 7.	6.	29. 6 $\frac{3}{4}$	9.	29. 6 $\frac{1}{2}$	III.	N. D.
15.	29. 6.	XI.	29. 6 $\frac{3}{4}$	9.	29. 7.	XII.	D.
16.	29. 6.	XXII	29. 5 $\frac{1}{2}$	4.	29. 6.	5.	W. S.
17.	29. 7 $\frac{1}{2}$	8.	29. 6.	6.	29. 9 $\frac{3}{4}$	4.	S. N. S.
18.	29. 8.	I.	29. 6.	15.	29. 5 $\frac{1}{2}$	22.	S. W. 3
19.	29. 4 $\frac{1}{4}$	22.	29. 5 $\frac{1}{2}$	24.	29. 7.	20.	S.
20.	29. 6 $\frac{1}{2}$	20.	29. 5 $\frac{3}{4}$	26.	29. 3.	33.	S. W. 2
21.	29. 5 $\frac{1}{2}$	35.	29. 5 $\frac{1}{2}$	35.	29. 3.	26.	W. 3.
22.	29. 5 $\frac{1}{2}$	20.	29. 6 $\frac{1}{2}$	17.	29. 8.	12.	N. N. W.
23.	29. 9 $\frac{1}{2}$	2.	30. 5 $\frac{1}{2}$	7.	29. 9.	8.	N. W.
24.	29.	34.	29. 2 $\frac{1}{2}$	32.	29. 3.	35.	N. W. 3.
25.	29. 2.	36.	29. 2.	33.	29. 2 $\frac{1}{2}$	29.	N. N. W.
26.	29. 4.	23.	29. 5 $\frac{1}{2}$	19.	29. 7.	4.	N. D. N.
27.	29. 6.	0.	29. 6.	12.	29. 7 $\frac{1}{2}$	5.	N. D. S.
28.	29. 8.	I.	29. 9.	14.	30.	3.	N. N. D.
29.	29. 9 $\frac{3}{4}$	0.	30.	8.	30. 5 $\frac{1}{2}$	2.	N. W.
30.	30.	4.	30. 5 $\frac{1}{4}$	11.	29. 9 $\frac{1}{2}$	12.	W.
31.	29. 8 $\frac{3}{4}$	I.	29. 8 $\frac{1}{2}$	9.	29. 8.	16.	W.

NB. Die römischen Zahlen zeigen unter 0 an.



Schn. tr. Frost.
kl. H. 3. Neb. Frost.
kl. H. 2. st. Frost.
tr. Frost, etw. Schn.
tr. sch. W. Frost.
kl. H. 3. sch. W. Frost.
sch. W. Frost, Neb.
sch. W. Frost, Ab. Neb.
tr. Frost, etw. Schn.
tr. sch. W. Frost.
tr. viel Schn. Frost, kl. H. 3.
bed. Frost.
st. Neb. kl. H. 3. st. Frost.
sch. W. st. Frost.
sch. W. sehr st. Frost, Neb.
sch. W. sehr st. Frost, tr.
Schn. sch. W. Frost.
Schn. Sturm, Frost.
tr. Schn. Frost.
tr. Frost, Ab. Thauw. u. Schn.
des Nachts Sturm, tr. Thauw. Schn.
Schn. bed. Frost, Ab. helle.
kl. H. 3. sch. W. st. Frost.
Nachts Sturm u. Schn. Tags sch. W.
tr. Thauw. sch. W. Frost.
viel Schn. kl. H. 3. Frost.
kl. H. 3. sw. W. st. Frost.
kl. H. 1. 3. st. Frost. etw. Schn.
kl. H. 1. sch. W. st. Frost.
bed. Frost.
sch. W. Frost, etw. Schn.



XI.

Communion = Harz = Theilungs = Recess.

Nachdemahlen zwischen Ihre Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, und Ihre Durchl. dem regierenden Herrn Herzoge zu Braunschweig; Lüneburg, die Uebereinkunft getroffen worden, die, vermöge des Erbvertrages vom 14ten Dec. 1635. beliebt, und in dem Hildesheimischen Reccesse vom 12ten May 1649., wie auch durch andere errichtete Verträge, und besonders durch das Burgdorfsche Conferenz-Protocoll vom Jahr 1736. näher bestimmte, und bisher fortgedauerte Communion der Bergwerke, und der Ober- und Unterharzischen Forsten, zum Theil aufzuheben; so ist nach vorhero darüber gepflogenen Unterhandlungen, von denen Endesunterschriebenen, zu Abschliessung des Vergleichs Bevollmächtigten, nach vorgängig gegen einander gescheneher Auswechselung der Vollmachten, Nahmens Ihrer höchsten Committenten, unter dem Vorbehalt deren Ratificationen, nachfolgendes aufs verbindlichste verabredet und beschlossen worden.

§. 1.

Zuförderst wird, nach der Absicht der beyderseitigen höchsten Paciscenten, das Unterharzische, oder Kammelsbergische Bergwerk, das jus metalli fodinarum in der Goslarischen Forst, nebst den sämtlichen Unterharzischen Hütten und übrigen Zubehörungen; ferner die Eisenhütte zu Wittelde, und die dazu bestimmten Eisensteinsgruben,
wie



wie auch das Salzwerk Julius; Halle, jedoch letzteres nur vorerst, und bis zu einer, wegen dessen gänzlicher Ueberlassung an das Fürstl. Braunschweig; Lüneburgsche Haus, zu treffenden nähern Uebereinkunft, von der vorhabenden Theilung ausgeschlossen, und bleiben demnach diese sämtlichen Werke, mit denen dazu gehörigen, und besonders versteinten Bezirken, ingleichen die dabey angestellte Bediente, und die daselbst befindlichen Einwohner zwischen den höchsten Communion; Herrschaften, den Recessen, und den weiter unten, in Absicht verschiedener Punkte, festgesetzten nähern Bestimmungen gemäß nach wie vor, in Gemeinschaft.

§. 2.

Dahingegen ist beliebt und festgesetzt: nicht nur das, in Ansehung der Landeshoheit bisher in Communion gewesene Territorium des Ober; und Unterharzes, sondern auch die Nutzungen und Rechte, welche unter beiden Theilen bisher in dem einen Drittheil der Unterharzischen Forsten, welches dem Fürstl. Hause Braunschweig; Lüneburg bereits quoad Superioritatem territorialem et jurisdictionem, nach Ausweise des Hildesheimischen Recesses vom 12ten May 1649. zustehet, in Gemeinschaft geblieben sind, zwischen beiderseits höchsten Paciscenten mit allen Landeshoheitlichen Gerechtsamen und Rechten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, zu theilen, mithin den gemeinschaftlichen Besitz der Forsten, des Bergbaues, der Bergstädte und Orter, wie auch der Mahl; und Sägemühlen, und überhaupt der Nutzungen und Rechte, in der Maaße aufzuheben, wie solches in den folgenden Artikeln, in Ansehung eines jeden dieser Objecte, besonders festgesetzt ist.



§. 3.

Was, zu Folge dieser Verabredung, zuvörderst die Theilung der Ober- und Unterharzischen Forst-Reviere betrifft; so ist deshalb im Allgemeinen die Uebereinkunft dahin getroffen: die Forst-Reviere nach ihrem Flächen-Inhalt dergestalt zu theilen, daß davon $\frac{2}{7}$ dem Königl. und Churfürstl. Hause, und $\frac{3}{7}$ dem Fürstl. Braunsch. Lüneburgschen Hause, nach der, in dem vorhergehenden §. 2. enthaltenen Verabredung, mit allen Landeshoheitlichen Rechten zufallen.

§. 4.

Wie aber, nach dem Burgdorfschen Conferenz-Protocollo vom 2ten bis zum 11ten Oct. 1736. bey der damaligen Abtheilung des $\frac{1}{3}$ der Unterharzischen Forsten, bereits beliebt ist, die in den Forst-Revieren belegenen Wiesen nicht mit in Computum zu bringen; so ist zugleich festgesetzt: daß bey Bestimmung der Größe der zu vertheilenden Forst-Reviere, die darin belegenen, und nach den Forst-Abriß-Büchern von 1680. nicht mit vermessenen Wiesen und andere ledige Plätze, ebenfalls nicht mit in die Berechnung gezogen werden sollen, jedoch versteht es sich von selbst, daß die Territorialhoheit über diese Wiesen und ledige Plätze demjenigen der höchsten Paciscenten zukomme, in dessen Territorio selbige belegen sind. Ferner ist

§. 5.

In Ansehung der, zu der Communion eigenthümlich nicht gehörigen Privat-Holzungen, gemeinschaftlich beliebt: daß solche bey der Bestimmung der Größe der zu $\frac{2}{7}$ und $\frac{3}{7}$ zu vertheilenden Forst-Reviere ebenfalls nicht mit in
die



die Berechnung gezogen werden sollen; inzwischen versteht es sich von selbst, daß einem jeden der höchsten Paciscenten die Landeshoheit und übrigen Rechte, über die in eines jeden Antheil fallenden Privat-Holzungen zustehet.

Das Verkaufsrecht aus denselben bleibt jedoch der fernern gemeinschaftlichen Nutzung, behuf der Unterharzischen Hütten, vorbehalten. Dahingegen

§. 6.

Wenn gleich, vermöge des Hildesheimischen Reccesses vom 12ten May 1649. Art. IV., dem Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Hause bereits $\frac{1}{3}$ der Unterharzischen Forsten, ratione superioritatis et jurisdictionis gehöret; so ist demohingeachtet dieser Bezirk, in so weit solcher den Communion-Herrschaften, excl. der Privat-Hölzer, eigenthümlich zustehet, dermahlen bey der jetzigen Theilung in Ansehung der Bestimmung der Größe des Flächen-Inhalts der Forst-Reviere, nicht auszuschliessen, vielmehr ist derselbe in der Maaße mit in Anschlag zu bringen, daß jedem $\frac{1}{3}$ von den übrigen zu vertheilenden Forst-Reviere noch so viele Morgen derselben, als zu der Ergänzung des dem Fürstl. Hause überhaupt zukommenden $\frac{2}{3}$ der Forsten erforderlich sind, an gelegenen Orten zugelegt werden.

§. 7.

Die specielle Art und Weise, wie die Theilung des bisherigen Communion-Territorii, in Ansehung der Forsten nach dem Flächen-Inhalt geschehen, und die Grenz-Linie gezogen werden soll, betreffend; so ist, zur Vermeidung beträchtlicher Vermessungskosten beschloffen:



1) Nach dem Vorgange der im Jahre 1735. verglichenen Abtheilung der oben erwähnten Hoheits- und Jurisdictionsgrenze des $\frac{1}{3}$ der Unterharzischen Forsten, die in den beyderseitigen Berghauptmannschaftlichen Registraturen, und in der bisherigen Communion, Oberharzischen Bergamts Registratur befindlichen rectificirten, und zu deren Beglaubigung von beyderseitigen Bevollmächtigten unterschriebenen Abriß-Bücher zum Grunde zu legen, in welchen nach einer im Jahre 1680. geschehenen Vermessung der Forsten, der Flächen-Inhalt derselben nach Morgenzahl, den Morgen zu Einhundert Zwanzig Ruthen, nach der Größe des alten Braunsch. Fußes enthalten ist, und ist

2) nach Maaßgabe dieser Forst-Abriß-Bücher die Größe des Antheils zu bestimmen, welcher sowol dem Königl. und Churfürstlichen, als dem Fürstl. Braunschweigischen Hause pro ratis Septimarum zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ gebühret. Insonderheit ist

3) in Ansehung des Fürstl. Braunsch. Lüneburgischen Antheils der Forsten, eine solche Einrichtung getroffen, daß dieser Antheil, in so ferne er außer dem, dem Fürstl. Hause Braunschweig, Lüneburg, ratione Superioritatis territorialis, bereits zugehörigen $\frac{1}{3}$, mit Einschluß desselben zu Completirung der $\frac{3}{7}$ erforderlich ist, nicht allein Landwärts, sondern auch an das, dem Fürstl. Hause Braunschweig, Lüneburg, ratione Superioritatis territorialis et jurisdictionis, bereits zustehende $\frac{1}{3}$ der Unterharzischen Forsten anschließet.

4) Die Grenz-Linie der Forst-Reviere, welche zugleich die Territorial-Grenze bestimmt, ist nicht sowol nach einer,



ner, über Berg und Thal fortlaufenden geraden Linie, als vielmehr nach der natürlichen Lage und Scheidung der Berge zu ziehen, und soll jener erste Modus, und zugleich eine Vermessung nur alsdann statt finden, wenn das locale es erfordert, Berge und Thäler nach geraden Linien zu durchschneiden, und in diesem Fall, der Flächen; Inhalt des einen oder andern Theils der durchgeschnittenen Berge, ohne eine Vermessung nicht bestimmt werden kann, und gleichwie

5) nach diesen festgesetzten Grundsätzen die Vertheilung der Forst-Reviere, mithin auch zugleich die Theilung des Territorii, nach Ausweise der, von beyderseitigen Bevollmächtigten unterschriebenen Anlage und deren Beylagen sub Litt. A. und B. verglichen worden; so soll hiernach

6) die Begränzung der beyderseitigen Territorial; Antheile von denen geschehen, welchen dazu künftig ein besonderer Auftrag nach einer gemeinschaftlich zu verabredenden Instruction, ertheilet werden wird.

7) Uebrigens entsagen beyde höchste Paciscenten aller Evictions- und Entschädigungs; Forderung, wegen eines über kurz oder lang ausfindig zu machenden Abgangs an der angeschlagenen und zugetheilten Morgen; Zahl der Forsten, der Qualität des Grund und Bodens, und des darauf befindlichen Bestandes, jedoch von Königl. und Churfürstl. Seite mit der Ausnahme, daß, da in Absicht der, im Harzburger Forst belegenen, und zur Vertheilung gebrachten sogenannten Hirschhörner, zwischen der bisherigen Communion, und der Grafschaft Wernigerode, sowol über die Superioritatem territorialem, als über das Do-
mi-



minium privatum, Differenzien obgewaltet haben, das Fürstl. Haus Braunschweig, Lüneburg dem Königl. und Churfürstl. Hause von der, demselben angewiesenen Morgenzahl für den Betrag von Einhundert Dreißig Zwey Morgen, Sechzig eine halbe Ruthe, sowol in Absicht der superioritatis territorialis, als in Absicht des Dominii privati, zu $\frac{2}{7}$ Eviction leiste.

§. 8.

Den Bergbau betr. so ist, wie zu allem Ueberfluß hies mit declariret wird, unter der wechselseitigen Abtretung aller Landeshoheitlichen Gerechtsame und Regalien, insonderheit das Bergwerks-Regal mit begriffen. Einem jeden der höchsten Paciscenten stehet demnach das Recht zu, in dem Ihm gehörenden und zufallenden Antheile des Territorii, in so fern nicht unten §. 42. eine Ausnahme gemacht ist, ohne Zuthun und weiteren Anspruch des andern, Bergwerk zu bauen, oder solches nach Berg-Rechten zu verleihen, und sind hievon auch die Bezirke der Privat-Holzungen nicht ausgeschlossen.

§. 9.

Insonderheit entsagen des Herrn Herzogs von Braunschweig, Lüneburg Durchl. für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Fürstl. Wolfenbüttelschen Hause, Dero bisher an dem, in den Territorial-Antheil des Königl. und Churfürstl. Hauses fallenden Oberharzischen Bergwerk zu $\frac{2}{7}$ gehalten Rechten, dergestalt, daß Höchst dieselben diesen Bergbau, mit allen Gruben, Stollen, Teichen, Wasserleitungen, Hütten, Puchwerken, und andern sämtlichen Gebäuden, und was sonst irgend dazu



gerechnet werden mag, dem Königl. und Churfürstl. Hause, aufs bündigste, und ohne dafür eine Vergütung zu fordern, völlig übertragen, und mithin zum fernern nach Landes herrlichen Rechten einzurichtenden und festzusetzenden Betrieb überlassen; jedoch sind hievon die Eisensteins Gruben, in so weit darüber unten, in Ansehung der Nutzung derselben, mit Vorbehalt des Landesherrlichen Rechts, eine nähere Verabredung getroffen worden, ausgenommen. Was hingegen

§. 10.

Das jus metalli fodinarum in der Goslarschen Forst betrifft; so bleibt solches zwischen beyden höchsten Häusern, nach Maaßgabe des 8ten Artikels des Hildesheimischen Reccesses vom 12ten May 1649., in sofern derselbe jetzt noch seine Anwendung finden kann, ferner dergestalt, in Reccessmäßiger Gemeinschaft, daß zwar dadurch denen, dem Fürstlichen Hause zustehenden Hoheits-Rechten in besagter Forst kein Eintrag geschehen dürfe, jedoch es eine Folge des gemeinschaftlichen juris metalli fodinarum sey und bleibe, daß dem Königl. und Churfürstlichen Hause der Antheil an den Erb-Ruchsen, am Zehnten, und an dem Vorkaufs-Rechte der Metalle, nach den Reccessen zu $\frac{4}{7}$ zustehet; und geschiehet übrigens die Direction des Bergbaues in besagter Goslarschen Forst von dem Unterharzischen Communion Bergamte. Da inzwischen

§. 11.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgscher Seits man die Absicht nicht hat, an dem, in der Goslarschen Forst bisher betriebenen Bau der Gruben, Herzogin Philippine Char:



Charlotte, Aufrichtigkeit und des Hahnenkleer, Stollens, weitem Antheil zu nehmen; so entsagen des Herrn Herzogs von Braunschweig Lüneburg Durchl., dem Ihnen bisher als Grund und Mitbergherrn darüber zugestandenem Rechte, und überlassen dem Königl. und Churfürstl. Hause jene Grubenbaue und Stollen, so weit deren Feld verliessen ist, in eben der Maasse, wie der übrige Bergbau in dem, dem Königl. und Churfürstl. Hause bey der Theilung zufallenden Territorio, demselben abgetreten ist.

§. 12.

Eine gleiche bündige Uebertragung und Ueberlassung geschieht von Seiten des Herrn Herzogs von Braunschweig Lüneburg, Durchl., an das Königl. und Churfürstl. Haus, in Ansehung aller Communion, Oberharzischen Bergwercks-Cassen, mit ihren Vorräthen und sämtlichen Activis und Passivis, jedoch ohne die mindeste Verbindlichkeit zu einer Evictions-Leistung, in Absicht der Richtigkeit, oder Exigibilitæt der Activorum.

Inzwischen wird Fürstl. Seits hievon folgendes ausgenommen:

1) die unentschiedene Forderung, welche von dem Communion, Stöllner auf die Zutheilung von 24 Ruchsen auf der Claussthalischen Grube Caroline, Burgstädter zuges gemacht wird.

2) die in der Oberharzischen Zehntrechnung im Schluß des Quartals Trinitatis 1788. pag. 45. aufgeführte Verläge, welche mit Ausschluß derer, so in die Zellerfelder und Lautenthaler Forst, Rechnung, und behuf der Sittelscher



Eisenfactorcy gegeben sind, zu $\frac{2}{7}$ 1615 Rthlr. 15 gr. $9\frac{1}{2}$ pf. betragen, und

3) Die Verlags, Capitalien, welche in vorbenannten und andern Forst, Rechnungen, bey deren gänzlichen Abschluß am Ende des Quartals Lucia 1788. sich finden, und welche nach einer deshalb zu ziehenden Abrechnung pro ratis Septimarum zu $\frac{1}{7}$ und $\frac{2}{7}$ gegenseitig, nach Abzug der verlohren zu achtenden Gelder, zu erstatten und zu vergüten sind.

4) Die Forderung des Communion, Stöllners, wegen des neunten Prästandi von den Clausthalschen Gruben, Burgstädter Zuges, vom Quartal Reminiscere 1783. an, bis zum Schluß des Quartals Trinitatis 1788, und

5) die dem Fürstl. Hause auf der Grube: Lautenthals Glück zu $\frac{2}{7}$ annoch als Gewerken zustehende $12\frac{6}{7}$ propper Ruchsen, und ferner

6) die Ausbeute von denen ihrer Eigenschaft nach, im Bergbuch nicht aufgeführten zwey Erbkuchsen, welche letztere Ausbeute Königl. und Churfürstl. Seits von denen, ihr, nach Abtretung des Oberharzischen Bergbaues, als Grund, und Bergherrn allein zustehenden vier Erbkuchsen, der Fürstl. Seite überlassen wird, so lange die gegenwärtig angelegte Ausbeute fortwähret.

§. 13.

Besonders begeben des Herrn Herzogs von Braunschweig:Lüneburg, Durchl., für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Fürstl. Wolfenbüttelschen Hause, Sich aller Zurückforderung derjenigen Geld.Vorschüsse, welche von Ihnen und Ihren Fürstl. Vorfahren an der Regierung,



zung, zu Unterstützung der Gewerken des Oberharzischen Bergbaues, und der Zehntcasse, besage der darüber ausgestellten besondern Obligationen, geleistet worden sind, und entbinden die letztern von deren Erstattung bey einer etwanigen künftigen Aufnahme der Gewerkschaften, hiemit gänzlich und aufs verbindlichste.

§. 14.

Was die in dem bisherigen Communions-Territorio befindlichen Bergstädte, Communions-Förster, Wohnungen, und übrigen Orter, Wiesen und Zubehörungen betrifft; so gehören solche künftig, mit allen Landeshoheitlichen Rechten, demjenigen der höchsten Paciscenten, in dessen Territorial-Antheil dieselben belegen sind, und werden von beiden Seiten ohne die mindeste Vergütung abgetreten. Insbesondere

§. 15.

Wird dem Königl. und Churfürstl. Hause das Communions-Zehnthaus zu Zellerfeld, nebst der Münze daselbst, dem Fürstl. Braunschweig; Lüneburgschen Hause aber der Holzhof und dessen Bezirk zu Harzburg, sowol in Ansehung des Eigenthums, als auch des Territorii, unentgeltlich überlassen und dadurch die bisherige Communions in beiden Betracht aufgehoben.

Hingegen bleiben die in dem Communions-Zehnthause befindlichen Meublen, Silberzeug und Sachen, nach dem darüber vorhandenen Inventario, behuf des Unterharzischen Communions-Zehntens, fernerhin in Gemeinschaft und sollen dahin verabsolget werden. Jedoch

§. 16.



§. 16.

Verbleibet das Privat, Eigenthum der Pulvermühle und Factorey, Gebäude zu Lautenthal, den beiderseitigen Berghandlungen, so wie auch sämtliche bisher einseitige Fürstliche Gebäude der Fürstlichen Seite verbleiben, jedoch ist der Bezirk des Fürstl. Wilden, oder Fohlenhauses am Schwarzenberge annoch gehörig zu vermessen und zu versteinen.

§. 17.

Betreffend die in dem bisherigen Communion; Territorio belegenen fünf Sägemühlen, nahmentlich: die Hessenthaler und Riefenbacher bey Harzburg; die Söser bey Badenhausen; die Hutschenthaler bey Lautenthal, und die Weissen Wasser, Sägemühle ohnweit Zellerfeld; so ist diesserhalb beliebt: dieselben, nebst denen gleichfalls in der Communion belegenen beyden Herrschaftlichen Mahlmühlen, der Eulenspiegeler bey Zellerfeld, und der Wildemänner im Hutschenthal, dergestalt zu vertheilen, daß die ersten drey, nemlich, die Hessenthaler, Riefenbacher, und Söser Sägemühlen, nebst allen ihren Zubehörungen dem Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Hause, die beyden letztern Sägemühlen aber, nemlich die Hutschenthaler und Weissen Wasser, nebst der Wildemänner und Eulenspiegeler Mahlmühle, mit allen ihren Zubehörungen, dem Königl. und Churfürstl. Hause, mit ihren bisher versteint gewesenen Bezirken, zu einseitiger Landesherrlicher Hoheit, und zum privativen Eigenthum abgetreten werden sollen.



§. 18.

Die Trift; Hude; Weide; und Mast; Gerechtigkeit wird den Fürstl. Aemtern und Unterthanen, in so weit ein jeder dieselbe beständig hergebracht, in dem Königl. und Churfürstlichen Antheile, bis zu einer weitem gütlichen Uebereinkunft, hiemit vorbehalten, so wie ein gleiches auch, in Absicht der in den Königl. und Churfürstl. Antheil fallenden Bergstädte und Oerter, gegen den Fürstl. Antheil des Territorii Statt findet, in so ferne jene in diesem die Trift; Hude; Weide; und Mastgerechtigkeit beständig hergebracht haben, und es soll zu Vermeidung aller künftigen Differenzen, sowol in Ansehung dieser, als jener Unterthanen, eine Beschreibung ihrer Berechtigungen gemacht, und in soferne sie, den bisherigen Actis nach, streitig sind, demnächst deren gütliche Beylegung versucht werden.

Nicht weniger ist

§. 19.

Was die, dem Fürstl. Braunschweig; Lüneburgschen Hause einseitig in dem bisherigen Communio; Territorio zustehende Jagd; Gerechtigkeit betrifft, beliebet: daß solche, da bislang darüber eine Uebereinkunft nicht hat getroffen werden können, dem Fürstl. Braunschweig; Lüneburgschen Hause ferner in dem künftigen Königl. und Churfürstl. Antheil des bisherigen Communio; Territorii, hergebrachter maßen, verbleiben solle.

§. 20.

Endlich ist wegen des juris piscandi der bisherigen Communio in den Harz; Gewässern, worüber bisher eine besondere Convention errichtet gewesen ist, mit Aufhebung
der;



derselben festgesetzt: daß hinführo jeder Theil solche Wasser ohne Ausnahme, so weit sein Territorium sich erstrecket, nach Willkühr allein fischen lassen, und darüber disponiren könne.

In den Grenz;Wassern, und den, die Grenzlinie durchschneidenden Bächen und Gewässern hingegen, bleibt die Gerechtigkeit dazu beyden Theilen, ohne Rücksicht auf das Territorium, und unangesehen, ob diese Bäche und Gewässer hier und da von der eigentlichen Grenzlinie abweichen, gemeinschaftlich frey.

§. 21.

Betreffend die, den Fürstlich;Braunschweig;Lüneburg;schen Aemtern und Unterthanen bisher zugestandenen Rechte, die sämtlichen Holzbedürfnisse überhaupt, und insonderheit das Brenn; Bau, und Nußholz, Forstzinsfrey aus demjenigen Forst;Antheile zu verlangen, welcher künftig dem Königl. und Churfürstl. Hause zufällt; so entsagen des Herrn Herzogs von Braunschweig;Lüneburg Durchl. für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Fürstl. Wolfenbüttelschen Hause, diesen Rechten, und soll dieser ebenbenannte Forst;Antheil von solchen Holzberechtigungen künftig gänzlich befreyet bleiben; vielmehr übernimmt das Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg, die sämtlichen Holzbedürfnisse für die Fürstlichen Aemter und Unterthanen, ohne alle Ausnahme, aus den privativen Fürstl. Forstrevieren künftig verabsolgen zu lassen, macht sich nicht weniger auch hierdurch verbindlich: das Königl. Churfürstl. Haus gegen alle und jede Ansprüche, so an dasselbe von den Fürstl. Unterthanen und Aemtern, dieser Berechtigungen



gen, jemals etwa gemacht werden könnten, zu sichern und gänzlich schadlos zu halten, auch deshalb Gewähr zu leisten.

So wie auch

§. 22.

Königl. und Churfürstl. Seits, unter einer gleichmäßigen Gewährleistung, wie im vorigen §. bestimmt ist, versichert wird, daß gleichfalls alle Brenn; Bau; und Nutz; Holz; Lieferungen für die Städte, Dörfer und Unterthanen, welche in den Territorial; Antheil des Königl. und Churfürstlichen Hauses fallen, weiter nicht aus dem Fürstl. Braunschweig; Lüneburgschen Forst; Antheile verlangt werden, vielmehr die Fürstl. Forst; Reviere künftig von dieser Holz; Lieferung auf beständig befreyet bleiben sollen.

Auch sollen

§. 23.

Künftig alle und jede Holz; und Kohlenbedürfnisse für den Oberharzischen Bergbau, insonderheit für den tiefen Georg; Stollen, wie auch behuf des Hütten; Haushalts, ohne alle Ausnahme, aus den Königl. und Churfürstl. Forst; Reviere, ohne die mindeste weitere Belästigung des, dem Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Hause zufallenden Forst; Antheils, geliefert und bestritten werden.

§. 24.

So viel die, zur Zeit der Abtretung vorhandenen Holz; und Kohlenvorräthe betrifft; so ist folgendes gemeinschaftlich beliebt:

1) Alle diejenigen Holzvorräthe, welche zur Zeit der Abtretung in den beiden, an der Ocker und Innerste bele-

genen



genen Communion; Wehren, oder im Wasser sich befinden werden, mit Einschluß desjenigen Holzes, so etwa durch das Wasser wieder ausgeworfen worden, desgleichen auch alle auf denen zur Unterharzischen Communion fernerhin gehörigen Hütten, und andern Bezirken, sich alsdann befindende Holzvorräthe, nicht weniger alle, zur Zeit der Abtretung daselbst vorhandene Kohlen, bleiben zu gemeinschaftlichem Gebrauch dieser Communion eigen.

2) Alle übrige, im Walde und auf den Sägemühlen, oder sonst, in dem künftig einseitigen Territorio vorhandene Vorräthe, an Holz, Blöcken, Dielen &c. hingegen, sollen, nach vorgängiger Nachzählung, demjenigen der höchsten Paciscenten, gegen Erstattung der darauf haftenden Kosten zu $\frac{4}{7}$ oder $\frac{3}{7}$, zum alleinigen Eigenthum zufallen, in dessen Forst; Revieren und einseitigen Territorio solche sich finden werden; und gleichergestalt sollen auch die, in den Vorraths-Schuppen, und auf den Oberharzischen Hütten, oder anderswo, sich findende Kohlenvorräthe, gegen Erstattung der, nach den Communion; Forstrechnungen, zur Zeit der Abtretung darauf noch haftenden gemeinschaftlichen Verlagskosten, pro ratis septimarum, dem künftigen domino fundi verbleiben.

§. 25.

Wegen der bisherigen Communion; Bediente ist beliebt: daß, in Gegenwart der beiderseitigen Bevollmächtigten, welche dazu den besondern Auftrag erhalten werden, alle, bey dem Oberharzischen Communion; Bergwerk ange-setzte Berg; Münz; und sonstige Bediente, der Pflichten entlassen werden sollen, die sie, nach ihren auf die beider,



seitigen höchsten Communion; Herrschaften gerichteten Homagial; und Dienst; Eiden, dem Fürstl. Braunschweig; Lüneburgschen Hause mit geleistet haben, und sollen dagegen in die einseitigen Pflichten Sr. Königl. Majestät und Dero Hauses allein übernommen werden.

So viel aber die Forstbediente betrifft; so ist beliebt: darüber eine weitere, jedoch vor jener Handlung abzuschließende, Verabredung zu treffen, welche von den Forst; Bedienten zum Theil in Königl. und Churfürstl. und zum Theil in Fürstl. Braunschweig; Lüneburgschen einseitigen Dienst zu übernehmen sind.

§. 26.

In Absicht des freyen Commerzes des, Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. künftig zustehenden einseitigen Antheils des bisherigen Communion; Harzes, wollen des Herrn Herzogs von Braunschweig; Lüneburg Durchl. es bey demjenigen auf beständig bewenden lassen, was überhaupt der Bergfreyheit bisher gemäß gewesen ist, und was von Seiten der Fürstl. Lande gegen das Bergwerk, die Bergstädte, Dörter und Einwohner der bisherigen Communion, in Betracht der ohngehinderten, und von allen Abgaben befreyeten Durchfuhr der Bergwaaren, des Ans und Verkaufs des Holzes, der Victualien, des Kornes, und aller übrigen Lebensmittel und Waaren, von und nach dem Harz, den Bergstädten und Dörtern, bisher statt gefunden hat. Insonderheit aber wollen des Herrn Herzogs Durchl. einen in Ihren Landen etwa zu verfügenden Korn; Zuschlag auf und gegen den Harz nicht mit erstrecken, vielmehr eine freye und unerschwertte Korn; Zufuhr auf jedesmalige obrigkeit.



keittliche beglaubte Bescheinigung des Quanti, und des Orts, wohin solche bestimmt ist, nach demselben jederzeit Statt finden lassen. Und gleichergestalt wollen dagegen Ihre Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. die freye Eins und Durchfuhr, und den freyen Verkauf des Holzes und aller Lebensmittel und Waaren aus den Fürstl. Braunschweig: und Blankenburgschen Landen in Allerhöchstdero künftigen einseitigen Antheil des bisherigen Communion: Harzes, ohneingeschränkt und ohnbehindert ferner Statt finden lassen. Was übrigens die, durch die bisherigen Communion: Forsten von Harzburg über die Oderbrücke, Königskrug, nach Braunlage, u. s. w. gehende Strafe anbetriß;

So soll es in der Maasse, wie es zwischen beiden höchsten Häusern, sowol in Ansehung der Bedingungen, als wegen der Instanderhaltung dieses Weges, und des dazu bendichtigten Holzes, durch die Ministerial:Correspondenz vom Jahre 1771. beliebt worden ist, sein Verbleiben behalten, so daß alles dasjenige, was darnach in Ansehung der Communion ausgemacht und zugestanden ist, fernerhin gleichergestalt auch auf dem Tractu dieses Weges, in dem künftigen Königl. und Churfürstl. einseitigen Antheile der bisherigen Communion: Forsten, zugestanden und prästiret werden solle.

§. 27.

Königl. und Churfürstl. Seits wird bewilliget, daß die, behuf der Communion:Meßingshütte etwa erforderliche Blende, am Oberharz unentgeltlich, jedoch auf Kosten der Hütte, verabsolget werde.



§. 28.

Da bisher viele der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Unterthanen Verdienst, durch Fuhren, Holzhauen und Verkohlungen, bey dem bisherigen Communion-Oberharzischen Bergwerk, und dem Communion-Forst-Haushalt gehabt haben; so ist die Königl. und Churfürstl. Seite gerne erbötig, darunter dem Wunsche der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Seite beizutreten, daß derselben einseitige Unterthanen behuf der Arbeit bey den künftig einseitigen Oberharzischen Bergwerke und Forsthaushalt, so lange die Unterthanen sich, in Absicht des Lohns, billig finden lassen, und sich bey ihrer Arbeit unverweislich bezeigen, vorzüglich, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zuziehen zu lassen, daß den Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Unterthanen daraus keine Berechtigung zuwachse, vielmehr der Königl. und Churfürstl. Seite unbenommen bleibe, in Absicht der Wahl der Arbeiter, nach Gefallen Veränderungen zu machen.

§. 29.

In so ferne Communion; oder einseitige Unterthanen sich in den künftig einseitigen Territoriis des bisher in Gemeinschaft gewesenen Harzes eines Forst; oder Hudes Verbrechens schuldig machen; so sollen dieselben, auf vorgängige Requisition der Obrigkeit, in deren Jurisdiction das Verbrechen begangen, zur Bestrafung reciproce sistiret, auch die erkannte Strafe binnen Jahr und Tag beygetrieben, oder die Nonvalenten zur Verwandlung der Geldstrafe in Leibes; oder Arbeitsstrafe specificiret werden, jedoch ist in den Requisitionen locus delicti, und qualitas delicti,



licti, nach Maaßgabe des Burgdorffschen Protocelli, anzuzeigen.

§. 30.

Was die künftige Consumtion an Holz und Kohlen, behuf des nach der bisherigen Verfassung in Gemeinschaft verbleibenden Unterharzischen Bergwerks, und der dazu gehörigen sämtlichen Hütten und Werke, wie auch behuf der Eisenhütte zu Gittelde, und des Salzwerts Julius Halle, ingleichen so viel das nöthige Bau- und Feuerholz für die dazu gehörigen Gebäude, und für die dabey angesetzten Bediente, und für die Einwohner der Communions Bezirke, nicht minder, was die Verabsolung des jährlichen Deputats für das Stift Simonis et Judæ zu Goslar von Vier Hundert und Zwanzig Malter Rößteholz aus dem Communion Ocker-Wehre, betrifft; so ist dieserhalb beliebet und festgesetzt: daß künftig diese sämtlichen Holz- und Kohlen-Bedürfnisse, nach dem bisher üblichen Gemäße, in Absicht desselben es übrigens bey dem Principio sein Bewenden behält, daß auf den Hütten für eine Karre harter Kohlen Neun Maaß, und für eine Karre Tannen Kohlen Zehn Maaß gerechnet werden, resp. zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$ aus den Forst-Antheilen, welche einem jeden der höchsten Paciscenten zufallen, nach vorhergegangener gemeinschaftlichen Bewilligung, verabsolgt werden sollen.

Ferner ist

§. 31.

festgesetzt: daß von beyden Seiten unter der Malter-Zahl des zum Unterharzischen Bergwerk zu $\frac{4}{7}$ und $\frac{3}{7}$



zu verabfolgenden Holzes so viel hartes, und, so weit der Bestand der Reviere es zuläßt, büchenes Holz angewiesen werden solle, daß jede der drey Unterharzischen Hütten jährlich Tausend Karren harter Kohlen zu ihrer Bedürfniß erhalten könne, und soll die, von jedem Theile zu dieser Lieferung harter Kohlen beyzutragende rata an Holz, nach dem Flächen-Inhalt der in beyderseitigen Forst-Antheil fallenden harten Reviere, so wie die Forstbeschreibung von 1752. dieselben bestimmt, ausgemittelt werden, jedoch versteht es sich, daß jedem Theile dasjenige Quantum Holz, was derselbe zu den harten Kohlen liefert, auf den pro ratis Septimarum zu liefernden Antheil der sämtlichen Kohlholz-Bedürfniß für den Unterharz, zu gute gerechnet, mithin bey Eintheilung der Septimarum der ganzen Kohlholz-Lieferung, ein Malter hartes Holz, und ein Malter Tannen-Holz, ohne Rücksicht auf die bessere Qualität des erstern, für eins angenommen, und ad Computum gebracht werden.

§. 32.

Die benöthigten Dielen für den Rammelsberg, für die sämtlichen Unterharzischen Hütten, den Vitriol-Hof, den Kupferhammer und die Messingshütte, imgleichen für das Communion Salzwerk Julius-Halle, desgleichen das Communion Wittelsche Eisenhütten Werk, so wie auch zu allen dahin gehörigen herrschaftlichen Gebäuden, sollen künftig sämtlich, auf vorhergegangenes vom Unterharzischen Vergamte gehörig attestirte Nothdurft pro ratis Septimarum Königl. und Churfürstl. Seits von der Hutsenthalscher Sägemühle, und Fürstl. Seits von den Sägemühlen



ten zu Harzburg und an der Söse, so lange man Fürstl. Seite gut finden wird, letztere in Betrieb zu lassen, gegen die bisherigen Preise verabsolget werden.

Das Büttner Holz, behuf des Kammelsberges, des Bitriolhofes und der Hütten, giebt gleichfalls jeder Theil pro ratis Septimarum aus Seinem Forst-Antheile, Forstzinsfrey, gegen alleinige Bezahlung der Unkosten.

§. 33.

Wegen der gehörigen und richtigen Anlieferung der Kohlen und Wasen, welche aus den Privat-Hölzungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch verabsolget werden, ist beliebt: von Fürstl. Braunsch. Lüneburgischer Seite die Verfügung zu machen, daß diejenigen einseitigen Ober- und Unterforstbediente, welche die Forstreviere, in welchen die Privat-Hölzungen belegen sind, in Aufsicht haben, jederzeit mit darauf beeidiget werden sollen, daß sie das Beste der Unterharzischen Communion, in Ansehung des Vorkaufs-Rechts, sich pflichtmäßig wollen angelegen seyn lassen: und soll übrigens die Eides-Formel gemeinschaftlich festgesetzt, und zu Verhütung aller Irrung, von den, in Absicht dieser einseitigen Forstbedienten, von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen, von der Fürstl. Berghauptmannschaft jedesmal der Königl. und Churfürstl. Berghauptmannschaft Nachricht ertheilet werden.

§. 34.

Damit wegen der, sowohl zu rechter Zeit, als auch behuf der erforderlichen Quantität, zu veranstaltenden Hauung und Verkohlung des Holzes ein Mangel nicht entstehen möge; so soll das Unterharzische Bergamt jedes
Jahr.



Jahr, vor Eintritt des Novembris, die sämtlichen Bedürfnisse, nicht nur der Königl. und Churfürstl. sondern auch der jedesmaligen Fürstl. Berghauptmannschaft ohne Versäumniß anzeigen, und sodann die weitere Anordnung und Verfügung von jeder Seite erwarten.

§. 35.

Da der Forst, Haushalt und Betrieb den einseitigen Forstbedienten lediglich, mit Ausschließung der Communions Bediente, überlassen bleibt; so geschieht die Bestimmung der Reviere, und die Anweisung des Holzes, behuf des Unterharzischen Berg- und Hüttenwerks, und der übrigen Zubehörungen, von den einseitigen Forstbedienten eines jeden Reviere, den neu zu bestellenden und in gemeinschaftliche Pflichten zu nehmenden Communions-Forst-Bedienten, jedoch ohne Noth aus keinen entlegenen Revieren, als woraus die Holz- und Kohlenlieferung für den Unterharz bisher erfolgt ist.

§. 36.

Die Communions-Forst-Bediente hingegen besorgen, nach der geschehenen Anweisung, das Hauen und Verkohlen des Holzes, das Beybringen desselben an das Wasser, das Flößen, wozu die beyden Communions-Wehre an der Ocker und Innerste ferner gemeinschaftlich bleiben; nicht weniger die Anfuhr des Holzes und der Kohlen, behuf des Unterharzischen Berg- und Hüttenwerks, und der übrigen Zubehörungen, nach pflichtmäßiger Bestimmung der Löhne, und mit Beybehaltung der Führen der Unterthanen, in so ferne sie dazu berechtiget sind, auf Rechnung der Communions-Cassen.



Es haben jedoch die Communion:Forst:Bediente, sobald das Hauen des Holzes verrichtet ist, solches sofort, und ehe davon etwas verbraucht, oder abgefahren wird, den einseitigen Forstbedienten eines jeden Reviers anzuzeigen, und mit denselben die gehauenen Malter nachzuzählen, und gemeinschaftlich zu specificiren.

§. 37.

Das Flößen des Holzes betr., ist zuvörderst beliebt und festgesetzt: daß solches auf der Ocker, der Radau, der Ocker und der Innerste, beyden höchsten Paciscenten aus ihren einseitigen Revieren zum Verkauf, oder andern einseitigen Behuef, ohngehindert gestattet werden solle, und insonderheit bleiben, oben §. 36. erwehntermaaßen, die beyden Wehre in der Ocker und Innerste deshalb in fernerer Gemeinschaft.

Jedoch soll bey dem eintretenden Falle, daß man Königl. und Churfürstlicher Seits, dergleichen Flößen durch das Fürstl. Braunschweigische Territorium anzustellen intendiren sollte, wegen des dabey zu beobachtenden Modi, jedesmal eine besondere Uebereinkunft erst getroffen werden.

Uebrigens aber stehet jeder Theil, welcher das Holz aus den einseitigen Revieren zu eigenem Behuef hat flößen lassen, für den, den Communion:Wehren dadurch zugefügten Schaden, ein.

§. 38.

In Ansehung des Holz:Flößens auf der Ocker aus dem künftigen Fürstl. einseitigen Antheil der Forst:Reviere, behuf der Fürstl. Magazine, oder zu andern willkührlichen Gebrauch, ist verabredet und festgesetzt: daß solches jedesmal



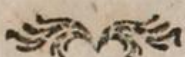
mal in der Rücksicht den Vorgang vor den Flößen auf der Ocker, behuf des Communions; Unterharzischen Berg- und Hütten-Haushalts, haben solle, weil das Flößen des Holzes aus den höher liegenden Forst-Revieren des Königl. und Churfürstl. Antheils, nicht selten aus der Ursach einen Verzug veranlaßt, indem das Holz auf den, aus den Thälern in die Ocker fließenden Bächen, wegen Mangels des Wassers, öfters eine Zeitlang liegen bleibt, ehe dasselbe auf die Ocker gebracht werden kann, mithin die Fürstl. Braunschweigische Flöße dadurch entweder gehindert, oder gar unmöglich gemacht werden dürfte.

§. 39.

Damit aber dem Flößen des Holzes für den Unterharzischen Communions; Bergwercks; und Hütten; Haushalt auf der Ocker, durch den Vorgang der Fürstl. Flöße kein Nachtheil erwachsen möge; so ist ferner festgesetzt:

1) daß an einem dazu schicklichen Orte, oberhalb der dem Fürstl. Antheile zufallenden höchsten Forst-Reviere an der Ocker, ein standhaftes Wehr auf gemeinschaftl. Kosten in der Ocker, in der Absicht neu angeleget, und künftig unterhalten werden solle, daß während der Fürstl. Flöße gleichfalls bey Zeiten aus denen darüber belegenen Königl. und Churfürstl. Revieren Holz auf die Ocker gebracht, und solches zu Verhütung einer Vermischung beiderseitiger Flößen, daselbst aufgehalten werden könne. Und

2) daß Fürstl. Seits solche Verfügungen getroffen werden sollen, daß durch Verschulden der zum Flößen angestellten Leute, dem Flößen behuf des Communions Unterharzischen Bergwercks; und Hütten; Haushalts, in keinem Betracht



tracht ein Nachtheil zuwachse; auch in solcher Rücksicht, wo möglich, jedesmal das Holz der Fürstl. Flöße aus dem Communon Ocker-Wehre alsdann schon fortgeschafft seyn müsse, wann das Holz aus den einseitigen Königl. und Churfürstl. Revieren vor dem oberwehnten neu anzulegenden Wehre sich findet; und endlich

3) will man Fürstl. Seits, um durch die einseitigen Flößen keine Hinderniß in dem Communon Ocker-Wehr durch Ausziehen des Holzes aus demselben zu veranlassen, ein neues standhaftes Wehr, unterhalb des eben gedachten Communon-Wehrs, im Territorio des Fürstl. Amtes Harzburg, zu einseitigem Gebrauch auf eigene Kosten sofort vorrichten lassen. Nicht weniger macht man sich

4) sowol Fürstl. Seits verblüdhlich, jedesmal den erweislichen Schaden zu ersehen, welcher am Communon-Berg- und Hütten-Haushalt durch den verschuldeten Verzug des einseitigen Flößens entsteht; Als man dagegen Königl. und Churfürstl. Seits unter gleichmäßiger Schadloshaltung verspricht, die Forst-Bediente dazu ernstlich mit anzuhalten, daß bey jedesmaliger Communon-Flöße sowol unterhalb des obersten neu anzulegenden Communon-Wehrs, als auch in dem untern Communon-Wehr, der Ockerstrohm in der Maaße vom Holze gereinigt und frey gemacht werden müsse, daß der einseitigen Fürstl. Flöße dadurch kein Aufenthalt verursacht werde.

§. 40.

Die einseitigen Forst-Bediente eines jeden Reviers haben jedoch dahin zu sehen, daß das Hauen und Verkohlen des Holzes, das Anbringen desselben ans Wasser, und das
Flöß



Flößen, nicht weniger die Abfuhr des Holzes und der Kohlen den Forsten so wenig als möglich nachtheilig werde. Auch sollen

§. 41.

Jährlich nach geendigter Kohlung, die davon etwa übrig gebliebenen Wald-Borräthe von dem Communions-Forst-Bedienten dem einseitigen Forst-Bedienten wieder zu gezahlt, und der künftijährigen Lieferung mit zu Gute gerechnet werden.

Ohnerachtet aber dieses Holz ein Eigenthum der Communien bleibt, soll es jedoch den einseitigen Forst Bedienten obliegen, auf diese Borräthe pflichtmäßig zu achten und sollen solche bey der Wledernachzählung, in der Hinsicht, daß die Forststrafen dem einseitigen Antheil zukommen, den Communions-Forst-Bedienten ohne Abgang zurückgeliefert werden.

§. 42.

Was den künftigen Betrieb der in Gemeinschaft bleibenden Eisenhütte zu Gittelde betrifft; so ist dieserhalb die Uebereinkunft getroffen, daß die sämllchen, bereits vorhandenen, und künftijährig werdende Eisensteins-Gruben, in den, im Abriß-Buche von 1680. bestimmten Grenzen des Berges und Gegenthals, und des Schweinsrückens, dazu bestimmt bleiben sollen.

Auch soll nicht allein der Eisenstein, welcher innerhalb jener Grenzen bricht, sondern auch derjenige, welcher binnen den, in obgedachtem Abriß-Buche bestimmten Grenzen des Schwarzenberges, und des Kopfs über dem Gegenthal, wie auch des Berges über dem Gegenthal rege gemacht ist,
und



und noch rege gemacht werden sollte, behuf der gemeinschaftl. Eisenhütte zu Gittelde, ohne solchen auf einseitigen Hütten zu verblasen, abgeliefert und verarbeitet werden.

§. 43.

Die sämtlichen, in den vorbenannten Gränzen befindlichen, und künstlig rege gemachten Eisensteins-Gruben, bleiben demnach zu jenen Behuf, und bloß zu dem Zwecke der Benutzung für die Gitteldsche Eisenhütte, mithin ohnbeschadet der dem einen oder dem andern Theil der höchsten Paalscenten darüber besonders zustehenden Landes-Hoheit, nach wie vor in Gemeinschaft. In sofern aber, auffer dem Eisenstein, auf diesen Eisensteins-Gruben, oder sonst irgendwo, andere Mineralien fündig werden sollten; so ist der Bau von demjenigen Landesherrn einseitig, und zu dessen alleinigen Nutzen zu veranstalten, in dessen Territorio dergleichen sich finden.

§. 44.

Uebrigens soll unter ausdrücklichen Vorbehalte der Landeshoheitlichen Rechte über gedachte Eisensteins-Gruben, den beiderseitigen Berghauptmannschaften, und dem Unterharzischen Communion-Berg-Amt die Aufsicht und Direction des Grubenbaues künftighin übertragen mithin von denenselben sowol der innere Bau der Gruben angeordnet, als die Abfuhr des Eisensteins nach der Eisenhütte zu Gittelde, auf Verlangen der Eisenhütten-Bediente, und nach genommener Rücksprache mit demselben, veranstaltet werden.



§. 45.

Insonderheit ist bey dem Betrieb der Eisenhütte zu Gittelde die Absicht dahin zu richten, daß auf derselben gute tüchtige Eisen-Waaren an Stahl und Stab Eisen, auch Gießwerk und Drath verfertigt werden mögen; inzwischen steht es einer jeden der höchsten Communion-Herrschaften frey, sowohl das Roheisen, als auch die verfertigten Waaren, in so fern beides behuf des Unterharzischen Bergwerks nicht erforderlich, sondern als Kaufmanns-Waare anzusehen ist, pro ratis Septimarum nach Willkühr in natura zu nehmen und darüber zu disponiren.

§. 46.

Bey der Verfertigung der Eisenwaaren auf der Gittelde'schen Eisenhütte, über deren Betrieb künftig den beiderseitigen Berghauptmannschaften, und dem Unterharzischen Communion-Bergamte, die Aufsicht ebenfalls beygelegt werden soll, wird in Zukunft auf die Bedürfnisse des Oberharzischen Bergbaues weiter keine Rücksicht genommen; dahingegen behält es dabey sein Verbleiben, daß die Bedürfnisse für den Communion-Unterharz von der Communion-Eisenhütte zu Gittelde angeliefert und bestritten werden.

§. 47.

Wegen der Jurisdiction ist folgendes festgesetzt:

1) In Absicht der, dem Communion-Unterharzischen Bergamte in Civilibus, und der Berghauptmannschaft in Criminalibus zustehenden Civil- und Criminal-Jurisdiction über die, in dem bleibenden Communion-Territorio wohnenden Communion-Unterthanen und andere, unter dem Bergamte stehende Bediente und Personen, nicht weniger



niger auch in Ansehung der Appellationen behält es bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

2) Die Vergehen, Betrügereyen und Mißbräuche, welche sich die, zu einer gewissen Arbeit angelegten Köhler, Holzhauer, Fuhrleute, und dergl. in einseitigen Territorio bey und in Rücksicht ihrer Arbeit zu Schulden kommen lassen, desgleichen die Vergehen, Betrügereyen und Mißbräuche, deren sich die, behuf des Eisensteins-Bergbaues für die Communions-Hütte zu Gittelde angelegten Bergbediente, Berg- und Fuhrleute, bey ihrem Officio und ihrer Arbeit in einem oder dem andern einseitigen Territorio theilhaftig machen, sollen, in so ferne dem Communions-Haushalt dadurch ein Nachtheil zuwächst, vom Unterharzischen Communions-Bergamte, durch Abzug, oder Vorenthaltung des Lohns coercirt werden; falls aber eine andere Bestrafung erforderlich ist, soll deshalb behufige Anzeige in foro delicti ordinario geschehen; gleichwie denn auch überall dem Unterharzischen Communions-Bergamte keine Cognition über Hoheits-Fälle in dem einseitigen Territorio zugestanden wird.

3) Sollte übrigens a) ein einseitiger Unterthan in dem bleibenden Communions-Territorio, oder b) ein Communions-Unterthan in einem einseitigen Territorio ein Verbrechen begehen, so soll das forum delicti das forum competens seyn, und die Auslieferung der Deliquenten, auf geschehene Requisition, gegen Erstattung der gehaltenen Auslagen, wechselseitig erfolgen; auch soll es, in dem ersten Falle, wegen der Ablassung eines Criminal-Erkenntnisses, bey der bisherigen Einrichtung verbleiben.



§. 48.

Bey allen diesen verbindlichen Verabredungen wird dasjenige, was in dem §. 2. bereits enthalten ist, ausdrücklich wiederholt, daß ein Jeder der höchsten Paciscenten künftig, nach erfolgter Ratification dieses Reccesses, dem Ihm zufallenden Antheil des Territorii mit allen Landesherrlichen Rechten und Regalien, sie mögen Namen haben wie sie wollen, besitzen und geniessen solle. In dieser Rücksicht entsagen Ihre Königl. Majestät von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Königl. und Churfürstl. Hause, denen, Ihnen bisher in Gemeinschaft zugestandenen Landeshoheitlichen Rechten und Nutzungen an demjenigen Antheile des Territorii, welcher dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Hause zufällt; und gleichergestalt entsagen des Herrn Herzogs von Braunschw. Lüneburg Durchl., für Sich und ihre Nachfolger an der Regierung, aus dem Fürstl. Wolfenbüttelschen Hause, denen Ihnen bisher in Gemeinschaft zugestandenen Landeshoheitlichen Rechten und Nutzungen an demjenigen Antheile des Territorii, welches dem Königl. und Churfürstl. Hause abgetreten wird.

§. 49.

Da durch diese wechselseitige Abtretung der Landeshoheitlichen Rechte, und durch die, in dem gegenwärtigen Reccesse enthaltene Verabredungen, die, bisher auf die Communion ihre Beziehung gehabte besondere Reccesse und Verträge, nur in so fern, als in Ansehung derselben in den vorstehenden Paragraphen keine Aenderung getroffen ist, ihre Anwendung finden; so behält der Hildesheimische Receß

vom



vom 12ten May 1649., und das Burgdorfsche Conferenz-
Protocoll vom Jahre 1736., nicht minder die in civilibus
und ecclesiasticis vorhandene Necessse, in Ansehung der
ferner bleibenden Communion ihre vollkommene Kraft und
wechselseitige Verbindlichkeit; dahingegen findet deren Au-
wendung, in Ansehung des, einem Jedem der höchsten
Paciscenten abgetretenen Territorli, auffer in denjenigen
Puncten, welche in dem gegenwärtigen Necessse nicht ab-
geändert sind, weiter nicht Statt. Insonderheit aber wer-
den die sämtlichen Stollen-Necessse, und besonders der letz-
tere, wegen Durchtreibung des tiefen Georg-Stollens un-
term 14ten April 1777. errichtete Vertrag, hiemit aufgehoben,
und für erloschen erklärt; in welcher Rücksicht des
Herrn Herzog von Braunschweig; Lüneburg Durchl. den
als Stöllner der Clausthalschen Gruben Burgstedter Zugs,
zu $\frac{2}{3}$ gehaltenen Rechten, jedoch mit Ausschluß dessen, was
Höchstieselben in dem §. 12. dieses Necessses in Ansehung
der 24 Caroliner Ruchsen, und des Neunten præstandi
vorbesagter Gruben, sich vorbehalten haben, hiemit aufs
bündigste entsagen.

Wenn übrigens auch

§. 50.

Einer der höchsten Paciscenten zu einer Evictions-
oder Entschädigungs-Leistung, wegen der nach vorstehen-
den Artikeln getroffenen Theilung und Abtretung, auf-
ser denjenigen Fällen, welche in diesem Necessse besonders
ausgenommen worden, verbunden erachtet werden könnte;
so wollen dennoch beide höchste Paciscenten dergleichen
Evictions- und Entschädigungs-Forderungen, unter dem



Vorwande einer Verletzung unter oder über der Hälfte, eines Irrthums, oder unter welchem Vorwande es sonst seyn mögte, nicht machen, begeben Sich derselben, und versichern für Sich und Ihre Nachfolger an der Regierung, über den Inhalt dieses Reccesses genau halten zu lassen.

§. 51.

Endlich ist zu der Auswechsellung der beyderseitigen Ratificationen dieses Reccesses eine Frist längstens von Acht Wochen bestimmt, und sind sodann alle, in den vorherstehenden Artikeln verabredete gegenseitige Abtretungen und Einrichtungen, baldmöglichst in wirkliche Vollziehung zu setzen. Insonderheit sind sofort nach erfolgten Ratificationen, von beiden Theilen sowol die Commissarien als auch die Feldmesser zu ernennen, durch welche dasjenige, was wegen der zu ziehenden Grenz-Linie zwischen den künftigen beyderseitigen Territoris bestimmt und verabredet worden, auf gemeinschaftliche Kosten baldmöglichst zu vollenden ist.

Zur Urkunde dieser vorstehenden Verabredung ist gegenwärtiger Recess von denen, zu dessen Abschließung Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, mit Ihren Pottschaften besiegelt, und in zwey gleichlautenden Originalien gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Zeltersfeld den 4ten October 1788.

(L.S.) v. d. Bussche. (L.S.) Hardenberg-Reventlow.

(Die zum Reccesse gehörenden Anlagen folgen künftig.)



XII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-
mittel in den verschiedenen Gegenden der
hannöverschen Churlande, vom Jan.,
Februar und März 1788.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder
Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der An-
nalen dritten Jahrganges S. 194. theils wegen der
Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf
dem Fleische ruhenden Licentis angeführt worden.



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	4	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	2	1	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	4	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	6	—	—	1	9
Lüneburg	1	9	1	3	2	6	2	3	1	9
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Lauenburg	1	9	1	6	1	9	1	—	2	—
Razeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	9
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	8	1	8
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	5	2	—	1	6	—	—



1789.

Zamel fleisch		Kocken			Weitzen			Ger: ste		Haber		Land: Butter		
bestes Pfd.	gerin: ges Pfd.	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		
gg	pf.	gr	gg	pf.	gr	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	—	—	—	16	—	—	18	8	10	8	7	4	3	4
1	8	—	—	17	4	—	22	—	10	—	7	4	2	8
1	4	1	2	18	8	1	—	8	14	8	10	—	3	4
1	2	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	—
1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	0	17	8	—	22	8	13	—	12	8	0	0
2	—	—	—	17	—	1	2	—	12	—	7	—	4	—
2	—	1	8	15	4	—	23	4	12	8	8	—	0	0
2	2	1	4	16	8	—	23	4	13	4	9	—	3	8
1	8	1	6	16	—	1	2	—	16	—	7	6	0	0
1	9	1	6	16	—	—	22	—	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	16	—	1	—	—	11	6	8	—	3	6
—	—	—	—	15	—	—	23	—	11	—	7	—	3	—
0	0	0	0	12	—	—	22	—	10	—	8	—	3	3
1	6	—	—	13	6	—	19	—	10	6	7	—	3	—
1	6	1	3	16	—	—	22	—	12	—	6	3	3	—
1	3	—	—	17	6	1	—	—	13	—	6	—	2	3
1	8	1	4	15	6	—	21	7	10	9	6	8	2	4
—	—	—	—	16	—	—	22	—	—	12	8	3	2	7



Februar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin ges		bestes		gerin ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	—	10	—	—	1	6
Zellerfeld	1	8	1	2	—	10	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamelu	2	—	1	6	2	4	1	6	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	2	4	1	8
Selle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	—	8	2	—
Lüneburg	1	9	1	3	1	9	1	9	1	9
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Lauenburg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Razeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	9
Burtehude	1	6	1	3	1	3	1	—	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	8	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	5	2	—	1	6	—	—



1788.

Zamel: fleisch				Rocken			Weizen			Ger: ste		Haber		Land: Butter	
bestes		gerin: ges		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
Pfd.		Pfd.		Nr	gg	pf.	Nr	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	—	—	—	—	17	4	—	20	—	11	—	8	—	3	—
2	4	—	—	—	18	—	—	22	8	11	8	7	8	3	—
1	6	1	4	—	18	8	1	—	8	14	8	10	—	3	4
1	6	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	—
0	0	0	0	—	17	—	—	21	8	12	—	8	8	0	0
2	—	—	—	—	17	—	1	3	—	12	—	8	—	4	—
2	4	2	—	—	16	—	1	1	4	14	—	8	8	0	0
2	4	1	4	—	17	4	1	—	—	14	—	8	8	3	8
1	9	1	6	—	16	—	1	2	—	16	—	8	—	0	0
2	—	1	6	—	16	—	—	22	—	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	18	—	1	—	—	11	6	8	—	3	6
—	—	—	—	—	17	6	—	23	—	11	—	7	—	3	—
—	—	—	—	—	12	—	—	22	—	10	—	8	—	3	—
1	6	—	—	—	13	6	—	19	—	10	6	7	—	3	—
1	6	1	3	—	16	—	1	—	—	12	—	7	—	2	6
1	3	—	—	—	17	6	1	—	—	13	—	6	—	2	3
1	8	1	4	—	16	11	—	21	9	11	4	6	8	2	4
—	—	—	—	—	16	—	—	23	—	13	—	8	3	2	9



März

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	2	1	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	—	10	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	4	1	8
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	6	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	2	—	—	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	3	1	9	1	9	1	9
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Lauenburg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Rageburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	9
Buxtehude	1	6	1	3	1	3	1	—	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	8	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	5	1	10	1	6	—	—



1789.

Hamel: fleisch				Kocken			Weizen			Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter	
be		gerin:		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
stes	Pfd	ges	Pfd.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg.	pf	gg	pf.	gg.	pf.
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	—	—	—	—	18	—	—	20	4	11	—	8	4	3	—
2	4	—	—	—	18	8	1	—	—	12	—	8	—	3	—
1	6	1	4	—	18	8	1	—	8	15	—	11	4	3	4
1	6	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	—
0	0	0	0	—	17	4	—	22	8	12	8	9	4	0	0
2	—	—	—	—	19	—	1	4	—	13	—	8	—	3	4
2	4	2	—	—	16	—	1	1	4	14	—	8	8	0	0
2	2	1	4	—	17	4	1	—	—	14	8	9	4	3	8
1	9	1	6	—	16	—	1	—	—	15	6	8	—	0	0
2	—	1	6	—	15	6	—	23	—	14	—	8	6	3	—
1	6	1	3	—	18	6	1	3	—	15	—	8	6	3	—
					18	—	1	2	—	14	—	8	—	2	9
0	0	0	0	—	13	6	1	—	—	12	6	8	8	2	6
1	6	—	—	—	13	6	1	—	—	11	—	9	—	3	—
1	6	1	3	—	17	—	1	2	—	12	6	7	6	3	—
1	3	—	—	—	19	—	1	5	—	13	—	7	—	2	9
1	8	1	4	—	18	—	1	—	2	11	9	8	6	2	4
					16	—	—	23	—	14	—	9	3	2	6



XIII.

Miscellaneen.

1) Dankfeyer der Wiedergenesung Ihro Majestät des Königes.

In den Jahrbüchern der Landesgeschichte, bleibt sie eine ewig unvergeßliche Merkwürdigkeit, die Wiedergenesung unsers allgemein geliebten und so gerecht verehrten Landesvaters, von der leidenvollen Krankheit, welche mehrere Monate hindurch die traurigste Lücke in dem Zusammenhange der Wohlthaten machte, die während seiner beglückenden Regierungsdauer, den hiesigen Staaten unzertrennbar zuflossen.

Würdiger könnte das Andenken an diese wichtige Ereigniß den Nachkommen nicht aufbewahrt werden, als durch ein getreues nach dem Leben gezeichnetes Gemählde der von ihr erregten Empfindungen in den Herzen aller Landes-Einwohner, die so gleichstimmend an dem Schicksale des besten Königes Theil nahmen, jede Bekümmerniß der guten über Thronen-Glanz durch eigenen Werth erhabenen Königin schmerzhaft gebeugt fühlten, und allen Trauer-Anlaß der liebenswürdigen Königlichen Familie, mit kummervoller Rührung auf sich wirken ließen.

Aber wer vermag so viele tausendfache aus dem Innersten der Seele hervorströhmende Empfindungen, wenn sie gleich noch so harmonisch sind, wie wallende Lichtstrahlen, in einem dem Auge sichtbaren Punkte zusammen zu



ziehen. Selbst die vollkommenste Beschreibung aller ihrer auf so verschiedene Art geäußerten Ausdrücke, was würde sie mehr seyn, als mattes Schattenbild, des sie belebenden Geistes?

Darum widmen wir denn auch zum Denkmale jener wohlthätigen Fügung, in diesen Blättern nur einige wenige Nachrichten, von der an allen Orten des Landes mit so frohen Herzen begangenen Dankfeyer.

Den Einwohnern der Stadt Hannover ward durch eine von Königl. Regierung veranstaltete Subscription Gelegenheit gegeben, ihre Freude durch Beyträge zu milder gemeinnütziger Bestimmung an den Tag zu legen.

Am Schlusse der Unterzeichnung belief sich solche auf 1969 Rthlr. 6 mgr. in Golde, und 794 Rthlr. 29 mgr. 4 pf. in Cassen; Münze, welches zusammen die Summe von 2820 Rthlr. 27 mgr. 5 pf. in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, ausmachet.

Hievon sind der gehegten Absicht gemäß 400 Rthlr. Cassenmünze zur freyen Speisung von tausend Armen am Tage des den 26sten April gefeyerten allgemeinen Dankfestes, und zu einer allgemeinen Austheilung unter selbige verwendet worden. Wegen der überschießenden 2392 Rthlr. 7 mgr. in Golde, ließ Königl. Regierung die Geber selbst unter den beyden Vorschlägen wählen, ob hievon eine alljährliche Almosen-Vertheilung an bedürftige Arme gestiftet,

oder

damit der Grund gelegt werden sollte, eine freye Volks- und Arbeitsschule für arme Jugend zu errichten.

Die



Die Worte des dieserhalb an die Obrigkeiten des Orts ergangenen Rescripts, haben so viele eigenthümliche Würde, und entsprechen so ganz characteristisch dem Geiste einer weisen Regierung, welche bey allem und selbst solchem Gebrauche des Vermögens der Landeseinwohner der zum gemeinen Besten gewidmet wird, sich jeder vorkreifenden Anmaßung enthält, daß wir es für wahre patriotische Pflicht erkennen, sie hier buchstäblich einzurücken.

„Wir haben (heißt es in gedachtem Rescripte) nur den
 „Borsatz, daß die Wahl zwischen beyden Vorschlägen
 „mit dem allgemeinen Wunsch des Publikums überein-
 „stimmen möge, und betrachten uns blos in dem Ver-
 „hältniß, solchen auf die beste thunliche Weise zur Aus-
 „führung zu befördern. Wie hingegen das Geld, wel-
 „ches jetzt verwendet werden soll, aus der freyen from-
 „men Mildthätigkeit der hiesigen Einwohner geflossen
 „ist: so sehen wir es für gemäß und billig an, daß die
 „wohlthätigen Geber, deren Bereitwilligkeit und mil-
 „der Gesinnung allemal das, was geschehen wird, ver-
 „danket werden muß, selbst über dessen künftige Bes-
 „timmung urtheilen, und nach der Mehrheit entschei-
 „den mögen.“

Von denen durch die Armenväter in allen Districten der Stadt eingesammelten Stimmen, haben sich die mehrsten für Errichtung einer freyen Volks- und Arbeitsschule erklärt. Also wird dann dieses Opfer edler Dankgefühle der Einwohner der Residenzstadt, in Gründung einer Anstalt verewiget werden, welche am fähigsten dazu ist, die niedrigen verarmten Volks-Classen, mit Gewinn
 an



an eigener Wohlfarth, zu geschäftigen nützlichen Gliedern des Staats zu bilden.

Mit jener wurden daselbst noch verschiedene andere öffentliche Freudenbezeugungen verbunden. Unter diesen zeichnete sich vorzüglich die am 28sten April gewesene sehr zahlreiche Masquerade aus, welche auf Kosten einer dazu vereinbarten Gesellschaft gegeben wurde. Geschmackvolle Decorationen, ein eleganter Aufzug in alts deutscher Rittertracht, und die allgemeine Stimmung zur vollkommensten Freudenharmonie, unterhalten mit einer in jedem Betracht vortreflich angeordneten Bewirthung, erfüllten ganz den Zweck dieser angenehmen Festlichkeit.

Zu Zelle veranlaßte die Gegenwart der damals versammelten Landstände, daß diese den Georgen Tag durch ein großes Mittagsmahl feyerten, wozu über hundert Personen beyderley Geschlechts, aus der Noblesse und allen Classen von denen am Orte vorhandenen Bedienten eingeladen waren. Die in der Heiterkeit der Gesellschaft auf mannigfaltige Weise sich äußernde patriotische Gesinnungen, athmeten alle das süße Gefühl der Unschätzbarkeit des Glücks, wenn wechselseitiges Vertrauen und Liebe zwischen dem Landesherrn und den Ständen, das Band ihrer Mitwirkung für allgemeine Wohlfahrt, unauflöslich befestiget.

Auch bey der Armuth des Orts suchten die Mitglieds der des Landraths Collegii dadurch Freude zu erwecken, daß sie 140 dürftige Personen speisen ließen. Eine ähnliche Speisung wurde an dem allgemeinen Dankfeste den 26sten (Annal. 2r Jahrg. 38 St.) 3 d April



April auf öffentliche Kosten mit mehr als 200 Armen wiederholt.

An diesem Feste selbst, fanden auffer der vorgeschriebenen Gottesverehrung noch folgende Feyerlichkeiten zu Zelle statt. Die Garnison rückte auf den Wall, und machte ein Freudenfeuer. Ihro Durchl. der Herzog Ernst von Mecklenburg gaben ein Diner, und nahmen nachher in großer Cour die mit gegenseitiger lebhaftestn Empfindung dargebrachten Glückwünsche an. Am Abend war der Schloßplatz auf Subscription erleuchtet, zu der sich die Einwohner des Orts aus allen Ständen unterzeichnet hatten. Vor dem Eingange des Stammhauses unsers geliebten Königes, diesem so glorreichen vormaligen Aufenthalte Seiner ruhmwürdigen Ahnherren, war am Ende des über die Schloßbrücke geführten Bogenganges, ein Altar angebracht, worauf sinnbildlich das Opferfeuer der Stadt brannte. Vom Schloßwalle herab ertönte mit Vocal- und Instrumental- Musik das bekannte Lied: **Singt unserm König Heil** &c. Zu gleicher Zeit war das Landschaftliche Haus, das Rathshaus und die Hauptwache, mit durchscheinenden emblematischen Gemälden und andern Decorationen, nebst den Straßen illuminirt, welche von dorthier zu der Wohnung des Herrn General-Majors von Hammerstein führen. Dieser bewirthete den Abend bey sich eine sehr zahlreiche hiezu eingeladene Gesellschaft, auf eine glänzende, der Würde des Tages eben so sehr angemessene, als das Vergnügen aller Gäste befriedigende Art. Der nach dem Souper folgende Ball endigte die Fete des Herrn Generals spät gegen Morgen hin.

Mit



Mit einer stark besuchten Reiboute am Montag Abend, wurden diese Freudenbezeugungen geschlossen. Am Ende des Maskeraden-Saals stand Aesculaps erleuchteter Tempel nach antiker Form aufgeführt, wohin vier Paar Opfer-Priester und Priesterinnen im elegantesten Geschmack der Sitte des Alterthums gemäß schön gekleidet, mit einem Gefolge von Kindern einen feyerlichen Zug machten, und hierauf ihre Opferkränze daselbst niederlegten. Auch in dieser Versammlung herrschte der allgemeine Freuden-Ton, der allen diesen Festtagen eigen war.

Wöchte nur jeder in denselben zum Himmel aufgestiegene Wunsch erfüllt werden, dann würde ihre Quelle ewig unerschöpflich seyn; die Wonne, welche beglückte Unterthanen über das Wohlergehn ihres geliebten Königes und aller derer empfinden, die durch Familiens-Bande mit Ihm den Thron einnehmen oder umgeben! dann bleibt ewig der erhabene Guelphen-Stamm, was er schon seit so vielen Jahrhunderten war, fruchtbar an Mustern guter Regenten, gesucht und geehrt der Schutz seiner Bündnisse, gefürchtet und siegreich die Macht seiner Waffen, beneidenswerth gesegnet in allen Theilen der Welt, der blühende Wohlstand seiner regierenden Vorsorge sich erfreuenden Staaten!

2) Amts-Jubiläum des Herrn Secretair Krukenberg zu Lüneburg.

Den 3ten Jan. (1789.) wurde hier das Amts-Jubiläum des Herrn Stadt- und Cämmerey-Secretair Georg



Ludewig Krukenberg (geb. den 28sten April 1710.) gefeyret. Der Magistrat versammlete sich an diesem Tage zu Rathhause, gleich als an einem förmlichen Rathstage. Der Herr Secr. wurde durch zwey Rathstdeputirte auf das Rathhaus eingeladen, wobey ihm zugleich im Namen des Senats ein Geschenk überreicht wurde. Bey seiner Ankunft auf dem Rathszimmer hielt der dirigirende Bürgermeister Hr. Dr. Oldenkop eine dem Gegenstande angemessene und der öffentlicheren Bekanntmachung werthe Rede. Wir bemerken aus solcher, daß der jubilirende Greis während seiner Dienstzeit 16 Bürgermeister, 8 Syndicos, 43 Senatoren und 10 Secretarien zählet, und um mit wenigen Worten seinen Character zu schildern, wird hinreichend seyn, wenn wir anführen, daß alle, alle, seine Freunde waren. Nach gehaltener Rede, die der frohe Greis mit vieler Freymüthigkeit beantwortete, wurde ihm zu Ehren auf dem Rathhause eine Mahlzeit gegeben. Die Zeit hat übrigens ihre Gewalt nur an seinem Körper geäußert; sein heller Verstand und sein sehr gutes Gedächtniß sind ungekränkt geblieben. Merkwürdig ist es, daß sein sel. Vater, der weyl. hiesige Proto: Consul Joh. Friedrich Krukenberg ebenfalls den Tag seiner 50jährigen Amtsfeyer erlebet hat, folglich dergleichen höchst seltene Vorfälle zu erleben, ein Erbtheil dieser Familie zu seyn scheint.

3) Edle Bemühung zur Rettung eines Verunglückten.

Am 13ten März d. J. wollte der Geschworne Heinrich Hartje aus Grethem, Amts Ahlden, sich vermittelst



eines kleinen Botes über die alte Leine setzen, welche ganz mit Eise bedeckt war und nur eine Oefnung von etwa 20 Schritt hatte, die zum Fahr-Wasser diente.

Der Geschworne Hartje war allein, und hatte das Unglück aus dem Bote heraus ins Wasser zu fallen.

Zwey Mädgens, die ihn im Wasser sahen, eilten nach den zunächst belegenen Hause und riefen um Hülfe.

Der Besitzer desselben, der Geschworne Friedrich Krauel, ein 55jähriger Mann, eilte nebst seinem erwachsenen Sohne dem Verunglückten zu Hülfe.

Der Sohn, jünger und folglich geschwinder wie der Vater, kam etwas früher auf das Eis, fiel aber, weil es zu mürbe war, um einen Menschen halten zu können, nicht fern vom Ufer durch, und mußte wieder umkehren.

Der Vater nahm eine Stange, legte sie auf das Eis, kroch auf derselben über das Eis weg bis neben das Boot, ließ sich von seinem Sohne ein Brett zureichen und bemeisterte sich vermittelst desselben, des Boots, welches in der Mitte des Fahr-Wassers stand, mit um so größerer Gefahr, als das mürbe Eis hier gleichsam abgeschnitten war und keine Haltung hatte.

Raum war er in das Bot gesprungen und bis zu dem Verunglückten gekommen, als er denselben in eben dem Augenblicke mit der rechten Hand ergriff, in welchem er unter sinken wollte. Hier hielt er ihn über dem Wasser, arbeitete sein Schiff mit der linken Hand ans Ufer, und zog seinen Geretteten ganz erstarret und völlig ohne Bewußtseyn ans Ufer, brachte ihn nach



seinem eigenen als dem zunächst belegenen Hause, schickte eilends zu einem Arzt, und brachte den Geretteten durch vernünftige Behandlung so weit wieder zum Leben, daß er bey der Ankunft des Arztes schon wieder einiges Bewußt seyn hatte, und deutliche Zeichen des Lebens von sich geben konnte, ward auch nach ferneren angewandten Mitteln so weit wieder hergestellt, daß er ohne Beyhülfe gehen konnte, und sich seiner völlig wieder bewußt war.

Dennoch starb derselbe am andern Morgen ganz unvermuthet.

Die Ursache dieses Todes ward von dem Arzte in einem Fehler der Brust gefunden, womit der Verstorbene behaftet gewesen.

Es darf wohl kaum angeführet werden, daß unsere milde Landes-Regierung auf den Bericht des Amts dem großmüthigen Retter die Rettungs-Prämie gern auszahlten ließ.

v. Püchler.

4) Gemachter Versuch mit der öffentlichen Beichte in der St. Blasius-Kirche zu Münden.

Aus einem Schreiben daher.

Der Gebrauch der öffentlichen Beichte, wornach so viele hiesige wohldenkende Einwohner sich längst gesehnt haben, ist endlich auch in unser Haupt-Kirche ganz zufällig zur Ausübung gebracht.

Bey der Vacanz des Primariats an derselben, machte es die Krankheit des bisherigen Capellans nothwendig, daß der an der zweyten Kirche stehende verdiente Hr. M.

Dürr



Dür die Amtsverrichtungen in jener mit übernehmen müßte.

Um zu diesen gehäuften Geschäften Zeit zu gewinnen, kündigte er öffentliche Beichte an, die bey seiner Gemeinde schon seit längerer Zeit eingeführt ist. Es versammlete sich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Theilnehmern, und man bemerkte auf allen Gesichtern, die grössste Zufriedenheit mit dieser dem Geiste des gereinigten Christenthums so angemessenen Aenderung, destomehr aber wird gehoffet und gewünschet, daß jener gut gelungene zufällige Anfang eines verbesserten Kirchengebrauchs, nicht in der Reihe unbenutzter Versuche stehen bleiben möge.

5) Verbindung gegen die schwarze Kleidung bey Trauerfällen zu Stade, wie auch bey der Confirmation und dem Abendmahl zu Nienburg.

Die zunehmende Erfahrung von den Vortheilen solcher Trauerzeichen, die jeder ohne beschwerliche Kosten anschaffen kann, welche weder die Schmerzen des aufrichtig Leidtragenden vermehren, noch den Spott lachens der Eiben erregen, breitet fortdaurend wachsenden Beyfall aus.

Nach zu Stade ist nunmehr auf den Antrag des Hrn. Cammer-Consulenten Wehner eine Verbindung gegen die gewöhnlichen schwarzen Trauerkleider veranstaltet worden. Die mehrsten unadelichen Honoratioren des Orts, der ganze Magistrat, und der größte Theil der Bürgerschaft haben sich in diese Verbindung eingelassen.



In Nienburg hat eine gleiche vorhin schon angezeigte Vereinbarung zur Folge gehabt, daß daselbst auch nach dem Vorschlage des Hrn. Bürgermeisters Schnackenburg bey der Confirmation und dem Genuße des Abendmahls, die gebräuchliche schwarze Kleidung des Frauenzimmers abgelegt worden. Man bedient sich an deren Stelle gegenwärtig weißer Kleider.

Sollte nicht auch diese neue Sitte allgemeine Nachahmung verdienen? Oft erwächst das Kind dem zur Confirmation angeschafften neuen Kleide, bevor es aufgebraucht ist. Nicht selten hält der gänzliche Mangel, oder die unmodige Form eines veralteten schwarzen Kleides, vom Genuße des Abendmahls ab. Und wenn es überhaupt nützlich seyn sollte, bey jenen Handlungen, durch Sinnbilder die Empfindungen der Seele zu leiten, was kann dann besser dazu passen, als eine auf Reinheit und Unschuld des Herzens deutende Farbe?

6) Beyspiel eines erreichten seltenen hohen Alters.

Nienburg am 6ten Febr. d. J. verstarb des Invaliden Grassen hinterlassene Witwe in einem Alter von 103 Jahren, 3 Monaten, 3 Tagen. Wie sie 100 Jahre alt geworden, bekam sie das vorhin verlorne Gesicht und Gehör wieder. Diese neu erlangte Naturkraft pfleget, wie ich offte an sehr alten Leuten bemerket habe, der Vorbote des Todes zu seyn. Die Witwe Grassen genoß aber des Lebens noch 3 Jahre, 3 Monate, 3 Tage. Sie wählte die unverdaulichsten Speisen zu ihrem Unterhalt, und war selten unpflüch.



XIV.

**Beförderungen und Avancements vom
Januar, Februar und März 1789.****Im Civilstande:**

Ben den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung stehet:

Ben der Landes-Regierung.

Seine Königliche Maj. haben den bisherigen Herrn
Cammersecretarium **Best** in London zum Geh. Secretas-
rium zu ernennen geruhet.

Ben dem Cammer-Collegio.

Herr **Joh. Friedr. Giesewell** zum beeidigten Copiis-
ten.

Der bisher zu Coldingen gestandene Amts-Auditor
Baring zum Auditor in der Secretarien-Stube.

Ben der Justiz-Canzley zu Hannover.

Der bish. Auditor in der Rathsstube, Herr **Johann
Friedrich Reinbold**, zum Hof- und Canzleyrath.

Ben dem Hofgerichte zu Hannover.

Der bisherige extraordinaire Hofgerichtscanzellist und
Pedell Herr **Korb**, zum Hofgerichts-Botenmeister und
zweyten Canzellisten und

der bisherige Hofgerichtsnebenbote **Breuer**, zum ex-
traordinairen Hofgerichtscanzellisten und Pedell.



Der Herr Candidat Georg Ernst Lesemann, als Auditor in der Rathskube.

Ben der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der Herr Canzley, Auditor Johann Ludwig von Bobers, zum Hof- und Canzley-Rath.

Ben Gesandtschaften.

Der bey der Gesandtschaft am Chur-Mainzischen Hofe dormalen als Legationssecretarius in Function stehende Herr Canzleyauditor von Hinüber, ist zum Legationsrath, und

der Herr Legationssecretarius von Reck zu Regensburg zum Rath ernannt.

Ben dem Bergwesen.

Der Hüttenwächter von Herzog Julius Hütte Herr Georg Ernst Hänicken, zum Hüttenvoigt auf Frau Sophienhütte.

Herr Friederich Wilhelm Ebert, zum Hüttenwächter auf Herzog Julius Hütte.

Der Silberbrenner, Gehülfe zu Zellerfeld Herr May, zum Hüttenwächter.

Herr Hüttenmeister Schmidt auf Communion-Lautenthaler-Hütte, zum Pulverfactor und Hütten-schreiber daselbst.

Herr Trautmann, zum Hüttenmeister auf Communion Lautenthaler Hütte.

Herr Hüttenvoigt Borkenstein auf Frau Sophien Hütte am Communion; Unterharz, zum Factor auf der Pottaschenhütte, und Hütten-schreiber auf der Julius und Frau Sophien Hütte.

Herr



Herr Hüttenvoigt Bähr auf Frau Marien Seigers
Hütte zur Ocker, zum Factor und Bergprobierer daselbst.

Herr Hüttenwächter Siemers, auf Frau Marien
Seigerhütte, zum Hüttenvoigt daselbst.

Bei Aemtern.

Der bey dem Amte Harpstedt angestellte Supernum.
Amtschreiber Klippe in gleicher Qualität nach Lilienhal.

Bei städtischen Diensten.

Der Kaufmann Herr Nagel zu Hannover, zum Ses
nator der Neustadt daselbst.

Herr Stadtsecretair Island zu Hannover, zum Syns
dicus daselbst.

Herr Auditor Heiliger, zum Stadtsecretair daselbst.

Bei dem Postwesen.

Der verwitweten Fr. Postverwalterinn Wattenberg
ist die Verwaltung des Postwesens zu Rotenburg anver
trauet.

Der bisherige Hr. tit. Postmeister Köhrs zu Zelle,
zum Postmeister in Dannenberg.

Avancement im Militair,
vom ersten Januar bis zum Schlusse des März
1789.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen.	Anc. Datum
	A. Cavallerie.	1788.
	Zu Majors:	
2	Dem bisherigen Herrn Rittmeister Koch, der Character vom Major.	7 1. Nov. vorh.



vorb. Regt.	Regt. wohin die Versez. geschehen.	Anc. Datum 1789.
Zu Capitains und Rittmeisters.		
8	Der Herr Lieutenant von Büttler zum 2ten tit. Capitain.	8 20 März.
3	Dem Herrn Lieutenant Liebhardt, der Char. vom Rittmeister.	3 21 März.
10	Der Herr Lieut. Sander, zum 2ten tit. Capitain.	10 23 März.
Zu Lieutenants.		
8	Der Herr Fähndrich von Ziegesar, zum tit. Lieutenant.	8 20 März.
3	Dem Herrn Cornet Marcard, der Char. vom Lieutenant.	3 21 März.
10	Der Herr Seconde Lieut. von Ram- dohr, zum tit. Premier Lieutenant.	10 23 März.
10	Der Quartiermeister Herr Johann Con- rad Schäffer, zum tit. Sec. Lieut.	10 23 März.
Zu Cornets und Fähndrichs.		
8	Der Quartiermeister Herr Ludolph Ba- ring, zum tit. Fähndrich.	8 20 März.
B. Infanterie.		
Zu Regimentern.		
Dem Herrn Obersten von Bessel ist das nach erfolgtem Absterben des Herrn Generallieutenants von Sydow erle- digte 6te Infanterie-Regiment conferi- ret, und dagegen		
das von dem Herrn Obersten von Bes- sel untergehabte 10te Infanterieregi- ment dem Herrn Obersten von Polier anvertrauet.		

vorb.



vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
Zu Oberstlieutenants.		
6	Dem Herrn tit. Oberstlieut. von Lds- secke, für den zum Regiment gelang- ten Herrn Obersten von der Beck, die erledigte Oberstlieutenance.	13
6	Der Herr tit. Oberstlieutenant von Is- sendorf, für den verstorbenen Herrn Oberstlieutenant Zimmermann zum wirklichen Oberstlieutenant.	6
Zu Majors.		
4	Der Herr tit. Major Piest, zum würl- lichen Major.	6
9	Der Herr Capit. von Einem, für den verstorbenen Herrn Major von Wet- tern, zum würllichen Major.	9 24. März 1789.
Zu Capitains.		
11	Dem Herrn Lieut. von Hartwig, der Char. vom Capitain.	11 1. Nov. 1788.
5	Dem Herrn Lieut. von Trampe,	
9	Dem Herrn Lieut. von Bock.	
11	Dem Herrn Lieut. Steinmann, die nachgesuchte Dimission, mit Beylegung des Char. vom Capitain, und der Lieut. Gnadenpension.	
8	Dem Herrn Fähndr. von der Wense, die nachgesuchte Entlassung unter Capi- tains Character.	
Zu Lieutenants.		
11	Dem Herrn Fähndrich Rosenfranz, der Char. vom Lieutenant.	1. Nov. 1788.
		vorh.



vord. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Enc. Datum
6	Dem Hrn. Fähndr. von Heimbürg, Lieut. Char.	G.N. 19 März 1789.
8	Dem Hrn. Fähndr. Gräffe, Lieut. Char.	8 24 März
Zu Fähndrichs.		
	Der ausgegangene Hospage Herr Otto von Drewes, zum Fähndrich.	II 28 Jul. 1788.
6	Dem Cadet Hans Clamer Hilmer von dem Busche, der Char. vom Fähndr.	G.N. 19 März 1789.
8	Dem Gese. Corporal Herrn Carl Fried. Otto von Mauderode, der Char. vom Fähndrich.	8 25 März
9	Der Gese. Corporal Herr Friedr. Ludew. von Helmelt, zum tit. Fähndrich.	9 24 März

Regiments-Chirurgi.

Der Eskadronchirurgus Johann Hartwig Dröse,
meyer, vom Leibgarde-Regimente, zum Regimentschirurgo
beym 10ten Infanterieregiment.

C. Landregimenter.

Zu Compagnien.

Dem Herrn tit. Capitain Schulze vom Hannov.
Landregimente, die vacante Compagnie des verstorbenen
Hrn. Capt. Hofmann beyhm Hämelschen.

Dem Hrn. tit. Capt. von Köhler beyhm Wendischen
Landregt., die erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn
Capt. Meyer beyhm Lüneburgischen.

Zu Capitains.

Der Herr Lieut. Behr, beyhm Grubenhagischen Land-
regimente, zum tit. Capt. d. 2. Nov, 1788.

Zu



Zu Lieutenants.

Der Herr Fähndrich Hamme, beyhm Grubenh. Land;
regim. zum würllichen Lieut. d. 2. Nov. 1788.

Zu Fähndrichs.

Der Sergeant Johann Eggers vom 6ten Infant.
Regt. von Sydow, zum würllichen Fähndrich beyhm Gru-
benhagischen. d. 2. Nov. 1788.

Im geistlichen Stande:

Ben Stiftern und Klöstern:

Bey dem Kloster Marienwerder: Fräulein Sophie
Eleonora Ernestina von Düring zur Conventualin.

Bey dem Kloster Mariensee: Gräfin Amalie Friede-
rike Henriette von Taube, zur Conventualin, und ist
derselben und der Fräulein von Alten zu Wennigsen die
gewünschte Vertauschung ihrer Klosterstellen höchsten Orts
bewilliget worden, so daß erstere in das Kloster Wennigsen
übergetreten, und dagegen letztere im Kloster Mariensee
Platz genommen.

Noch bey dem Kloster Mariensee: die Conventual.
Fräulein von Mengersen zur Aebtissin, und Fräulein So-
phia Carolina von Plato, zur Conventualin.

Ben Kirchen:

Der Herr Pastor Nicolaus Goldbeck in Bremer-
vörde, zum Präposito des Bremervörder Kirchenkreises.

Der Herr Pastor Christian Ludewig Plate ist von
Scharnbeck nach Lesum versetzt.

Der



Der Herr Pastor Johann Hincich Krull in Hameln worden ist zur Function eines Präpositi im Rehding-Ostensen Kirchenkreise statt des bisherigen Herrn Probst und Pastor Jürgen Christian Matthaei, der solche Altershalber niedergeleget, ernennet worden.

Herr Pastor Hurgig ist von Bevern nach Bruche im Osterstadischen versetzt.

Herr Candidat Göbel, zum Prediger nach Bevern.

Herr Bertholdi, Grammaticus an der Domschule in Bremen, zum Pastor nach Scharmbeck, befördert worden.

Herr Pastor Wiegand, zum Prediger zu Lauenau.

• Candidat Bethe, : : : zu Suderbrnch.

• Cand. Ludewig, : : : zu Elvershausen.

• Past. Wustensfeld, : : : zu Gr. Rohde.

• Cand. Kulhardt, : : : zu Haimar.

Ausser Dienst sind gegangen:

• Herr Hofmedicus Doctor Vogel, zu Naheburg, unter dem Char. eines Hofraths, als Professor bey der Universität zu Klostock.

Herr Repetent Haenlein in Göttingen, als Extraord. Professor der Theologie zu Erlangen.

Standes-Erhöhungen.

In den Adelstand sind erhoben:

Herr Prof. Martens zu Göttingen, mittelst Kaiserl. Diploms vom 30sten Jul. 1783.

Herr



Herr Post-Commissair Pape zu Nienburg, vermöge
Kaiserl. Diploms vom 3ten Jan. 1789.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctor-Würde erhalten.

1789.

Jan. 12. Herr Joseph Dornfort aus London, i. d. Rchten.

März 7. : Joh. Jac. Andr. Taddel aus Rostock, i. d. R.

: 12. : Joh. Andr. Nieper aus Lüneburg, i. d. R.

: 21. : Carl Gotthold Lenz aus Gera, M. d. Phil.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind
examinirt und immatriculirt worden:

Herr Carl Friederich Hüser, aus Zelle, als Advocat
und Notar.

Herr Ernst Philip Klingsöhr, aus Elvershausen,
als Advocat.

Herr Ernst Carl Zwilgmeyer, aus Hannover, als
Advocat.

Herr Christian Leopold Lübbern, aus Stade, als
Advocat.

Herr Georg David Ernst, aus Einbeck, als Adv
vocat.

Herr Daniel Philip von Heine, aus Hameln, als
Advocat.

Herr Johann Albrecht Christian Meyer, aus Zelle,
als Advocat.

Herr Johann Georg Jaenecke, aus Springe, als
Advocat.

Herr Johann Eberhard Georg Callin, aus Hannov.
als Advocat und Notar.

Herr Johann Krey, aus Freyburg im Bremischen,
als Notar.

Der Herr Doctor jur. Christian Gottfried Lindes
mann, aus Lüneburg, als Notar.

(Annal. 3r Jahrg. 3s St.)

A a a

XVI.



XVI.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

Januar 1789.

Den 11ten, Herr Hauptmann von Drieberg vom 3ten Infanterie-Regimente, mit Fräulein von Uffel.

Den 13ten, Herr Fähndrich Ludewig, vom 1sten Infanterie-Regimente mit Dem. Kummern, Tochter des Herrn Commissair Kümme zu Hannover.

Februar.

Den 12ten, Herr Doctor Welge zu Goslar, mit Dem. Giesecke, nachgelassene Tochter weyl. Herrn Ober-Factors Giesecke.

Den 17ten, Herr Cammer-Secretair Grote, zu Hannover, mit dem Fräul. von Nengersen, und

Herr Kaufmann Kümme zu Hannover, mit Dem. Cordemann, Tochter weyl. Herrn Cammersecretairs Cordemann.

Den 26sten, Herr Kaufmann Friedrich August Köhlig zu Münden, mit der nachgebliebenen jüngsten Tochter, weyl. Herrn Kaufmann Hildemann daselbst.

März.

Den 1sten, Herr Kaufmann Duncker zu Zelle mit Dem. Schultz, Tochter des Herrn Burgermeister Schulz zu Lützenhew.

XVII.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

Januar 1789.

Den 3ten, Herr Hof- und Regim. Chirurgus Sommer zu Stade im 72sten Jahre.

Den



Den 5ten, Herr Johann Heinrich Pratzje, Probst des Bremervördischen Kirchen-Kreises und Pastor zu Beverstedt im Herzogthum Bremen, der Herzogl. deutschen Gesellschaft in Helmstedt, der Landwirthschaftlichen in Zelle, und der Naturforschenden in Zürich Mitglied, geboren den 17ten Jun. 1736. zu Horneburg, allwo sein noch lebender Vater, der berühmte Herr General-Superintendent Pratzje damals Prediger war. Seine Mutter Anna Gerdrut Zentken, eine Tochter des weil. Landraths und Burgermeisters Zentken zu Buxtehude, ist vor ihm mit Tode abgegangen. Er bezog im Jahr 1755. die Universität Helmstedt, woselbst er besonders den Herrn Abt Schubert zum Lehrer wählte, und unter demselben im Jahr 1757. disputirte, de modo agendi cum iis qui fidem non sentiant. Den hiesigen zweijährigen Aufenthalt verließ er um nach Göttingen zu gehen, wurde aber wegen der damals einfallenden Krieges-Unruhen genöthiget, seine academischen Studien in Jena zu vollenden. Sein Herr Vater bereitete ihn darauf zu seiner künftigen Bestimmung weiter vor. Im Jahr 1760. übernahm er den Unterricht und die Erziehung der Kinder des seel. Herrn Pastor Olbers in Bremen, allwo er hernach dem bejahrten Herrn Pastor Vogt, jedoch ohne Hoffnung zur Folge adjungirt wurde. Hieselbst verheyrathete er sich im Jahr 1765. mit einer Tochter des dasigen Kaufmanns Herrn Weland. Im Jahr 1766. ward er Prediger zu Steinkirchen im Altenlande; von da berief man ihn im Jahr 1776. nach Beverstedt, und hier erhielt er 1780. die Aufsicht auf den Bremervördischen Kirchen-Kreis. Ein aufgebrochenes inneres Geschwür endigte durch eine kurze Krankheit das nützliche Leben dieses rechtschaffenen gelehrten Mannes.

Ausser einigen Predigten und andern kleinen Gelegenheits-Schriften, sind noch folgende von ihm in Druck gegeben worden: Landwirthschaftliche Erfahrungen. Altona 1768. Beantwortung der Frage, ob unser Erdboden von einem Cometen etwas zu befürchten habe. Altona 1777. Das Evangelium Matthäi mit Einleitung und Anmerkungen 1775. Ellipses hebraicæ cum novis observ. Lips. 1782. Anweisung zur Anlegung, Erhaltung und Wartung eines Obstgartens Gött. 1782. Predigten für Landleute, Hamb. 1783. Allgemeines Oekonomisches Magazin. Hamb. 1783. drey Bände. Oekonomisches Portefeuille. Lüb. 1786. drey Bände.

Den 5ten, Herr Gerichtsverwalter Kerstens zu Zechthausen.

Den 6ten, Frau Procurat. Müller zu Zelle.



Den 8ten, Herr Pastor Vogler zu Basthorst im Lauenburgischen.

Den 11ten, Herr Pastor Holscher zu Liebenau.

Den 12ten, verwitwete Frau Ober-Commissarin Neubourg, geb. Kogebue zu Nienburg.

Den 13ten, Herr Hof-Factor Thierry zu Hannover, der in Verbindung des rechtschaffensten Characters mit gründlichen ausgebreiteten Handlungskenntnissen, große und wichtige Geschäfte trieb.

Den 15ten, Herr Generallieutenant von Sydow, im 78sten Jahre seines ruhmvollen Alters. Der Vater des Verstorbenen, der im Jahr 1742. als Chur-Hannoverscher Oberster zu Lauenburg verstarb, hinterließ aus seiner Ehe mit Beata von Pufendorf, einer Tochter des berühmten Geschichtschreibers auch Königl. Schwedischen Canzlers und Gesandten zu Regensburg, Samuel von Pufendorf 5 Kinder. Unter diesen war der vorhin genannte der dritte Sohn. Er diente dem Lande über 59 Jahre, ward Fähndrich den 5ten April 1731, Lieutenant den 6ten Jun. 1741, Staats-Capitain den 7ten April 1745, Hauptmann den 18ten April 1747, Major den 7ten Aug. 1757, Oberstlieutenant den 8ten Aug. 1759, Oberster den 1sten März 1763, General-Major den 5ten Sept. 1777, Generallieutenant den 24sten Febr. 1788. Allen die ihn näher gekannt, bleibt er ein unvergeßliches Muster wahrer Religionsverehrung, der Redlichkeit, Ordnungsliebe, und ächter edler Herablassung; die Armuth besetzt in seinem Verluste einen sehr freygebigen Wohlthäter. Er wandte den Dürftigen des Orts monatlich 30 Rthlr. zu, und unterstützte außerdem viele nothleidende Familien in der Stille.

Den 15ten, Herr Hüttenvogt Elster, auf Herzog Julius Hütte, und

Der gewesene Heßische Herr Amtmann Zinüber zu Volle.

Den 17ten, Herr Hauptmann von Niezen, unterm 3ten Infanterie-Regimente zu Hameln.

Den 18ten, Frau von Münchhausen, geb. von Schulenburg zu Hannover, hinterlassene Witwe weyl. Herrn Geheimraths von Münchhausen, in einem Alter von 73 Jahren und 3 Monathen.

Den 24sten, Herr Hauptmann Friedrichs vom 10ten Cavallerie-Regimente Prinz Wallis.

Den 25ten, der Chur-Cöllnische Herr Hofmedicus Dr. Marx zu Hannover im 46sten Jahre, welcher sich durch ver-
schiez



schiedene medicinische Schriften bekannt gemacht hat, wovon einige in dem gelehrten Teutschland von Meusel verzeichnet stehen, andere aber auch unter den einheimischen Litteratur-Producten, in den Annalen mit angeführt worden.

Den 27sten, Herr Hofgerichts-Assessor und Landsyndicus von Wüllen, zu Hannover, und

Der Herr Oberstlieutenant Zimmermann vom 6ten Infanterie-Regiment zu Nienburg.

Verwitwete Frau Pastorin Lembcke zu Miden an der Aller.

Februar.

Den 1sten, Herr Lieutenant König vom 8ten Infanterie-Regiment, zu Belle.

Den 4ten, Herr Pastor Blume, vormals Prediger zu Amelinghausen, im 83sten Jahre.

Den 5ten, Herr Pastor Volborth zu Sachswerfen, im 57sten Jahre.

Den 6ten, Herr Pastor Daniel Christoph Lampe zu Hameln, bisheriger Senior des dortigen geistlichen Ministeriums, nachdem wenige Tage zuvor seine Gattinn in die Ewigkeit vorangegangen. Die Anzeige von diesem Todesfalle hat der dazige Correspondent mit folgenden Nachrichten begleitet. Der seel. Mann war hier wegen seiner allgemein anerkannten Redlichkeit und vorzüglichen Amtstreue, die er nach bester Ueberzeugung und Vermögen bis in den Tod bewies, allgemein geschätzt und geliebt. Vor ohngefähr drey Jahren feyerte er sein 50jähriges Amts-Jubiläum, und am 8ten Octobr. v. J. seine Jubel-Hochzeit. An beyden Feyerlichkeiten nahm unsere ganze Stadt den frohesten und wärmsten Antheil, und sowol Militair- als Civilstand bezeugte ihm seine herzliche Achtung auf eine Art, die für ihn sehr viel rührendes haben mußte. Besonders schwebt mir noch die Feyer seiner Jubelhochzeit, als die letzte von beyden in frischen Andenken. Der ehrwürdige Alte ward gegen Mittag, von zween der angesehensten Magistrats-Personen, Hrn. Stadt-Schultheiß Avenarius, und Hrn. Synd. Grimsehl, und seine so getreue und zärtlich für ihm besorgte Begleiterin, von den beyden Gattinnen der eben genannten Herren, in besonderen Wagen aus ihrer Wohnung zur Kirche abgeholt, wohin jung und alt herzuströmten, um an dem rührenden Anblick des 50jährigen Ehepaars Augen und Herz zu weiden. Und in der That, der Anblick und die ganze Feyerlichkeit war bis zum Entzücken rührend für fühlende Herzen.



Bei dem Eintritt in die Kirche ward der Gesang: bis hieher hat mich Gott gebracht, angestimmt, und mit Musik begleitet. Nun erschienen vor dem Altar unsere lieben, damals noch so munter und froh aussehenden Alten, ihre Führer und Führerinnen zur Seite; rund um den Altar, hatten sich der hiesige Magistrat, die Geistlichkeit, die Vorsteher und Lohnherrn, nebst vielen der angesehensten Bürger versammelt, und in dem übrigen Raume der Kirche waren so viel Menschen allerley Standes, als er fassen konnte. Nach geendigtem Gesange hielt der hiesige Pastor primarius Grumbrecht eine kurze Rede, segnete das Ehepaar ein, und die ganze Handlung ward zuletzt mit dem Liede: nun danket alle Gott, beschlossen. Dies letztere Lied besonders sangen wir alle stehend, und es war fast kein Gesicht in der Kirche zu finden auf welchem man nicht Rührung, kein Auge woraus man nicht eine Thräne hervorquellen sah.

Nach geendigtem Gottesdienste verfügte man sich zu einem Gastmahle, welches der hiesige Magistrat und ein Theil der Bürgerschaft für etwa 120 Personen veranstalten lassen, dem ein Ball folgte. Während der Mahlzeit trat ein hiesiger Bürger, Herr Bolte auf, hielt eine kleine Anrede an unsern guten und muntern Alten, und überreichte ihm ein Geschenk von 150 Rthlr. von Seiten der hiesigen Bürgerschaft, und einigen andern Einwohnern. Eben so viel war ihm ohngefähr bey seinem Amts-Jubiläum in einer silbernen Dose aus hiesiger Cämmerey-Casse gereicht worden. Nach diesem frohen Tage lebten die guten Alten nur noch wenige Monathe. Reichthümer hinterließ der seel. Mann nicht, er starb arm wie die mehrsten Prediger zu sterben pflegen. Seine Einnahme war, wie die zurückgelassenen Rechnungsbücher erwiesen, immer nur sehr mäßig gewesen. Er hatte seine Kinder und zum Theil auch seine Enkel groß gezogen, und von diesen letzteren zween Söhne vor und auf Academien unterhalten, und sie noch nachher unterstützt, welche Kosten die Kräfte seines Vermögens überstiegen haben würden, wenn nicht der allgemein wohlthätige Herr Hauptmann Jacius, ihm zu den Studien eines seiner Großsöhne, drey Jahre hintereinander, jährlich acht Louisd'or zu Hülfe gegeben hätte. Sanft ruhe nun die Asche dieser Redlichen, deren Geist jetzt nach überstandenen Sorgen des Lebens ein Himmel vereiniget.

Den 7ten, Herr Pastor Lange zu Lüneburg.

Den 8ten, Herr Pastor Seyler, zu Dorum im Lande Wursten.

Den 9ten, Herr Stadtsyndicus Maurer zu Hannover.

— — Fräul. Sophie Gertrud von Schlütter zu Kuhla.

Den



Den 9ten, weyl. Stadtsyndicus Schnarmacher zu Uelzen hinterlassene Frau Witwe, geb. Uhlenbruch, im 75sten Jahre.

Den 11ten, Herr Pastor Dollmann zu Hannover, Senior des dasigen geistlichen Stadt- Ministerii, der ins 47ste Jahr bey der dortigen Marktkirche als Prediger gestanden, 78 Jahr alt geworden ist, und über 50 hievon im Amte zu gebracht hat.

Den 11ten, Herr Pastor Bräning zu Kirchwistedt im Bremischen.

Den 13ten, Frau Reg. Secretairin Kaufmann, geb. Wackerhagen zu Raheburg.

Den 14ten, verwitwete Frau Amtmannin Meiners, geb. Barnstorf zu Burtshude.

Den 14ten, Frau Procuratorin Krebs, geb. Gruppen zu Zelle.

Den 15ten, Herr Pastor Zesse zu Nettelskamp.

Den 17ten, Hr. Reg. Chir. Müller vom 5ten Cavall. Reg.

Den 23ten, Herr Obrist von Zattorf, vom 9ten Reg. der Königin, leichten Dragoner.

Den 26sten, Auguste Lehzen, Tochter des Herrn Past. Lehzen zu Hannover. Von dem bedauernswürdigen frühen Verwelken der schönen Hoffnungen, welche sie gab, S. Beckens Jahrbuch für die Menschheit, 2ter Jahrg. 43 St. 2.

Verwitwete Frau Postmeisterin Koch, geb. Dehlmann zu Northeim.

März.

Den 9ten, Frau Hofmed. Tauben, geb. Dunker zu Zelle.

Den 10ten, Frau Doctorin Zecker, geb. Wagenfeldt zu Sulingen.

Weil. Herrn Ober-Commissair Neubourg zu Nienburg hinterlassene älteste Dem. Tochter.

Frau Amtmannin Cleve, geb. Breymann zu Fredelsloh.

Frau Obristl. von Purgoldt, geb. Appuhn zu Bücken.

Den 15ten, Frau Land-Commissairin von Weyhe zu Böttersheim.



Herr Johann Christian Wüstenfeld, Stadt- und Kaufgilde-Deputirter zu Münden, im 73ten Jahre. Seinem mannigfaltigen Verdiensten wiederfuhr die Gerechtigkeit, daß man ihm im Jahr 1772. eine Rathsherrn-Stelle antrug, welche Würde er aber aus Gründen ablehnte. Er bewies unermüdeten Eifer für den Flor der Stadt überhaupt, besonders aber für Ausbreitung ihres Handels und anderer Gewerbe. Sein rechtschaffener Christenwandel zeigte sich besonders in der Begierde thätig, nahrungslos gewordenen Mitbürgern durch wohlthätige Vorschüsse neue Wege des Unterhalts zu eröffnen, und verarmter Bürger, wie auch anderer Dürftigen Kinder bey frühen Jahren zur Arbeitsamkeit und Gewerbe aufmunternd zu gewöhnen, wovon in dem 1sten Jahrgange dieser Annalen 28 St. S. 126. von mehreren ein Beyspiel sich findet. Bey vielen Mitbürgern, die seiner liebevollen Unterstützung ein beglücktes Auskommen zu verdanken haben, wird sein verdienter Ruhm lange in gesegneter Erinnerung bleiben.

Den 18ten, Herr Gottfried Heinrich Braun, Bürger, Brauer, und Registrator der geistlichen Güter in Uelzen: ein Mann, den seine Mitbürger wegen seines thätigen, uneigennütigen und einsichtsvollen Eifers fürs gemeine Beste, besonders aber auch für die glücklichen Zupflanzungen in den Stadt-Forsten, ein dankbares Andenken widmen.

Den 19ten, Herr Pastor Bauer zu Drackenburg.

Den 20sten, Herr Oberamtmann von Wüllen zu Ilfeld, Hoheits-Commissarius und erster Beamter bey der Canzley und dem Consistorium der Grafschaft zu Hohenstein, im 73ten Jahre seines Alters, wovon eine beträchtliche Zeit an dieser Stelle mit nützlicher Dienstverwaltung rühmlichst zugebracht worden.

Unabwendige Hindernisse haben eine frühere Vollendung des Abdrucks dieses Stück's ohnmöglich gemacht, das nächste aber wird zur festgesetzten Zeit pünctlich folgen.





Innhalt des dritten Stückes,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
Januar, Februar und März 1789.
enthält.

- I. Auszug aus den Verordnungen vom Januar,
Februar und März 1789. nebst Einschalt-
tung eines Edicts vom Junius. S. I
- II. Beytrag zur Geschichte des Landes zwischen
Deister und Leine, wie auch der Graf-
schaft Lauenrode. 502
- III. Fortsetzung der Sammlung einiger platt-
deutschen Wörter. 513



IV. Leben des Proto-Syndicus Albert Jacob Kraut, zu Lüneburg. 522

V. Ueber die Synodal-Versammlungen der Reformirten, in den Braunschweig-Lüneburgischen und benachbarten Ländern. 538

VI. Beitrag zur Geschichte der Menschheit des laufenden Jahrhunderts, in Rücksicht auf Verbrechen und Strafen. 551

VII. Fortgesetzte Betrachtungen über die Errichtung von Landes-Witwencassen. 560

VIII. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Reminisccere den 7ten Febr. 1789. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rure gewesen ist. 622 2) Summarischer Extract ic. 626

IX. Berichtigung einer Stelle im zweyten Stücke der Annalen von diesem Jahre, S. 237 und



und 240. die geschlossenen Gerichte betreffend. 628

X. Wettercalender des Jahres 1788. 637

XI. Communion = Harz = Theilungs = Receß. 662

XII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar Februar und März 1789. 695

XIII. Miscellaneen.

- 1) Dankfeyer der Wiedergenesung Ihro Majestät des Königes. 702
- 2) Amtsjubiläum des Herrn Secretair Krukenberg zu Lüneburg. 707
- 3) Edle Bemühung zur Rettung eines Verunglückten. 708
- 4) Gemachter Versuch mit der öffentlichen Beichte in der St. Blasius Kirche zu Münden. 710
- 5) Verbindung gegen die schwarze Kleidung zu Stade, wie auch bey der Confirmation und dem Abendmahl zu Nienburg. 711
- 6) Beyspiel eines erreichten seltenen hohen Alters. 712.

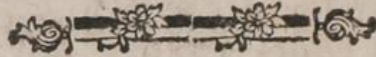
XIV. Beförderungen und Avancements vom Jan. Febr. und März 1789.



Im Civilstande. 713 Im Militär. 715 Im
geistlichen Stande. 719 Standes: Erhöhungen.
720.

XV. Heyrathen. 722

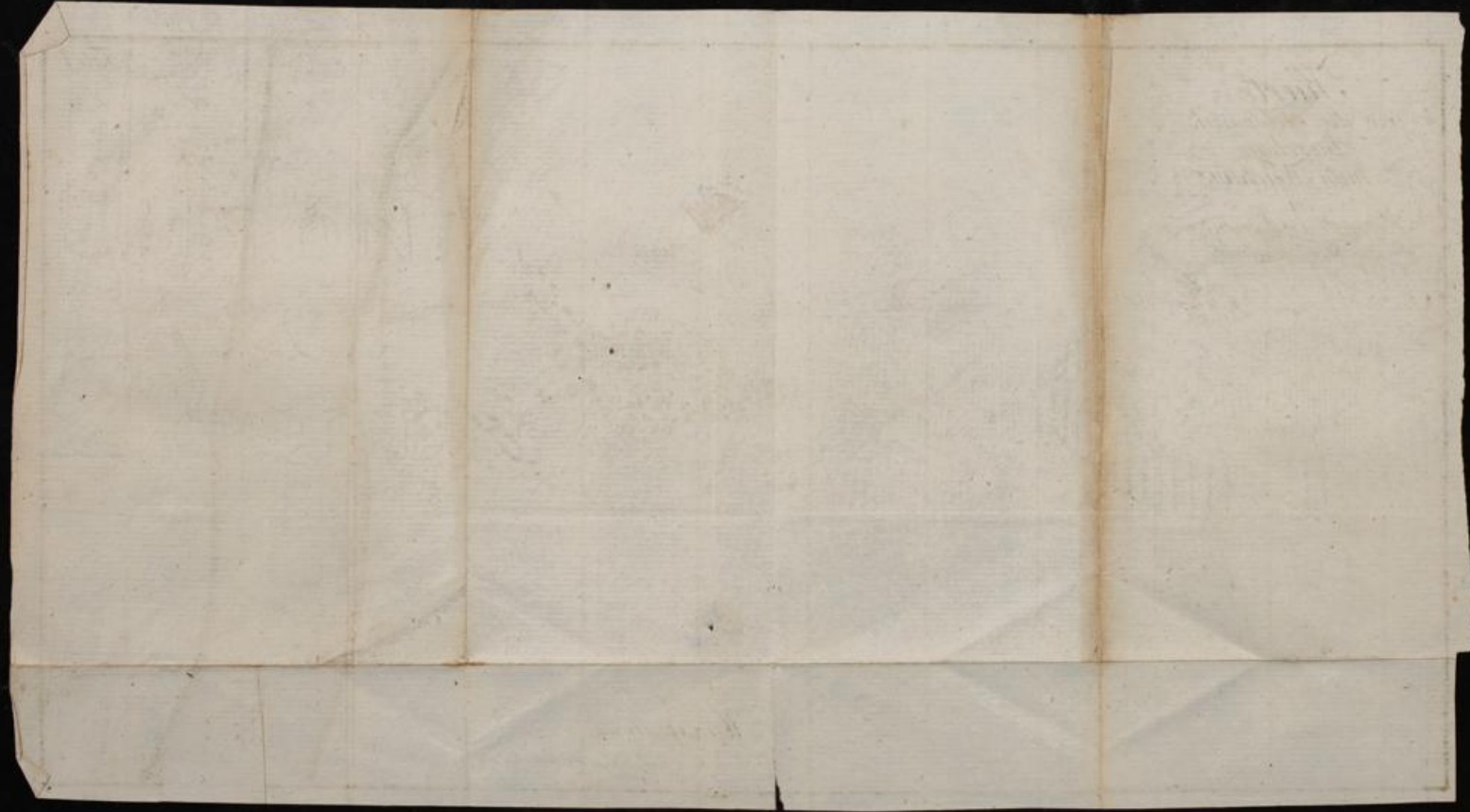
XVI. Todesfälle. 722

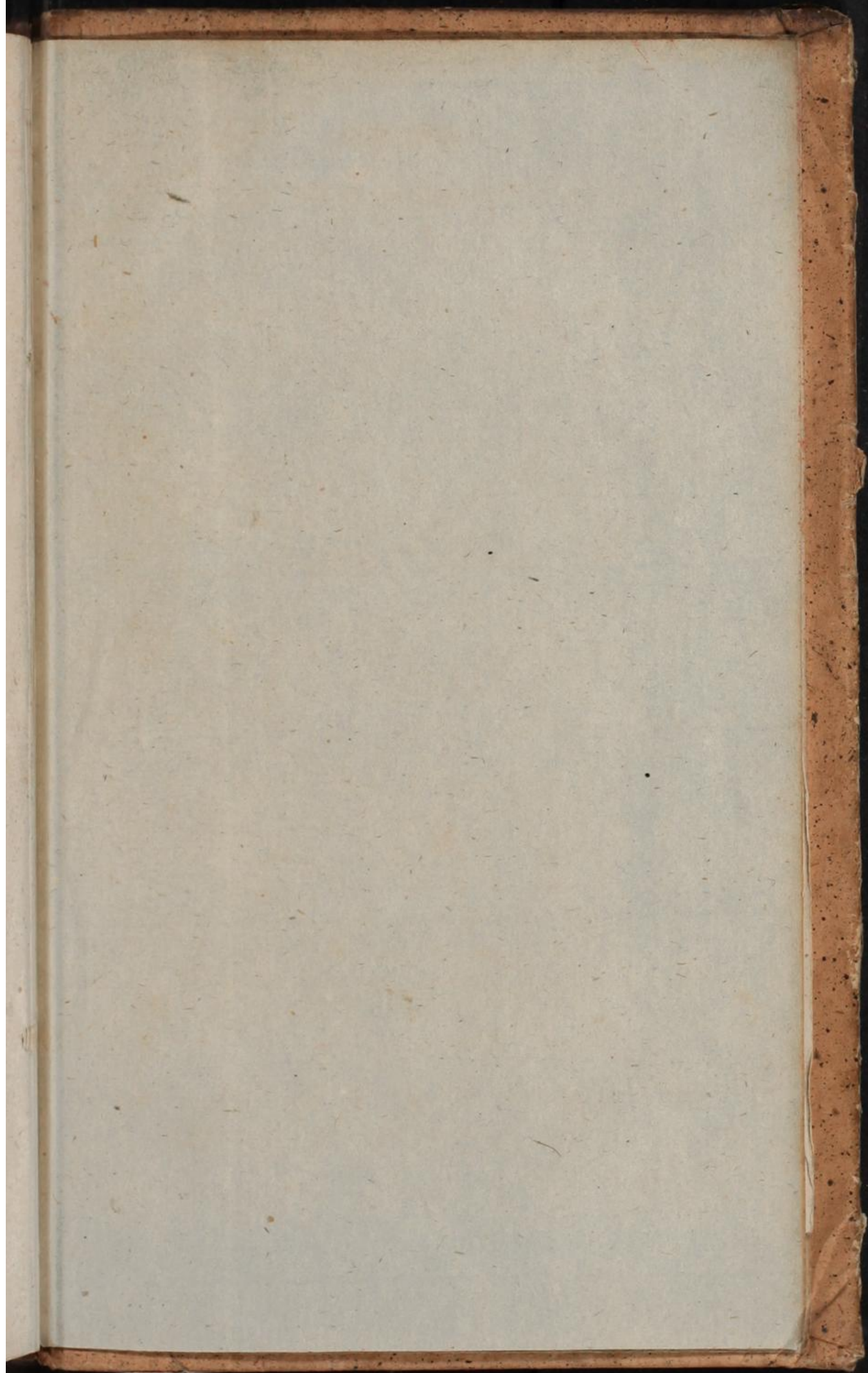


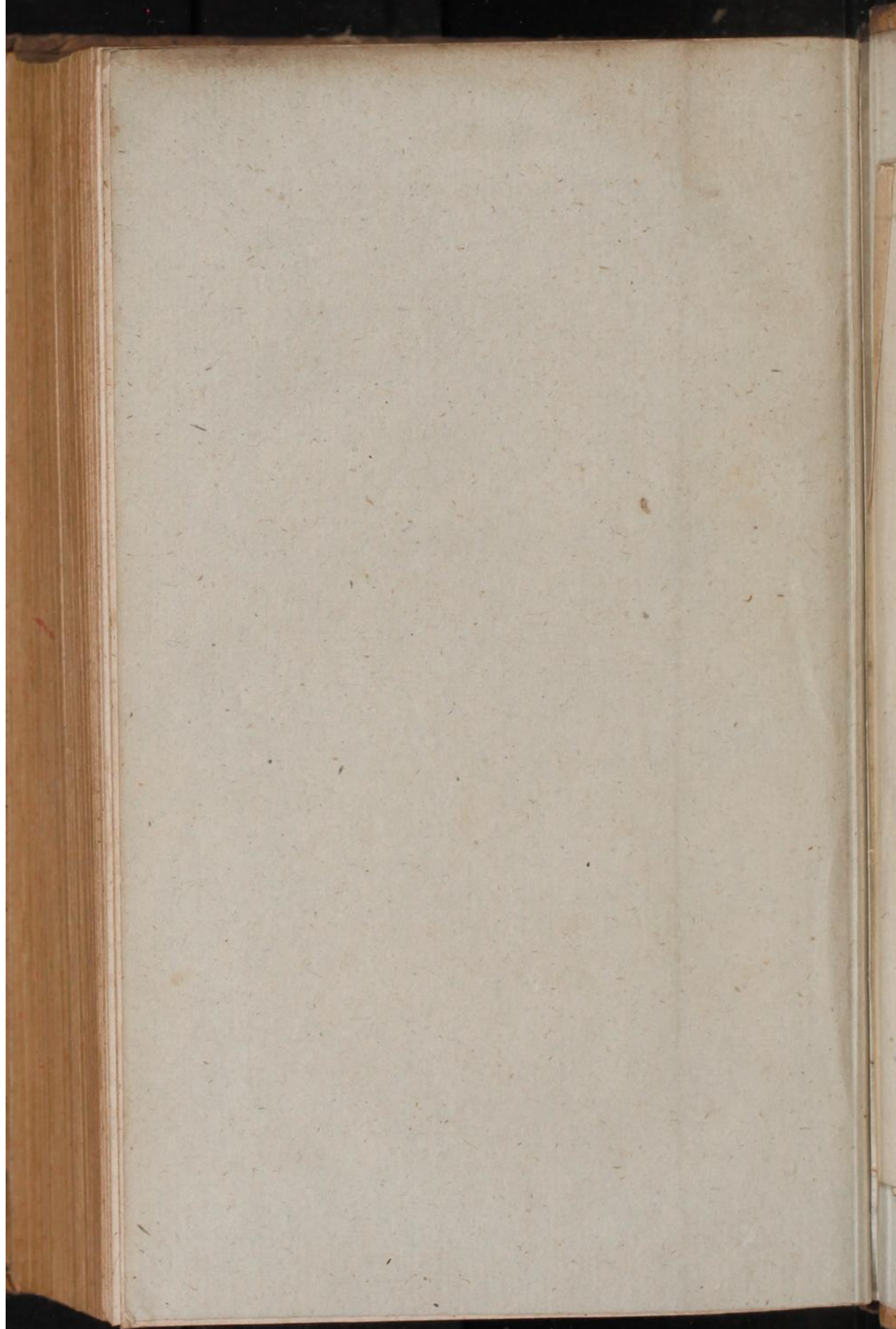
Karte
von der Feldmark
Darchau
Amtes Neuhaus
im
Herzogthum Lauenburg
vor der Verkoppelung

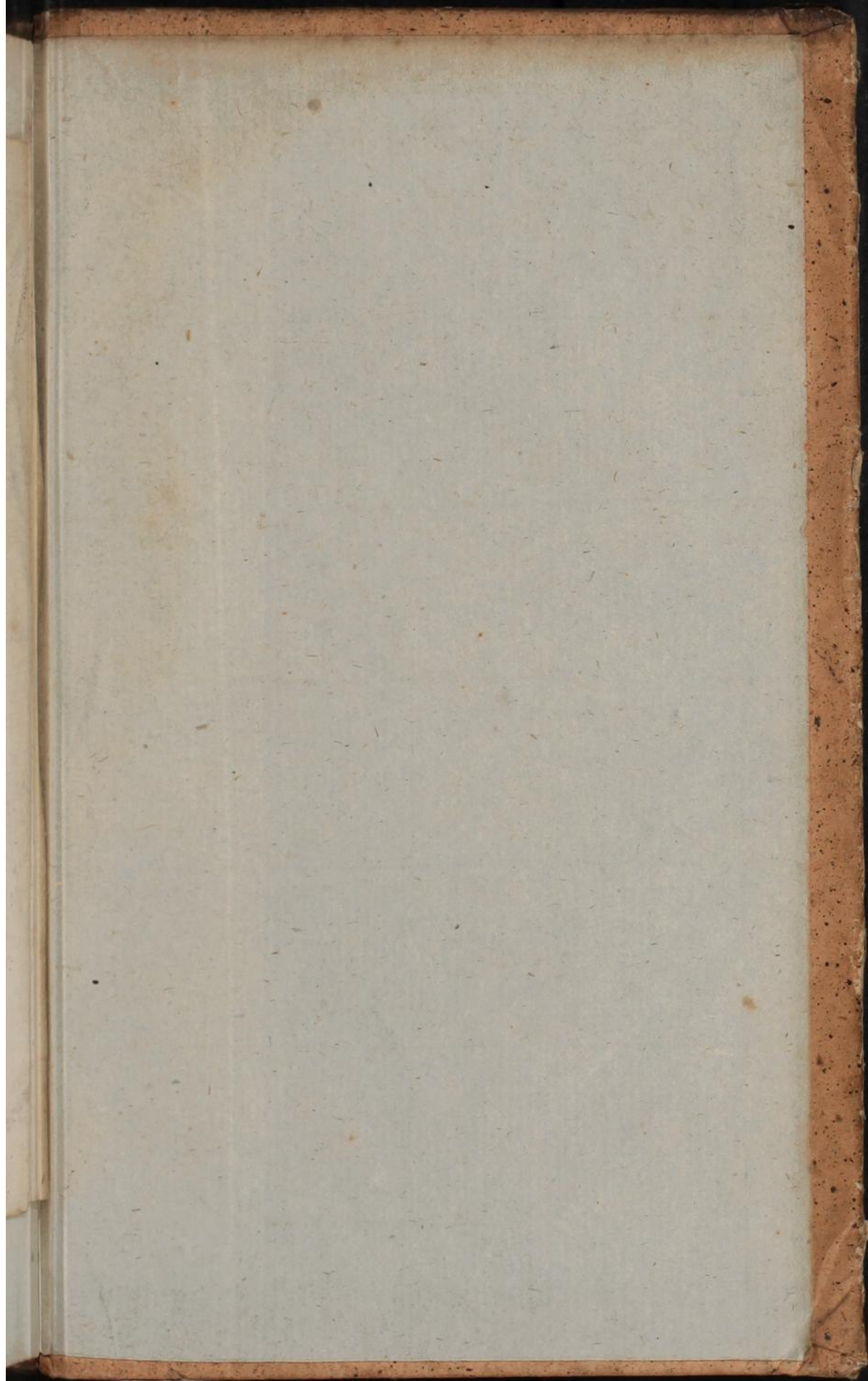


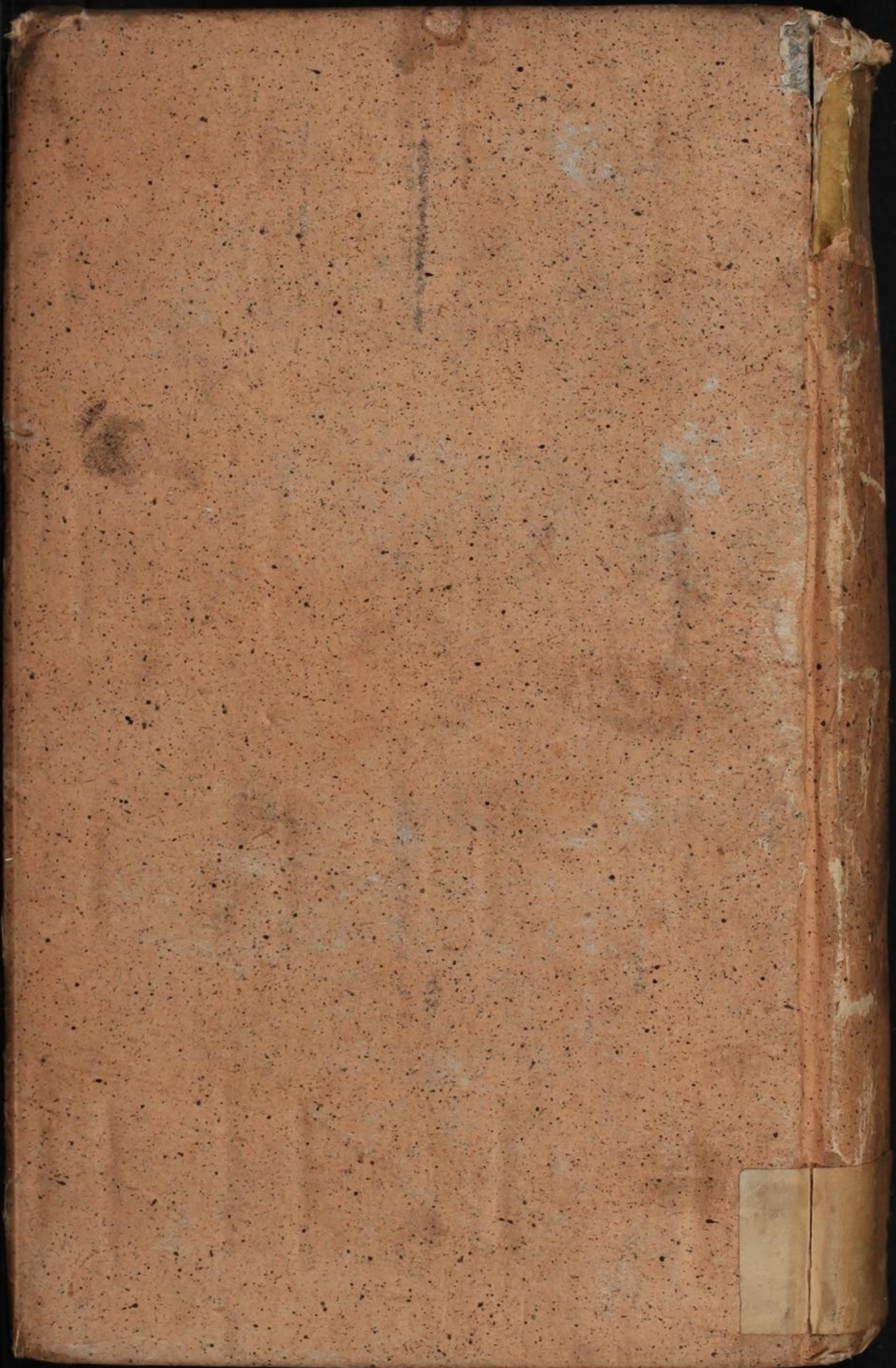
Maasstab von
100 Ruthen Länge











Herzogthum von Saxe-Weimar
Annalen
2. Jahrgang
1789.

7.







Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.C.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

